



16. Evangelische Landessynode

Stuttgart, 24. November 2022

09:00 Uhr

20. Sitzung

unter dem Vorsitz der **Präsidentin Foth**, Sabine
der **Stellv. Präsidentin Bleher**, Andrea
und des **Stellv. Präsidenten Eißler**, Johannes

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof **Gohl**, Ernst-Wilhelm; Direktor **Werner**, Stefan; Prälatischen **Wulz**, Gabriele; **Arnold**, Gabriele; Prälatischen **Schoch**, Markus; **Albrecht**, Ralf; Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte **Heckel**, Prof. Dr. Ulrich; **Rivuzumwami**, Carmen; **Nothacker**, Kathrin; **Frisch**, Dr. Michael; **Schuler**, Christian; **Noller**, Prof. Dr. Annette; **Peters**, Dr. Fabian

Sprecher der Landeskirche: **Peter**, Dan

Fehlende Synodale: **Auth-Hofmann**, Birgit; **Hauch**, Hans Martin; **Kern**, Steffen; **Schaal**, Jörg; **Söhner**, Johannes; **Steeb**, Prisca

Gäste: **Abrahams**, Martin (Präsident Moravian Church in South Africa); **Gehring**, Christian (MdL); **Rozītis**, Elmārs Ernsts (Erzbischof i. R., Evang.-Luth. Kirche Lettlands im Ausland); **Stamler**, Christine (Vertreterin des 11. Diözesanrats); **Mack**, Ulrich (Prälat i. R.); **Stumpf**, Harald (Prälat i. R.); **Kuttler**, Dr. Friedemann (Mitglied der 13. EKD-Synode)

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
I. Gottesdienst in der Stiftskirche		- Aussprache -	
Köpf, Rainer	1052	Präsidentin Foth, Sabine	1063
		Oberkirchenrat Frisch, Dr. Michael	1063
II. Begrüßung und Einführung in die Tagung		- 1. Lesung -	
Präsidentin Foth, Sabine	1053	Beilage 33	
Hanßmann, Matthias	1056	Abstimmung über Artikel 1 (Annahme)	
Keitel, Gerhard	1057	Abstimmung über Artikel 2 (Annahme)	
Geiger, Tobias	1057	Abstimmung über Artikel 3 (Annahme)	
Röhm, Karl-Wilhelm	1057	Abstimmung über Artikel 4 (Annahme)	
		Abstimmung über Artikel 5 (Annahme)	
III. Grußworte		Abstimmung über Artikel 6 (Annahme)	
Präsidentin Foth, Sabine	1053	Abstimmung über Artikel 7 (Annahme)	
Abrahams, Martin	1058		
Kreß, Karl	1147	VII. Leben im Pfarrhaus	
		- Bericht -	
IV. Wort des Landesbischofs		Präsidentin Foth, Sabine	1064
Präsidentin Foth, Sabine	1058	Müller, Christoph	1064
Landesbischof Gohl, Ernst-Wilhelm	1058	Probst, Dr. Hans-Ulrich	1064
V. Kirchliches Gesetz zum Gebietstausch mit der Ev. Landeskirche in Baden (Beilage 32)		VIII. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchen- verfassungsgesetzes (Beilage 34)	
- Bericht -		- Bericht -	
Präsidentin Foth, Sabine	1059	Präsidentin Foth, Sabine	1064
Oberkirchenrat Frisch, Dr. Michael mit Beilage 32	1060	Oberkirchenrat Frisch, Dr. Michael mit Beilage 34	1064
Müller, Christoph	1060	- Aussprache -	
- Aussprache -		Präsidentin Foth, Sabine	1065
Präsidentin Foth, Sabine	1061	(Verweisung an den Rechtsausschuss)	
Gerold, Dr. Thomas	1061	IX. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchen- registergesetzes (Beilage 35)	
Mörk, Christiane	1061	- Bericht -	
- 1. Lesung -		Präsidentin Foth, Sabine	1065
Abstimmung über Artikel 1 (Annahme)		Oberkirchenrat Frisch, Dr. Michael mit Beilage 35	1065
Abstimmung über Artikel 2 (Annahme)		- Aussprache -	
- 2. Lesung -		Präsidentin Foth, Sabine	1065
Abstimmung (Annahme)		Keitel, Gerhard	1065
VI. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchen- verfassungsgesetzes und anderer Regelungen (Beilage 33)		Koepff, Hellger	1066
- Bericht -		Böhler, Matthias	1066
Präsidentin Foth, Sabine	1061	Bleher, Andrea	1066
Oberkirchenrat Frisch, Dr. Michael mit Beilage 36	1062	(Verweisung an den Rechtsausschuss)	
Müller, Christoph mit Beilage 33	1063		

Seite

Seite

X. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 27)

- Bericht -

Präsidentin Foth, Sabine 1068
Müller, Christoph 1068

- Aussprache -

Präsidentin Foth, Sabine 1068
Oberkirchenrat Frisch, Dr. Michael 1068

- 1. Lesung -

Abstimmung über Artikel 1 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 2 (Annahme)

- 2. Lesung -

Abstimmung (Annahme)

XI. Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Ev. Landeskirche (Beilage 26)

- Bericht -

Präsidentin Foth, Sabine 1073
Müller, Christoph 1073

- Aussprache -

Präsidentin Foth, Sabine 1078
Hanßmann, Matthias 1078
Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje 1079
Schweikle, Renate 1080
Walter, Ralf 1081
Direktor Werner, Stefan 1082
Jungbauer, Dr. Harry mit Änderungsanträgen
Nr. 71/22, 72/22 und 73/22 1086
Seibold, Gunther 1087
Hillebrand, Christoph 1088
Klärle, Prof. Dr. Martina 1088
Schultz-Berg, Eckart 1088
Plümicke, Prof. Dr. Martin mit Änderungsanträgen
Nr. 75/22 und 76/22 1089
Wetzel, Bernd 1090
Ehrmann, Dr. Markus 1090
Bauer, Ruth 1090
Schweizer, Christoph 1091
Volz, Thorsten 1091
Stähle, Holger 1091
Schradi, Michael 1092
Sämman, Ulrike 1092
Bleher, Andrea 1092
Keitel, Gerhard 1093
Münzing, Kai 1093
Müller, Christoph 1094
Oberkirchenrat Schuler, Christian 1095
Oberkirchenrat Frisch, Dr. Michael 1097

- 1. Lesung -

Abstimmung über Artikel 1 Ziffer 1-3 (Annahme)
Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 76/22
(Annahme)
Abstimmung über Artikel 1 Ziffer 5-16 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 2 Ziffer 1-5 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 3 Ziffer 1-2 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 3 Ziffer 4-16 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 4 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 5 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 6 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 7 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 8 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 9 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 10 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 11 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 12 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 13 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 14 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 15 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 16 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 17 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 18 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 19 (Annahme)
Abstimmung über Artikel 20 (Annahme)

- 2. Lesung -

Abstimmung (Annahme)

XII. Modellversuch Distriktgemeinde

- Bericht -

Präsidentin Foth, Sabine 1068
Müller, Christoph mit Antrag Nr. 47/22 1068
Plümicke, Prof. Dr. Martin 1070

- Aussprache -

Präsidentin Foth, Sabine 1068
Jungbauer, Dr. Harry mit Antrag 74/22 1071
Kreh, Anselm 1071
Hanßmann, Matthias 1071
Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje 1071
Eißler, Johannes 1072
Kanzleiter, Götz 1072
Münzing, Kai 1072
Schweizer, Christoph 1073

Abstimmung über Antrag Nr. 74/22 (Annahme)

XIII. Bericht von der EKD-Synode

- Bericht -

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea 1098
Kuttler, Dr. Friedemann 1098
Reif, Peter 1099

Seite

Seite

XIV. Bericht über die 11. Vollversammlung des ÖRK

- Berichte -

Stellv. Präsident Eißler, Johannes 1099
Oberkirchenrat Heckel, Prof. Dr. Ulrich 1100**XV. Bericht von der Reise nach Südafrika**

- Berichte -

Stellv. Präsident Eißler, Johannes 1101
Crüsemann, Yasna 1102
Vosseler, Matthias 1102**XVI. Kirche zwischen Missionsbefehl und Säkularisierung**

- Berichte -

Stellv. Präsident Eißler, Johannes 1107
Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje 1107**XVII. Nachhaltige Beschaffung von Produkten für das kirchliche Leben**

- Berichte -

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea 1108
Sawade, Annette 1108
Ehrmann, Dr. Markus 1109**XVIII. Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt**

- Berichte -

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea 1109
Sawade, Annette 1109
Ehrmann, Dr. Markus 1110**XIX. Beitrag zu den Klimaschutzziele durch Photovoltaikanlagen**

- Berichte -

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea 1110
Sawade, Annette 1110
Ehrmann, Dr. Markus 1111**XX. Selbständige Anträge****1. Segensagentur**Präsidentin Foth, Sabine 1111
Wörner, Tobi mit Antrag Nr. 48/22 1111

(Verweisung an den Theologischen Ausschuss)

2. Festsetzung Zielzahl PfarrPlan 2030Präsidentin Foth, Sabine 1112
Münzing, Kai mit Antrag Nr. 49/22 1112

- Aussprache -

Präsidentin Foth, Sabine 1113
Plümicke, Prof. Dr. Martin
mit Änderungsantrag Nr. 77/22 1113
Eisenhardt, Matthias 1114
Volz, Thorsten 1114
Ehrmann, Dr. Markus 1114
Schultz-Berg, Eckart 1115
Hanßmann, Matthias 1115
Gerold, Dr. Thomas 1116
Probst, Dr. Hans-Ulrich 1116
Böhler, Matthias 1117
Stuhrmann, Thomas 1117
Kampmann, Prof. Dr. Jürgen 1117
Geiger, Tobias 1118
Jahn, Siegfried 1119
Klärle, Prof. Dr. Martina 1119
Röhm, Karl-Wilhelm 1119
Bleher, Andrea 1119
Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje 1119
Schultz-Berg, Eckart
mit Änderungsantrag 78/22 1120
Oberkirchenrätin Nothacker, Kathrin 1120Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 78/22
(Annahme)

Abstimmung über Antrag 77/22 (Annahme)

Abstimmung über Antrag Nr. 49/22 Ziffer 3 (Annahme)
Abstimmung über Antrag Nr. 49/22 Ziffer 2 (Annahme)
Abstimmung über Antrag Nr. 49/22 Ziffer 1 (Annahme)
Abstimmung über Antrag Nr. 49/22 Absatz 1 (Annahme)**3. Erweiterung des Präsidiums**Präsidentin Foth, Sabine 1122
Böhler, Matthias mit Antrag Nr. 50/22 1123(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung
des Ältestenrates)**4. Kontaktstelle LebensSegen**Präsidentin Foth, Sabine 1123
Jungbauer, Dr. Harry mit Antrag Nr. 51/22 1123

(Verweisung an den Theologischen Ausschuss)

5. Änderung der Taufordnung, § 10 Absatz 2 zum PatenamntPräsidentin Foth, Sabine 1123
Volz, Thorsten mit Antrag Nr. 52/22 1123(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung
des Theologischen Ausschusses)

Seite	Seite
6. Elektromobilität und Pfarrhausrichtlinien	
Präsidentin Foth, Sabine 1124	(Verweisung an den Theologischen Ausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung)
Volz, Thorsten mit Antrag Nr. 53/22 1124	
(Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses)	
7. Zuwahl von Vertreter:innen des Internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) in die Landessynode	
Präsidentin Foth, Sabine 1124	9. Umgang mit Sterbehilfe – Hilfen für die Seelsorge/den Pfarrdienst
Crüsemann, Yasna mit Antrag Nr. 54/22. 1124	Präsidentin Foth, Sabine 1125
(Verweisung an den Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung unter Beteiligung des Ältestenrates)	
8. Stuttgarter Gottesdienst- und Gemeindestudie von 2020	
Präsidentin Foth, Sabine 1125	Seibold, Gunther mit Antrag Nr. 56/22 1125
Stuhrmann, Thomas mit Antrag Nr. 55/22 1125	(Verweisung an den Ausschuss für Diakonie unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses)
	XXI. Förmliche Anfragen
	1. zum Innovationstag 2024 (Nr. 35/16)
	Präsidentin Foth, Sabine 1066
	Oberkirchenrat Heckel, Prof. Dr. Ulrich 1066
	2. zu PC im Pfarramt (Nr. 36/16)
	Präsidentin Foth, Sabine 1066
	Peters, Dr. Fabian 1067

Die Herbsttagung der Synode wurde mit einem Gottesdienst in der Stiftskirche in Stuttgart begonnen. Die Predigt hielt Pfarrer Rainer Köpf.

Köpf, Rainer: Liebe Gemeinde, den Text von Martin Luthers Morgensegen lernen meine Grundschüler immer auswendig. Er gehört ganz selbstverständlich zu unserem morgendlichen Anfangsritual im Religionsunterricht dazu. Noch nie haben sich die Kinder darüber beschwert, dass sie die Worte nicht verstehen. Ich erlebe viel mehr eine erstaunliche Faszination am Alten, am Anderen. Nach und nach wachsen die Kinder hinein in diese Worte und machen sich durch den regelmäßigen Gebrauch diese Worte zu einem emotionalen Eigentum. Sie ahnen in diesem Text Urbilder der menschlichen Seele. Geradezu aufatmend kam einmal ein Schülerin zu mir und hat gesagt: „Die Mama kann das Gebet noch nicht, aber mit dem Uropabete ich es fast jeden Tag.“

Aus der Lernpsychologie wissen wir, dass Kinder ein Verlangen nach Wiederholungen haben, dass sie sich darin bergen und dass das ihrem Leben Halt gibt. Und – ich weiß es von den eigenen Enkeln – wenn man Geschichten erzählt oder Gebete spricht, dann muss jeder Satz stimmen, jede Silbe muss sein wie beim letzten Mal. Im Wiederholen erleben wir das ewig Gültige. Unser Kopf, der mag am Neuem interessiert sein, aber unser Herz braucht das Vertraute, in das es sich hinein bergen kann. Das Vertraute wächst aber erst mit der Übung, wenn man einen Text immer wieder wiederholt.

Als Martin Luther im Jahr 1526 seine erste sächsische Visitation durchgeführt hat, war er erschüttert über den geringen geistlichen Grundwasserspiegel in den Gemeinden. Er hat festgestellt, dass es „manchen Jammer“ in der Kirche gäbe, weil „leider der gemeine Mann und viele Pfarrherrn [...] ungeschickt und untüchtig“ seien. Sie würden dahinleben wie „das liebe Vieh und die unvernünftigen Säue“ und wüssten zwar ihre „Freiheit meisterlich zu gebrauchen“, aber das christliche Leben haben sie nicht begriffen. Deswegen hat Martin Luther seinen berühmten Kleinen Katechismus formuliert, der noch heute Orientierung gibt für unseren Konfirmandenunterricht. Luther wollte einen kurzen Auszug und Abschrift der ganzen Heiligen Schrift verfassen, damit die Menschen einen Grundbestand des christlichen Glaubens in sich haben, sich einprägen, immer wiederholen. Ihm ging es dabei nicht um eine verbale Rechtgläubigkeit, dass man einfach weiß, was richtig ist. Sondern er wusste als guter Pädagoge: Das, was in unserem Kopf und in unserem Herzen ist, das hat auch Auswirkungen auf unser Handeln. Der Händler, der sich morgens das 7. Gebot „Du sollst nicht stehlen“ vergegenwärtigt, der wird sich schwer tun, im Laufe des Tages einen anderen mit Betrug über den Tisch zu ziehen.

Dietrich Bonhoeffer sagte: „Übung“ – und er meinte damit das regelmäßige Wiederholen von Texten – „ist für die Gestaltwerdung des Textes unerlässlich. Sie lässt den Glauben zur persönlichen Erfahrung werden.“

Im Kleinen Katechismus finden sich Martin Luthers Morgen- und Abendsegen zum allerersten Mal. Neben dem Vaterunser wurden diese beiden Segenstexte zu den prägendsten Gebeten der evangelischen Christenheit. In den Bildern dieses Segens haben sich auch viele andere Morgen- und Abendlieder angeknüpft und ließen sich

sprachlich inspirieren. Luther knüpft mit diesem Text an mittelalterlichen Vorlagen des Stundengebetes an. Allerdings hat er das mit vitaler Sprachkraft und mit reformatorischer Theologie neu geprägt und so, wie die Form der Gebete verändert wurde, so hat sich auch die Zielgruppe verändert. Waren es vorher die meditierenden Klosterleute, die das gesprochen haben, so hat er es für den gemeinen Mann geschrieben, dessen Bewährungsfeld jetzt nicht mehr der meditative Rückzug ist, sondern der Alltag. Dass mein ganzes Tun und Leben, mein alltäglicher Bereich, von Gottes Liebe und Kraft durchzogen sei. Der Alltag war jetzt das Aufgabenfeld der Christen. Luther hat eine „Begeisterung für das Alltägliche“, so hat es Christian Möller formuliert. Eine Begeisterung für das Alltägliche.

Für seinen Friseur, den Barbier Peter, schreibt Luther einmal eine Anleitung zum Gebet, und darin empfiehlt er das tägliche Wiederholen alter Texte. Diese sollten aber nicht „ohne Andacht zerplappert und zerklappert“ werden. Vielmehr müsse sich der Barbier ein Beispiel am Haarschneiden nehmen. Er müsse ja auch „seine Gedanken, Sinne und Augen gar genau auf das Schermesser und auf die Haare ausrichten“ und dürfe nicht abschweifen, sonst würde er „Maul und Nase abschneiden“. Dementsprechend verhält es sich auch so beim Beten: „Es will den Menschen ganz haben.“ Festformulierte Sätze sind keine leeren Hülle. Der Leipziger Theologieprofessor Peter Zimmerling sieht in ihnen ein Feuerzeug, um das Feuer des Heiligen Geistes zu entzünden.

Auch Luthers Morgensegen ist mit praktischen Handlungsanleitungen verbunden. „Des Morgens wenn du aus dem Bette fährst“, – also bei mir ist das nicht so ein Fahren, mehr ein Erheben – „sollst du dich segnen mit dem Heiligen Kreuz“. Die Sitte des sich Bekreuzigens hat Luther nicht abgeschafft. Das wurde erst in der Aufklärung gemacht. Für ihn war das ein wichtiges körperliches Zeichen, seine Zugehörigkeit zu Christus zu bekennen und sich körperlich auf das Gebet vorzubereiten.

Über dem Segen steht der versichernde Zuspruch „Das walte Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist“. „Walten“, das ist ein altes Wort, das wir nicht Recht verstehen, und doch löst es in uns Resonanz aus, denn wir kennen den Verwalter, der auch unübersichtliche, komplexe Vorgänge im Blick hat. Wir kennen den Anwalt, der sich vorbehaltlos auf unsere Seite stellt. Schon in der Überschrift wird deutlich: Diese Welt ist kein herrschaftsfreier Raum, sondern der Schutzbereich Gottes. Ihm gehört alle Gewalt im Himmel und auf Erden.

Daraus folgt zunächst der Dank. „Ich danke dir, mein himmlischer Vater“. Wer in die Gegenwart des Vaters tritt, der erlebt eine doppelte Gnade. Die erste Gnade ist die Gnade, die alle Menschen erleben, einfach dadurch, dass sie am Leben sind, dass wir geschaffen sind. Das ist ein Wunder. Keiner hat sich selber gemacht, keiner erhält sich selber. Am Morgen erleben wir dieses Unverfügbare ganz besonders eindrucksvoll. Wenn wir uns vorfinden dürfen, nach dem Dunkel der Nacht, wenn der Tag da ist, die Sonne – auch wenn sie nur hinter Wolken da ist – das ist das Geschenkhafte. Haben wir nicht gemacht, ein Wunder, das uns zur Dankbarkeit führt.

Die andere Gnade Gottes, das ist die, die wir sehen, wenn wir vom Vater her auf Jesus Christus blicken. Er hat unsere Sünde mitgenommen nach Golgatha. Wir dürfen frei durchatmen, aufatmen, durch seine Auferstehung.

(Köpf, Rainer)

Das ist das Besondere an uns Christen, dass wir nicht von der Vergangenheit leben müssen. Von dem, was uns bindet, von den Urteilen, sondern dass wir vom Licht seiner Auferstehung her leben dürfen. Eine doppelte Gnade Gottes, die wir in der Gegenwart des Vaters erkennen.

„Ich danke dir mein himmlischer Vater“. Darin kommen wir auch zu unserer eigentlichen Bestimmung, wie es im Epheserbrief heißt. Das ist der Sinn des Lebens, dass wir etwas seien zum Lob seiner Herrlichkeit, zur Freude, zum Fest. Zum Lob seiner Herrlichkeit. Auf den Dank folgt die Bitte. Ich finde es jetzt spannend, dass da nicht zahllose Gebetsanliegen folgen, was man alles bittet von Gott. Wie wenn man da einer Zehnerle reinschmeißt in irgendein Apparat. Nein, es ist nur eine Bitte, dass wir behütet werden. Behütet vor Sünden und allem Übel. Dass Gott seine Hand über den Quellen des Chaos liegen hat, wie nach der Sintflut. Dass uns ein Schutzraum des Lebens gewährt wird, in dem wir leben dürfen. Und schließlich das Vertrauensbekenntnis: „Denn ich befehle mich, meinen Leib und Seele und alles in deinen Hände ...“ Alle Angelegenheiten werden Gott übertragen. Er ist der Kümmerer meines Lebens, der Verwalter, der für mich sorgt in allen Dingen.

Dieser Morgensegen Martin Luthers atmet den Geist der Befreiung. Wenn man morgens aufwacht und es sitzen schon wieder tausend Morgengeier an der Bettkante, die sich auf unsere Gedanken stürzen möchten, dann schenkt dieser Aufblick auf Christus Freiheit. Er hat die Lufthoheit über diesen Tag und über unser Leben. Das lässt mich mit Freuden ans Werk gehen. Denn so geht es weiter nach dem Morgensegen. So heißt es am Schluss, „Als dann mit Freuden an dein Werk gegangen“. Da bin ich bei den Aufgaben der Synode, die auf dieser Herbsttagung vor uns liegen. Luthers Begeisterung für das Alltägliche ermutigt uns, gewissenhaft unser Tun zu vollziehen. Verantwortung zu leben in all den Bereichen, die uns übertragen sind, Hirnschmalz und Kraft einzusetzen. Zeit und den Müßiggang zu meiden. Wir sollen Probleme angehen und lösen. Wir sollen uns Gedanken machen und Entscheidungen treffen über die rechte Verteilung der Kirchensteuer, über einen klugen Haushaltsplan, über eine sinnvolle Verwaltungsreform, über den PfarrPlan 2030, über das neue Klimaschutzgesetz und vieles mehr. Wir sollen unsere Verantwortung in dieser Welt mit Tatkraft leben. Wir sollen unser ganzes Tun und Leben darauf ausrichten, dass der Dienst der Verkündigung getan wird in unserer Kirche. Dass das Evangelium verkündigt wird und die Menschen das rettende Wort von der Erlösung durch Jesus Christus hören und annehmen können. Dass das Werk der Liebe getan und dadurch Friede und Versöhnung in dieser Welt gefördert wird. Wir sollen uns darum bemühen, dass die Kirche aus dieser ständigen Defensive in der öffentlichen Wahrnehmung herauskommt und dass man wieder aufgerichtet und gern sagt: „Ich bin evangelisch“, weil wir aus dem Reichtum seiner Verheißungen leben. Es gibt eine Fülle von Aufgaben, die vor uns liegen. Doch bevor sich diese Aufgaben auf uns stürzen, bevor diese Sorgen womöglich zu Dämonen werden, die uns Angst machen – vor all dem blicken wir jetzt auf zu Christus und wissen, er hat die Lufthoheit. Es wird regiert, er verwaltet diese Welt, und deswegen können wir heute ohne Verkrampfung, ohne Panik und Zwanghaftigkeit in diesen Tag gehen. Es gehört auch zur Demut, dass wir erkennen: Wir sind nicht die letzte Generation, die die

Kirche retten muss. Wir sind nicht mehr als Zeuginnen und Zeugen seiner Liebe. Von uns wird nicht mehr erwartet, als dass wir Treu und gewissenhaft das tun, was wir können. Mit Mut, mit Kraft und mit Energie, aber auch mit Demut. Der Blick zu Christus schafft uns eine innere Freiheit. Vielleicht sogar Heiterkeit und Humor, wie das auch zwischen uns immer wieder möglich ist, besonders abends. Das gehört dazu, wenn wir mit Freuden ans Werk gehen. Deswegen sind diese alten Worte für mich persönlich ganz wichtig. Da merke ich, dass es etwas Größeres gibt als mich und meine eigenen Entscheidungen. Da stelle ich mich unter in Worte, die schon andere gebetet habe und die ihnen Freiheit gegeben haben, diese Worte dieses Morgensegens. Oder auch die Worte von Paul Gerhard. Aus seinen Liedern kommt so viel Gottvertrauen entgegen.

Es gibt für mich ein Schlüsselerlebnis aus meinem Vikariat, das mich die letzten 30 Jahre geprägt hat. Ich habe einen Besuch gemacht im Altersheim bei einem 93-jährigen Mann. Und mein Ausbildungspfarrer hatte mir schon gesagt, dass dieser Mann eine Gehirnerkrankung hätte. Immer wenn er einen Satz angefangen hat, wusste er nach zwei, drei Worten nicht mehr was er sagen wollte. Hat sich verloren, war völlig verwirrt. Tatsächlich, als ich bei ihm war – ich habe mit ihm gebetet, ich habe ihn gesegnet, ich habe ihm was vorgelesen –, war da eine unsichtbare Mauer zwischen uns. Dann hat er mein Akkordeon gesehen, das ich immer zu den Hausbesuchen mitnehme. Ich singe den Leuten immer ein Ständchen zum Geburtstag. Er sieht das Akkordeon, reißt die Augen auf und sagt: „Singen“. Singen. Ich habe mir überlegt, was kann ich diesem 93-jährigen Mann, der an der Pforte der Ewigkeit steht, in dem so viel Verwirrung und gedankenloses Planspiel ist, was kann ich diesem Mann vorsingen? Dann habe ich angefangen: „Befiehl du deine Wege und was dein Herze kränkt, der allertreusten Pflege des, der den Himmel lenkt. Der Wolken, Luft und Winden gibt Wege, Lauf und Bahn, der wird auch Wege finden, da dein Fuß gehen kann.“ Ich werde nicht vergessen, was da passiert ist. Plötzlich war dieser Mann wie elektrisiert, hat angefangen lautstark und völlig fehlerlos mitzusingen. Nicht eine Strophe, nicht zwei Strophen, wir habe alle 12 Strophen dieses Liedes durchgesungen. Danach saß er tränenüberströmt vor mir und hat gestrahlt und ich habe gespürt, dieses Lied war jetzt wie ein Feuerzeug, das in ihm den Funken der Hoffnung und der innere Freiheit angezündet hat. Diesen Heiligen Geist wünsche ich uns auf unserer Synode. Amen.

Präsidentin Foth, Sabine: Sehr geehrte Mitglieder der Landessynode und des Kollegiums des Oberkirchenrats, verehrte Gäste, Zuhörende und Zuschauende! Ein herzliches Willkommen Ihnen allen hier in Stuttgart zu unserer Herbsttagung – in Präsenz. Wieder mit Gästen und Zuhörenden auf der Empore – seien Sie herzlich willkommen! Ich freue mich wirklich sehr, dass das möglich ist.

Es erkranken weiterhin viele Menschen an Covid-19. Daher bitte ich Sie, die AHA-Regeln einzuhalten. Für die Synodalen liegen FFP2-Masken und Desinfektionsmittel auf den Plätzen bereit. Sie können gern davon Gebrauch machen.

Nun aber zu unseren Gästen: Auf unserer virtuellen Gästebank begrüßen wir heute Martin Abrahams, den

(Präsidentin Foth, Sabine)

Präsidenten der Moravian Church in South Africa. Gleich im Anschluss hören wir sein Grußwort, welches von den Mitgliedern des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung während ihres Aufenthaltes Ende Oktober aufgenommen wurde. Das Grußwort wird auf Englisch gehalten; die Übersetzung ins Deutsche liegt Ihnen im Synodalportal vor.

Hier vor Ort begrüßen wir heute Herrn Christian Gehring, Mitglied des Landtags, Herrn Erzbischof i. R. Elmärs Ernsts Rozītis, Frau Christine Stämmer, Vertreterin des Diözesanrates Rottenburg-Stuttgart, Herrn Prälat i. R. Ulrich Mack, Herrn Prälat i. R. Harald Stumpf – Sie werden bis Samstag unseren Beratungen beiwohnen – sowie als Mitglied der 13. EKD-Synode Herrn Dr. Friedemann Kuttler. Auch ein herzliches Willkommen! (Beifall) Am morgigen Freitag begrüßen wir Herrn Karl Kreß, den Vizepräsidenten der Badischen Landessynode. Er wird im Anschluss an die Mittagspause ein Grußwort an uns richten. Ebenfalls morgen und am Samstag wird Frau Inge Schneider, Präsidentin der 15. Landessynode, unter uns sein. Am Samstag begrüßen wir dann als Mitglied der 13. EKD-Synode Herrn Maik-Andres Schwarz unter uns. Sie merken: Viele Gäste werden wir dieses Mal vor Ort haben. Seien Sie alle herzlich willkommen!

Ein besonderer Gruß gilt aber natürlich allen Zuhörern, die sich heute hier eingefunden haben, und allen Zuschauenden über den Livestream.

Natürlich begrüßen wir auch die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die dafür sorgen, dass unsere Beratungsergebnisse in den Medien auftauchen. Wir wünschen ihnen Gottes Segen für ihre verantwortungsvolle Arbeit. Auch bei dieser Tagung bieten wir wieder einen Livestream im Internet an, damit Gemeindeglieder die Synodaltagung auch von zu Hause aus verfolgen können.

Gerne hätte ich an dieser Stelle die Stenografinnen und Stenografen sowie die Mitarbeiterinnen aus dem Oberkirchenrat begrüßt, die sich um das Wortprotokoll kümmern. Dies ist bei dieser Tagung nicht möglich. Diese Umstände fordern von uns allen äußerste Disziplin, da anhand der Tonaufnahmen die Wortprotokolle aufgearbeitet werden. Sie kennen den Ablauf bereits von den Tagungen, die wir während der Corona-Pandemie abgehalten haben. Bei dieser Tagung verhält es sich jedoch ein klein wenig anders, da wir alle in Präsenz tagen. Bereits jetzt bitte ich Sie, auch für Zwischenbemerkungen und kurze Wortmeldungen zu den Saalmikrofonen zu gehen. Zwischenrufe von den Sitzplätzen aus können nicht aufgenommen und somit auch nicht stenografiert werden. Also, wenn sie für die Nachwelt erhalten bleiben sollen: einfach das Saalmikrofon nutzen.

Ich teile Ihnen jetzt mit, wer sich für die Tagung entschuldigen musste. An der Teilnahme der gesamten Tagung sind die Synodalen Birgit Auth-Hofmann, Hans Martin Hauch, Jörg Schaal und Prisca Steeb verhindert. Für heute mussten sich die Synodalen Steffen Kern und Johannes Söhner entschuldigen. Für den heutigen Vormittag hat sich auch Direktor Werner entschuldigt. Für morgen musste sich der Synodale Christoph Lehmann entschuldigen. Für Samstag mussten sich die Synodalen Ines Göbbel, Christoph Lehmann, Karl-Wilhelm Röhm und Johannes Söhner entschuldigen. Aufseiten des Kollegiums mussten sich für die komplette Tagung Oberkir-

chenrat Dr. Martin Kastrup und für den Samstag Prälatin Arnold entschuldigen.

Nun kommen wir zu den Nachrichten aus unserer Synodalfamilie. Wir gratulieren dem Synodalen Tobi Wörner und seiner gesamten Familie zur Geburt seiner Tochter ETTY Hanelle und wünschen der gesamten Familie Gottes Segen. (Beifall) Tobi, wenn du kurz nach vorn kommst, dann bekommst du auch ein Geschenk. (Übergabe des Geschenks) Der Synodale Dr. Antje Fetzer-Kapolnek und ihrem Ehemann gratulieren wir zur Eheschließung und wünschen ebenfalls Gottes Segen. (Beifall) Auch dich bitte ich nach vorn. (Übergabe eines Geschenks)

Im Rahmen der Eröffnung der Sommersynode im Juli habe ich Sie über die Doppelspitze in der Gesprächskreisleitung von Evangelium und Kirche informiert. Mittlerweile werden nun alle Gesprächskreise von Doppelspitzen geleitet, und ich darf Ihnen berichten, dass dies für die Lebendige Gemeinde Matthias Hanßmann und Anja Holland, für die Offene Kirche Prof. Dr. Martin Plümicke und Prof. Dr. J. Thomas Hörnig sowie für Kirche für morgen Matthias Böhler und Marion Blessing sind. Ihnen allen wünsche ich für diese verantwortungsvolle und vor allem zeitintensive Aufgabe alles Gute, weiterhin viel Freude und Gottes Segen!

Aufseiten des Oberkirchenrats bzw. des Kollegiums darf ich unseren neuen Landesbischof, Herrn Gohl, herzlich begrüßen. Lieber Ernst-Wilhelm, die ersten 100 Tage hast du jetzt schon hinter dich gebracht, genauso wie deinen ersten Umzug. Als Geschenk der Synode haben wir uns für einen Apfelbaum entschieden, den du dann in deinem Bischofsgarten einpflanzen kannst – später mitnehmen oder auch dort lassen, je nachdem, getreu dem Motto Martin Luthers: „Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen.“ Ein schönes Zeichen, wie ich finde, in diesen turbulenten Zeiten: nicht hoffnungslos die Arme zu verschränken, sondern die Ärmel hochzukrempeln und Bäume zu pflanzen. (Beifall – Übergabe des Apfelbaums)

Wir sind bei den freudigen, schönen Ereignissen: Nach zweieinhalb Jahren ist die Geschäftsstelle nun endlich wieder voll besetzt – zumindest für zwei Wochen. Wir begrüßen Herrn Elmar Lammerskitten in der Funktion als Sachbearbeiter und stellvertretende Leitung und wünschen dir alles Gute und Gottes Segen für deine Arbeit. (Beifall) Er wurde gleich ins kalte Wasser geworfen. Ihr seht, er strahlt noch immer. Das ist ein gutes Zeichen.

Nun zu unserer Tagung bzw. zum Eröffnungsgottesdienst: Ich danke Herrn Rainer Köpf für die Predigt beim Eröffnungsgottesdienst über Luthers Morgensegen sowie allen Mitwirkenden am Gottesdienst, insbesondere Clara Hahn (Orgel), Christoph Beck (Saxofon), Jonas Geiger (Schlagzeug) und Mathis Hilsenbeck (Piano). Das Opfer ist bestimmt für die Aktion „Stückchen Himmel“ – <http://www.stueckchen-himmel.org/> – und beträgt 766,42 €. Im Projekt „Stückchen Himmel“ werden rund 200 Kinder aus den Favelas – Elendsvierteln – von Aracaju in Brasilien mit dem Wichtigsten versorgt: Nahrung, Kleidung, Bildung und liebevolle Zuwendung. Das Projekt genießt eine große Ausstrahlung in der dortigen Region, da Kinder eine Chance auf eine bessere Zukunft bekommen. Vielen Dank daher allen Geberinnen und Gebern.

Bereits mit Schreiben zum ersten Versand habe ich Sie über den Beschluss des Ältestenrats informiert, dass zu-

(Präsidentin Foth, Sabine)

künftig jeweils im Rahmen des Eröffnungsgottesdienstes zur Herbstsynode das Abendmahl gefeiert wird. Die Form und die Gestaltung des Abendmahls obliegen dem jeweils zuständigen Gesprächskreis.

Der Vollständigkeit halber möchte ich Sie auf einen weiteren Beschluss des Präsidiums hinweisen. Die Personalsituation in der Geschäftsstelle ist Ihnen allen ja hinreichend bekannt. Aus diesem Grund hat das Präsidium sehr schweren Herzens entschieden, dass im Rahmen der 16. Landessynode keine Auswärtstagungen stattfinden werden. Der Ältestenrat wurde hierüber bereits im Rahmen seiner Sitzung am 14. Oktober 2022 informiert.

Nun kommen wir aber zum Verlauf der Tagung. Im Anschluss an meine Einführungen hören wir, wie bereits angekündigt, das digitale Grußwort von Martin Abrahams, Präsident der Moravian Church in South Africa, und der Landesbischof wird ein Wort an die Landessynode richten. Im Anschluss an die Grußworte treten wir dann in die Tagesordnung ein.

Seitens des Oberkirchenrats wird das Kirchliche Gesetz zum Gebietstausch mit der Ev. Landeskirche in Baden (Beilage 32) eingebracht. Mit Schreiben vom 15. September 2022 habe ich den Rechtsausschuss gem. § 26 Absatz 4 GeschO beauftragt, bereits über das Kirchliche Gesetz zum Gebietstausch mit der Ev. Landeskirche in Baden zu beraten. So hören wir nach der Einbringung einen Bericht des Rechtsausschussvorsitzenden und verabschieden nach einer Aussprache das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Mit Schreiben vom 15. September 2022 habe ich den Rechtsausschuss gem. § 26 Absatz 4 GeschO mit der Beratung eines weiteren Gesetzes beauftragt: dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen. So hören wir nach dem Bericht des Oberkirchenrats und der Einbringung eines Gesetzentwurfs durch den Oberkirchenrat den Bericht des Rechtsausschussvorsitzenden, der die Beilage 33 einbringen wird, und verabschieden nach einer Aussprache das Gesetz (Beilage 33) in erster Lesung. Gem. § 18 Absatz 3 KV und § 16 Absatz 2 GeschO haben erste und zweite Lesung an verschiedenen Tagen zu erfolgen. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die zweite Lesung halten wir morgen ab. Im Anschluss hören wir einen Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu Antrag Nr. 46/21: Leben im Pfarrhaus.

Vor der Mittagspause wird der Oberkirchenrat zwei Gesetze einbringen, die an den Rechtsausschuss verwiesen werden. Es handelt sich dabei um das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes (Beilage 34) sowie das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchenregistergesetzes (Beilage 35).

Nach der Mittagspause berichtet uns der Vorsitzende des Rechtsausschusses über die Beratungen zum Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 27), und wir verabschieden nach einer Aussprache das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Den sich anschließenden Tagesordnungspunkt – Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Ev. Landeskirche (Beilage 26) – haben wir seit Beginn der 16. Landessynode intensiv beraten. Bereits die 15. Landessynode hatte den Prozess „Kirchliche Strukturen 2024Plus“ angestoßen. Der Vorsitzende des Rechtsaus-

schusses wird uns über die intensiven Beratungen berichten. Zu Beginn der Aussprache hören wir die Gesprächskreisvoten, und im Anschluss an die Allgemeine Aussprache treten wir in die Verabschiedung des Gesetzes in erster und zweiter Lesung ein.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses wird einen weiteren Bericht halten, und zwar zu Antrag Nr. 12/21: Modellversuch Distriktgemeinde, und den Folgeantrag Nr. 47/22: Modell zur Erprobung multiprofessioneller Teams zur Beschlussfassung vorlegen.

Am späten Nachmittag wird eine Gruppe Gehörloser gemeinsam mit Landesgehörlosenpfarrerin Milz-Ramming an unserer Tagung teilnehmen.

Bevor wir unsere Sitzung für das Abendessen unterbrechen, hören wir Berichte von der EKD-Synode, die Anfang November in Magdeburg stattgefunden hat, über die 11. Vollversammlung des ÖRK sowie von der Reise des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung nach Südafrika.

Nach dem Abendessen hören wir einen Bericht der stellv. Vorsitzenden des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung zu Antrag Nr. 32/20: Kirche zwischen Missionsbefehl und Säkularisierung sowie weitere Berichte der Vorsitzenden des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung zu folgenden Anträgen: Nr. 45/21: Nachhaltige Beschaffung von Produkten für das kirchliche Leben, Nr. 34/20: Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt und Nr. 38/20: Beitrag zu den Klimaschutzziele durch Photovoltaikanlagen.

Anschließend werden die Selbständigen Anträge eingebracht. Innerhalb der vom Ältestenrat festgelegten Frist gingen neun Anträge ein, die wir zur Beratung in die Geschäftsausschüsse verweisen. Eine Ausnahme stellt der Antrag Nr. 49/22: Festsetzung Zielzahl PfarrPlan 2030 dar. Der Synodale Kai Münzing hat als Erstunterzeichner des Antrags Nr. 49/22 beantragt, dass es hierzu eine Aussprache gibt und dieser Antrag umgehend beschlossen wird. Dies ist nach unserer Geschäftsordnung möglich. Die Landessynode muss gem. § 18 Satz 1 GeschO ausdrücklich beschließen, dass der Antrag nicht verwiesen werden soll. Gleiches gilt für die Aussprache gem. § 18 Satz 4 GeschO. Vor Eintritt in die Tagesordnung haben wir daher hierüber abzustimmen.

Zum Tagesordnungspunkt 17: Förmliche Anfragen gingen innerhalb der vom Ältestenrat festgelegten Frist zwei Förmliche Anfragen ein, die uns der Oberkirchenrat beantworten wird.

Am morgigen Freitag verabschieden wir in zweiter Lesung das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen (Beilage 33). Hierfür ist dann, wie bereits ausgeführt, eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Anschließend hören wir weitere Berichte der Vorsitzenden des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung zu folgenden Anträgen: Nr. 60/20: Beitritt Aufruf: Wann, wenn nicht jetzt!, Nr. 28/20: Beitritt der Landeskirche zu „wir kaufen anders.de“ und Nr. 29/20: Beitritt der Landeskirche zum ökumenischen Prozess „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“.

(Präsidentin Foth, Sabine)

Die 11. Landessynode hatte am 27. Juli 1991 die Bitte ausgesprochen, ihr „möglichst jährlich einen Bericht über die Situation der verfolgten Christen in der Welt vorzulegen“. Diese Berichtsbitte hat die 12. Landessynode am 25. April 1998 dahingehend erweitert, dass auch von Menschen berichtet werden soll, „die aus religiösen, rassistischen, politischen, ethnischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Gründen unter Verfolgung leiden“. Der Oberkirchenrat, erstmals Frau Dr. Keim, wird in diesem Jahr besonders auf die Situationen in Indien, China, Nigeria, Eritrea, Äthiopien und Armenien eingehen. Anschließend findet eine Aussprache statt. Am Ende wird der Landesbischof ein Fürbittgebet halten.

Danach gibt es eine Aktuelle Stunde, für die fristgerecht vor Beginn der Tagung folgendes Thema eingereicht wurde: „Armut, Inflation, Bürgergeld und Klimaschutz: Was lassen wir uns die Zukunft kosten?“

Nach der Mittagspause wird der Vizepräsident der Badischen Landessynode, Herr Karl Kreß, ein Grußwort an uns richten.

Hiernach berichtet der Vorsitzende des Rechtsausschusses über die Beratungen zum Klimaschutzgesetz und wird das Kirchliche Gesetz zum Klimaschutz in der Ev. Landeskirche in Württemberg (Beilage 37) einbringen. Bevor wir in die Allgemeine Aussprache eintreten, hören wir die Gesprächskreisvoten. Anschließend verabschieden wir das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Daran anschließend wird Herr Direktor Werner den Bericht zur Strategischen Planung geben, und auch hierzu halten wir eine Aussprache.

Und dann, am Abend, halten wir unseren ersten Begegnungsabend in dieser Landessynode ab. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 dafür ausgesprochen, Begegnungsabende und -möglichkeiten im Rahmen der Synodaltagungen mit unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen zu ermöglichen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Begegnungsabend mit den Ehrenamtlichen nicht wie geplant im Rahmen der vergangenen beiden Herbstsynoden stattfinden. Nun wagen wir es! Gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat seinerzeit wurden Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden aus den verschiedensten Arbeitsfeldern eingeladen, z. B. Jungschar, Kinderkirche, Frauenkreis, Kinderchor, Kirchenchor, Friedensgebet und, und, und.

Nach einem Sektempfang im Foyer wird es im Plenarsaal eine musikalische Begrüßung geben, woran sich Begrüßungen durch Frau Vollmer und mich anschließen werden. Danach wird Landesbischof Gohl eine kurze Andacht halten. Es findet ein Improvisationstheater mit der Theatergruppe WildWechsel statt. Es gibt freie Platzwahl auf den Synodalplätzen und der Empore. Im Anschluss wird Zeit für einen anregenden und informativen Gedankenaustausch und ein gemeinsames Abendessen sein. Mein kleiner Tipp: Wenn Sie Unterlagen haben, die nicht jeder lesen soll – vielleicht morgen Abend einfach wegpacken.

Am Samstag beraten wir dann über Schwerpunkte und Posterioritäten. In den vergangenen Monaten haben intensive Beratungen im Kollegium, den Geschäftsausschüssen und dem Sonderausschuss stattgefunden. Zunächst wird Herr Direktor Werner über den intensiven Prozess berichten, und im Nachgang folgt die stellv. Vorsitzende des Sonderausschusses für inhaltliche Ausrich-

tung und Schwerpunkte. Es werden 14 Anträge eingebracht, die im Anschluss an die Allgemeine Aussprache beschlossen werden.

Der Schwerpunkt am Samstag wird auf den Haushaltsplanberatungen 2023/2024, unserem ersten Doppelhaushalt, liegen. Nach den Berichten des Oberkirchenrats, des Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Vorsitzenden des Ausschusses für die Verteilung der Mittel für den Ausgleichsstock hören wir die Gesprächskreisvoten, treten in die Allgemeine Aussprache ein und verabschieden das Haushaltsgesetz in erster und zweiter Lesung.

Wenn Sie auf unserer Tagesordnung die Tagesordnungspunkte „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes“ und „Weitere Mittel für den Mutmacher-Fonds“ vermissen sollten, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Beratungen im Kollegium und in den Geschäftsausschüssen noch nicht abgeschlossen sind. Vorgesehen ist eine Beschlussfassung im Rahmen der Frühjahrssynode 2023.

Um die Tagung im vorgesehenen zeitlichen Rahmen bewältigen zu können, ist es besonders wichtig, dass alle, die Berichte abgeben und sich an den Diskussionen beteiligen, die Zeitvorgaben der Tagesordnung beachten. Der Ältestenrat bittet für diese Tagung darum, mit einer allgemeinen Redezeitbegrenzung von vier Minuten einverstanden zu sein. Gibt es gegen diesen Vorschlag Widerspruch? Das ist nicht der Fall, dann ist das so beschlossen. Vielen Dank.

Bevor wir nun gleich in die Tagesordnung einsteigen, kommen wir zur Feststellung der Tagesordnung. Es gibt eine Änderung im Hinblick auf den Tagesordnungspunkt 16. Es wird der Antrag Nr. 49/22: Festsetzung Zielzahl PfarrPlan 2030 eingebracht. Wie geschildert, hat der Erstunterzeichner beantragt, dass wir zu diesem Antrag eine Aussprache halten und dass über den Antrag nach der Aussprache sofort abgestimmt wird. Dies ist gemäß § 18 Satz 1 und Satz 4 der Geschäftsordnung möglich. Können Sie dieser Änderung der Tagesordnung zustimmen? Hier handelt es sich jetzt um die Aussprache. Das ist einstimmig – oder auf jeden Fall mehrheitlich – der Fall. Vielen Dank.

Jetzt geht es darum: Wir werden über die Ziffern im Antrag einzeln abstimmen. Das ist nach § 22 der Geschäftsordnung der Fall.

Es gibt einen Geschäftsordnungsantrag. Ich kann mir denken, worum es geht. Aber, Matthias Hanßmann, bitte, gehe an ein Mikrofon.

Hanßmann, Matthias: Tatsächlich ist es so, dass ein Antrag kommt, dass wir gern diesen Antrag – so, wie er beschrieben wurde – in einem Durchgang abstimmen. Das hat verschiedene Gründe. Man hätte den Antrag auch in drei Anträgen stellen können; das wäre ja auch möglich gewesen. Aber wir möchten auf jeden Fall, dass es so durchgeht, dass man durch Änderungsanträge einzelne Punkte entsprechend formulieren und sagen kann: „Wir hätten das aber gern anders“, oder: „Diesen Punkt hätten wir gern verwiesen.“ Dann muss man das halt über einen Änderungsantrag machen. Das erachteten wir als die richtige Variante im Sinne der Antragsteller.

Präsidentin Foth, Sabine: Gut, dann haben wir einen Geschäftsordnungsantrag. Das heißt, wir stimmen jetzt über den Geschäftsordnungsantrag, dass der Antrag Nr. 49/22 im Gesamtpaket abgestimmt werden soll, ab. Wer kann dem Geschäftsordnungsantrag zustimmen? Wir haben 38 Jastimmen. Wer enthält sich? Fünf Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? Wir haben 33 Neinstimmen. Damit haben wir eine Pattsituation. (Zurufe) Bitte? Wir haben abgestimmt. Also: Wir haben eine Pattsituation, und damit ist der Geschäftsordnungsantrag abgelehnt.

Dann beginnen wir jetzt mit dem digitalen Grußwort von Martin Abrahams, Präsident der Moravian Church in South Africa. (Zurufe) 38:38 war es.

Hanßmann, Matthias: Also, jetzt muss man es einerseits nicht zu lang machen, andererseits ist uns das wichtig: Pattsituation 38:38. Das würde bedeuten, dass 76 Personen hier anwesend sind. Ist das so? Wenn wir mehr Leute sind, dann bitte ich um Nachzählung. Eine Pattsituation kommt so selten vor, dann muss man nachzählen. Es tut mir leid.

Präsidentin Foth, Sabine: Na ja, ich weiß nicht, ob alle abgestimmt haben. Aber das ist halt so. Wir haben jetzt abgestimmt. Also, eigentlich ist abgestimmt.

Hanßmann, Matthias: Ja, ja, aber dann darf man um Nachzählung bitten.

Präsidentin Foth, Sabine: Ja, aber das ist natürlich schwierig, wenn vorhin jemand – sage ich jetzt mal in Anführungszeichen – „geschlafen“ und nicht abgestimmt hat, und dann jetzt plötzlich abstimmt. Diese Situation haben wir auch häufiger. Wenn Ihr wollt, dass wir noch mal eine Probe machen.

Keitel, Gerhard: Wir haben eine ganz anstrengende Tagesordnung vor uns. Wir haben ein Präsidium, bestehend aus drei Personen. Zwei von diesen haben gezählt und eine Gegenprobe gemacht. Wenn man unterlegen ist, ist man unterlegen. Ein Antrag braucht eine Mehrheit. Das ist jetzt halt die Situation. Und jetzt geht es weiter. Also: Für was haben wir ein Präsidium? (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Also, ich denke, wir fahren jetzt in der Tagesordnung fort. Wir haben das Abstimmungsergebnis 38:38. Es kommt halt vor. Wir haben 75 Anwesende; irgendjemand hat doppelt abgestimmt. Wer es ist, kann ich nicht sagen. (Zurufe) Ja, das ist ein Problem. Wir unterbrechen die Sitzung kurz.

(Unterbrechung der Sitzung von 11:06 Uhr bis 11:08 Uhr)

Präsidentin Foth, Sabine: Dann setzt euch jetzt bitte alle wieder hin. Also: Irgendjemand hat doppelt abgestimmt. Anders funktioniert es nicht. Das heißt, ich bitte jetzt die Geschäftsstelle, alle anwesenden Stimmberech-

tigten zu zählen. (Zählen der Anwesenden) Nur wer sitzt, kann gleich abstimmen.

Wir haben das Problem: Rein rechnerisch ergibt 38 plus 38 76. Die Geschäftsstelle hatte 75 Personen im Raum gezählt. Wie viele haben wir jetzt? Ich bin gespannt. Also: Wir haben 79 Personen. (Lachen) Liebe Leute, Ihr fordert mich heute aber echt heraus. (Unruhe) Pia Marquardt, wann hast du die 75 gezählt? (Zuruf) Ja, bitte.

Geiger, Tobias: Durften die beiden Schriftführer abstimmen?

Präsidentin Foth, Sabine: Ja, natürlich dürfen die abstimmen.

Geiger, Tobias: Gut.

Präsidentin Foth, Sabine: Herr Dr. Frisch, 79 Personen sind gezählt. Also, ganz ehrlich! (Zuruf Herr Dr. Frisch) Dann ist es so.

Also, ich bitte doch wirklich sehr herzlich darum: Wenn Ihr im Raum seid und abstimmen wollt, dann auch abzustimmen, und wenn Ihr nicht abstimmen wollt, euch dann ruhig zu verhalten. Wenn wir das Theater – ich sage es jetzt wirklich einmal so; wir stimmen jetzt gleich noch mal ab – wirklich jedes Mal machen (Zuruf) Ja, es waren 75 gezählt, zu dem Zeitpunkt, als wir abgestimmt haben. Das heißt, wir haben eine Person weniger, als Personen abgestimmt haben. Das ist das Problem. Aber ich möchte – da werde ich jetzt dieses Mal ganz deutlich – dieses Theater echt nicht bei jeder Abstimmung heute haben. (Vereinzelt Beifall) Also: Wir werden jetzt noch mal in die Abstimmung eintreten. Ja.

Röhm, Karl-Wilhelm: Frau Präsidentin, ich weise das Wort „Theater“ entschieden zurück. Also, ich bin hier und nehme mein Mandat ernst. Und ich gehe davon aus, dass dies alle anderen auch tun. Es sollte nur eines geschehen: Bevor man das Ergebnis bekannt gibt, muss zunächst einmal die Zahl derer genannt werden – das ist in demokratischen Gremien so üblich –, die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend waren.

Präsidentin Foth, Sabine: Das machen wir nicht bei allen Abstimmungen.

Röhm, Karl-Wilhelm: Jetzt bin ich dran. Das ist nicht erfolgt. Und das möchte ich rügen.

Präsidentin Foth, Sabine: Das können wir gern bei jeder Abstimmung machen; war bisher hier in diesem Hause aber eigentlich nicht üblich.

Gut, also: Es sind jetzt 79 Personen anwesend. Wir stimmen jetzt noch mal über den Geschäftsordnungsantrag ab. Wer stimmt dem Geschäftsordnungsantrag, dass der Antrag Nr. 49/22 im Paket abgestimmt wird, zu? Dann wären wir wieder bei 38. Wer enthält sich? Das sind drei

(Präsidentin Foth, Sabine)

Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? 35. 35 plus 3 ergibt 38. (Vereinzelt Lachen) Wir sind wieder beim Patt. (Zuruf: Aber es sind auch keine 79!) Ja, wenn nicht alle abgestimmt haben; es müssen ja nicht alle abstimmen.

Dann kommen wir jetzt zu unserem digitalen Grußwort von Martin Abrahams, Präsident der Moravian Church in South Africa.

Abrahams, Martin: Ich bin Martin Abrahams, der Präsident der Moravian Church in South Africa. Es ist in der Tat eine große Ehre, die Grüße an die Synode im Namen unserer Kirche zu überbringen.

Wir hatten das Privileg, einige Ihrer Delegierten für einige Tag in unserem Land zu empfangen. Wir hatten Zeit für Besuche und für Ausflüge, aber ich denke, der Höhepunkt der Reise war die Teilnahme am Gottesdienst zum Reformationsfest. Diese Erinnerung wird uns in Südafrika für immer begleiten.

Ihre Synode trifft sich zu einer Zeit, in der die Welt vor großen Herausforderungen steht: Covid ist immer noch eine Realität, die Pandemie ist immer noch da, unsere Freunde, Familien, Kollegen in Europa erleben eine schwierige Zeit wegen des Ukrainekriegs. Aber wir in Südafrika sind auch vom Krieg in der Ukraine betroffen. Menschen in Afrika erleiden Dürrezeiten, Hunger, Durst. Am Horn von Afrika, in Äthiopien, sind Menschen vom Krieg betroffen – das sind die Herausforderungen, vor denen unsere Kirchen stehen. Während dieser Herausforderungen sind wir Christen aufgerufen, Licht der Welt zu sein, das Salz der Erde zu sein. Deshalb bin ich überzeugt, dass Sie eine gute und gesegnete Synodensitzung haben werden. Gerade ist eine Zeit, in der wir mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, aber es wird auch eine Zeit kommen, in der wir die meisten Schwierigkeiten überwunden haben werden.

Im Namen der Moravian Church in South Africa bete ich um Gottes reichen Segen für alle Vorbereitungen zur Synode. Wenn Gott Menschen beruft, wird er sie niemals im Stich lassen, sondern er steht an ihrer Seite. Eine gesegnete Synode für Sie alle. Ich danke Ihnen. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Es wäre natürlich schön gewesen, wenn Martin Abrahams jetzt hier wäre. Er ist eine interessante Persönlichkeit, und es war interessant, ihn kennenzulernen. Aber wir können nicht alles haben.

Dafür hören wir jetzt das Wort unseres Landesbischofs.

Landesbischof **Gohl, Ernst-Wilhelm:** Frau Präsidentin, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Wir brauchen Hoffnung wie die Luft zum Atmen. Von der Hoffnung haben wir in diesem Grußwort gerade etwas gespürt. Wenn nämlich einer Gesellschaft die Hoffnung, die Vision auf eine gute Zukunft verloren geht, dann haben rückwärtsgewandte Strategien Hochkonjunktur. Daraus saugen die Populisten ihren Nektar. Ich habe gestern auf der Königstraße einen Stand gesehen – ewig lang –, wo gesagt wurde: „Keine Waffenlieferungen an die Ukraine, wir wollen endlich unsere Gaspreise wieder!“ – der rückwärtsgewandte Blick.

Die Bibel wusste nur zu gut, dass der Blick zurück meist in die Irre führt: Lots Frau erstarrt im Blick zurück zur Salzsäule. Das Volk Israel in der Wüste: Da verklären sich die Sklaverei und die Wassersuppe zu den dampfenden, gut duftenden Fleischtöpfen Ägyptens.

Im Moment hat es der Blick auf eine gute Zukunft schwer. Viele fühlen sich belastet durch die politische Situation. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat das Leben unzähliger Menschen dramatisch verändert. Menschen bangen um ihr Leben, haben ihre Heimat verloren und sind auf der Flucht. Heute Morgen kam es in den Nachrichten: 80 % Kiews ist ohne Strom und Wasser. Die Sirenen werden jetzt auf Handbetrieb gestellt.

Aber auch für uns hier ist dieser Krieg näher gerückt – nicht nur durch das Mitgefühl mit den Opfern des Krieges, sondern auch durch die Veränderungen in unserem Alltag. Viele unter uns haben Flüchtlinge aus der Ukraine bei sich aufgenommen und bekommen so Anteil an den traumatischen Erfahrungen der letzten Monate. Der Krieg kommt uns nahe: In den Städten wird nachts das Licht abgeschaltet, um Energie zu sparen, Kirchen und öffentliche Räume senken ihre Raumtemperatur, und viele Menschen wissen nicht, wie sie die gestiegenen Heizkosten bezahlen können, zumal auch die Lebenshaltungskosten – bei einer Inflation in zweistelliger Höhe – deutlich gestiegen sind.

Hoffnungsräume brauchen wir wie die Luft zum Atmen. Kann unsere Kirche in dieser Lage ein Hoffungsraum werden, zu einem Raum, der mich trägt und aufrichtet? Manchmal müssen wir dieses Sehen auf das, was einen trägt, neu lernen. Das Altvertraute ist nämlich kontaminiert mit unseren Erfahrungen. Unsere Kirchen wirken eben oft wie das Gegenteil von Hoffnungsräumen: die vielen freien Plätze in den Gottesdiensten, die geringe Resonanz auf manche Angebote, das Abgeben von Immobilien, der nächste PfarrPlan, die Austrittszahlen, Missbrauchsoffer auch in Kirche und Diakonie und, und, und. Die Sorge steckt in den Gliedern. Kirche als Hoffungsraum?

Ja, liebe Geschwister, Kirche als Hoffungsraum. So habe ich es vor zwei Wochen erlebt. Wir waren auf dem Weg zur EKD-Synode nach Magdeburg und haben Station in Eisleben gemacht. Die Stadt ist auf den ersten Blick nicht gerade hoffnungsfroh: strukturschwache Region, viel Leerstand, wenig Aktivitäten, kaum Leute auf den Straßen. Es war Samstagmorgen, wir wollten eigentlich in einer Bäckerei noch einen Kaffee trinken: Alles war geschlossen. Aber dann besuchten wir die St. Petri- und Paulkirche. Sie ist die Taufkirche von Martin Luther. Früher war sie ein Fanal der deutschen Teilung. Die Kirche war zu einem renovierungsbedürftigen Museum verkommen – ein Ort der Vergangenheit, ein Ort ohne Zukunft. Hoffnungsräume sehen anders aus.

Als wir dann am späten Vormittag die alte Kirche betreten, bin ich sofort vom Zauber dieses Raumes gefangen worden. Sie sehen hier ein Bild aus der Vogelperspektive (abrufbar unter <https://www.ak-isa.de/objekt/zentrumtaufe-st-petri-pauli-lutherstadt-eisleben/>). Ein zauberhafter Raum mit einem großen in den Boden eingelassenen Taufbecken. Mein Blick fällt sofort auf den Boden: Alle Stufen sind einer einheitlichen Betonoberfläche gewichen. In der Kirche gibt es keine Hierarchien. Pfarrerin Hellmich, die dort ihren Dienst tut, hat schon viele Taufen in dieser kleinen Kirche feiern können. Vieles macht diesen Kir-

(Landesbischof **Gohl**, Ernst-Wilhelm)

chenraum für mich zu einem Raum der Hoffnung. Mitten in einer beinahe abgehängten Region im Osten leben Menschen ihren ganz persönlichen Ruf in die Nachfolge – wie Pfarrerin Hellmich, die uns in der Kirche begrüßte und uns dann mit viel Freude ihre Taufkirche zeigte: das Taufbecken, die Geschichte vom Zentrum Taufe, der kunstvoll gearbeitete Boden mit seinen konzentrischen Kreisen – man sieht es hier ein bisschen angedeutet – und die Konfigruppe aus Jena, die sie erwartet hat und die wir am Ende der Führung durch Pfarrerin Hellmich auch wirklich erleben durften – eine fröhliche Gruppe von jungen Menschen mit ihrem Pfarrer. In Eisleben wollen sie Taufferinnerung feiern.

In diesem Kirchenraum war für mich diese Hoffnung mit Händen zu greifen. Die Hoffnung geht vom Kreuz aus, das gut sichtbar neben dem Taufbecken stand. Sie war spürbar durch das Sonnenlicht, das durch die alten Fenster fiel. Und sie war greifbar durch die neu angeschafften Holzbänke, die frei in der Kirche eingerichtet und aufgestellt werden können. Pfarrerin Hellmich berichtete nüchtern und ungeschönt von den vielen Herausforderungen, vor denen ihr Kirchenkreis und die ganze Landeskirche steht. Aber sie hat auch Mut gemacht. Gegen viele Widerstände hat sie mit dem Kirchenvorstand diesen Raum verwandelt. Aus einem Museum wurde eine lebendige Kirche – eine Kirche, in der Menschen zu Christus und seinen Verheißungen finden.

Kirche ist ein Raum der Hoffnung – auch bei uns. Manches müssen wir neu sehen lernen, manches von einer Patina des Althergebrachten lösen. Wir haben es heute Morgen mit Luthers Morgensegen ja erlebt, wie all das leuchten kann. Bei den vielen Interviews in der letzten Woche wurde ich oft gefragt, was sich in der Kirche in den letzten Jahrzehnten verändert habe. Ich habe dafür immer wieder das Bild von der Konfirmandenprüfung verwendet. Früher prüfte die Kirche ihre Konfirmandinnen und Konfirmanden. Und wenn sie dem Anspruch genügten – die meisten haben es geschafft –, dann wurde ihnen die Konfirmation und auch der Segen zugesprochen. Aber es war eine völlig andere Haltung. Die Konfirmanden mussten es sich – auf gut Deutsch – verdienen. Heute prüfen uns die Konfirmandinnen und Konfirmanden, aber nicht nur sie, sondern auch ihre Familien sowie ihre Freundinnen und Freunde. Sie prüfen uns und fragen: Stimmt das Angebot? Hat Kirche etwas mit mir und meinem Leben zu tun? Kirche ist nicht mehr selbstverständlich. Wir müssen erklären, warum es gut und sinnvoll ist, in der Kirche zu sein. Das ist bisweilen ein mühsames Geschäft. Aber wenn wir auf die Geschichte unserer Kirche schauen, wird deutlich: Die letzten 50 Jahre, die wir hier im Westen erlebt haben, waren eher die Ausnahme als die Regel.

In der Taufkirche Luthers in Eisleben war eine Liste ausgehängt mit den Taufzahlen der letzten Jahrzehnte: beinahe volkshirchliche Zustände bis zum Ende der Fünfzigerjahre – 350 Taufen stand dort. Dann brach diese Tradition ab. Vieles, was wir jetzt in Württemberg erleben, nennen die Religionssoziologen „Nachzieheffekte“. Wir haben in Württemberg noch keine ostdeutschen Verhältnisse, aber wir teilen viele Strukturprobleme. Das macht es nicht besser, aber verständlicher.

Bei den Prälaturtagen haben wir viel über diesen Befund von einer immer stärkeren Säkularisierung gesprochen. Ich habe dabei gespürt, dass die großen Verwaltungsreformen, die jetzt anstehen, notwendig sind, aber

wir die geistlichen Herausforderungen, vor denen wir stehen, noch lange nicht lösen können.

In Eisleben, in der Taufkirche Martin Luthers, ist mir bewusst geworden, welche ungeheure Kraft von der Taufe ausgeht. Durch die Taufe sind wir Kinder Gottes und haben Anteil am Heil Christi. Dieses Geschenk ist das Fundament unserer Hoffnung. Es ist gut, wenn wir uns immer wieder daran erinnern und erinnern lassen. Denn diese Hoffnung strahlt aus. Das lehrt uns der Blick auf den Anfang der Kirche. Warum hat das Christentum im ausgehenden römischen Reich – das sich ja auflöste; es gab dort ja große Unsicherheiten – so viele Menschen angesprochen? Der christliche Glaube war die Religion, die von der Vergänglichkeit und dem Tod befreit. Eine Frage, die die Menschen damals bewegte und auf die es eine Vielzahl dunkler Antworten gab. Es war also die frohe Botschaft, die die Menschen beeindruckte. Dazu gehört, dass bei den Christen die Menschen alle gleich wertvoll sind. Die Gleichheit aller – einschließlich der Frauen und der Sklaven – war gegenüber der damaligen prinzipiellen gesellschaftlichen Ungleichheit hoch attraktiv. Der dritte Faktor war die Diakonie. Die Christen kümmerten sich um die Menschen in Not – nicht beschränkt auf die Glaubensgeschwister, sondern sie galt ausnahmslos allen Notleidenden. Es gibt eine Untersuchung, dass in Rom 50 Christen einen notleidenden Menschen versorgt haben – oft 24 Stunden am Tag. Dieses Arbeiten, dieses Zeugnis aus dem Evangelium hat beeindruckt.

Leben aus der Taufe ermutigt. In Ps 18,30 – das ist ein beliebter Konfirmationspruch für Konfirmandinnen und Konfirmanden – heißt es: „Mit meinem Gott kann ich über Mauern springen.“ Leben aus der Taufe bedeutet nicht, dass es keine Hindernisse mehr in meinem Leben gibt; es bedeutet aber: Ich kann diese Hindernisse überwinden – mit Gott.

Liebe Schwestern und Brüder, vieles, was ihr, was Sie in den nächsten Tagen beraten werdet bzw. werden, hat Auswirkungen auf die Gestalt unserer Landeskirche in den nächsten Jahren. Ein Umbau steht an, kein Abriss. Da ist es tröstlich, zu wissen, welche Energie uns für diese Umbaumaßnahmen schon längst zur Verfügung steht. Es ist nämlich die Kraft der Freiheit. In Gal 5,1 schreibt der Apostel: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit. So steht nun fest, und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen.“ Diese Freiheit, die aus der Taufe kommt, kann Berge versetzen. Diese Freiheit gibt uns Kraft, Altes zu verabschieden. Diese Freiheit gibt uns Mut, Neues anzugehen. Diese Freiheit gibt uns Geduld, beides zu verbinden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen herzlichen Dank. Wir werden in der Frühjahrssynode dann auch wieder den großen – sage ich jetzt einmal – Bischofsbericht haben.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 01: **Kirchliches Gesetz zum Gebietstausch mit der Ev. Landeskirche in Baden (Beilage 32)**. Das Gesetz wird gleich durch den Oberkirchenrat eingebracht. Mit Schreiben vom 15. September 2022 – das hatte ich schon gesagt – habe ich den Rechtsausschuss gem. § 26 Absatz 4 GeschO beauftragt, sich mit diesem Gesetz bereits jetzt zu beschäftigen. Der Rechtsausschuss hat seine Beratungen am 21. Oktober 2022 abgeschlossen.

(Präsidentin Foth, Sabine)

Ich bitte nun als Erstes den Oberkirchenrat um Einbringung des Gesetzes. Herr Dr. Frisch, bitte.

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Frau Präsidentin, Hohe Synode! In der Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments waren die Grenzen des Territoriums in der Regel zugleich die Grenzen der Landeskirche, wie sich in Württemberg zuletzt bei der Entstehung des Königreichs Württemberg und den territorialen Veränderungen durch Säkularisation und Mediatisierung in den Jahren 1802 bis 1806 zeigte. Das durch die Weimarer Reichsverfassung garantierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften ermöglichte später die kirchliche Festlegung der evangelischen Kirchengrenzen unabhängig von den Staatsgrenzen.

Am 1. April 1950 wurde der Kirchenkreis der Hohenzollernschen Lande, zu dem u. a. die Kirchengemeinde Sigmaringen gehörte, aus der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ausgeschieden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vereinigt [Artikel 1 Satz 1 des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über den Kirchenkreis der Hohenzollernschen Lande vom 24. Februar 1950 (Abl. 34 S. 33)]. Dies geschah auf der Grundlage ihres Selbstbestimmungsrechts durch Vertrag der beteiligten Landeskirchen, dem der Württembergische Evangelische Landeskirchenrat durch Kirchliches Gesetz zugestimmt hat.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 hat der Oberkirchenrat unter Ausgliederung aus der Evangelischen Kirchengemeinde Sigmaringen die Evangelische Kirchengemeinde Wald-Ostrach gebildet (Abl. 34 S. 266).

Im ehemaligen Kirchenkreis der Hohenzollernschen Lande bleiben die Besonderheiten der bestehenden Gottesdienstordnung erhalten, solange die dortigen Kirchengemeinden es wünschen [Artikel 2 Absatz 1 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über den Kirchenkreis der Hohenzollernschen Lande (a. a. O.)]. Dieser Wunsch besteht in der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach nicht mehr. Daher wurde die örtliche Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach auf Antrag des Kirchengemeinderats und des Pfarramts durch den Oberkirchenrat jüngst dahin gehend geändert, dass dort die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anstelle der altpreußischen Gottesdienstordnung gilt.

Um die Teilnahme der Gemeindeglieder am Leben der Kirchengemeinden zu erleichtern, sollen die evangelischen Gemeindeglieder in der bürgerlichen Gemeinde Wald aus der zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach ausgegliedert und der zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf zugeordnet werden. Gleichzeitig sollen die evangelischen Gemeindeglieder in der Ortschaft Burgweiler der bürgerlichen Gemeinde Ostrach aus der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf ausgegliedert und der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach zugeordnet werden. Durch diese beiden Vorgänge soll die Begrenzung des Bezirks der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach zum 1. Januar 2023 geändert werden. Eine Entscheidung des Oberkirchenrats

nach § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung genügt hierfür jedoch nicht, da die geplante Veränderung der Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach mit einem Gebietstausch zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einhergeht, sodass sich zugleich die Grenzen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ändern werden.

In der Vergangenheit wurde des Öfteren eine Kirchengemeinde von der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg [Schluchtern zum 1. August 1974 (Abl. 46 S. 135), Ruchsen und Diasporaorte zum 1. Januar 1976 (Abl. 47 S. 28); Geisingen und Diasporaorte zum 1. Januar 1977 (Abl. 47 S. 271); Unterkessach zum 1. Januar 2000 (Abl. 59 S. 4)] oder Neben- und Diasporaorte gegenseitig umgliedert [zum 1. November 1989 (Abl. 53 S. 877)] und dadurch die Grenze zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden verändert. Dies geschah durch Vereinbarungen der beiden Landeskirchen. Diesen Vereinbarungen hat die Württembergische Evangelische Landessynode – oder deren Ständiger Ausschuss – jeweils durch Kirchliches Gesetz zugestimmt.

Die Zustimmung der Landessynode soll daher auch im vorliegenden Fall für den Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf durch die Verabschiedung des eingebrachten Gesetzentwurfs erfolgen.

Der Oberkirchenrat dankt Ihnen, Frau Präsidentin, für die Beauftragung des Rechtsausschusses und diesem für die Beratung des Gesetzentwurfs. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Dr. Frisch. Als Nächstes bitte ich dann den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Christoph Müller, um seinen Bericht.

Müller, Christoph: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Sie haben gerade schon gehört, um was es geht: Es geht um ein Kirchliches Gesetz zum Gebietstausch mit der Ev. Landeskirche in Baden. Das ist der Auftakt zu einigen rechtlichen Themen, die wir heute und morgen behandeln werden. Und wir können uns locker eingrooven; denn das Ganze ist relativ unumstritten und inhaltlich völlig klar.

Der Rechtsausschuss wurde von der Präsidentin beauftragt, und der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Oktober dieses Kirchliche Gesetz behandelt und beraten. Es handelt sich um einen Gebietstausch mit der Ev. Landeskirche in Baden. Hierzu wurde vom Oberkirchenrat ein Vertrag unterschrieben. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landessynode.

Konkret geht es um die Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf. Und, Sie haben es schon gehört: Der Lebenswirklichkeit der Menschen im Bereich einiger Dörfer der Kirchengemeinden entspricht es mehr, wenn die Zugehörigkeit der jeweils anderen Kirchengemeinde der anderen Landeskirche entspricht. Dies hat vor allem mit den weltlichen Kommunen und Gemeinden zu tun. Oberkirchenrat Dr. Frisch hat Ihnen die Namen dieser

(Müller, Christoph)

Dörfer vorenthalten – das möchte ich nicht –, es handelt sich nämlich um einige Dörfer – auf Schwäbisch würde man sagen: um einige „Flecken“. Bei der Kirchengemeinde Wald-Ostrach betrifft es die Kommune Wald mit den Teilorten Glashütte, Kappel, Walbertsweiler, Reischach, Hippetsweiler, Rothenlachen, Ruhestetten, Riedetsweiler sowie einigen weiteren Unterortschaften. Auch bei der Kirchengemeinde Pfullendorf gibt es einige Dörfer und Höfe, die dazugehören. Sie sehen also – und das ist wesentlich und das Entscheidende bei der ganzen Thematik –: Praktisch hat das Ganze keine Auswirkungen. Die Ev. Landeskirche in Württemberg würde durch den Tausch ca. 50 Gemeindeglieder verlieren, da die badischen Gebiete eben ca. 50 Gemeindeglieder weniger haben als die württembergischen.

Deswegen war es für den Rechtsausschuss auch völlig klar – und er hat es einstimmig beschlossen –, dass man diesem Kirchlichen Gesetz zustimmen kann. Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten, dies ebenfalls zu tun.

Das Kirchliche Gesetz besteht nur aus zwei Artikeln, die folgendermaßen lauten:

Artikel 1

Dem in Karlsruhe am 22. September 2022 und in Stuttgart am 5. Oktober 2022 unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über einen Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf wird zugestimmt. Der Vertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Christoph Müller. Wir treten nun in die Aussprache ein. Ich bitte um Wortmeldungen.

Gerold, Dr. Thomas: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Einfach noch eine kleine Ergänzung. Es ist ja mein Wahlkreis und mein Kirchenbezirk. Ostrach und Wald, die bisher zusammengehören, liegen 19 km weit auseinander – wenn man mit dem Auto fährt. Dass das für Doppeldienste – und für gemeinsame Gottesdienste erst recht – unpraktisch ist, braucht, glaube ich, nicht erklärt zu werden. Wenn es in Richtung Sigmaringen ginge, der nächsten anderen ev. Gemeinde, sind es schon mehr als 20 km. Allein aufgrund dieser Entfernungen ist es absolut sinnvoll, wenn wir diesem Gesetz zustimmen.

Mörk, Christiane: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Vielen Dank für die Berichte zum Gebietstausch. Als eine, die in Pfullendorf aufgewachsen ist und dort sowohl in die Jugendarbeit als auch kirchenmusikalisch eingebunden war, freue ich mich besonders, so viel Gutes aus meiner alten Heimat zu hören. Man nannte uns ja landeskirchlich den „badischen Blinddarm“. Ehrlich gesagt, wusste ich nicht, dass Wald-Hippetsweiler, Ruhestetten und andere Dörfer – übrigens gibt es da auch noch Bethlehem – zur Württembergischen Landeskirche gehörten. Ruhestetten

macht seinem Namen auch alle Ehre! Wer einfach mal Ruhe sucht: Dort gibt es viel Grün – einfach Entspannung.

Wer die Region kennt, weiß, dass die Entfernungen zwischen den Orten recht groß sind. Das ist gerade schon gesagt worden. Daher macht es Sinn, dass die ev. Menschen in das nahegelegene Pfullendorf zum Gottesdienst gehen können und dort die mir so lieb gewordene badische Liturgie erleben. Die Orte der Kommune Ostrach mit ihren Dörfern Burgweiler, Waldbeuren, Zoznegg usw. – auch diese sind einen Urlaub wert – liegen näher zur Württembergischen Landeskirche. Da passt der Wechsel.

Die Christinnen und Christen in dieser Gegend sind ja aber vor allem eines, nämlich katholisch. Deshalb gibt es sehr viel Ökumene, in Pfullendorf sogar eine gemeinsame Homepage der katholischen und ev. Kirche. Kirche in Pfullendorf – zwei Gemeinden, eine Kirche. Ich finde, das ist eine ganz tolle Sache.

Jetzt wünsche ich auch den Hahnennestern viel Spaß im württembergischen Gottesdienst und den Landeskirchen noch mehr Zusammenarbeit. Danke für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wünscht der Oberkirchenrat noch mal das Wort?

Oberkirchenrat **Frisch, Dr. Michael:** Nein, danke. (Verzinkt Heiterkeit)

Präsidentin Foth, Sabine: Wünscht der Ausschussvorsitzende noch mal das Wort? Sehr gut.

Dann treten wir in die **erste Lesung** ein. Ich bitte Sie, dazu die Beilage 32 – Kirchliches Gesetz zum Gebietstausch mit der Ev. Landeskirche in Baden –, falls noch nicht geschehen, aufzurufen.

Ich rufe auf Artikel 1, Zustimmung zum Vertrag der Ev. Landeskirche in Baden und der Ev. Landeskirche in Württemberg über den Gebietstausch im Bereich der Ev. Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist er so festgestellt.

Wir kommen zu Artikel 2, Inkrafttreten: Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Gibt es dazu Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall. Dann ist er auch so festgestellt.

Damit haben wir das Gesetz in erster Lesung verabschiedet. Vielen Dank allen, die daran gearbeitet haben. Vielen Dank vor allem dem Rechtsausschuss, der so rasch darüber beraten hat.

Wir können gleich in die **zweite Lesung** eintreten. Wer kann dem Kirchlichen Gesetz zum Gebietstausch mit der Ev. Landeskirche in Baden (Beilage 32) zustimmen? Wer enthält sich? Wer stimmt dagegen? Dann ist es einstimmig, bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung. Vielen herzlichen Dank.

Ich schaue gerade wegen des Mittagsgebets auf die Uhr. Aber ich denke, wir können trotzdem schon in unseren Tagesordnungspunkt 02: **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer**

(Präsidentin Foth, Sabine)

Regelungen (Beilage 33) eintreten. Hinzu kommt gleich noch die Beilage 36.

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich um eine Einbringung des Oberkirchenrats am heutigen Tag und eine Vorabbeauftragung des Rechtsausschusses durch mich vom 15. September 2022. Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2022 seine Beratungen abgeschlossen. Wir hören als Erstes den Bericht des Oberkirchenrats nebst Einbringung des Entwurfs (Beilage 36), und anschließend hören wir den Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses nebst Einbringung des Gesetzentwurfs (Beilage 33). Doch als Erstes hören wir den Oberkirchenrat. Herr Dr. Frisch, bitte.

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Am 12. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation die Ausbreitung des Corona-Virus zur Pandemie. Am 17. März 2020 hat der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode aufgrund der Corona-Pandemie erstmals eine Anordnung gem. § 29 Kirchenverfassungsgesetz getroffen. Weitere folgten am 18. Mai 2020, am 5. Februar 2021, am 24. Januar 2022 und am 4. Februar 2022. Diese Bestimmungen sind im Rahmen des § 29 Absatz 3 Kirchenverfassungsgesetz befristet und sind außer Kraft getreten oder werden demnächst außer Kraft treten.

Im Laufe der Zeit haben sich bestimmte Regelungen bewährt. Einzelne Vorschriften wurden daher schon entfristet, wie z. B. die Möglichkeit von Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum (§ 26 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz). Andere bewährte Regelungen sollen mit diesem Gesetzentwurf dauerhaft eingeführt werden.

Zum einen sind es Bestimmungen, die weiterhin eine bestimmte Notlage voraussetzen. Im Recht des Gottesdienstes sind die Möglichkeit des Verzichts auf Gottesdienste (Artikel 1 Absatz 3 Feiertagsordnung, Artikel 7 des Gesetzentwurfs), die Möglichkeit der Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung durch Allgemeinverfügung des Oberkirchenrats (§ 17 Satz 2 Kirchengemeindeordnung, Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs) unter Abweichung von der landeskirchlichen Gottesdienstordnung (Kirchliches Gesetz über die Gottesdienstordnung, Artikel 5 des Gesetzentwurfs) und die Möglichkeit der Aufhebung der festgelegten Konfirmationstage (§ 4 Absatz 6 Konfirmationsordnung, Artikel 6 des Gesetzentwurfs) zu nennen. Im Organisationsrecht sind die Möglichkeit der Einberufung der Landessynode ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder (§ 18a Kirchenverfassungsgesetz, Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs), die Notverkündung von Gesetzen in elektronischer Form (§ 25 Absatz 3a Kirchenverfassungsgesetz, Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) sowie die Erweiterung der Möglichkeiten des schriftlichen oder textförmlichen Verfahrens und der Briefwahl im Kirchengemeinderat (§ 29 Satz 2 bis 5, 7 und 8 Kirchengemeindeordnung, Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs; Nr. 51 Ausführungsverordnung KGO, Artikel 3 des Gesetzentwurfs) und eingeschränkt auch im Besetzungsgremium (Nr. 1 Satz 8 Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz, Artikel 4 des Gesetzentwurfs) zu nennen.

Zum anderen sind es Bestimmungen, die unabhängig vom Vorliegen einer bestimmten Notlage sind und sich aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung bewährt haben, nämlich im Organisationsrecht die Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderats (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Kirchengemeindeordnung, Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) und der Mitarbeitervertretung (§ 24 Absatz 5 Mitarbeitervertretungsgesetz, Artikel 8 des Gesetzentwurfs).

Alle Regelungen des Gesetzentwurfs entsprechen wörtlich den derzeit noch geltenden Regelungen, die der Geschäftsführende Ausschuss getroffen hat, die aber demnächst außer Kraft treten.

Der Oberkirchenrat hat den Gesetzentwurf dem Evangelischen Kirchengemeindetag in Württemberg, der Kirchenbeamtenvertretung, der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg mit Gelegenheit zur Äußerung übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Kirchenbeamtenvertretung, der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg liegen ihnen vor.

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg spricht sich hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung mittels Video- und Telefonkonferenz für Regelungen entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz aus. Die derzeit geltende befristete Regelung, die der Gesetzentwurf dauerhaft einzuführen vorschlägt, orientiert sich demgegenüber am Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg. Bei der nächsten Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes werden wir prüfen, ob einzelne diesbezügliche Bestimmungen verändert werden sollten.

Der Oberkirchenrat dankt Ihnen, Frau Präsidentin, für die Beauftragung des Rechtsausschusses und diesem für die Beratungen des Gesetzentwurfs.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Und falls jemand einen Füller vermisst: Hier liegt einer. (Vereinzelt Heiterkeit – Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Dr. Frisch. Bevor wir zum Bericht des Rechtsausschussvorsitzenden kommen, treten wir ins Mittagsgebet ein.

(Mittagsgebet)

Präsidentin Foth, Sabine: Wir machen nun weiter mit dem Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu Tagesordnungspunkt 02: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen (Beilage 33).

Müller, Christoph: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Die Kirchenverfassung beschäftigt uns in dieser 16. Landessynode immer wieder, und – da habe ich hellseherische Fähigkeiten – dies wird auch in Zukunft so bleiben. Mit dem heutigen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung und anderer Regelungen werden nur altbekannte Regelungen und Formulierungen eingebracht. Das ist ganz wichtig. Ihnen kommen wahrscheinlich auch der Text und die Formulierungen bekannt vor; denn während der Corona-Pandemie waren die gleichen Regelungen schon in Kraft.

Gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz kann der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode Anordnungen erlassen, wenn nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode gewartet werden kann. Hiervon wurde während der Corona-Pandemie in den letzten zwei Jahren Gebrauch gemacht. Die Anordnung gem. § 29 Kirchenverfassungsgesetz hat einen Ausnahmecharakter; das sieht man schon am Absatz 3 des Paragraphen. Die Anordnungen treten spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten außer Kraft. War es in den letzten zwei Jahren die Notwendigkeit, unsere Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden handlungsfähig zu machen, so konnten doch auch Erfahrungen mit manchen der neuen Regelungen gemacht werden, insbesondere im Bereich der Gremiensitzungen. Sie alle kennen mittlerweile die Diskussion, besonders zu digitalen und hybriden Sitzungsformaten, ebenso zu der Gestaltung unserer Gottesdienste während der Pandemie und der Feier des Heiligen Abendmahls.

Im Hinblick auf die immer noch anhaltende Pandemie, mögliche neue Krisensituationen und praktische Erwägungen bedarf es nun einer dauerhaften Regelung, die nicht mehr der Geschäftsführende Ausschuss erlassen muss, sondern die hier im Plenum der Landessynode beschlossen werden kann. Damit ist auch gewährleistet, dass die Regelungen über die Dauer von einem Jahr gültig sind.

Teilweise sollen die Regelungen, die sich während der Corona-Krise bewährt und die mittlerweile zu einer sinnvollen Ergänzung der bisher üblichen Regelungen geführt haben, in den „Regelbetrieb“ übergehen.

Nur auf einen Teil der Regelungen möchte ich hier jetzt näher eingehen.

Die Kirchenverfassung soll um einen Paragraphen ergänzt werden, der es ermöglicht, die Landessynode zum Teil oder ganz digital einzuberufen, wenn eine Sitzung sonst aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich wäre. Dies ist, wie gesagt, für Notsituationen gedacht. Bitte verwechseln Sie es nicht mit den Regelungen der Geschäftsordnung und der Kirchenverfassung, in denen wir für die Ausschussarbeit und für das Plenum hybride und digitale Formate in unterschiedlicher Ausgestaltung auch für den Alltag ermöglicht haben. Also, wie gesagt: Diese Regelungen gelten nur für eine Notsituation; diejenigen, die wir im letzten Jahr beschlossen haben, für den Regelbetrieb.

Die Kirchengemeindeordnung soll dahin gehend geändert werden, dass der Oberkirchenrat Abweichungen von der örtlichen Gottesdienstordnung zulassen kann – entweder nur für einen Teil der Kirchengemeinden oder für alle. Dies wiederum nur zur Abwendung von Gefahren,

also: kein Regelbetrieb, nur zur Abwendung von Gefahren.

Praktisch häufiger und auch relevanter wird die Möglichkeit sein, Sitzungen des Kirchengemeinderats auf Entscheidung des Vorsitzenden auch hybrid abhalten zu können. Dies wiederum ist eine Regelung, die unabhängig von einer Krisensituation ist. Sie ist für den Alltag bestimmt. Damit kann eine Kirchengemeinderatssitzung deutlich flexibler stattfinden und kommt auch den Bedürfnissen z. B. von jungen Müttern mit kleinen Kindern nach.

Der Rechtsausschuss hat die Änderungen der Regelungen des § 29 Kirchengemeindeordnung wie vom Oberkirchenrat vorgeschlagen diskutiert und – das ist jetzt wichtig! – mehrheitlich beschlossen zu empfehlen, diese derart nicht umzusetzen. Mit Absatz 1 Satz 2 wird eine Beschlussfassung in Kirchengemeinderatssitzungen im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren durch den Oberkirchenrat ermöglicht. Warum hat der Ausschuss es so gesehen, dass diese Regelung nicht notwendig ist? Leitende Gedanken waren das Erfordernis einer mündlichen Beratung für eine nachvollziehbare Entscheidungsfindung. Wir haben gesagt, die Mündlichkeit der Beratung ist wichtig und kann durch Schriftlichkeit nicht ersetzt werden. Die Möglichkeit, Sitzungen hybrid abzuhalten, macht das Erfordernis dieser Regelung in den Augen des Ausschusses unnötig.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz soll dahin gehend geändert werden, dass eine digitale Sitzungsteilnahme ermöglicht wird, wenn keines der Mitglieder widerspricht. Dies wiederum ist unabhängig von einer Pandemie- oder Krisensituation. Das verstärkte Aufkommen von Homeoffice macht solche Regelungen notwendig, wenn auch eine reine Präsenzsitzung im Regelfall zu bevorzugen ist. Dies steht auch im Gesetzestext. Das geplante Gesetz spricht hier von einem Ausnahmefall der digitalen Teilnahme.

Wer schon genau gelesen hat, hat gesehen, dass das Inkrafttreten in gestufter Form stattfinden soll. Das ist den unterschiedlichen Fristen der Dauer der bestehenden Regelungen geschuldet.

Der Entwurf des Rechtsausschusses (Beilage 33) enthält die vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Änderungen ohne die Änderungen des § 29 Kirchengemeindeordnung sowie darauf aufbauende Artikel.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten, dieser Beilage zuzustimmen. Der Rechtsausschuss hat dies einstimmig so getan. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Christoph Müller. Gibt es Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Keine Wortmeldungen zur Grundsatzaussprache?

Dann treten wir in die **erste Lesung** ein – sofern nicht Herr Dr. Frisch oder Herr Müller noch einmal das Wort wünschen. Aber ohne Aussprache ist dies, glaube ich, eher nicht der Fall.

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Nein, danke.

Präsidentin Foth, Sabine: Ich bitte Sie somit zur ersten Lesung die Beilage 33 aufzurufen: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen.

Ich rufe Artikel 1, Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, auf. Gibt es zu Artikel 1 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist Artikel 1 so festgestellt.

Ich rufe Artikel 2, Änderung der Kirchengemeindeordnung, auf. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall. Dann ist Artikel 2 so festgestellt.

Ich rufe Artikel 3, Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung der Ev. Landeskirche in Württemberg, auf. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Das ist auch nicht der Fall. Dann ist auch Artikel 3 so festgestellt.

Wir kommen zu Artikel 4, Änderung der Konfirmationsordnung. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist auch dieser Artikel so festgestellt.

Wir kommen zu Artikel 5, Änderung der Feiertagsordnung. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Das ist auch nicht der Fall. Dann ist auch dieser Artikel so festgestellt.

Wir kommen zu Artikel 6, Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall. Dann ist Artikel 6 so festgestellt.

Wir kommen damit zum letzten Artikel, Artikel 7, Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall. Dann ist auch Artikel 7 so festgestellt.

Wir haben jetzt das Gesetz in erster Lesung verabschiedet. Herzlichen Dank noch mal an alle, die daran gearbeitet haben, und auch dem Rechtsausschuss für seine schnelle Behandlung. Da es sich um eine Änderung der Kirchenverfassung handelt, benötigt das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit. Daher haben die erste und zweite Lesung an zwei verschiedenen Tagen stattzufinden. Das heißt, das Gesetz wird morgen nochmals aufgerufen werden. Vielen Dank.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 03: **Leben im Pfarrhaus**. Hierbei handelt es sich um den Antrag Nr. 46/21, der im Rahmen der Herbstsynode eingebracht wurde. Der Rechtsausschuss hat hierüber intensiv beraten und seine Beratungen in der Sitzung vom 3. Juni 2022 abgeschlossen.

Ich bitte nun abermals den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Christoph Müller, um seinen Bericht.

Müller, Christoph: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! In der Herbstsynode wurde der Antrag Nr. 46/21: Leben im Pfarrhaus eingebracht. Was ist das Ziel? Er hat zum Ziel, dass alle rechtlichen und verwaltungstechnischen Einschränkungen, die die Ausübung von Pfarrstellen durch verheiratete homosexuelle Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev. Landeskirche in Württemberg betreffen, aufgehoben werden.

Das Kollegium des Oberkirchenrats hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 beschlossen, dass Pfarrpersonen in gleichgeschlechtlich lebenden Partnerschaften bzw. Ehen vom Oberkirchenrat in der Stellensuche und gegebenenfalls auch während des Bewerbungsverfahrens beraten werden.

Ich zitiere nun aus dem Protokoll der Ausschusssitzung des Rechtsausschusses vom 3. Juni 2022: „Da seitens des Oberkirchenrats das Anliegen des Antrags bereits umgesetzt wurde, sieht der Rechtsausschuss den Antrag Nr. 46/21: Leben im Pfarrhaus als erledigt an, und dieser ist nicht weiterzuverfolgen.“ Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Christoph Müller, für den Bericht und die Beratung. Sie haben die Empfehlung des Rechtsausschusses gehört. Damit ist eine Beschlussfassung nicht vorgesehen. Wünscht der Erstunterzeichner, Dr. Hans-Ulrich Probst, noch mal das Wort?

Probst, Dr. Hans-Ulrich: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Ich danke für die Beratungen. Das hört sich jetzt so an, als ob wir diesen Antrag ad acta legen. Das Erfreuliche ist, dass der Änderungswunsch nach der Behandlung von homosexuellen Pfarrerinnen und Pfarrern, die verheiratet sind, tatsächlich umgesetzt wurde und dass dies – hoffentlich – ein erster Schritt für einen Kulturwandel innerhalb dieser Landeskirche ist. Daher vielen Dank für die Beratungen und für die Beschlussfassung im Oberkirchenrat. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Damit haben wir Tagesordnungspunkt 03 abgeschlossen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 04: **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes (Beilage 34)**. Auch diesen Entwurf finden Sie im Portal. Es handelt sich nun um eine Einbringung eines Gesetzentwurfs durch den Oberkirchenrat, der nach der Einbringung dann verwiesen werden soll.

Es ist vor der Verweisung des Gesetzentwurfs eine Aussprache vorgesehen. Daher können schon während der Einbringung Wortmeldungen angezeigt werden. Doch nun Herr Oberkirchenrat Dr. Frisch, bitte.

Oberkirchenrat **Frisch, Dr. Michael:** Frau Präsidentin, Hohe Synode! In der frühen Neuzeit wurden Gesetze zwar gedruckt, aber lediglich den landesherrlichen Beamten und Pfarrern zum Vollzug und zur Verlesung übersandt. Gesetzblätter entstanden infolge der Französischen Revolution in Deutschland im 19. Jahrhundert in Staat und Kirche. Das erste „Amtsblatt des württembergischen evangelischen Consistoriums und der Synode in Kirchen- und Schul-Sachen“ wurde im Januar 1855 ausgegeben, zunächst „für die Mittheilung der nicht zur amtlichen Veröffentlichung im weiteren Sinne [...] bestimmten Verfügungen“ etc. (Abl. 1 S. 1). Erst am 25. April 1906 wurde das „Amtsblatt des Evangelischen Consistoriums und des Synodus“ zu dem „für die Verkündigung der Gesetze der evangelischen Landeskirche bestimmte[n] öffentliche[n] Blatt“ erklärt (Abl. 14 S. 16). § 25 Absatz 3 Kirchenverfassungsgesetz regelt in dieser Tradition: „Die Gesetze werden in dem kirchlichen Amtsblatt verkündigt. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt ist, ihre verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tag nach dem Tag der Ausgabe des Amtsblatts.“

(Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael)

Die zunehmende Digitalisierung macht auch die Verkündung von Gesetzen in elektronischer Form technisch möglich. So verkünden beispielsweise die Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Ev. Kirche von Westfalen Rechtsnormen im kirchlichen Amtsblatt, das in elektronischer Form geführt wird, aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift oder Verordnung, ohne dass die Bestimmungen zur Verkündung von Gesetzen in der Grund- oder Kirchenordnung (Artikel 71 Absatz 3 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Artikel 139 Absatz 3 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen) vorher geändert wurden. Einzelne Bundesländer wie z. B. Brandenburg und Hessen ermöglichen in ihren Landesverfassungen (Artikel 81 Absatz 4 Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 120 Satz 2 Verfassung des Landes Hessen) die Führung des Gesetzblatts und die Verkündung von Gesetzen in elektronischer Form. Das Land Baden-Württemberg hat im April 2022 durch Änderung der Landesverfassung (Artikel 63 Absatz 5 Verfassung des Landes Baden-Württemberg) ebenfalls die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen in elektronischer Form geschaffen. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 20/2729) zur entsprechenden Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82 Absatz 1 GG) wurde im September 2022 an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

Durch den eingebrachten Gesetzentwurf sollen die kirchenverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verkündung von Kirchlichen Gesetzen in elektronischer Form geschaffen werden. Die Details sollen durch eine Verordnung des Oberkirchenrats geregelt werden.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Dr. Frisch. Gibt es Wortmeldungen? Keine Wortmeldungen. Ich habe den Eindruck, es wird sich alles für den Nachmittag aufgespart.

Dann kommen wir zur Verweisung des Gesetzentwurfs. Das „Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes“ soll an den Rechtsausschuss verwiesen werden. Wer kann dem zustimmen? Das ist mehrheitlich der Fall. Vielen Dank. Damit ist dieser Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss verwiesen.

Wir kommen vor der Mittagspause noch zu Tagesordnungspunkt 05: **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenregistergesetzes (Beilage 35)**. Auch hier handelt es sich um eine Einbringung eines Gesetzentwurfs durch den Oberkirchenrat. Auch hier ist vor der Verweisung des Gesetzentwurfs eine Aussprache vorgesehen. Das heißt, Sie können während der Einbringung schon Wortmeldungen anzeigen. Herr Dr. Frisch, bitte.

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Die Familienregister wurden – ergänzend zu den sehr viel älteren Tauf-, Trau- und Sterberegistern – in Württemberg durch Generaleskript vom 15. November 1807 eingeführt, da „die Familien=Register den Vortheileiner genaueren Uebersicht aller in den Kirchen=Registern

enthaltenen Verhältnisse jeder einzelnen Familie gewährleisten“.

Die Differenzierung der Lebensformen, die religiöse Pluralisierung der Gesellschaft und die gestiegene Mobilität der Bevölkerung haben die Führung der Familienregister in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend erschwert. Hinzu kommt, dass das Informationsbedürfnis der Pfarrerinnen und Pfarrer über den Familienverbund teilweise durch das Gemeindegliederverzeichnis befriedigt werden kann. Daher erreichen uns seit geraumer Zeit Forderungen der Kirchenregisterführer, das Familienregister abzuschaffen. In den Ordnungen der Gliedkirchen der EKD werden die Familienverzeichnisse meist nicht mehr vorgesehen; die Verpflichtung zur Führung der Familienverzeichnisse ist noch seltener geworden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den entsprechenden Richtlinien der EKD: Während die Kirchenbuchordnung vom 11. September 1999 das Familienverzeichnis noch als Option für die Gliedkirchen vorsah, kennt die Kirchenbuchordnung vom 9. Dezember 2016 das Familienverzeichnis nicht mehr.

Zwei Gesetzentwürfe des Oberkirchenrats, die im November 2017 und im November 2018 ausgegeben worden waren, schlugen daher der 15. Ev. Landessynode im Zusammenhang mit der Einführung einer Ordnung der Amtshandlung bzw. des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe (Beilagen 50 und 71) die Abschaffung des Familienregisters vor. Der diesen Regelungsgegenstand betreffende, im Februar 2019 ausgegebene Gesetzentwurf des Rechtsausschusses (Beilage 89) sah dann allerdings keine Veränderung hinsichtlich des Familienregisters mehr vor. Der Oberkirchenrat wertet den bisherigen Verfahrensgang in dieser Sache nicht als grundsätzliches Votum für die Beibehaltung des Familienregisters, sondern als Ablehnung der Verbindung der Einführung der genannten neuen Ordnung mit der Abschaffung des Familienregisters.

Daher – und weil aller guten Dinge drei sind – schlagen wir Ihnen erneut vor, die Vorschrift zur Führung des Familienregisters mit Ablauf des 31. Dezember 2024 zu streichen. Die Übergangsfrist wird für allfällige Änderungen der Kirchenregisterverordnung vor dem Hintergrund der aktuellen Kirchenbuchordnung der EKD benötigt.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Dr. Frisch.

Keitel, Gerhard: Werte Mitsynodale, sehr geehrte Oberkirchenrätinnen und -räte! Aus meinem Wahlkreis ist mir zu diesem Thema etwas zugespielt worden. Herr Dr. Haag – ehemaliger Referatsleiter, inzwischen im Ruhestand befindlich – hatte bereits 1991 schon einmal ange-regt, eine umfassende Revision der Kirchenregisterordnung vorzunehmen. Auch die Archivordnung sei doch deutlich grundsätzlich veraltet.

(Keitel, Gerhard)

Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser durchaus erfreuliche Entwurf – zumindest aus meiner Sicht erfreuliche – zu einer noch weiter gehenden Bearbeitung anregt, und zwar dahin gehend, das Ganze grundsätzlich einer Revision zu unterwerfen und das Thema ganz allgemein noch stärker anzufassen, vor allem aufgrund der Expertise des Landeskirchlichen Archivs. Vielen Dank.

Koepff, Hellger: Frau Präsidentin, liebe Synode! Ich bitte den Rechtsausschuss, das wirklich sehr wohlwollend zu beraten. Eine Visitationserfahrung: Herr Dekan, wir führen Familienregister nur dann, wenn die Leute bei uns auch ein Haus gebaut haben. (Vereinzelt Heiterkeit)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann bitte ich um Zustimmung, diesen Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss zu verweisen. Verweisung an den Rechtsausschuss: Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Das war die überwiegende Mehrheit. Damit ist der Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss verwiesen.

Wir haben eine Mittagspause, die wir uns für heute schon mal verdient haben – keine Sorge, nachher geht es mit weiteren Gesetzentwürfen und Gesetzen weiter. Die Mittagspause geht, wie angekündigt, bis 14:30 Uhr. (Zurufe) Ah, wir sind eine Stunde früher dran. Ich schaue gar nicht mehr auf die Uhr, da das heute schwierig ist. Wir haben noch Finanzausschusssitzungen.

Böhler, Matthias: Können wir nicht vielleicht noch die Förmlichen Anfragen vorziehen? Da wir jetzt einfach noch so viel Luft haben, wäre das mein Vorschlag ans Präsidium. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Das können wir machen. Die liegen alle vor, dann können wir das machen. Dann ziehen wir die Förmlichen Anfragen vor, das ist kein Thema.

Bleher, Andrea: Oder der Bericht der EKD-Synode, das wäre auch möglich.

Präsidentin Foth, Sabine: Nein, jetzt machen wir die Förmlichen Anfragen.

Wir sind bei Tagesordnungspunkt 17: **Förmliche Anfragen.** Zwei Förmliche Anfragen liegen uns zur Beantwortung vor.

Das ist zunächst einmal die Anfrage Nr. 35/16 zum Innovationstag; Erstunterzeichner ist der Synodale Eißler. Ich bitte den Oberkirchenrat nun um die Beantwortung.

Oberkirchenrat **Heckel, Prof. Dr. Ulrich:** Frau Präsidentin, Hohe Synode! Vielen Dank für Ihre Förmliche Anfrage zur Organisation des Innovationsprozesses und Innovationstags 2024.

Das Gesamtprojekt „#gemeindebegeistert“ ist in Dezernat 1 beim Zentrum für Gemeindeentwicklung und Eh-

renamt und den Missionarischen Diensten angesiedelt. Dieser Bereich befindet sich aktuell in einer Fusions- bzw. Umstrukturierungsphase und wird – auch im Zusammenspiel mit dem Dezernat – neu aufgestellt. Ein erstes Ergebnis dieses Prozesses wurde bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung als „Kompetenzzentrum Innovation“ vorgestellt. Gemeinsam mit der neuen Pfarrstelle für „Neue Aufbrüche und Kirchenentwicklung“ wird zukünftig ein multiprofessionelles Team aus Mitarbeitenden Innovation in unserer Landeskirche fördern, begleiten und neue Formate für eine sich wandelnde Kirche entwickeln.

Nun zu den konkreten Fragen:

1. Wer leitet das Organisationsteam, und wer gehört zum Organisationsteam des Innovationstags?

Aus meinen einführenden Worten wird deutlich, dass wir für die operative Organisation auf die Mitarbeitenden aus den genannten Bereichen zurückgreifen können, die in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden aus anderen Werken und Einrichtungen sowie Mitarbeitenden aus dem Kirchenbezirk Reutlingen die Veranstaltungen planen und durchführen. Der Projektleiter sowie der Leiter der Missionarischen Dienste bzw. des Zentrums für Gemeindeentwicklung und Ehrenamt stehen dabei in engem Austausch mit Dezernat 1 sowie Prälantin Gabriele Arnold. Sie wurde vom Kollegium zur „Innovationsprälantin“ bestimmt, die aufseiten des Kollegiums künftig den Bereich „Innovatives Handeln“ koordinieren soll und damit die strategische und organisatorische Gesamtverantwortung hat. Dass diese Aufgabe durch die Prälantin wahrgenommen wird, versteht das Kollegium auch als Signal in die Landeskirche, dass dieser Innovationsprozess in einer großen Breite in die Bezirke und Gemeinden hineinwirken soll.

2. Wie wird gewährleistet, dass die Synode – und im Besonderen der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung – über den Fortgang der Vorbereitungen informiert wird?

Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Synode gut informiert wird. Aus diesem Grund wurde in den vergangenen Wochen die bisherige Organisationsstruktur des Prozesses noch einmal auf den Prüfstand gestellt und über Verbesserungen nachgedacht. Eine dieser Veränderungen ist der Wunsch, dass noch mehr Synodale über die Steuerungsgruppe in die Planungen eingebunden werden. Hierzu wird Prälantin Arnold auf die Gesprächskreise zugehen.

Im Blick auf den Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung erfolgt die Information durch Dezernat 1 bzw. die Prälantin. Das Kollegium entnimmt dieser Förmlichen Anfrage den Wunsch, dass dies enghemmascher geschieht. Das wird bei der Planung der Tagesordnungen der kommenden Sitzungen berücksichtigt. Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank für die Beantwortung. Wir haben eine weitere Förmliche Anfrage, und zwar die Förmliche Anfrage Nr. 36/16 zum PC im Pfarramt; Erstunterzeichner ist der Synodale Schweizer. Ich bitte Herrn Dr. Peters um die Beantwortung.

Peters, Dr. Fabian: Verehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Der Oberkirchenrat beantwortet die Förmliche Anfrage Nr. 36/16 wie folgt – bei der Beantwortung wird auf die Frage-/Problemstellungen jeweils einzeln eingegangen:

Frage-/Problemstellung: Sind die genannten Probleme der IT-Abteilung des Oberkirchenrats bekannt?

Antwort/Erläuterung: Die Probleme sind dem Ev. Oberkirchenrat dann bekannt, wenn er entsprechende Rückmeldungen von den Kirchengemeinden bzw. Pfarrämtern bekommen hat. Die Probleme, die uns momentan bekannt sind, betreffen dabei mehrere Schwerpunkte, die wir nachfolgend beantworten werden.

Frage-/Problemstellung: Peripheriegeräte wie Drucker und Scanner werden von der DataGroup bei der Auslieferung von neuen Geräten nicht eingebunden.

Antwort/Erläuterung: Die DataGroup ist vertraglich dazu verpflichtet, etwaige Peripheriegeräte im Zuge des Roll-outs einzubinden, sofern dies in einem überschaubaren Zeitraum – maximal 30 Minuten – machbar ist. Leider ist es nicht immer möglich, in dieser Zeit alle vorhandenen Geräte einzubinden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn diese schon älter sind oder die benötigte Software nicht bereitsteht. Wir werden diesen Punkt bei der DataGroup ansprechen und die vertraglich vereinbarten Leistungen einfordern.

Frage-/Problemstellung: Anfragen werden von der DataGroup „abgebügelt“, wenn das Gerät – damit ist wohl der Computer selbst gemeint – nicht von der DataGroup stammt.

Antwort/Erläuterung: Um eine klare Abgrenzung, auch in haftungsrechtlichen Problemstellungen, zu bekommen, ist die DataGroup dazu angehalten, auf nicht von ihr gelieferten und verantworteten Computern keine Veränderungen durch Installation oder Konfiguration vorzunehmen. Der Dienstleister ist aber durchaus verpflichtet, die Benutzer bei der Fehlereingrenzung zu unterstützen und erst bei einem eindeutig auf den vor Ort beschafften Computer zurückzuführenden Fehler auf den lokalen Ansprechpartner zu verweisen. Funktioniert also der selbst beschaffte Computer aufgrund eines Hardwarefehlers nicht, ist der Dienstleister nicht verantwortlich, sondern gegebenenfalls der Verkäufer bzw. Lieferant des Geräts. Sollte die Analyse aber einen Fehler am vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Benutzeraccount ergeben, wäre der Dienstleister verpflichtet, Abhilfe zu leisten. Dies ist z. B. bei falschen Berechtigungen oder kompromittierten Accounts der Fall.

Frage-/Problemstellung: Probleme mit dem Änderungsdienst, der beispielsweise erst nach mehreren Wochen Benutzeraccounts anlegt oder Berechtigungen anpasst.

Antwort/Erläuterung: Dies ist dem Ev. Oberkirchenrat bekannt und wurde bereits beim Dienstleister entsprechend eskaliert. Der Dienstleister wurde auch aufgefordert, regelmäßig zu berichten, wie der Stand der offenen Tickets ist, sowie vermehrt Ressourcen bereitzustellen, um einen entsprechenden Rückstau aufzuarbeiten.

Frage-/Problemstellung: Bestellte Hardware wird erst nach längerer Wartezeit ausgeliefert.

Antwort/Erläuterung: Hier besteht ein grundsätzliches Problem, welches in der momentanen Marktsituation begründet liegt und nicht allein vom Dienstleister zu verantworten ist. Die Beschaffung von Hardware ist aufgrund des angespannten Weltmarkts teilweise schwierig und schlecht vorhersehbar.

Frage-/Problemstellung: Probleme im Zugriff auf Postfach und Dateiablage.

Antwort/Erläuterung: Ein großer Teil der auftretenden Probleme ist auf die Umstellung von den lokal beim Dienstleister betriebenen Servern auf bzw. in die Microsoft Cloud begründet. Hier hat der Dienstleister bereits mehr Ressourcen eingebracht und hofft, die Probleme nun schneller lösen zu können. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass nach der erfolgten Umstellung diese Probleme deutlich abnehmen werden.

Frage-/Problemstellung: Wurde der von der DataGroup eingekaufte Service reduziert?

Antwort/Erläuterung: Der von der DataGroup eingekaufte Service wurde nicht reduziert, sondern entspricht dem bisherigen Umfang. Es ist möglich, über den Webshop eine – darüberhinausgehende – kostenpflichtige Unterstützung durch die DataGroup zu beauftragen. Diese Möglichkeit sollte den Gemeinden bekannt sein, auch wenn diese sicher nicht allzu offensiv beworben wurde. Wir werden mit dem Dienstleister abstimmen, dass dieser bei gegebenen Situationen auf diese Möglichkeit aktiv hinweist.

Frage-/Problemstellung: Wie ist die Abgrenzung der verschiedenen Servicedesks/Hotlines geregelt?

Antwort/Erläuterung: In der Regel sollte entsprechend des Problemfelds die jeweilige Hotline gewählt werden. Wenn z. B. Probleme an der Hardware von PCs im Pfarramt auftreten oder eine Berechtigung in der Ablage der Gemeinde nicht stimmt, ist der Servicedesk der DataGroup anzurufen. Für die Fachverfahren wie Navision, Personalwesen und Meldewesen gibt es spezialisierte Hotlines, die jeweils bei Problemen mit den entsprechenden Programmen angerufen werden können. Wenn man diese Hotlines anruft, wird man mit Experten aus den jeweiligen Fachgebieten verbunden, die dem Benutzer in der Regel beim Anruf schnell helfen können. Eine allgemeine Hotline hätte den Nachteil, dass der Benutzer bei Fragen zum Fachverfahren vertröstet werden muss und erst nach einem Rückruf eine Lösung des Problems bekommt.

Frage-/Problemstellung: Wie können wir als Landessynode – also Sie – den Oberkirchenrat unterstützen, um zu einer besseren Lösung für Pfarr- und Dekanatämter, Gemeindebüros, Gemeindemitarbeitende zu kommen?

Antwort/Erläuterung: Natürlich lassen sich nicht alle Probleme ad hoc lösen, z. B. die beschriebenen Liefer Schwierigkeiten. Der Ev. Oberkirchenrat ist dankbar, wenn Probleme direkt von den Gemeinden und Pfarrämtern gemeldet werden, da nur so auch das Ausmaß der Probleme erfasst, konkretisiert und dem Dienstleister entsprechend rückgemeldet und von diesem entsprechend auch gesteuert werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass bei Nutzung der Vollpakete, also Support inkl. Hardware, deutlich weniger Probleme beim Support auftreten. Demnach empfehlen wir auch die Nutzung der Vollpakete. Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank für die Beantwortung, Herr Dr. Peters.

Ich denke, wir können in der Tagesordnung noch ein wenig weiter fortfahren. Daher rufe ich jetzt Tagesordnungspunkt 06: **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 27)** auf. Das Gesetz wurde durch den Oberkirchenrat im Rahmen der Sommersynode 2022 eingebracht und an den Rechtsausschuss zur Beratung verwiesen, der seine Beratungen inzwischen abgeschlossen hat.

Ich bitte daher jetzt den Vorsitzenden des Rechtsausschusses um seinen Bericht.

Müller, Christoph: Das geht ganz schnell, und dann können wir auch in die Mittagspause gehen. Mit der Beilage 27 erhalten Sie eine Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes, die aufgrund einer Besoldungsstrukturreform des Landes Baden-Württemberg notwendig wurde.

Inhaltlich wird in der Anlage des Pfarrbesoldungsgesetzes in Abschnitt I Nr. 2 Satz 4 die Angabe „7.“ durch die Angabe „5.“ ersetzt. Durch die Besoldungsstrukturreform des Landes Baden-Württemberg wird künftig die 5. Stufe sowohl betragsmäßig als auch vom Zeitpunkt des Aufstiegs her der bisherigen 7. Stufe entsprechen. Damit muss die Festlegung der Durchstufung entsprechend vorgezogen werden, um inhaltlich zum selben Ergebnis [wie] in der Vergangenheit zu gelangen. Kurz gesagt: Es bleibt also mit der Änderung alles wie bisher.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. September 2022 dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten, der Beilage 27 zuzustimmen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen? Okay. Wünscht der Oberkirchenrat das Wort, wenn ansonsten niemand möchte?

Oberkirchenrat **Frisch, Dr. Michael:** Frau Präsidentin, Hohe Synode! Das „Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“, das die Ursache für unser Gesetz ist, wurde – um Ihnen das noch zur Kenntnis zu geben – am 9. November 2022 vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossen, am 15. November 2022 von der Landesregierung ausgefertigt und am 18. November 2022 im Gesetzblatt verkündet. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Dr. Frisch. Wünscht immer noch niemand das Wort? Gut.

Dann treten wir jetzt in die **erste Lesung** ein, und ich bitte – falls noch nicht geschehen –, die Beilage 27 aufzurufen.

Ich rufe als Erstes Artikel 1, Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes, auf. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist dieser so festgestellt.

Wir kommen zu Artikel 2 – das Inkrafttreten zum 1. Dezember 2022. Keine Wortmeldungen. Dann ist auch Artikel 2 so festgestellt.

Damit haben wir das Gesetz schon in erster Lesung verabschiedet. Vielen Dank.

Wir treten gleich in die **zweite Lesung** ein. Wer kann dem „Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 27)“ in zweiter Lesung zustimmen? Wer enthält sich? Wer ist dagegen? Das war einstimmig. Vielen herzlichen Dank.

Damit haben wir bereits Tagesordnungspunkt 06 abgeschlossen.

Da wir noch können, würde ich noch einen weiteren Tagesordnungspunkt aufrufen, und zwar Tagesordnungspunkt 08: **Modellversuch Distriktgemeinde**. In der Frühjahrssynode 2021 wurde der Antrag Nr. 12/21 eingebracht. Der Rechtsausschuss hat hierüber intensiv beraten und seine Beratungen in der Sitzung vom 21. Oktober 2022 abgeschlossen.

Ich bitte jetzt den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Christoph Müller, um seinen Bericht.

Müller, Christoph: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Der Antrag Nr. 12/21: Modellversuch Distriktgemeinde – über den ich nun berichten darf – beschäftigte den Rechtsausschuss intensiv und schon einige Zeit. Wichtig ist, dass der Antrag einen Erprobungsraum eröffnen möchte und nicht die sofortige Einführung. Das Ziel des Antrags ist vielfältig. Kernelement der Überlegungen ist der Distrikt. Auf dieser Distriktebene sollen alle Personalentscheidungen getroffen werden, die Verwaltung angesiedelt werden und ein Gesamtfinanzbudget zur Verfügung stehen. Daneben soll eine neue Körperschaft, die Distriktgemeinde, als Weiterentwicklung der Verbundgemeinde entstehen. Die Gremien der Distriktgemeinde sollen direkt gewählt werden. Die Geschäftsführung dieser Distriktgemeinde soll in einem rollierenden System gemeinschaftlich von den Pfarrpersonen der beteiligten Gemeinden im Distrikt verantwortet werden. Die Distriktgemeinde soll ein Globalbudget bekommen, aus dem sie alle Aufgaben, auch Pfarrstellen, finanzieren kann. Multiprofessionelle Teams sollen in der Distriktgemeinde tätig sein. Diese haben eine multiprofessionelle Dienstauftragskonzeption, die alle Mitarbeitenden in den Blick nimmt. Diese Teams sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frei gestaltet werden können.

In der Diskussion im Rechtsausschuss sind folgende Punkte, u. a. auch vonseiten des Oberkirchenrats, zur Sprache gekommen: Die Verbundkirchengemeinde ist eine noch sehr junge Form einer Körperschaft. Daher wird es als nicht zielführend angesehen, schon wieder eine weitere Körperschaftsform zu schaffen. Schon in der 14. und 15. Landessynode wurde über verschiedene Aspekte des Antrags diskutiert. Infolge der Beratungen entstand der Prozess „Kirchliche Strukturen 2024Plus“, der dann in der Verwaltungsreform mündete. Hierüber werden wir am Nachmittag diskutieren und diese gegebenenfalls beschließen. Einiges wurde auch schon erprobt, z. B. eine Distriktkirchenpflege. Diese wurde am Ende zugunsten der Regionalverwaltung verworfen. Darüber werde ich nachher noch berichten.

(Müller, Christoph)

Hinzu kommt, dass es eine große Veränderung wäre, wenn nun der Körperschaft Kirchengemeinde Kernkompetenzen entzogen werden, wie beispielsweise die Haushaltshoheit oder die Gottesdienstordnung.

Die schon bestehende Verbundkirchengemeinde, die es mittlerweile 36-mal gibt (Stand: 1. Januar 2021), beinhaltet schon einen Teil der beantragten Punkte, und im Rahmen der Einführung der Verbundkirchengemeinde wurden diese auch schon erprobt bzw. man kann sie nun im Echtbetrieb beobachten. Mithin gibt es schon solch eine Form der Kirchengemeinde im Verbund, nämlich – sie heißt so – die Verbundkirchengemeinde.

Die rollierende Geschäftsführung hat aus Sicht des Oberkirchenrats vor allem bei der Kontinuität der Entscheidungsprozesse Schwierigkeiten, wie auch bei der Verantwortungsübernahme von Entscheidungen.

Zum vorgeschlagenen Globalbudget ist zu sagen, dass zwei Systeme der Pfarrstellenfinanzierung in der Landeskirche nicht realisierbar wären. Auch dieser Teil des Antrags wurde bereits sehr ausführlich in der 15. Landessynode – damals im Strukturausschuss – erörtert, und eine Weiterverfolgung wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Eine realistische Umsetzung eines Modells, bei dem die Gehälter sowie Versorgungsabgaben der Pfarrpersonen den kirchengemeindlichen Körperschaften zugewiesen werden, um dann bei einer entsprechenden Besetzung wieder abgezogen zu werden, ist weder realistisch noch im Hinblick auf den gerade auskömmlich finanzierten Pfarrdienst wirtschaftlich zu stemmen.

Der Rechtsausschuss sah die Bildung von multiprofessionellen Teams als eine in Württemberg noch nicht erprobte Form von gemeinsamer Zusammenarbeit an. Es besteht hier die Möglichkeit, einen Teil des Antrags in einen Folgeantrag umzuwandeln, der das Anliegen aufgreift. Die Bildung multiprofessioneller Teams ist ein Ansatz, dessen Möglichkeiten und Grenzen unter Beteiligung der entsprechenden Berufsgruppenvertreter ausgearbeitet werden könnte. Die Entwicklung einer multiprofessionellen Dienstauftragskonzeption ist nicht zwingend mit der Entwicklung einer neuen Distriktgemeindeganzung verbunden. Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat sich schon intensiv mit diesen Modellen beschäftigt und war eng in den Prozess eingebunden.

Das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD hat im März 2020 die EKD-weiten Erfahrungen mit multiprofessionellen Teams zusammengestellt, sodass hier bereits fundierte Erfahrungen vorliegen. Wenn eine vertiefte Behandlung des Themas „Multiprofessionelle Teams“ in den Blick genommen werden soll, sollte das zwingend mit den bestehenden Projekten im Diakonat verbunden werden.

In der Diskussion über multiprofessionelle Teams wurde im Ausschuss erwähnt, dass dabei auch über alternative Zugänge zum Pfarrdienst nachzudenken ist. Der Pfarrdienst kann durch die alternativen Zugänge gestärkt werden, gerade in Zeiten, in denen der PfarrPlan große Einschnitte befürchten lässt. Wir haben neben dem universitären Zugang zum Pfarramt viele hervorragende Studiengänge bzw. Ausbildungsgänge in weiteren theologischen Ausbildungsstätten und Hochschulen, die das Pfarramt bunt machen – bei hoher theologischer Qualität.

Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung wurde um eine Stellungnahme zum vorliegenden Antrag

gebeten. In weiteren Gesprächen wurden Modelle gesucht, wie die Erprobung multiprofessioneller Teams gelingen kann. Dabei wurde der PfarrPlan 2030 in den Blick genommen, und es gibt den Versuch, eine Begleitmaßnahme durch die Erprobung multiprofessioneller Teams zu gestalten.

Der Folgeantrag Nr. 47/22: Modell zur Erprobung multiprofessioneller Teams, den ich einbringe, lautet folgendermaßen – dieser ist jetzt relativ lang –:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten folgendes skizziertes Modell zur Erprobung multiprofessioneller Teams umzusetzen:

Rahmen:

Aus Restrukturierungsmitteln werden Finanzmittel im Gegenwert von bis zu zehn Pfarrstellen für die Zeit von sechs Jahren bereitgestellt.

Damit können zehn volle Pfarrstellen nicht besetzt werden und die Finanzmittel entsprechend für die Übernahme der Aufgaben verwendet werden.

Das finanzielle Volumen beläuft sich auf $10 \times 100\,000 \text{ €} \times 6 = 6 \text{ Mio. €}$.

Diese Stellen werden parallel zu den PfarrPlan-Zahlen ausgelobt, jedoch nicht mit diesen verrechnet, d. h. der PfarrPlan ändert sich nicht. Die Zielzahlen der Kirchenbezirke bleiben unverändert.

Die Erprobung wird von einer Begleitgruppe unterstützt und evaluiert.

Umsetzung:

1. Kriterien für den Zuschlag für eine der umzuwandelnden Stellen
2. Finanzierung
3. Zeitschiene
4. Begleitende Maßnahmen im Projektsetting (Personalausstattung, Gremien, Sachmittel ...)

1. Kriterien:

- Vor Ausschreibung der Pfarrstelle muss ein Konzept für die multiprofessionelle Besetzung vorliegen.
- Spezifizierung der pastoralen Tätigkeiten, die vom multiprofessionellen Team übernommen werden können.
- Die geplante Besetzung muss Qualifikationen gemäß der Konzeption besitzen. Eine Liste der möglichen Qualifikationen soll zusammen mit dem Projektbeirat erstellt werden.
- Der Projektbeirat erstellt eine Beispielliste möglicher Berufsgruppen.
- Die pastorale Versorgung der beteiligten Gemeinden muss sichergestellt sein. Dieses Kriterium überprüft der Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks, in dem die „Umwandlung“ der Pfarrstelle durch multiprofessionelle Teams erprobt werden soll. Der KBA gibt hierzu eine unabhängige Stellungnahme an den Oberkirchenrat (und ggf. Projektbeirat) ab.

(Müller, Christoph)

- Der Antrag auf Umwandlung geht mit einem Verzicht auf die Besetzung der umzuwandelnden Pfarrstelle einher. Es erfolgt keine Ausschreibung der Pfarrstelle für die Dauer von sechs Jahren. Die Regelungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes werden beachtet. Die notwendigen Zustimmungen der Gremien für das Absehen von der Ausschreibung nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind im Rahmen des Antrages auf „Umwandlung“ einer Pfarrstelle durch die antragstellende(n) Kirchengemeinde(n) bzw. den Kirchenbezirk/Kirchenkreis zu erbringen. Die Kirchengemeinde/Gesamt- oder Verbundkirchengemeinde/der Kirchenkreis oder Kirchenbezirk schafft in ihrem bzw. seinem Haushalt die zur Erprobung notwendigen Personalstellen. Durch einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheid der Landeskirche gegenüber der Kirchengemeinde wird eine Finanzierung der bei der Kirchengemeinde zu schaffenden Personalstelle(n) in Höhe von maximal 100 000 € p. a. bezogen auf eine 100 % Pfarrstellen gewährt. Die Zuwendung erfolgt für den Zeitraum der Beantragung der Stelle. Die Mittel sind nur projektbezogen zu verwenden.
- Es muss eine Ordnung für die kirchengemeindlichen Aufgaben vorliegen, die festlegt, welche Aufgaben wem delegiert werden. Diese Ordnung wird im Rahmen der Erprobung fortgeschrieben und auf Schlüssigkeit hin weiterentwickelt. Die Regelungen des Pfarrerdienstrechtes und der Kirchengemeindeordnung werden eingehalten.
- Die Konzeption muss auf Nachhaltigkeit angelegt sein. Die Umwandlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gelder zu bewerkstelligen; oder die höheren Personalkosten werden für den gesamten Projektzeitraum von der erprobenden Körperschaft selbst übernommen. Dazu muss sie dem Kirchenbezirksausschuss nachweisen, dass sie finanziell dazu in der Lage ist.
- In der Regel wird pro Kirchenbezirk maximal eine Pfarrstelle umgewandelt. Ausnahmen sind nur bei einer gemeindeübergreifenden Konzeption möglich.
- Innovative Konzeptionen werden bevorzugt zur Umwandlung angenommen. Was „Innovation“ bedeutet, hängt vom Kontext ab, für den geplant wird (Bsp. multiprofessionelle Settings, ungewöhnliche Professionen, brisante Arbeitsfelder; oder bestimmte Themen: z. B. Armutsbezug, digitale Medien, Transformation)
- Die umzuwandelnde Stelle muss eindeutig benannt werden.

Weitere Regularien zur Umsetzung einer Pfarrstellenumwandlung:

- Die Regelungen der der Landeskirche zugrundeliegenden Bekenntnisschriften sowie die Kausalordnungen sind zu wahren
- Weitergehende im Zusammenhang mit der Erprobung stehende Strukturen können im Rahmen von Strukturierungsverordnungen umgesetzt werden.
- Über die Zulassung der Umwandlung entscheidet der Oberkirchenrat unter Beteiligung des Projektbeirates.
- Umwandlungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel vorgenommen werden.

- Es wird eine Evaluation der einzelnen Erprobungen und des Gesamtprojektes durchgeführt. Die beteiligten und erprobenden Körperschaften sind verpflichtet, bei einer Evaluation der Erprobungen mitzuwirken. Etwaig bei der erprobenden Körperschaft entstehende Kosten (z. B. Fahrtkosten/Sachkosten/Arbeitszeit etc.) dieser Mitwirkung werden von dieser selbst getragen.

2. Finanzierung

- Aus den Geldern des Restrukturierungsfonds.

3. Zeitschiene

- Auslobung parallel zum PfarrPlan 2030
- Möglicher Bewerbungszeitraum 2024-2026
- Maximaler Erprobungszeitraum: 6 Jahre, bis maximal 2032
- Wichtig: Kommunikationskonzept, das die Vorteile des Modells herausstellt

4. Begleitende Maßnahmen im Projektsetting (Personalausstattung, Gremien, Sachmittel ...)

- Moderation durch eine 25 %-Stelle zuzüglich Sachkosten für die Evaluation etc. soll zusätzlich aus Mitteln des Restrukturierungsfonds erfolgen.
- Bildung eines Projektbeirates durch den Oberkirchenrat unter synodaler Beteiligung.“

In seiner Sitzung am 30. September hat der Rechtsausschuss mit großer Mehrheit beschlossen, den Antrag Nr. 12/21 nicht weiter zu verfolgen und den eben vorgelesenen Folgeantrag Nr. 47/22 einzubringen, über den wir nun direkt abstimmen werden. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Christoph Müller, für den Bericht und auch für die Einbringung des Antrages Nr. 47/22.

Ich frage dennoch den Erstunterzeichner des ursprünglichen Antrags Nr. 12/21, Herrn Prof. Dr. Martin Plümicke, ob er das Wort wünscht. Er wünscht.

Wir haben anschließend eine Aussprache. Wer sich jetzt schon zu Wort melden möchte, der kann das gern tun.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Liebe Frau Präsidentin, liebe Synodale! Der Füller liegt übrigens immer noch hier. (Vereinzelt Heiterkeit) Die Kirche denkt in Jahrhunderten. Das kann man an diesem Antrag wieder deutlich sehen. Die Idee der Distriktgemeinde war – zumindest denken wir, die Antragstellerinnen und Antragsteller, dies – ein großer Wurf. Aber dieser war leider nicht durchzusetzen. Was herausgekommen ist – würde ich sagen –, umfasst vielleicht 5 % der ursprünglichen Idee – aber immerhin 5 %.

Ich bin froh, dass im Laufe des Prozesses nicht der ganze Antrag gescheitert ist. Da möchte ich ganz ausdrücklich dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, dem Synodalen Tobias Geiger, danken. Nur durch Ihre Initiative

(Plümicke, Prof. Dr. Martin)

ist der Antrag überhaupt noch weiterverfolgt worden. (Beifall)

Ich möchte den Blick nach vorn richten. Da möchte ich dem Synodalen Rainer Köpf für seine Mut machende Predigt heute Morgen danken. Ich würde mir wünschen, dass wir in unseren synodalen Prozessen ein bisschen mehr von diesem Mut haben. Leider habe ich es in diesem Projekt, in diesem Prozess nicht erlebt.

Dennoch rufe ich zur Zustimmung auf und danke allen, die an der Entstehung des Folgeantrags beteiligt waren. (Beifall)

Jungbauer, Dr. Harry: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Vielen Dank für den eingebrachten Antrag, der, glaube ich, eine sehr interessante Erprobung verspricht. Ich bin allerdings über eine Formulierung im Folgeantrag, der jetzt eingebracht ist, gestolpert. Da ist ausdrücklich davon die Rede, dass die pastorale Versorgung der Gemeinden sichergestellt werden soll. Das ist richtig und sehr gut. Allerdings gibt es eine weitere Grundaufgabe des Pfarrdienstes, nämlich den Religionsunterricht, der nicht zu den pastoralen Aufgaben gehört, aber sehr wohl zu den Aufgaben im Pfarramt, zu jedem Pfarramt in unserer Landeskirche.

Ich habe eine Festlegung vermisst. Daher möchte ich anregen, dass an dieser Stelle ergänzt wird, dass nicht nur die pastorale Versorgung der Gemeinden, sondern auch die Erfüllung des Religionsunterrichtsdeputats sicherzustellen ist.

Im Rechtsausschuss hat man mir daraufhin entgegnet, es ginge um vakante Pfarrstellen, die würden bekanntlich ja auch nicht unterrichten. Eine Pfarrstelle, die sechs Jahre lang besetzt ist und auf die sich niemand bewerben kann – keine Pfarrerin, kein Pfarrer –, die ist nicht unbesetzt, die ist nicht vakant, sondern sie besteht einfach in diesem Moment. Das heißt, es stellt sich die Frage: Wer soll denn den Religionsunterricht geben? (Vereinzelt Beifall) Die entsprechenden Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, auf die dann gern verwiesen wird, haben wir derzeit nicht. Schauen wir doch mal in die Personalstrukturplanung der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen hinein, da haben wir ganz große Lücken. Deswegen lege ich Wert darauf, dass diese Ergänzung hineinkommt.

Zum Zweiten: Es soll sich um eine Erprobung handeln. Wenn eine Erprobung gemacht wird und man am Ende der Erprobung sagt: „Das ist doch gut“, dann möchte man das Erprobte auch genauso umsetzen. Wenn ich also in sechs Jahren dann hier stehe – dann stehe ich wahrscheinlich nicht mehr hier – bzw. wenn irgendjemand anderes dann hier steht und sagt: „Ich möchte den Religionsunterricht drin haben“, dann wird man sagen: „Wieso? Wir haben sechs Jahre ohne erprobt. Braucht's doch nicht; war ja auch nicht vorgesehen.“ Deswegen meine dringende Bitte an dieser Stelle: Es scheint eine winzige Kleinigkeit, aber es ist, glaube ich, für unsere Kirche und für das Signal im Bereich Bildung wichtig, dass diese Ergänzung kommt: zur pastoralen Versorgung der Gemeinden ist auch die Erfüllung des Religionsunterrichtsdeputats sicherzustellen. Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Dr. Jungbauer. Herr Dr. Jungbauer, eine Frage: Bitten sind nett, wir bräuchten einen Antrag.

Jungbauer, Dr. Harry: Ich bringe Antrag Nr. 74/22 ein.

Kreh, Anselm: Liebe Frau Präsidentin, lieber Oberkirchenrat, Herr Landesbischof, liebe Mitsynodale! Es ist eine gute Sache, dass man neue Dinge überlegt. Mir ist nur wichtig – es gibt ja dann auch die multiprofessionellen anderen Menschen außerhalb des Pfarrberufs –: Wie geht es dann nach sechs Jahren weiter? Ist das eine sechsjährige kurze Nummer, und dann können die Multiprofessionellen wieder verschwinden? Das erachte ich als ungutes Benehmen. Ich bitte darum, dass wir schauen, sofern die Gemeinden so etwas machen, dass das dann auch Perspektiven hat, wie es weitergehen kann, damit das nicht einfach nach sechs Jahren verpufft. Das erachte ich gegenüber den Mitarbeitern [für] schwierig. Vielen Dank.

Hanßmann, Matthias: Hohe Synode! Ich kann eigentlich direkt anschließen. Zum einen: Diese Grundidee, eine Distriktgemeinde zu formen und dann mit dieser in einen Erprobungsraum zu gehen, fand ich richtig gut. Wir waren nur zu spät dran. Das muss man einfach sagen. Das heißt, alles, was wir mit dem neuen Verwaltungsgesetz mitgeschlossen haben – die Idee, das in großen Regionen zu tun –, lässt sich eigentlich nicht mehr sinnvoll vermitteln, wenn wir dann gleichzeitig sagen, wir machen einen Distrikt, der sich vollständig selbst organisiert, auch in der Verwaltung. Aber die Idee hat mich damals echt elektrisiert. Lasst uns doch Dinge ausprobieren, auch auf der Ebene der Selbstverwaltung, um noch einmal zu überlegen: Wie machen wir es mit den Professionen usw.? Das war der große Charme dabei. Ich bin aber froh, dass wir jetzt zumindest diesen Bereich mit den multiprofessionellen Teams haben.

Ich möchte gern noch einmal an meinen Vorredner anschließen und fragen: Wie machen wir das mit der Finanzierung in sechs Jahren? Denn wir befinden uns im System des PfarrPlans, auch wenn es sich um zusätzliche Stellen handelt. Aber wir haben gleichzeitig eine Anstellungsfrage. Zunächst einmal muss man schauen, wo man es macht und welche Personen es betrifft, das heißt, die Gemeinde oder der Kirchenbezirk muss sich vielleicht auf den Weg machen. Deswegen: Wie bekommen wir es hin, dass wir die Dinge womöglich strecken? Das ist aus meiner Sicht eine echte Herausforderung. Deshalb sollten wir uns noch einmal Gedanken darüber machen, wie das konkret umgesetzt werden kann. Vielen Dank. (Beifall)

Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje: Sehr geehrte Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich möchte den Antrag ausdrücklich unterstützen. Es ist – das hat Prof. Dr. Martin Plümicke schon gesagt – zwar nur ein kleiner Prozentsatz der Anfangsidee übriggeblieben. Dieser ist jedoch sehr wichtig. Wir gehen, wie wir alle wissen, auf einen PfarrPlan mit erheblichen Einschränkungen zu. Eigentlich war es einmal die Grundidee, dass Gemeinden, die keine Pfarrperson mehr bekommen, dann zumindest ein Budget haben, mit dem sie personell auch arbeiten können. Wie das dann

(Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje)

auf lange Frist gehen wird, Herr Kreh, das muss man natürlich verantwortungsvoll gestalten. Aber auch andere Projekte wie „Flex-Paket 3“ haben begrenzte Zeiten. Das heißt, man müsste natürlich für die jeweiligen Personen Anschlüsse schaffen, wenn es sich nicht bewährt. Wenn es sich aber bewährt, dann spricht alles dafür, dass aus einem Projekt auch eine Dauerlösung werden kann. Das wäre eigentlich die Hoffnung.

Noch einmal zurückgeblickt: Wir sind im Moment praktisch in so vielen Projekten drin, dass wir kaum mehr unsere neuen Handlungsoptionen ergreifen können. Also, die Einführung der Budgetierung soll ja für die Gemeinden bedeuten, dass sie auch mit diesem Geld wirtschaften können, dass sie auch nicht mehr so starr daran gebunden sind, in welchem Feld dieses erwirtschaftet wurde und für welches Feld es eingesetzt wird. Daher sind wir damit gestartet zu sagen: „Gebt doch diesen Distriktgemeinden – oder: diesen Verbundgemeinden – die Freiheit, da auch sehr freihändig zu agieren.“ Wichtig erscheint mir, dass wir diese Idee, also diese zehn Umwandlungsstellen, jetzt so auf den Weg bringen, dass sie tatsächlich schon den PfarrPlan-Gremien in den Distrikten bekannt sind. Denn diese beginnen im Moment zu planen. Wenn sie diese Idee nicht wirklich kreativ verinnerlichen, dann wird sie dort keinen Widerhall finden. Ich finde es entscheidend, dass das dort passiert. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Eißler, Johannes: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Wir haben mit dem letzten PfarrPlan mehrere unterstützende Maßnahmen beschlossen, um den PfarrPlan ein Stück weit abzufedern. Wir haben jetzt im Moment nur die Möglichkeit, die jetzt auf den Weg gebracht werden soll, und den Rest des „Flex-Pakets 3“. Das möchte ich hier ausdrücklich noch mal erwähnen: Da sollen 30 Vollzeitäquivalente, Diakonenstellen, zur Unterstützung und Beförderung anstehender Veränderungs- und Gestaltungsprozesse da sein. Dieses Budget ist noch nicht ausgeschöpft. Also, da kann man weiterhin Anträge stellen. So sollte es auch hier sein.

Grundsätzlich möchte ich einfach Mut machen, im Blick auf den PfarrPlan nicht wie die Maus vor der Schlange zu sein – wir sollten uns nicht ducken, das Genick einziehen und fragen: Wie überleben wir? Vielmehr sollten wir „out of the box“ denken – einfach über den eigenen Horizont der Kirchengemeinde hinaus. Wir sollten mit den anderen Gemeinden im Distrikt ins Gespräch kommen. Mein Eindruck ist, dass der Oberkirchenrat durchaus offen für Entwicklungen, für Modelle ist, die von unten wachsen. Vielleicht müssen wir in Zukunft nicht immer warten, bis von oben die guten Ideen kommen, sondern wieder mehr von der Basis her mutig entwickeln. Daher befürworte ich das sehr, auch wenn es schwierig wird. Angesichts des PfarrPlans und der Reduzierung der Pfarrstellen möchte ich einmal den Distrikt oder den Bezirk sehen, der dann sagt: „Wir verzichten auf eine Ausschreibung einer weiteren Stelle.“ Das ist schon eine mutige Sache, aber ich ermutige dazu. Danke. (Beifall)

Kanzleiter, Götz: Verehrte Präsidentin, Hohe Synode! Ich kann diesen Modellversuch auch einfach nur unterstützen und befürworten. Multiprofessionelle Teams sind für mich in einer Zeit, in der Einzelkämpfertum einfach

„out“ ist, ein Zukunftsmodell. Mit verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten, finde ich höchst spannend. Besonders interessant finde ich auch: Wir brechen hier ja eine Systematik auf: das Personalsystem – einerseits Beamtentum, auf der anderen Seite Angestellten-tum. Das könnte zukunftsweisend sein, und es könnte für die Bezirke auch spannend sein, wenn sie gemeinsam ihr Personal verantworten können.

Ich weiß nicht, wie weit das jetzt geht. Jetzt haben wir einmal einen Modellversuch und werten diesen aus. Aber das wäre für mich auch eine Zukunft: dass wir unser Personal in unserer Landeskirche gemeinsam verantworten und steuern. Vielen Dank. (Beifall)

Münzing, Kai: Verehrte Präsidentin, Hohe Synode! Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat sich in vielen Sitzungen mit den ersten Anträgen, mit dem veränderten Zweitantrag oder Ideen, die dann auch mit dem Oberkirchenrat gemeinsam erarbeitet wurden, auseinandergesetzt. Auch ich muss sagen, dass es nur noch Fragmente des ursprünglichen Antrags sind – aber wichtige Fragmente, die zwei Zielrichtungen hatten.

Die Idee des Folgeantrags, so, wie er jetzt vorliegt, hat einmal die Zielrichtung der Entlastung für den PfarrPlan 2030. Das muss nach außen auch entsprechend dargestellt und verkauft werden. Wir haben eine Realität wahrzunehmen, nämlich die Realität, dass wir im PfarrPlan mit den Zielzahlen zu großen Einschnitten kommen müssen – ich betone: Wir müssen zu diesen Einschnitten kommen. Das werden wir im Rahmen der Haushaltsdebatte natürlich auch noch einmal explizit hören. Wir haben diese Realität auch zur Kenntnis zu nehmen.

Die zweite Idee ist allerdings eine weitreichende, nämlich diejenige, die Landesbischof Gohl heute auch schon angesprochen hat: die Zukunftsvision von Kirche, wie sie vielleicht zukünftig dann auch im Positiven Wachstum erzeugt und neue Märkte erschließt – auf Neudeutsch: Es geht um die Erprobung von multiprofessionellen Teams. Das ist nichts Neues, weil Landeskirchen um uns herum das schon seit Jahren machen. Ich möchte da auch noch einmal auf die Bayerische Landeskirche oder auf die Mitteldeutsche Kirche hinweisen. In Bayern gibt es z. B. das Projekt PuK, über das multiprofessionelle Teams erprobt werden.

In vielen Köpfen ist allerdings die Idee von multiprofessionellen Teams sehr beschränkt, nämlich die des Pfarrers und maximal noch die des Diakons, der Jugendreferentin, des Jugendreferenten. Wir haben weitergedacht. Da sind wir tatsächlich auch coronabedingt eines Besseren belehrt worden. Wenn Sie sich einmal in Ihre Kirchengemeinde hineinversetzen und überlegen, was in Corona-Zeiten passiert ist: Gottesdienste fanden über Streamingmöglichkeiten statt, Jugendgottesdienste fanden statt, die in ganz anderen Formen durchgeführt wurden, Religionsunterricht musste anders unterrichtet werden. Es waren von heute auf morgen Menschen mit Playern in unseren Kirchen, die wir vorher gar nicht im Blick hatten: Medientechniker, Tontechniker, Musiker in ganz anderer Form. All diese Menschen, inklusive Betriebswirtinnen und Betriebswirte, Sekretärinnen und Sekretäre, Gemeindeassistentinnen und -assistenten, über die wir heute noch diskutieren, sind in den Blick zu nehmen, wenn wir von multiprofessionellen Teams sprechen.

(Münzing, Kai)

Ich glaube fest daran, dass wir mit dieser Erprobung auf Dauer auch ein zukunftsfähiges Modell für die Kirche der Zukunft bauen können. Deshalb werbe ich für diesen Antrag und danke, dass wir zumindest die Möglichkeit haben, jetzt die ersten sechs Jahre über Restrukturierungsmittel die Finanzierung durchzuführen. Vielen Dank. (Beifall)

Schweizer, Christoph: Liebe Präsidentin, lieber Oberkirchenrat, lieber Herr Landesbischof, Hohe Synode! Multiprofessionelle Teams sind klasse. Ich möchte nur noch einen Aspekt mit hineingeben, der bei der Weiterbearbeitung mit bedacht werden sollte: Meine Gemeinde macht sich gerade auf den Weg, einen Antrag im Rahmen des „Flex-Pakets 3“ zu stellen. Das macht Geschäft. Da plant man einen Antrag, und dann wird gesagt: Im ersten Jahr arbeitet sich der Mensch ein und knüpft Kontakte, und dann schafft er irgendwann, und im letzten Jahr schaut man schon, wie man aus der Nummer wieder herauskommt.

Ich beobachte das allgemein, und zwar mit Missfallen, dass wir oft Projektstellen machen, durch die wir uns erst einmal unglaublich viel mit strukturellen Fragen beschäftigen müssen. Ich finde es toll, wenn man sich ein Projekt vornimmt, wenn man sich Gedanken machen muss, wie man das miteinander strickt. Aber bitte lasst uns dieses neue Modell – falls wir es beschließen – so stricken, dass die Anträge schlank sind. Ich finde es schon gut, dass es anstelle von fünf, sechs Jahre läuft. Da dauert die Gremienbeschäftigung schon einmal ein Jahr länger. Aber trotzdem: Bitte macht es so, dass das Ganze auf der bürokratischen Ebene schlank bleibt – auch die Gremienbefassung. Danke. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kommen wir nun zur Beschlussfassung.

Im Synodalportal eingestellt ist der Antrag Nr. 74/22, das ist der Antrag, den Herr Dr. Jungbauer gestellt hat. Es ist unter dem Punkt „1. Kriterien“ beim fünften Unterpunkt gelb hinterlegt, dass der Halbsatz eingefügt wird: „... und die Erfüllung des RU-Deputates müssen sichergestellt sein“. Haben alle den Antrag im Synodalportal gefunden? Dies ist der weitergehende Antrag; deswegen wird über diesen als Erstes abgestimmt. Ich bitte um Zustimmung zum Antrag Nr. 74/22. Wer kann dem Antrag zustimmen? Wer Enthält sich? Eine Enthaltung. Wer stimmt dagegen? Zwei Neinstimmen. Dann ist dieser Antrag mehrheitlich so beschlossen. Vielen Dank. (Beifall)

Nachdem wir jetzt einiges vorgezogen haben, treten wir aber jetzt auf jeden Fall in die Mittagspause ein.

(Unterbrechung der Sitzung von 13:15 Uhr bis 14:31 Uhr)

Präsidentin Foth, Sabine: Ich bitte Sie alle, sich auf Ihre Plätze zu begeben; wir kommen jetzt nämlich zum spannendsten Teil des heutigen Tages – zumindest zum spannendsten Gesetz.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 07: **Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Ev. Landeskirche (Beilage 26).**

Das Gesetz wurde durch den Oberkirchenrat im Rahmen der Sommersynode 2022 eingebracht und zur Beratung an den Rechtsausschuss verwiesen. Ich bitte daher zunächst den Vorsitzenden des Rechtsausschusses um seinen Bericht.

Müller, Christoph: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Nun widmen wir uns einem kontroversen und emotionalen Thema; selten wurde bislang in der 16. Evangelischen Landessynode so engagiert diskutiert. Sie mögen nun denken: Um was geht es? Die Jungfrauengeburt, das Heilige Abendmahl, die Bewahrung der Schöpfung? Weit gefehlt, es geht um das Kirchliche Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung der Evangelischen Landeskirche.

Zum Begriff Verwaltung: Unter Verwaltung versteht man allgemein administrative Tätigkeiten, die mit der Besorgung eigener oder fremder Angelegenheiten zusammenhängen und meist in einem institutionellen Rahmen wie Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen oder sonstigen Personenvereinigungen stattfinden. Eigentlich eine trockene Materie; umgangssprachlich würde man sagen: ziemlich unsexy. Doch scheint unsere Kirche – die eigentlich keine Verwaltungskirche sein möchte, die agil und innovativ die Botschaft von Jesus Christus verkünden möchte, die Inhalte transportieren und Botschaften in die Welt senden will – sich tatsächlich sehr gerne mit Verwaltung und deren Strukturen zu beschäftigen, nicht nur in der Landessynode, nein, auch in der Fläche unserer Landeskirche. Das alles steht im Widerspruch zu den sonst immer gesendeten Botschaften, wonach viele dieses Thema als lästig empfinden und gerne abgeben würden.

Hier habe ich die gute Nachricht: Das Verwaltungsmodernisierungsgesetz hat das Ziel, Verwaltung zu vereinfachen und fit für die Zukunft zu machen; es geht eben darum, dass Verwaltung – ich will genauer sagen, unsere kirchliche Verwaltung – digital und professionell handeln kann und auch attraktiv ist für Menschen, die gerne in ihrer Kirche einen Beruf in der Verwaltung ausüben möchten.

Hierfür hat die 15. Evangelische Landessynode einen Prozess gestartet, dessen Weg nun in eine neue Verwaltungsstruktur münden soll. Schon früh wurde in der 15. Landessynode erkannt, dass kirchliche Verwaltung einer anderen Struktur bedarf, um weiter unsere Kirche und diejenigen, die dort ihren Dienst tun, dabei unterstützen zu können, ihren Auftrag zu erfüllen. Hierzu wurde das Projekt „Kirchliche Strukturen 2024plus“ ins Leben gerufen, das in den letzten Jahren Modelle entwickelt und untersucht hat, wie Verwaltung in der Zukunft aussehen könnte.

Dieser Prozess wurde extern begleitet, beraten und evaluiert durch die Beratungsfirma PwC. Sie alle kennen wahrscheinlich diese Erprobungsregionen; es handelt sich um die Regionen Blaubeuren-Ulm und Rems-Murr. Außerdem wurde mit der Gemeinschaftlichen Kirchengemeinde Oberndorf ein Alternativmodell in den Blick genommen.

(Müller, Christoph)

Die Erkenntnisse führten zum sogenannten „Zielbild 2030“. Die Rückmeldungen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände und auch der Landessynode sind in dieses Zielbild eingeflossen. Betonen möchte ich an dieser Stelle, dass es selten einen Prozess in unserer Landeskirche gegeben hat, der so breit und intensiv war wie die Erprobung der Verwaltungsstrukturen – und das alles mit professioneller Begleitung.

Auf dieser Grundlage, also des Zielbilds 2030, wurde der Entwurf des vorliegenden kirchlichen Gesetzes durch den Oberkirchenrat erarbeitet. Oberkirchenrat Dr. Frisch hat es in seiner Einbringung in der Sommersynode 2022 gesagt: Es geht hier nicht um eine Revolution, sondern um eine Evolution. Und dennoch, auch eine Evolution kann weitreichende Veränderungen mit sich bringen.

Anders als gewohnt möchte ich nicht am Text des Gesetzentwurfs entlang vorgehen; hierfür ist das Gesetz zu umfangreich und auch zu sperrig. Wer noch nicht den Entwurf des Gesetzes oder für das flüssigere Lesen die durchgeschriebene Fassung hat, dem empfehle ich, im Synodalportal bei der Sommersynode zu schauen, dort finden Sie diese durchgeschriebene Fassung. Eingehen möchte ich vielmehr auf wesentliche inhaltliche Diskussionspunkte.

1. Künftig sollen die Kirchlichen Verwaltungsstellen als sogenannte Regionalverwaltungen arbeiten. Der neue § 2 des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes beschreibt u. a. die Aufgaben der Regionalverwaltung und deren Struktur. Diesen § 2 möchte gerne im Wortlaut vorlesen:

„§ 2 – Regionalverwaltungen –:

(1) Der Oberkirchenrat errichtet für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände Regionalverwaltungen als landeskirchliche Dienststellen mit einem oder mehreren Standorten. Die Regionalverwaltungen sind jeweils für eine Verwaltungsregion zuständig.

(2) Die Regionalverwaltung berät die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Regionalverwaltungen erledigen gegen pauschalierten Kostenersatz für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe dieser Körperschaften, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklären, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen werden:

1. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände entsprechend. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

(4) Die Regionalverwaltungen unterstützen die Visitation oder den Visitator bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation.

(5) Die Regionalverwaltungen beraten den Kirchenbezirksausschuss bei der Prüfung der Anträge der Kirchengemeinden auf Zuteilungen aus dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

(6) Die Leitung einer Regionalverwaltung und der Standorte derselben werden im Benehmen mit den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertreter vom Oberkirchenrat berufen.

Der Absatz 1 sagt es aus: Die Regionalverwaltungen werden als Dienststellen des Oberkirchenrats errichtet – und weiter sagt er, dass eine Regionalverwaltung mehrere Standorte haben kann. Hier wurde die Rückmeldung beachtet, dass die Regionalverwaltung nicht zu gemeindefern sein soll. Das bedeutet, dass es in erreichbarer Nähe einen Standort der Regionalverwaltung geben kann, falls ein persönliches Erscheinen notwendig ist. Dies ist auch gut möglich, da moderne und digitale Technik solche Standorte gut anbinden kann.

In der Diskussion kam auf, inwieweit Kirchengemeinden und Kirchenbezirke hier ein Mitspracherecht dabei haben, wo solche Nebenstandorte entstehen. Der Oberkirchenrat hat zugesagt, dass ein Standort dort gebildet werden kann, wo genügend Personalstellen vorhanden sind; ich meine, es müssen vier sein. Der Rechtsausschuss empfand dies als ausreichend, um hier auch das Vertrauen zu haben, dass gute Lösungen im Einvernehmen gefunden werden.

2. Die Leitungen einer Regionalverwaltung – das regelt Absatz 6 des § 2; ich habe es vorgelesen – werden im Benehmen mit den betroffenen Kirchenbezirksausschüssen vom Oberkirchenrat berufen. Beachtet und gesehen wurde, dass es für den Kirchenbezirk und seine Kirchengemeinden nicht egal ist, wer die Regionalverwaltung leitet. Daher wurde hier eine Beteiligungsform am Verfahren eingeführt.

In der Diskussion, insbesondere aus den Gesprächskreisen, kam der Wunsch auf, hier das Mitspracherecht der Kirchenbezirke zu erhöhen. Aus dem Wort „Benehmen“ sollte „Einvernehmen“ werden und das Leitungsamt als ein Wahlamt ausgestaltet werden. Dies kann jedoch aus rechtlichen Gründen nicht geschehen, da bei Kirchenbeamtenstellen der Grundsatz der Bestenauslese gilt und das mit einem Wahlamt nicht vereinbar ist. Die Stellen der Leitungen der Regionalverwaltung können mit Kirchenbeamten besetzt werden.

3. Im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung wurde die Frage des Ansprechpartners für die Kirchengemeinden diskutiert. Dies behandelt auch der Antrag Nr. 45/22: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Ansprechperson. Der Rechtsausschuss spricht sich dafür aus, dass

(Müller, Christoph)

solche Regelungen – die Stichworte sind „face-to-church“ und Auftragszuordnung – in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden sollten, da auf Ebene eines Gesetzes diese nicht sinnvoll sind.

Der Oberkirchenrat hat zugesagt, dies zu tun. Das können Sie in den Protokollen der Ausschusssitzungen vom September und November 2022 nachlesen. Damit wurde vom Rechtsausschuss der Antrag Nr. 45/22: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Ansprechperson für erledigt erklärt.

4. Ein anderer Antrag, nämlich der Antrag Nr. 46/22: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Kindergartenträgerschaften hat zum Inhalt, inwieweit Kindergartenträgerschaften in der bisherigen Form fortgeführt werden können. Hierzu hat der Oberkirchenrat Stellung genommen und bestätigt, dass Kindergartenträgerschaften in der bisherigen Form fortgeführt werden können. Dies können Sie ebenso in den Protokollen der Ausschusssitzungen nachlesen. Der Rechtsausschuss hat den Antrag Nr. 46/22: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Kindergartenträgerschaften damit für erledigt erklärt.

5. Die Aufgaben der Regionalverwaltung sind, wie schon vorgelesen, im Entwurf des § 2 des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes niedergeschrieben. Dabei wird unterschieden zwischen Aufgaben, die im Auftrag der Kirchengemeinden erledigt werden, also Erledigungsaufgaben, und landeskirchlichen Aufgaben. Ich werde nochmals die Aufgaben aus dem Eckpunktepapier der Frühjahrssynode 2022 des Oberkirchenrats aufzählen, da es, glaube ich, wichtig ist, dass uns vor Augen geführt wird, in wie vielen Punkten hier Kompetenzen aufgebaut werden und Unterstützung für die Kirchengemeinden vor Ort stattfindet, also ein klarer Mehrwert über das jetzt schon Bestehende hinaus geschaffen wird.

Wer nochmals einen Blick in dieses Eckpunktepapier werfen möchte, der findet es im Synodalportal bei den Berichten der Frühjahrssynode 2022. Aus meinen Erfahrungen als Kirchengemeinderat weiß ich, dass aus diesen Themenfeldern immer viele Fragen kommen und der Beratungs- und Unterstützungsbedarf groß ist. Es wird also wirklich etwas geschaffen, was den Kirchengemeinden am Ende nützt. Ich zitiere aus dem Eckpunktepapier:

„Unbeschadet der fortbestehenden Beschlusszuständigkeit der bezirklichen Gremien und der Kirchengemeinderäte“ – also, alle Entscheidungsgewalt bleibt dort, wo sie bisher war – „sind die Regionalverwaltungen in ihrer Region zuständig für:

- a. Erledigungsaufgaben für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Verwaltungsregion:
 - i. Unterstützung bei der Aufstellung der Haushaltspläne und der Erstellung der Jahresabschlüsse
 - ii. Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
 - iii. beschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistungen in Steuersachen
 - iv. Unterstützung beim Vollzug der Personalangelegenheiten
 - v. Führung der Personalakten

- vi. Verwaltung der Kindertageseinrichtungen, bei der weiterhin bestehenden Möglichkeit von unterschiedlichen Trägerschaftsmodellen
- vii. Unterstützung bei der Verwaltung der Liegenschaften und Begleitung in der laufenden Liegenschaftsbetreuung
- viii. Unterstützung bei der Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe
- ix. Begleitung in Bauangelegenheiten.
 - b. Landeskirchliche Aufgaben im Bereich der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden:
 - i. Compliance Management
 - ii. Beratung und Begleitung beim Vollzug des Datenschutz- und Informationssicherheitsrechts
 - iii. Beratung und Begleitung beim Vollzug des Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzrechts in der Verwaltungsregion
 - iv. Erstberatung in Rechtsangelegenheiten.

Dabei gibt es den großen Vorteil, dass landeskirchlich einheitlich festgelegt wird, wie der zu leistende Service aussieht.

Nochmals betonen möchte ich: Die Entscheidungsgewalt verbleibt bei den Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken. Keiner wird seines Haushaltsrechts beraubt. Die Regionalverwaltungen weisen im Bereich der Erledigungsaufgaben auf mögliche Schwierigkeiten hin, führen aber am Ende die Aufgabe aus.

Im Rechtsausschuss wurde auf die Nummer 5 des § 2 Absatz 3 eingegangen. Die Frage war, warum dieser Weg über den § 39 Kirchenverfassungsgesetz gegangen wird. Auch hier ist entscheidend, dass Verwaltung schnell handeln kann und Strukturen nicht zu schwerfällig werden. Daher können im Rahmen einer Verordnung der Regionalverwaltung weitere Aufgaben zugewiesen werden, die ja auch oben skizziert sind, über die im Entwurf des Gesetzes festgelegten hinaus. Wichtig ist wieder: Keiner Kirchengemeinde oder keinem Kirchenbezirk wird über diese Möglichkeit etwas weggenommen oder es werden Rechte beschnitten. Wie oben schon gesagt: Es handelt sich um Erledigungsaufgaben, die von der Regionalverwaltung im Auftrag der Kirchengemeinde erledigt werden.

6. Ein anderes Themenfeld, über das viel diskutiert wurde, behandelt das neue Berufsbild der Assistenz der Gemeindeleitung und das Wegfallen des Wahlamtes der Kirchenpflege. Der Begriff der Assistenz der Gemeindeleitung wurde beibehalten, der Rechtsausschuss folgt dem Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, der die Bezeichnung als modern und wertschätzend ansieht.

Die Assistenz der Gemeindeleitung soll kein Stimmrecht im Kirchengemeinderat bekommen. Eine Mitgliedschaft und ein Stimmrecht kraft Amtes wären rechtlich schwierig, und weder der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung noch der Rechtsausschuss befürworten dies. Die Assistenz soll nur beratende Funktion haben. Es kann jedoch auch Ausnahmen von dieser Regelung geben, diese jedoch nicht aufgrund des Amtes, das die Person innehat – also Assistenz zu sein –, sondern aufgrund der Möglichkeit, als Gemeindeglied sich in den Kirchengemeinderat wählen zu lassen.

(Müller, Christoph)

Die einschlägige Regelung ist § 11 Absatz 4 Ziffer 4 der Kirchengemeindeordnung und den entsprechenden Erläuterungen festgeschrieben. Da die Assistenz als eine Angestellte/ein Angestellter der Kirchengemeinde bei einem Beschäftigungsumfang von unter 50 % in den Kirchengemeinderat gewählt werden kann und auch gewählt werden kann, gibt es hier doch die Möglichkeit der Mitgliedschaft. Damit kann die Assistenz der Gemeindeleitung auch Beauftragter für den Haushalt sein, da dieses Mitglied des Kirchengemeinderats sein muss, zumindest solange sie einen Beschäftigungsumfang von unter 50 % hat.

Eine Mitgliedschaft und ein Stimmrecht kraft Amtes, das geht also nicht; die Assistenz kann nur bei einem Beschäftigungsumfang von unter 50 % in den Kirchengemeinderat gewählt werden – und das auch nicht aufgrund ihres Amtes, sondern aufgrund der Wahl in den Kirchengemeinderat als Mitglied der Kirchengemeinde.

Mit dem vorigen Punkt habe ich schon das Ergebnis der Diskussion vorweggenommen: dass es sinnvoll ist, wenn der Beauftragte des Haushalts Sitz im Kirchengemeinderat hat. Mit dem Wegfall des Amtes der Kirchenpflege, die bisher dieses Amt innehatte, wird eine neue Person benötigt. Betonen möchte ich, dass das Amt des Beauftragten für den Haushalt keine Neuerung der Verwaltungsmodernisierung ist, sondern schon bisher bestand, siehe § 10 Haushaltsordnung. Der Beauftragte für den Haushalt kann eine Aufwandsentschädigung erhalten; dies ist im Hinblick auf das vorherige Kirchenpflegeramt, das nicht ehrenamtlich war, sinnvoll und teilweise wohl auch notwendig. Mit diesem Amt wird auch die Finanzkompetenz im Gremium gewahrt, daher ist dieses auch mit dem Sitz im Kirchengemeinderat (KGR) verbunden.

Vergleichbar mit dem Amt der Kirchenpflege ist das nicht, da die Regionalverwaltung den Service und die Unterstützung bieten wird, dass hier dieses Amt auch ehrenamtlich leistbar ist. Die Wahl oder auch Zuwahl in den Kirchengemeinderat wertet den Beauftragten für den Haushalt auf und ist daher zwingend notwendig.

Die Assistenz der Gemeindeleitung kann selbstverständlich beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderats und Kirchenbezirksausschusses teilnehmen, ohne Mitglied des Gremiums zu sein. Dies wird im Gesetz schon geregelt. Ich zitiere diesmal die Regelungen für den Kirchenbezirksausschuss (KBA) im Entwurf des § 16 des Kirchlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchenbezirke, und dort den Absatz 6 – für den Kirchengemeinderat gelten diese Regelungen größtenteils analog:

„Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses sind (Absatz 1 Nummer 3);
2. die Schuldekanin oder der Schuldekan;
3. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionalverwaltung;

5. ein von der Mitarbeitervertretung bzw. den Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk gewähltes Mitglied einer Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk (...);

6. eine Assistentin oder ein Assistent der Leitung des Kirchenbezirks, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.“

Es ist also schon im Entwurf vorgesehen, dass die Assistenz beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderats oder auch an den Sitzungen des KBA teilnehmen kann, darf und soll. Wird die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks nach Satz 1 Nummer 6 von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.

Der Rechtsausschuss sprach sich gegen Ausnahmeregelungen, die nicht von der Regionalverwaltung betreut werden, aus. Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung empfand dies auch nicht als zielführend. Im Bereich der Verwaltung kommt es durch einheitliche Standards und Verwendung einheitlicher Software und Programmen zu Vorteilen im Bereich der Effizienz. Darüber hinaus stellt die Einheitlichkeit sicher, dass Mitarbeitende im Bereich der Verwaltung problemlos den Arbeitsplatz wechseln können.

Die Sicherstellung der Finanzkompetenz und der Bedeutung der Finanzen in den Gremien, wenn das Amt der Kirchenpflege wegfällt, war eine Frage, mit der sich der Rechtsausschuss lange und ausführlich beschäftigte. Ein Vorschlag war, neben dem ersten und zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats eine Art Vorstand zu bilden, mit einem dritten Amt als Finanzbeauftragtem, Finanzvorstand oder Kämmerers, der auch das Amt des Beauftragten für den Haushalt wahrnimmt.

Aus rein praktischen Gründen ist diese Konstellation als Wahlmöglichkeit nicht möglich – also im Sinne von: Die eine Kirchengemeinde hat einen dreiköpfigen Vorstand, und die andere Kirchengemeinde bleibt beim jetzigen Modell mit erstem und zweitem Vorsitzenden. Das würde eine unglaubliche Bürokratie bei den staatlichen Behörden schaffen, über die diese vermutlich nicht glücklich wären.

Inhaltlich hält die Mehrheit des Rechtsausschusses einen dritten Vorstand als Finanzverantwortlichen nicht für sinnvoll, da die Gefahr besteht, dass dieses dritte Amt in dieser Ausgestaltung für Ehrenamtliche nicht attraktiv ist. Die Beweggründe, sich in den KGR wählen zu lassen, sind andere, und schon jetzt können Ämter schlecht besetzt werden. Ich weiß von vielen Gemeinden bei mir in der Region, dass eigentlich niemand sich um den Vorsitz streitet. Da ist man froh, wenn man überhaupt jemanden hat, der den gewählten Vorsitz übernimmt. Im Übrigen war die Kirchenpflege auch nicht Teil eines Vorstands des Kirchengemeinderats, es hat sich also faktisch nichts geändert.

Eigentlich hätte man schon jetzt sagen können, dass die Kirchenpflege auch Teil eines Vorstands werden könnte, aber da hat man sich dagegen entschieden, zumindest in der Vergangenheit. Daher ist es unverständlich, nun ein drittes Vorstandsamt einzuführen. Das erhöht die Komplexität, und Sie alle wissen, dass Komplexität reduziert werden muss oder erst gar nicht aufgebaut werden sollte.

(Müller, Christoph)

Daher hat der Rechtsausschuss mit großer Mehrheit beschlossen, dass ein dritter Vorsitzender nicht aufgenommen werden sollte.

Daneben sind verschiedene andere kleinere Punkte diskutiert worden, z. B. das Anforderungsprofil für die Assistenz der Gemeindeleitung. Weder Anforderungsprofil noch Stellenbewertung sind aber Aufgabe des uns vorliegenden Gesetzentwurfs und damit der gesetzgebenden Versammlung. Somit kann der Rechtsausschuss hier keine Aussage tätigen.

Nach den inhaltlichen Punkten, die wir im Rechtsausschuss diskutiert haben, kommen wir zum „Gerüst“. Ich möchte an dieser Stelle nun auf das Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen eingehen. Das ist nicht ganz leicht zu durchschauen. Es gibt drei Daten, die das Inkrafttreten regeln und die wir uns merken sollten:

Einmal zum 1. Januar 2023. Was ist hier die relevante Änderung? Die Kirchenpflege kann höchstens bis zum 31. Dezember 2030 gewählt werden. Gibt es keine Kirchenpflege mehr, so bestellt der Kirchengemeinderat einen Beauftragten für den Haushalt aus seiner Mitte. Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats wird die Assistenz der Gemeindeleitung eingeladen. Nach sechs Monaten kann die Kirchengemeinde Aufgaben von der Regionalverwaltung erledigen lassen, also frühestens ab dem 1. Juli 2023. Ab dem 1. Januar würde sich also so manches ändern, aber noch nicht gravierend.

Das zweite wichtige Datum ist der 1. Januar 2024. Ab hier wird von der Bestellung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin abgesehen. Bereits bestellte Kirchenpfleger bleiben im Amt.

Und schließlich der 1. Januar 2031; dann beginnt die Phase der Normalität, die Übergangsvorschriften sind nicht mehr gültig, das Amt der Kirchenpflege gibt es nach circa 160 Jahren nicht mehr.

Wie war der Weg der Diskussion in der Synode? Die Rückmeldungen des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung und des Ausschusses für Diakonie hat der Rechtsausschuss in seine Beratungen mit aufgenommen, wie auch die Rückmeldungen der Gesprächskreise. Leitende Gedanken waren bei der Diskussion u. a., das Gesetz nicht überzustrapazieren, zu überladen und zu kompliziert durch zu viele Detailregelungen zu machen. Das lähmt uns in der Zukunft und überfordert.

Ich nenne nochmals die Stichworte: Komplexität reduzieren oder erst gar nicht aufbauen. Änderungen und Anpassungen sind auf untergesetzlicher Ebene einfacher umzusetzen. Deswegen kommt dem Oberkirchenrat eine bedeutende Rolle zu, nämlich die Punkte, die nun offen sind, in Ausführungsbestimmungen umzusetzen. Darauf warten wir, und darauf pochen wir.

Zudem gilt, dass, sollte zu gegebener Zeit an der einen oder anderen Stelle nachgeschärft werden müssen, dies natürlich immer möglich ist. Der Gesetzgeber hält alle Fäden in der Hand. Daher appelliere ich auch an die Freiheit, mutig voranzugehen und zu schauen, wie es funktioniert. Ich bin der Überzeugung, wir werden überrascht sein. Die Datenbasis und Evaluationsbasis dieses Projekts sind sehr gut, und wir dürfen unserer kirchlichen Verwaltung mehr zutrauen, als wir denken.

Weniger auf die Rechtsmaterie als vielmehr auf die Kommunikation bezogen sich ein Großteil der Rückmeldungen. Erwähnen will ich diese trotzdem: Immer wieder wurde die Kommunikation der Verwaltungsreform kritisiert und angemahnt. Zugegeben, ich empfund auch, das hätte besser laufen können; man sagte mir aber, dass in den ersten Wochen nach der Einbringung des Gesetzentwurfs eher eine Notfallkommunikation bestand als eine geplante. Dies war vor allem erheblichen Unsicherheiten in der kirchlichen Mitarbeiterschaft geschuldet. Nun hoffe ich aber, dass die Kommunikation die großen Chancen, die die Reform in sich trägt, gut transportieren kann. Ein Kommunikationskonzept ist wohl schon ausgearbeitet worden.

Eine der Botschaften, die wir alle senden sollen, ist: Wir brauchen weiter alle kirchlichen Verwaltungsmitarbeitenden, und jeder Mitarbeitende bekommt die Chance auf einen passenden Arbeitsplatz. Das sind wir unseren Mitarbeitenden in der Landeskirche schuldig. Wir müssen als Synode Sicherheit geben, wo Unsicherheit herrscht, Unsicherheit, die vor allem auf – verständlichen – Gefühlen basiert, aber zumeist weniger auf Fakten.

Was ist nun der große Gewinn im Bereich der Verwaltung durch die Verwaltungsmodernisierung für Mitarbeitende und auch für Kirchengemeinden? Immer wieder wurde rückgemeldet, dass im Gemeindebüro bzw. im Pfarrbüro eine Person sitzen soll, die mehr Stunden anwesend ist als die jetzige Pfarramtssekretärin. Diese Chance haben wir nun mit der neuen Assistenz der Gemeindeleitung, die Aufgaben der bisherigen Pfarramtssekretärin und verbleibende Aufgaben der Kirchenpflege vereint. Das bedeutet mehr Stunden für die Gemeinde vor Ort. Das bedeutet auch attraktivere Stellen, da der Stellenumfang höher ist als bislang. Die Kirchengemeinden sind dahin gehend flexibel, neben der Assistenz der Gemeindeleitung weitere Verwaltungsmitarbeitende anzustellen, je nach Bedarf.

In der Regionalverwaltung haben wir ebenso höhere Stellenumfänge als bei den bisherigen Kirchenpflegen und die Möglichkeit der Spezialisierung, da mehrere Personen an einem Standort tätig sind. Nur wer viele gleiche oder gleichartige Vorgänge bearbeitet, bekommt Routine und Sicherheit und kann dementsprechend auch die Kirchengemeinden beraten bzw. die Aufgaben ausführen. Auch Fortbildungen sind bei höheren Stellenumfängen besser möglich. Diese werden künftig in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft und Verwaltung wichtiger. Vertretungen bei Krankheit oder Urlaub sind in den Regionalverwaltungen leichter möglich als bei einer Kirchenpflege vor Ort.

Die Sorge, dass ohne eine Kirchenpflege Wissen vor Ort fehlt, ist in meinen Augen nicht einschlägig, da die ehemalige Kirchenpflege z. B. auch als Assistenz der Gemeindeleitung weiterarbeiten kann, aber auch die Verzahnung mit der Regionalverwaltung eng sein soll und hoffentlich auch wird. Die Regionalverwaltung kommt in die Kirchengemeinderatssitzungen bei Tagesordnungspunkten, die die Anwesenheit sinnvoll erscheinen lassen.

Neue Strukturen und Veränderungen rufen immer auch Ängste hervor: Wie geht es mit meinem Arbeitsplatz weiter, was passiert mit mir? Das kann ich gut verstehen; das können wir, glaube ich, alle gut verstehen. Ich bin der Überzeugung, es wird das Bestmögliche getan, dass der

(Müller, Christoph)

Übergang reibungslos verläuft. Moderne Kommunikationstechnik, Homeoffice, die Möglichkeit, weitere Standorte der Regionalverwaltung einzurichten, werden helfen, dass wir für die kirchlichen Mitarbeitenden gute Lösungen finden werden.

Auf der anderen Seite stehen viele Ängste der Kirchengemeinden. Bitte beachten Sie, dass rechtlich kein Grund für Ängste besteht. Wie ausgeführt, werden keine Kompetenzen weggenommen; der Oberkirchenrat kann, wird und will auch nicht Kompetenzen der Kirchengemeinden an sich ziehen. Die Verzahnung der Assistenz der Gemeindeleitung mit der Regionalverwaltung wird sehr hoch sein. Die Regionalverwaltung kann einen besseren Service bieten als die jetzigen kirchlichen Verwaltungsstellen. Die Digitalisierung wird vieles vereinfachen und schneller machen. Natürlich kommt es am Ende aber auch immer auf die konkreten Personen an.

Oft hat man als Synodaler gehört: Warum gerade jetzt? Es gibt doch schon so viele Projekte und Umstrukturierungen. Der PfarrPlan 2030 steht vor der Tür, die Umsatzsteuer und die Einführung der Doppik. Ja, das ist viel, was auf uns zukommt. Leider muss ich aber auch sagen: Da müssen wir gemeinsam durch und dürfen auch die verschiedenen Ebenen und Projekte nicht miteinander vermischen. Die Einführung der Doppik hat nichts mit der Verwaltungsreform zu tun. Das Auslaufen des Supports des jetzigen Programms CuZea der Kirchenpflegen ist unumkehrbar und macht die Einführung der Doppik notwendig, die auch mit neuen Softwarelösungen einhergeht. Der Zeitplan der Umsatzsteuer liegt nicht in kirchlicher Hand. Der PfarrPlan ist notwendig, damit wir eine gerechte Verteilung der Pfarrstellen bekommen.

Liebe Geschwister, kennen Sie das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“? Wahrscheinlich nicht. Aber bestimmt haben Sie schon mal den Namen „Gute-Kita-Gesetz“ gehört, was nämlich die Abkürzung für diesen langen und sperrigen Gesetzesnamen ist. Was wäre, wenn unser „Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche“ zu einem „Gute-Verwaltung-Gesetz“ wird? Gute Verwaltung, das ist das Ziel, und darauf freue ich mich; dann hat sich der Weg gelohnt, den wir gemeinsam gegangen sind – nicht erst seit Frühjahr oder Sommer dieses Jahres, sondern im Projekt Kirchliche Strukturen 2024plus schon viel länger.

Gute Verwaltung, das ist in meinen Augen ein schlanker Aufbau und eine Struktur, die skalierbar ist. Diese Chance haben wir mit der Verwaltungsmodernisierung. Gute Verwaltung, das sind in meinen Augen Berufsbilder, auf die Menschen Lust haben. Gute Verwaltung, das ist in meinen Augen eine dienende Verwaltung im wahrsten Sinne des Wortes.

Ich bin froh, dass wir schon in der Vergangenheit eine gute Verwaltung hatten, und danke auch allen Mitarbeitenden in der kirchlichen Verwaltung vor Ort, in den kirchlichen Verwaltungsstellen und im Oberkirchenrat für ihre Arbeit. Das ist sicherlich nicht immer einfach: immer mehr Anforderungen, immer schneller sich ändernde Rahmenbedingungen, viele neue staatliche Vorgaben und ein Arbeitsmarkt, der gerade in der Region Stuttgart hart umworben ist. Wir können da das Unsere dazu beitragen, indem wir das Bild unserer kirchlichen Verwaltung nicht schlecht machen – vor allem nicht schlechter, als sie in

Wirklichkeit ist. Ich habe viele engagierte Mitarbeitende erlebt und eben nicht Bürokraten. Der Dienst und der Auftrag der Kirche werden auch in der Verwaltung gelebt und mitgetragen.

Ich danke auch allen Mitarbeitenden im Oberkirchenrat, die in den letzten Jahren dieses Projekt verantwortet und mitgestaltet haben. An erster Stelle gilt der Dank Oberkirchenrat Schuler. Bitte geben Sie den Dank an alle Mitarbeitenden weiter.

Heute nun haben wir die Chance, einen entscheidenden Schritt zur guten, zukunftsfähigen Verwaltung voranzukommen. Mit dem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche bekommen wir ein Gute-Verwaltung-Gesetz für die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Der Rechtsausschuss hat sämtliche Artikel des Entwurfs entweder einstimmig oder mit großer Mehrheit gebilligt. Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten, diesem Gute-Verwaltung-Gesetz ebenso zuzustimmen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Christoph Müller, für den Bericht und für die vielen Beratungen im Ausschuss. Es liegen nun zunächst die Gesprächskreisvoten an, bevor wir dann in die Aussprache eintreten. Den Reigen eröffnet Matthias Hanßmann für den Gesprächskreis Lebendige Gemeinde.

Hanßmann, Matthias: Hohe Synode, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Mitarbeitende des Oberkirchenrats! Nun liegt es also vor – das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung, oder, wie es der Rechtsausschussvorsitzende nannte, das „Gute-Verwaltung-Gesetz“. Um es vorneweg zu sagen: In der Lebendige Gemeinde gibt es Leute, die werden dem Gesetz erwartungsfroh zustimmen. Andere halten es für eine schmerzliche, alternativlose Notwendigkeit, die wenig Vorfreude verspricht. Und dann gibt es auch noch die Sceptiker.

Der Werdegang und der Inhalt ist von Christoph Müller, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, sehr gut dargestellt worden. Seit der 15. Landessynode arbeiten wir durch einen ersten großen Antrag – den sogenannten „2024 Plus“ – sowie in einem umfassenden Beteiligungsformat und mit einem Erprobungszeitraum an einer Eckpunkteplanung und nun schließlich an dem Gesetz zur Umsetzung. Ein Marathon liegt hinter uns. Marathonläufer dürfen eigentlich hinterher in die Eistonne, um sich zu generieren. Wir aber laufen, auch wenn wir das Gesetz beschlossen haben werden, einen doppelten Marathon: Das Gesetz muss in die Umsetzung kommen. Da wird es allen schwindlig; das braucht einen unfassbar langen Atem und eine gute Kondition. Deswegen schon an dieser Stelle herzlichen Dank allen Mitwirkenden, die das bis hierher geschafft haben und es auch in Zukunft voranbringen – besonders Ihnen, Herr Schuler, und allen Mitwirkenden. (Beifall)

Jetzt möchte ich gern die knappe Zeit dazu verwenden, Fragen zu stellen, die wir durch den Oberkirchenrat vor Beschlussfassung hier im Plenum beantwortet haben möchten. Es ist wichtig, dass wir das hören. Sie richten

(Hanßmann, Matthias)

sich weitgehend auf Umsetzungsvorhaben und nicht auf direkt im Gesetz verankerte Anliegen.

1. Welchen Einfluss haben Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf die Konzipierung der regionalen Außenstellen?

2. Wie verlässlich kann zugesagt werden, dass seitens der Regionalverwaltung immer eine Person im KBA anwesend sein wird, so wie es bisher durch die Verwaltungsstellen gewährleistet ist?

3. Die einzelnen Kirchengemeinden benötigen eine verlässliche Ansprechperson seitens der Regionalverwaltung. Wie wird das versprochene „face-to-church“ denn stattfinden? Die Verwaltung hat durch den Haushaltsbeauftragten und die Gemeindeassistenten jeweils verlässliche Ansprechpartner. Wie wird diese Verlässlichkeit in der Umkehrichtung geplant sein? Auch die Gemeinden wollen neben den Fachstellen eine klare Ansprechperson für unklare Fragestellungen.

4. Die Kirchengemeinderäte können bisher beschließende Ausschüsse bilden. Wäre es in Zukunft möglich, dass die Kirchengemeinderäte einen beschließenden Verwaltungsausschuss bilden, dem die Vorsitzenden und die Person der Haushaltbeauftragung angehören? Würde der Oberkirchenrat solchen Anträgen zustimmen, und könnten wir so dem anscheinend nicht umsetzbaren Anliegen eines „Dreiervorstandes“ im Ansatz gerecht werden?

5. Was gedenkt der Oberkirchenrat der Synode vorzuschlagen, damit die Liegenschaftsverwaltungen klar geregelt werden – und bis wann soll dies umgesetzt werden? Es besteht die Sorge, dass die Pfarrpersonen plötzlich selbst die Bauschau, die Prüfung der Feuerlöscher, das Bestellen der Pellets oder den Heizungsservice beauftragen müssen.

6. Kann für die Besetzung der leitenden Stellen der Regionalverwaltung nicht ein Wahlgremium einberufen werden, in dessen Besetzung – selbstverständlich – paritätisch auch Personen aus den betroffenen Kirchenbezirken gegenüber der Landeskirche einen Sitzplatz bekommen? Wenn nein, wie kann unser Grundanliegen der klaren Mitbestimmung umgesetzt werden?

7. Wie wird gewährleistet, dass sich die Regionalverwaltung als Dienstleister versteht und entsprechend den Körperschaften gegenüber auftritt?

8. Welche Gedanken gibt es zu einer geistlichen Begleitung für ein kirchliches Verwaltungszentrum? Im gesamtkirchlichen Handeln arbeiten hier Menschen weitgehend im verwaltungsorientierten Kontext. Wie kann eine Kultur des evangelischen Glaubens implantiert werden – etwa durch Freiräume gemeinsamer Andachten –, und wie könnte dies in einem Dienstauftrag in Verantwortung gebracht werden? Ist das überhaupt ein Gedanke?

9. Und schließlich: Welche Qualifizierung wird zur Ausübung der Assistenz vorzuweisen sein, oder welche Qualifikationsfortbildungen oder Ausbildungen möchte die Landeskirche gerne einführen?

10. Wie werden die bis heute Kirchenpflegenden in ein neues Arbeitsverhältnis übergeleitet?

All das sind Fragen, die von der Basis, den Gemeinden, kommen und sicher nicht umfassend beantwortet werden können. Aber vielleicht gibt es Spuren, und Sie haben

kurze und erste Antworten dafür. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Matthias Hanßmann. Wir hören nun das Votum des Gesprächskreises Offene Kirche, Frau Dr. Fetzer-Kapolnek.

Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje: Sehr geehrte Präsidentin, liebe Mitsynodale! „Die Entscheidungshoheit bleibt bei den Kirchengemeinden.“ Dieses Zitat aus der Kurzbeschreibung „Das Konzept der modernen Verwaltung“ möchte ich an den Beginn wie auch ans Ende meines Votums für den Gesprächskreis Offene Kirche stellen. Denn dieser Anspruch muss unserer Auffassung nach von jedem denkbaren Verwaltungsmodell einer evangelischen Landeskirche erfüllt werden.

Um es kurz zu machen: Die Modernisierung unserer kirchlichen Verwaltung in Richtung auf ein digital unterstütztes, ressourcenschonendes Dienstleistungshandeln ist notwendig, um die vielfältigen Aufgaben vom Haushaltsplan bis zur Immobilienbewirtschaftung, von Personalverwaltung bis Umsatzsteuer auch in einer kleiner werdenden Kirche auf fachlich gutem Niveau bewältigen zu können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt das im Frühjahr 2022 von der Synode befürwortete Eckpunktepapier in den wesentlichen Punkten um. Insofern kann ich dem vorliegenden Entwurf zustimmen – jedoch nicht, ohne entscheidenden Nachbesserungsbedarf zu formulieren. Denn wie schon das Eckpunktepapier lässt auch der Gesetzesentwurf die überzeugende Ausgestaltung des mantaraartig wiederholten Anspruchs vermissen: „Die Entscheidungshoheit bleibt bei den Kirchengemeinden.“

Folgende Punkte lassen uns als Offene Kirche daran zweifeln, dass den Kirchengemeinden auch in Zukunft eine ganz an ihren Intentionen und Interessen orientierte Finanz-, Immobilien- und Personalverwaltung möglich sein wird:

1. Die Regionalverwaltung ist direkt dem Oberkirchenrat unterstellt; für die Kirchengemeinden handeln damit in qualifizierten Fragen ausschließlich Mitarbeitende, die zunächst ihrem Arbeitgeber und erst in zweiter Linie ihren Dienstleistungskunden verpflichtet sind. Mit dem Wahlamt des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin verlieren die Kirchengemeinden ihre eigene Finanzkompetenz.

2. In jeder Teamstruktur wird ein gemeinsames Arbeitsfeld intensiv erschlossen und bearbeitet. Bewegt sich das Team wie bisher auf der Ebene der Kirchengemeinde, wachsen Kompetenz und Netzwerk vor Ort. Die geplante Verwaltungsmodernisierung wird dazu führen, dass Kompetenz und Erfahrung vor allem auf der Regionalebene wachsen. Dies wird in der dreiseitigen Kurzdarstellung „Gemeinsam auf den Weg“, auch genau so gesagt. Über kurz oder lang ist daher zu erwarten, dass für die Kirchengemeinden Einheitslösungen angeboten werden, die nach Maßstäben der mittleren Ebene optimiert wurden, z. B. Einheitshaushaltspläne.

3. Die Gremien vor Ort, also der Kirchengemeinderat und der KBA, verlieren ihre eigenständige Finanzkompetenz, ohne dass ein adäquater Ersatz dafür geschaffen würde. Die Assistenz der Gemeindeleitung, die nur in we-

(Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje)

nigen Fällen vertiefte Finanzkenntnisse mitbringen wird – denn es ist einfach attraktiver für die Gemeindesekretärin, Assistenz der Gemeindeleitung (AGL) zu werden, als für die Kirchenpflegerin –, kann diesen Verlust nicht kompensieren. Ebenso wenig kann dies eine/ein gewählte/r Ehrenamtliche/r in der Rolle des/der Beauftragten für den Haushalt. Hier wünscht sich die Offene Kirche mit Nachdruck eine Nachbesserung des Gesetzes, z. B. durch die Option – also nicht Verpflichtung –, eine/n dritten Vorsitzende/n für Finanzen zu wählen, um strategische Finanzplanung umsetzen zu können, also auch ein Gegenüber zur Regionalverwaltung zu haben.

4. Ohne Finanzkompetenz schwinden nämlich auch die Kontroll- und Einflussrechte, neudeutsch „Checks and Balances“. Ein Beispiel: Die Kirchenpflegerin/der Kirchenpfleger hatte nach der bisherigen Fassung der KGO, § 43 Absatz 2, das Recht, bei der Haushaltseinbringung eine gegebenenfalls fragwürdige Entscheidung der/s Vorsitzenden sachkundig zu bewerten und das Gremium damit auf knifflige Stellen des Haushaltsplans aufmerksam zu machen. Dieses Recht wurde mit dem Kirchenpfleger ersatzlos gestrichen.

Auch haben die Kirchengemeinderäte keinen gesetzlich verankerten Anspruch, dass ihnen der Haushalt durch eine dafür qualifizierte Mitarbeitende der Regionalverwaltung erläutert wird. Eine solche Dienstleistung festzuschreiben – so wurde mir im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung gesagt – würde die personellen Kapazitäten der Regionalverwaltung übersteigen. Wie aber soll ein ehrenamtliches Gremium ohne qualifizierte Nachfragemöglichkeit seine Entscheidungshoheit ausüben? Die Partizipationsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Gremiums werden hier deutlich geschwächt. Die Offene Kirche plädiert deshalb hier entschieden für eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs.

5. Die Gemeinden vor Ort werden in Zukunft ihre komplexeren verwaltungstechnischen Dienstleistungen einkaufen. Jedoch können sie sich den Dienstleister nicht mehr aussuchen. Die Regionalverwaltung hat per Gesetz ab dem 1. Januar 2031 das Monopol. Wie aber werden Qualitätsprobleme im Verwaltungshandeln im neuen System bearbeitet, wenn weder Markt noch Kontroll- und Einflussrechte wirken können? Ich habe mit Interesse Ihren Änderungsantrag gelesen, Herr Dr. Jungbauer. Dem stimme ich sehr zu.

6. Die Rolle der Assistenz der Gemeindeleitung als Schnittstelle zwischen Gemeinde und Regionalverwaltung wird gegenüber dem bisherigen Gemeindesekretariat deutlich gestärkt. Als Schnittstelle trägt sie im Verhältnis zum Anstellungsumfang sehr große Verantwortung und muss Loyalitätskonflikte aushalten. Ist die Dynamik des Gesamtsystems an dieser Stelle ausreichend bedacht, und wird sie nicht zu schmalen Schultern aufgebürdet? Das ändert sich auch nicht, wenn man diese AGL zu wählt zum Gremium.

7. Die Besetzung der Regionalverwaltungsleitung obliegt dem Oberkirchenrat. Die einzige Mitwirkung der Ortsgemeinden besteht darin, dass die Besetzung im Behalten mit den betroffenen KBAs erfolgen muss. In Anbetracht der immensen Gestaltungsmacht dieser Personalie stellt sich die Frage, welche wirkungsvollen Kontrollmöglichkeiten den KBAs bleiben. Auch hier unterstütze ich Herrn Dr. Jungbauers Änderungsantrag.

8. Schließlich noch eine Anmerkung zur „Entlastung des Pfarramts“: Die Rolle der Pfarrperson für die Verwaltung ist bei der Ausgestaltung der neuen Verwaltungsstruktur etwas aus dem Blick geraten. Der vorgezogene Rollout 2022 hatte die Einführung für Pfarrer*innen erst mehrere Monate nach der Einführung für Pfarramtssekretär*innen eingeplant. Tatsächlich aber ist die Pfarrperson als Vorgesetzte für die Umsetzung der Verwaltungsreform vor Ort mitverantwortlich. Zudem wird sie in Zukunft nicht selten als Beauftragte für den Haushalt fungieren.

Unter dem Strich wird die Verwaltungsmodernisierung das Pfarramt qualitativ zwar entlasten, aber quantitativ auf keinen Fall. Die neuen Vertretungsmöglichkeiten in der Regionalverwaltung werden Vakanzen ersparen. Das ist gut. Die reguläre Verwaltungsstundenzahl vor Ort aber wird deutlich sinken, sodass viele Alltagstätigkeiten im Endeffekt an der Pfarrperson hängen bleiben.

Fazit: „Die Entscheidungshoheit bleibt bei den Kirchengemeinden“ – welchen realen Gehalt hat dieser Satz? Ohne Frage bleibt es die gesetzlich verbrieft Kompetenz der Gremien, für die Körperschaft Kirchengemeinde den Haushalt zu beschließen, Käufe und Verkäufe zu tätigen und Verträge abzuschließen. Wie und mit welchen Zielen jedoch werden diese Entscheidungen vorbereitet, ausgestaltet und umgesetzt? (Glocke der Präsidentin) Wer betont, dass die Regionalverwaltung hier nur Dienstleisterin sei, verkennt den eigentlichen Meinungsbildungsprozess. Auf Dauer wird die Regionalverwaltung aufgrund ihrer Kompetenz die einschlägigen Inhalte wohl stärker bestimmen als der gewählte Kirchengemeinderat. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Frau Dr. Fetzer-Kapolnek. Das nächste Votum hält die Synodale Renate Schweikle für den Gesprächskreis Evangelium und Kirche.

Schweikle, Renate: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Ob das Kirchliche Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche wirklich ein „Gute-Verwaltungs-Gesetz“ darstellt, wie es dem Vorschlag von Herrn Müller als Vorsitzendem des Rechtsausschusses entsprechen würde, wissen wir nicht. Ein „Gute-Absicht-für-Verwaltungs-Gesetz“ ist es zweifellos, wenn man bedenkt, wie viele Beteiligte sich mit hohem Einsatz um dieses Gesetz bemüht haben und noch bemühen.

Schon unsere Vorgängersynode war da engagiert am Werk, die Projektmitarbeitenden von 2024plus, insbesondere Herr Benedikt Osiw, dann die Oberkirchenräte, namentlich Herr Oberkirchenrat Schuler und Herr Oberkirchenrat Dr. Frisch, die alles Menschenmögliche getan haben, um die widerstrebenden und teils widersprüchlichen Interessen unter einen Hut zu bekommen.

Die angefragten Interessenvertretungen, angefangen von der Vereinigung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bis hin zur Pfarrerinnen- und Pfarrervertretung, haben sich durch Vorlagen gekämpft und ausführliche Stellungnahmen abgegeben. Und nicht zuletzt haben wir als Mitglieder der 16. Landessynode das alles zur Kenntnis genommen, in unseren Wahlkreisen diskutiert – und

(Schweikle, Renate)

sind dabei auch auf erhebliche Skepsis und Sorgen gestoßen – und in den Ausschüssen den Entwurf bearbeitet.

Als noch relativ neues Mitglied im Rechtsausschuss habe ich die Beratungen als konstruktiv und sachlich erlebt, wenngleich an manchen Stellen deutlich wurde, dass die Kommunikation trotz Homepage, Video-Informationssitzungen und Rundschreiben nicht überall geglückt ist.

Wir von „Evangelium und Kirche“ hätten uns gewünscht, dass einige Grundanliegen bereits im Gesetz und nicht erst in den Ausführungsbestimmungen bedacht worden wären. Dazu gehören die Fragen nach der konkreten Beteiligung der Gemeinden am künftigen Verwaltungsgeschehen oder auch zum Informationsfluss von der Regionalstelle in die bezirklichen und gemeindlichen Gremien. Unklar blieb hier trotz der langen Liste von Aufgaben der künftigen „Assistenz der Gemeindeleitung“, wie der bisher „direkte Draht“ der Gemeinden zum Kirchenpfleger oder zur Kirchenpflegerin wirklich ersetzt werden kann.

Was die Erprobungen in Ulm-Blaubeuren, Rems-Murr und in Oberndorf betrifft, so ist es höchst anerkennenswert, dass hier – professionell begleitet – tatsächliche Praxistests stattgefunden haben. Freilich hat die Coronapandemie leider diese Phase schwer beeinträchtigt, da ein präsentisches Gemeindeleben mit entsprechenden Anforderungen an die Verwaltung in der Erprobungszeit nur sehr eingeschränkt stattfinden konnte. So anerkennen wir zwar dankbar die gewonnenen Erkenntnisse, können aber schwerlich belastbare Aussagen für einen Dauerlastbetrieb davon ableiten. Manches wird man erst in der Einführungsphase des Gesetzes noch genauer merken. Dann kann es auch nötig werden, im Gesetz nachzuzustieren.

An drei Punkten möchten wir das aus der Mitte unseres Gesprächskreises auch heute schon versuchen:

Zum einen geht es um die Rolle der Assistenz der Gemeindeleitung bzw. Assistenz der Bezirksleitung (ABL) und ihren Bezug zu den Gremien. Nachdem im Rechtsausschuss aufgrund einer Pattsituation die Mitgliedschaft der AGL bzw. ABL im KGR bzw. im KBA nur bei einer Anstellung bis zu 50 % akzeptiert wurde, möchten wir doch vorschlagen, dies grundsätzlich zu ermöglichen, wenn auch nicht vorzuschreiben. Die ersatzweise vorgeschlagene Rolle des/der „Beauftragten für den Haushalt“ für gewählte Mitglieder des Gremiums mag für Kirchenpfleger*innen in ihrer verbleibenden Amtszeit Sinn machen, für andere Gewählte wird sie kaum attraktiv sein.

Zum anderen finden wir es wichtig, dass abgesehen vom späteren Benehmen im Besetzungsverfahren für die Leitungsstelle der Regionalverwaltung schon bei der ersten Auswahl die betroffenen Kirchenbezirke beteiligt werden. Außerdem halten wir das Vorsehen eines Schlichtungsgremiums für hilfreich, wenn vorhandene Mitarbeitende in Gemeinde oder Kirchenbezirk bei der Übernahme in die Regionalstelle mit der Zeiteinteilung oder der Art der Arbeit nicht einverstanden sind. Zu diesen drei Punkten werden in der Aussprache entsprechende Anträge folgen.

Schließlich halten wir es für unabdingbar, dass Grundzüge der Ausführungsbestimmungen, wie sie schon verschiedentlich erwähnt worden sind, vom Oberkirchenrat gebündelt dargestellt und verbindlich zugesagt werden.

Zu den wichtigen Eckpunkten gehören z. B. die Verfahrensregeln zur Gründung einer Filiale der Regionalstelle, aber auch die Freiheit in den Kirchenbezirken, räumliche Niederlassungen der Regionalstelle innerhalb der Bezirke zu verteilen. In manchen Häusern der Verwaltungsstellen ist schlicht kein Platz für eine größere Regionalverwaltung.

Außerdem brauchen wir klare Zusagen, die nicht an zufällige Entscheidungen vor Ort gebunden sind, was den Umgang mit der Anstellung von gewählten Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern betrifft. Besonders im Blick haben wir diejenigen, die zwar bis 2030 gewählt sind, aber schon zuvor Teile ihrer Arbeit abgeben müssen, ohne dass sie in der Regionalstelle oder in einer Filiale beschäftigt werden können oder wollen.

Auch das Anforderungsprofil für die AGL bzw. die ABL sollte klar und einheitlich definiert werden, da dieses Profil sich erheblich auf die Qualität der künftigen Verwaltungsarbeit auswirken wird.

Wenn Ende 2022 das „Gute-Kita-Gesetz“ ausläuft, soll es abgelöst werden durch ein „Kita-Qualitätsgesetz“. Das Kriterium „Qualität“ muss auch für unser Vorhaben leitend sein. Dazu gehören neben Professionalität, Verschlan- kung und Effizienz auch Transparenz, Vertrauenswürdigkeit und die explizite Rückbindung der kirchlichen Verwaltung an den kirchlichen Auftrag. Lassen Sie uns versuchen, liebe Mitsynodale, von Anfang an ein „Verwaltungs-Qualitätsgesetz“ zu schaffen. Und wo das heute nicht vollständig gelingt, lassen Sie uns bei aller Mühe mit Nachdruck dranbleiben, die Qualität ständig weiter zu verbessern: die Qualität des Gesetzes und die der Verwaltung selbst. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Frau Schweikle. Dann hören wir das letzte Votum; es wird gehalten für den Gesprächskreis Kirche für morgen von Ralf Walter.

Walter, Ralf: Sehr geehrte Präsidentin, liebe Mitsynodale! Wie einige von Ihnen und euch wissen, arbeite ich bei einem Missionswerk, dem Kinderwerk Lima in Heidenheim. Dort habe ich vor eineinhalb Jahren die Einführung einer neuen Verwaltungssoftware projektiert. Die alte Software, mit der wir die ganzen Jahre zuvor gearbeitet hatten, war in die Jahre gekommen und musste ersetzt werden. Was denken Sie, welcher Part der Softwareeinführung war der Wichtigste? Das Lastenheft? Die enge Kommunikation mit dem Softwareentwickler? Ausführliche Tests? Planung von möglichen Zukunftsszenarien? All das waren alles tägliche To-dos von mir. Aber das Wichtigste war, meine Kolleginnen und Kollegen mitzunehmen. Die hatten, so unterstelle ich mal, echtes Vertrauen in mich und darin, dass ich die Softwareeinführung bestmöglich durchziehe. Und ich war nur eine Bürotür weit entfernt – und trotzdem war, nach so vielen Jahren des Gewohntens, Skepsis, Ablehnung, Angst vor dem Neuen da. Kommt Ihnen und euch das bekannt vor? Skepsis, Ablehnung, Angst vor dem Neuen?

Wir müssen in Bezug auf diese Verwaltungsreform ernst nehmen, was uns da draußen in unserer Landeskirche begegnet: Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger, die Angst um ihren Job haben, Pfarramtssekretärinnen, die nicht wissen, was sich hinter dieser „Assistenz der

(Walter, Ralf)

Gemeindeleitung“ genau verbirgt und ob sie selbst diesen Anforderungen gewachsen sind. Und ich weiß, einige von denen hoffen darauf, dass wir diese Verwaltungsreform jetzt ablehnen und alles beim Alten bleibt.

Aber, um einen Bezirkssynodalen aus Heidenheim von letztem Samstag zu zitieren: Das wird nicht passieren. „Der Fisch ist geputzt.“ Wir wissen alle: Das neue Finanzwesen, die Umstellung auf die Doppik sind am Laufen. Ein Umbau der Verwaltung ist unumgänglich. „Der Fisch ist geputzt.“

Aber wie sauber ist der Fisch geputzt? Wir von Kirche für morgen sehen, dass wir noch weit vom Fischfilet entfernt sind. Da gucken noch überall Gräten raus: Wie genau sieht beispielsweise diese Person aus, die „Assistenz der Gemeindeleitung“ werden soll? Welche Qualifikationen muss sie mitbringen? Was genau sind hinterher ihre Jobs? Wie sieht die Zukunft der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger aus? Wie werden Übergänge gestaltet? Bekommen die Mitarbeiter neue Tätigkeitsfelder? Wie konkret sehen diese neuen Tätigkeitsfelder aus? Wie werden die Mitarbeiter mitgenommen? Bekommen die Kirchenbezirke ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Leitung der Regionalverwaltung? Und, wenn ja, wie kann das konkret aussehen?

Wie sehen nachher die ganzen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz aus? Wie kommt „Butter bei die Fische“ – um bei meinem Bild vom Fisch zu bleiben? Wie sieht es mit der erhofften und dringend benötigten Entlastung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Realität dann aus? Wenn der zu benennende Haushaltsverantwortliche in den Gemeinden nicht gefunden werden kann, dann bleibt es letztendlich doch wieder am geschäftsführenden Pfarrer hängen. Und was ist mit den vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden? Sie sind die tragenden Säulen unserer Gemeinden. Wo finden sie ihren Platz in dieser Umstrukturierung? Noch ganz schön viele Gräten für einen geputzten Fisch, gell?

Wir alle wissen: Vor uns liegt kein leicht zu filetierender Lachs. Diese Verwaltungsreform in der Komplexität unserer Landeskirche ist eher vergleichbar mit einem grätigen Karpfen. Aber trotzdem ist es wichtig, dass er sauber geputzt wird. Auch wenn es mühsam ist. Lassen Sie uns den Fisch sauber putzen, die offenen Punkte diskutieren – aber bitte ergebnisorientiert.

Die Umsetzung der Reform ist wichtig: so gründlich wie nötig, aber gleichzeitig auch so zügig wie möglich, auch und gerade zum Wohl unserer Mitarbeitenden. Hier schnell klare, verlässliche Strukturen zu schaffen ist wichtig für alle Beteiligten. Im Mittelpunkt dieser Reform müssen die Menschen stehen: Arbeitsentlastung für Pfarrerinnen und Pfarrer, Bündelung von Kompetenzen in einer immer komplexer werdenden Verwaltungswelt, Zukunftsperspektiven und eine Arbeit, die Mitarbeitenden in Gemeinden und Verwaltung Spaß macht, müssen die Ziele dieser Verwaltungsreform sein.

Dabei müssen die Arbeitsplätze attraktiv sein, um im Wettbewerb bestehen zu können. Ein leistbares Arbeitspensum, flexible Arbeitszeitmodelle, einen Sinn, den man in seiner Arbeit sieht, sind dabei heute meist wichtigere Entscheidungskriterien als die Gehaltshöhe. Eine Schlüsselrolle spielen dabei die bestehenden Mitarbeiter. Hier haben wir unschätzbare Kompetenzen: Menschen, die ein Commitment zu unserer Landeskirche haben, die

dazugehören. Diese Menschen mitzunehmen ist die wichtigste Aufgabe in diesem Change-Prozess. Dabei müssen wir ihre Skepsis, ihre Ängste, ja, sogar ihre Ablehnung ernst nehmen.

Bei meiner Softwareeinführung im Kinderwerk Lima hat mich das Mitnehmen der Mitarbeiter tatsächlich die meiste Kraft gekostet. Aber es war mein wichtigstes „To do“. Meine Kollegen arbeiten jetzt mit dem neuen Tool, der eine mehr, der andere weniger gern. Aber dieses Tool hilft uns bei unserer Arbeit – und dient unserem eigentlichen Ziel. Neulich hat jemand, für den dieser gesamte Prozess wirklich mühsam ist, gesagt, dass er so langsam auch wieder genug habe von Reformen. Diese Aussage kann ich als Mitglied von Kirche für morgen – als Mitglied der Reforminitiative innerhalb der Kirche der Reformation – natürlich nicht unkommentiert stehen lassen. (Zurufe)

Diese Verwaltungsreform ist richtig und wichtig, damit wir als Kirche in der jetzigen Zeit bei unserem „daily business“ handlungsfähig bleiben. Eine Kirchenreform ist sie aber nicht, und als solche dürfen wir sie auch nicht sehen. Sie muss eine Hilfe für unser „daily business“ sein. Und mit einem gut funktionierenden „daily business“ und motivierten Mitarbeitenden können wir uns dann der dringend benötigten Reform unseres „heavenly business“ widmen. Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wir treten nach den Voten nun in die Aussprache ein. Ich bitte um Wortmeldungen. Nach der Aussprache werden wir dann zur Verabschiedung des Gesetzes in erster und zweiter Lesung kommen. Sollte es Änderungsanträge geben, bitte ich um rasche Meldung. Es wäre auch hilfreich, wenn Sie jeweils den Artikel nennen, zu dem Sie sprechen. Die erste Wortmeldung kam von Herrn Direktor Werner für den Oberkirchenrat.

Direktor Werner, Stefan: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Im Auftrag des Landesbischofs möchte ich an dieser Stelle aus Anlass der Beratung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes gern noch mal das Wort ergreifen; das ist ja eines der zentralen Reformvorhaben der letzten Jahre.

In meinem strategischen Bericht bin ich auf dieses zentrale Reformprojekt unserer Landeskirche ausführlich eingegangen. Leider wird dieser Bericht in der zeitlichen Abfolge der Synode aber erst morgen, also erst nach der Behandlung des heutigen Tagesordnungspunkts, aufgerufen; deshalb gestatten Sie mir an dieser Stelle auszugsweise einige vorgezogene Anmerkungen aus diesem Bericht. Das sparen wir dann morgen an Zeit auch wieder ein.

Zunächst möchte ich auf die Ausführungen im Strategischen Bericht verweisen; auf den Seiten 19 bis 29 finden Sie meine Ausführungen zum Verwaltungsmodernisierungsgesetz, und vielleicht können Sie diese, falls noch nicht erfolgt, noch zur Kenntnis nehmen; denn wir haben uns in einer Klausurtagung des Kollegiums ausführlich mit diesem Reformprojekt und auch mit den Fragen, die dazu aufgetreten sind, befasst.

Ein entscheidender Aspekt betrifft die Optimierung des Servicecharakters unserer Verwaltung vor dem Hinter-

(Direktor **Werner**, Stefan)

grund großer aktueller und künftiger Herausforderungen bezüglich unserer Verwaltungsstruktur. Die Herausforderungen heißen: knapper werdende Ressourcen in der Kirche, Fachkräftemangel, zunehmende Digitalisierung des Verwaltungshandelns, Standardisierung unserer Verwaltungsprozesse und wachsende Anforderungen an professionelles Verwaltungshandeln infolge der Einführung hoch komplexer Softwarelösungen sowie der Anpassung an gängige Standards, z. B. Einführung der Doppik im Finanzwesen.

Letztere ist seit geraumer Zeit beschlossen und steht heute ja nicht zu Abstimmung; vielmehr geht es jetzt darum, wie wir auf der Ebene der Verwaltungsstrukturen darauf angemessen reagieren können. Immer wieder wird über eine überbordende Verwaltung geklagt; unsere Pfarrerrinnen und Pfarrer haben bei einer unlängst durch die Pfarrervertretung durchgeführten Umfrage mit großer Mehrheit gesagt, sie wollten vor allem im Bereich der Verwaltung entlastet werden. Verwaltungsentlastung zu schaffen ist eine enorme Herausforderung, an der die Akteure innerkirchlich wie außerhalb der Kirche in großer Regelmäßigkeit scheitern. Wir alle kennen die Schlagworte „schlankere Verwaltung schaffen“ oder „Verwaltung abbauen“. Verwaltung abbauen, das ist in unserem Land übrigens in den letzten 20 Jahren durchaus erfolgt; Personal wurde gestrichen, überkommene Strukturen haben sich aber als zäh erwiesen.

Wolfgang Drechsler, Professor für Governance und Berater insbesondere in den Bereichen Reform der öffentlichen Verwaltung und Innovationspolitik für E-Governance, plädiert für eine Ausrichtung der Verwaltung am Bürgerwohl. Ich darf ihn an dieser Stelle zitieren:

„Gute, zeitgemäße Verwaltung ist wertschöpfend und keineswegs eine Belastung. Nicht Verwaltung ist das Problem, sondern schlechte Verwaltung. Gute Verwaltung muss heute aber digital sein, weil unsere Lebenswelt das auch ist – und ziel- und wertorientiert dazu.“ Es wird somit für die Neuausrichtung unserer kirchlichen Verwaltung und die Frage, ob die angestrebte Verwaltungsentlastung für die Adressaten der Verwaltungsleistung spürbar wird, vor allem darauf ankommen, dass diese Anforderungen – digital, ziel- und wertorientiert und bürgernah, das heißt serviceorientiert – umgesetzt werden. Das lässt sich nur bedingt anordnen. Wir werden dies stetig verfolgen und im Rahmen von Fort- und Weiterbildung thematisieren, um die Erreichung dieses Ziels sicherzustellen.

Wir haben aktuell drei große Herausforderungen zu bewältigen: die Umstellung auf die Doppik, im Projekt „Neues Finanzwesen“ bereits beschlossen, die auch deshalb notwendige weitere Digitalisierung der mittleren Verwaltungsebene und das Projekt „Kirchliche Strukturen 2024Plus“ – jetzt Teil der vernetzten Beratungen. Beim Projekt „Neues Finanzmanagement“ und bei der Umstellung auf Doppik kämpfen wir mit großen Problemen, die wir bis zum 31. Dezember 2025 bewältigt haben müssen; denn dann – das wurde vorhin erwähnt – läuft der Extended Support von Microsoft Navision-K aus, nämlich zum 1. Januar 2026. An dieser Stelle verweise ich auf meine ausführlicheren Darlegungen im Strategischen Bericht. Um das noch in den Griff zu bekommen, brauchen wir klare Entscheidungen zu den Verwaltungsstrukturen. Weitere Hängepartien und Unklarheiten wären eine große Erbschwernis.

Nun noch einige Anmerkungen zum Projekt „Kirchliche Strukturen 2024Plus“ und zum Verwaltungsmodernisierungsgesetz:

Vielfach wird behauptet, die Umsetzung der im Rahmen des Projekts „Kirchliche Strukturen 2024Plus“ entwickelten Eckpunkte komme zu schnell und nach unzureichender Diskussion. Wir sind dezidiert anderer Meinung. Es lohnt sich, an dieser Stelle kurz innezuhalten und auf die Genese zu blicken: In der 15. Landessynode, also 2013 bis 2019, wurde aufgrund der anstehenden, sich abzeichnenden Herausforderungen, insbesondere auch wegen der Pfarrpläne 2024 und 2030, bei denen schon damals der Rückgang von ca. einem Drittel aller Pfarrstellen im Blick war, aber auch wegen des Gemeindegliederungsrückgangs, des demografischen Wandels und der zunehmenden Komplexität in der Verwaltung – Stichwort Datenschutz, Steuerfragen Personalfragen, Bau usw. – eigens ein Ausschuss, der sogenannte Strukturausschuss, gebildet. Dieser legte in enger Abstimmung mit dem Oberkirchenrat den Grundstein für die neue Gemeindeform der Verbundkirchengemeinde, den PfarrPlan 2024 mit allen Begleitmaßnahmen sowie die Flex-Pakete 1, 2 und 3, und begründete auch das Projekt „Integrierte Beratung SPI“ – Strukturen, Pfarrdienst und Immobilien. Am Ende stand dann ein Gemeindeplan 2030 – letztlich die Geburtsstunde des Projekts 2024Plus.

Unter federführender Beteiligung der Synode wurde eine Steuerungsgruppe, der die heutigen Gesprächskreisleiter der Lebendigen Gemeinde und der Offenen Kirche, der Finanzausschussvorsitzende, der Vorsitzende des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung sowie Landesbischof Gohl angehörten, eingesetzt, die intensiv und mit hoher Fachexpertise an diesem Gemeindeplan 2030 gearbeitet haben. Das ist nun mehr als fünf Jahre her. Bis zum Jahr 2019 wurde in einem aufwendigen Kommunikationsprozess das Zielbild entwickelt.

Zum damaligen Zwischenstand war man sich auch auf der Synode einig, dass die Umsetzung dieses Projekts im Hinblick auf eine breite Diskussion und Beteiligung Maßstäbe gesetzt hat; das wurde so auch aus der Synode heraus festgestellt und ist im Protokoll nachlesbar.

Das Zielbild, das eine einheitliche, regionale Verwaltung vorsah, wurde dann mit einer sehr großen Mehrheit durch die 15. Landessynode beschlossen und publiziert. Die sofortige Umsetzung dieses Zielbilds wurde jedoch nicht beschlossen; vielmehr wollte man im Zuge der breiten Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und der Berufsgruppenvertreter zunächst eine Erprobung der angedachten zwei Modelle durchführen, die sich im Rahmen der Zielbildentwicklung als denkbare Alternativen gezeigt hatten. Um ein weiteres Referenzmodell zu haben, wurde überdies die Erprobung der sogenannten Distriktkirchenpflege in den Blick genommen. Es folgte dann 2020 bis 2022 die Erprobung.

Wir stehen in unserer Landeskirche heute vor mehreren Herausforderungen: Auch wenn es sicher eine zu hohe Erwartung an das Projekt „Kirchliche Strukturen 2024Plus“ darstellt, all diese Herausforderungen allein damit zu lösen, stellen die Ansätze der Verwaltungsmodernisierung dennoch einen passenden Schlüssel dafür dar. Allerdings sind wir überzeugt: Mit der derzeitigen Verwaltungsstruktur, auch, wenn sie teilweise – wohlgernekt jetzt schon nicht mehr überall – die aktuellen Anforderungen noch

(Direktor **Werner**, Stefan)

abdeckt, werden wir die auf uns zukommenden Herausforderungen und Aufgaben nicht bzw. immer schlechter in den Griff bekommen.

Das haben auch die umfangreichen Untersuchungen gezeigt. Das Zielbild 2030 und das Referenzmodell wurden sorgfältig erprobt, und aus den Erprobungen wurde in den Erprobungsräumen gelernt. Aus allen drei Erprobungen wurde das Beste herausgezogen und unter Beteiligung der Synode und ihrer Ausschüsse in das Eckpunktepapier für eine Verwaltungsmodernisierung eingearbeitet. So wurde u. a. aufgrund eines Vorschlags aus der Synode – also auch die als Argument angeführte Nähe – das Modell Distriktkirchenpflege aus Oberndorf in das Eckpunktepapier eingearbeitet, wie auch die Beteiligung der Gremien bei der Besetzung der Leitungsstellen vor Ort aus dem Modell „Verband“. Aus zehn Regionen mit zentralen Standorten wurden somit 19 Regionen. Der Vorteil der Regionen und kirchlichen Verwaltungsstellen: Die stehen schon, und man kann somit gleich ab dem ersten Tag loslegen und es umsetzen.

In der Corona-Pandemie zeigte sich des Weiteren, dass es im Rahmen von New Work auch Außenstellen oder Homeoffice in der Regionalverwaltung geben kann. So können bei Bedarf vorhandene Immobilien genutzt werden, z. B. alte Kirchenpflegebüros. Auch zeigten Corona und das notwendige digitale Arbeiten, dass Entfernungen durch den konsequenten Einsatz digitaler Verwaltungs- und Kommunikationsmittel überwunden werden können. Die Digitalisierung wird in Zukunft fortschreiten und nicht zurückgehen.

Wir sind also mit einem während dieses fünfjährigen Analyse- und Erprobungszeitraums modifizierten Zielbild unterwegs gewesen. Erfahrungen aus den Erprobungsmodellen wurden aufgegriffen, getreu dem Satz: Drum prüfe alles, und behalte das Gute. Genau das haben wir getan.

Sehr geehrte Landessynodale, nicht nur der Oberkirchenrat hat dies getan, auch der von Ihnen eingesetzte Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung sowie der Rechts- wie auch der Finanzausschuss waren an der Entwicklung des Eckpunktepapiers maßgeblich beteiligt, sodass die Anliegen der Synode wie z. B. die des Finanzbeauftragten oder die beratende Mitgliedschaft der Assistenz der Gemeindeleitung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Die Landessynode hat also bereits bei der Erstellung des Eckpunktepapiers ganz erheblich den Kurs der Verwaltungsreform bestimmt und mitgestaltet, und ich finde, Sie haben es sehr gut gemacht.

Wir haben damit eine reelle Möglichkeit, die Einführung der kirchlichen Doppik bis spätestens 1. Januar 2026 – danach läuft, wie gesagt, der Support aus – zu schaffen. Wir wissen, dass dieses Projekt aus den im Strategischen Bericht noch detaillierter benannten Gründen stark in Verzug ist. Wir haben hier eine Deadline, die uns wirklich Grenzen setzt. Die Verwaltungsmodernisierung jetzt aussetzen und zu verschieben oder im alten System weiterzumachen – in Kenntnis der Probleme, die das aufwirft –, wäre keine Lösung.

Was sind die Herausforderungen? Wir müssen die Kirchenpflegen in 1 200 Kirchengemeinden umstellen, davon ca. 1 000 kleine Kirchenpflegen, mit dem Rechnungsworkflow (Scanner-Lösung). Der Rechnungsworkflow braucht aber zwingend eine Anbindung an eine im Voll-

system – zukünftig statt Navision newSystem – buchende Einheit. Das kann auch eine große Kirchenpflege sein, oder die Verwaltungsstelle. Dafür bräuchten wir also zunächst noch keine Verwaltungsmodernisierung. Eine Pflicht der großen Kirchengemeinden gegenüber den kleinen Kirchengemeinden zur Übernahme der Zahlbarbuchung via Hauptsystembücher bei den großen Kirchenpflegen besteht grundsätzlich nicht. Mit der Umstellung auf Doppik – wie gesagt: Beschlusslage – benötigen aber alle Nutzer des künftigen Rechnungsworkflows einen sogenannten Vollsystembücher; denn Zahlungen für Rechnungen via Bank können nur dort abgewickelt werden.

Gerade die kleinen Kirchenpflegen brauchen also einen Partner. Hier wird durch die Verwaltungsreform eine Lösung generiert; denn die Regionalverwaltung hat die Übernahme dieser Aufgaben in ihrem Pflichtenheft festgeschrieben. Damit helfen wir den ca. 1 000 kleinen Kirchenpflegen, damit sie auch nach der Einführung der Doppik Zahlungen vornehmen können. Die Umsetzung der Verwaltungsreform löst also auch ganz konkret Probleme, die die Einführung der Doppik nun mal mit sich bringt.

Keine Kirchengemeinde muss allein unterwegs sein. Man kann die Aufgaben abgeben, und sie werden erledigt. Dabei ist die klare Zielsetzung aus dem Rechnungsworkflow, eine Vereinfachung zu generieren, ohne dabei die Rechte der Kirchengemeinden zu beschneiden oder Einflussmöglichkeiten abzuschneiden. Wichtig, und das ist hier noch einmal ganz klar zu betonen und zu unterstreichen: Die Entscheidungskompetenz bleibt vor Ort, und eine Person bleibt vor Ort, nämlich die Assistenz der Gemeindeleitung.

Warum unterziehen wir uns der ganzen Mühe? Warum lassen wir nicht einfach alles, wie es war? Zwei Gründe sind hier vor allem anzuführen: Der demografische Wandel bringt definitiv zwei Herausforderungen. Erstens: Wir verlieren Gemeindeglieder. Das heißt, wir müssen auch unsere Verwaltungsstrukturen anpassen können; daran führt kein Weg vorbei. Viel Arbeit, viele Menschen – wenig Arbeit, wenig Menschen; so läuft das beispielsweise auch in der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST). Müssen viele Fälle bearbeitet werden, braucht man mehr Personal, nehmen die Fälle ab, kann und muss man auf der Personalseite reagieren; man muss reagieren können. Das vorgeschlagene Verwaltungsmodell ermöglicht diese Skalierbarkeit. Auf diese Skalierbarkeit sind wir angewiesen, weil sich unsere Rahmenbedingungen rasant ändern – eine Skalierbarkeit, die wir definitiv beim Verband und bei der Distriktlösung nicht im gleichen Maße hätten.

Zweitens geht mit der demografischen Entwicklung auch ein Fachkräftemangel einher. Wir brauchen attraktive, moderne, digitale Arbeitsplätze in übersichtlicheren und vergleichbareren Strukturen, um auch einmal einen Personalmangel – und davon haben wir bereits jetzt mehr als genug – ausgleichen zu können. Es kann nicht sein, dass man die kirchliche Verwaltungsstruktur in unserer Landeskirche auswendig lernen muss, weil sich von Region zu Region, von Kirchenbezirk zu Kirchenbezirk Unterschiede ergeben. Wir müssen die Standardisierung erhöhen und Komplexität abbauen; sonst bekommen wir die Anforderungen an die Verwaltung der Kirche nicht in den Griff, und sonst werden wir auch keine Softwarelösungen zu erschwinglichen Preisen finden, die funktionieren und nicht erst noch auf jede Besonderheit im Raum der Kirche

(Direktor **Werner**, Stefan)

hin anzupassen sind. Das ist – wir sehen es doch beim neuen Finanzwesen – teuer, und es gelingt den Firmen auch nicht, weil sie für solche Anpassungen, wie wir leidvoll erfahren müssen, nicht ausgelegt sind. Ich verweise erneut auf meinen Bericht.

Es geht um sinnstiftende Arbeit bei der Kirche; es geht um örtliche Nähe und gleichzeitige Abdeckung der großen Weite und der übergreifenden Aufgaben in der Landeskirche. Das zeigt sich sehr schön am künftigen Profil des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin und dem Profil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Oberkirchenrat. Ja, wir haben hier Wechsel von drinnen nach draußen und umgekehrt. Gerade wechselt eine verdiente Mitarbeiterin aus dem Oberkirchenrat – und zwar in voller Kenntnis der kommenden Verwaltungsmodernisierung. Es scheint also keine so ganz unstimmgige Struktur zu sein, die hier vorgeschlagen wird. Weitere Beispiele könnten genannt werden. Es muss ermöglicht werden, solche Wechsel künftig problemlos zu vollziehen, von drinnen nach draußen und umgekehrt, und auch innerhalb der mittleren regionalen Ebene. Wir werden künftig in erheblichem Maß darauf angewiesen sein, dass so etwas funktioniert.

Die geplante Verwaltungsmodernisierung schafft endlich die Voraussetzung dafür, außerdem werden dringend notwendige gegenseitige Vertretungsmöglichkeiten geschaffen; auch dies trägt zu einer besseren Work-Life-Balance unserer Mitarbeitenden bei. Wir können also wachsen und/oder schrumpfen; die künftige Struktur kann dies abbilden, und wir können ein attraktiver Arbeitgeber sein – vielleicht ein attraktiverer Arbeitgeber als bisher.

Noch etwas: Die Personalstrukturplanung Pfarrdienst (PSP) sieht für 2030 einen Rückgang der Zahl der Pfarrpersonen um 28,3 % vor. Das ist, obwohl es manchem so vorkommen mag, keine Überraschung; vielmehr wurde diese Entwicklung relativ genau bereits in der PSP 2010 bis auf wenige Personen genau vorhergesagt. Was weniger exakt prognostiziert wurde, war, dass die Zahlen der Gemeindeglieder im gleichen Zeitraum in der jetzt bekannten Größenordnung sinken. Ein Anstieg der Pastoralionsdichte, also die durchschnittliche Anzahl von Gemeindegliedern, die jede Pfarrperson betreuen muss, ist also nicht wie erwartet eingetreten; vielmehr ist diese zum Teil leider in den letzten Jahren erst einmal weiter gesunken.

Was heißt das im Hinblick auf die zugrunde liegenden Planungen? Auch wenn wir uns über die sinkende Zahl an Gemeindegliedern, insbesondere soweit dies nicht demografisch bedingt ist, nicht freuen können, ist festzuhalten: Wir haben aufgrund dieser Entwicklung nach wie vor keinen Pfarrer- und Pfarrerinnenmangel und auch keinen Nachwuchsmangel. Wir haben, wenn wir auf diese Zahlen schauen, ausreichende personelle Ressourcen. Allerdings haben wir dennoch ein Problem, denn wir haben zu viele Kirchengemeinden als Körperschaften, und vermutlich müssen wir auch vor dem Hintergrund der Belastung der Pfarrpersonen sehr genau bei dieser Zahl der Predigtstellen hinsehen.

Wir dürfen vor dem Hintergrund der sorgfältigen Analyse nicht – weil es zugegebenermaßen immer noch Beispiele gibt, wo das jetzige System gut funktioniert – nicht entscheiden. Aber wir haben deutliche Problemanzeigen vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen in

zentralen Projekten und den sich abzeichnenden Herausforderungen. Hier dürfen wir nicht wegschauen und einen vordergründig bequemen oder weniger konfliktträchtigen Weg gehen.

Die soeben und vertiefend in meinem Bericht benannten Herausforderungen nimmt die Verwaltungsmodernisierung auf. Sie wurde im Rahmen der Analyse sorgfältig untersucht. Zum einen werden Standardaufgaben professionalisiert und regionalisiert, soweit sie sich regional besser erledigen lassen. Als Beispiel mag noch mal die ZGASSt gelten. Niemand käme heute auf die Idee, die ZGASSt nicht mit der Gehaltsabrechnung in der Kirche zu beauftragen, nur weil das früher einmal vor Ort erledigt wurde. Das ginge wegen der Steigerung der Komplexitäten und gesetzlichen Vorgaben auch gar nicht mehr. Daneben wird für den Wandel des Berufsbilds des Sekretariats, das nach den Ergebnissen der Untersuchung und vor dem Hintergrund der digitalen Herausforderungen so nicht fortgeschrieben werden kann, sowie für das Berufsbild der Kirchenpflege, für die in großen Teilen das Gleiche gilt, eine qualifizierte Begleitung der Gemeindeleitung erreicht. Zudem erreichen wir eine höhere Zahl an Personen, die im Pfarramt-Gemeindebüro sitzen, und somit steigern wir die dringend nötige Ansprechbarkeit. Für unsere Pfarrpersonen führt dies hoffentlich im Ergebnis zu mehr Entlastung im Bereich der Gemeindeleitung und zur Möglichkeit der Delegation an ausbildungstechnisch höher und einheitlicher qualifiziertes Personal. Das entspricht den erkennbaren Herausforderungen einer modernen, digitalen Verwaltung und stellt keine Missachtung der hoch engagierten Arbeit dar, die bisher geleistet wurde. Das ist mir enorm wichtig an dieser Stelle zu sagen. Wir müssen auf die aktuellen und die kommenden Veränderungen planerisch reagieren, und wir müssen das mit knapper werdenden Ressourcen schaffen. Ein „Weiter so“ geht leider nicht, und man kann davor nur warnen.

Zusammengefasst: Die von allen Seiten gewünschte Verwaltungsentlastung ist eine große Herausforderung und nicht im Handstreich zu erreichen. Das Propagieren der sogenannten schlanken Verwaltung oder eines wie auch immer gearteten Verwaltungsabbaus reicht dafür jedenfalls nicht, auch wenn das noch immer eine populäre Forderung darstellen mag. Verwaltungsabbau allein macht die Verwaltung vielmehr handlungsunfähig; das zeigen die Erfahrungen an anderer Stelle, und wir müssen diesen Fehler nicht auch noch einmal machen.

Die Entlastung kann erreicht werden durch Regionalisierung und Professionalisierung dort, wo es möglich ist, in der Regionalverwaltung und vor Ort, durch den Wandel der beiden Berufsbilder Sekretariat und Kirchenpflege, die zur Assistenz der Gemeindeleitung weiterentwickelt werden.

Die Verwaltungsmodernisierung ist eine sorgfältig über Jahre untersuchte Antwort auf die anstehenden Herausforderungen. Jetzt ist es wichtig zu beschließen. Verwaltung hat dienenden Charakter; sie ist das Handwerkszeug, das vorhanden sein muss, damit wir zu den inhaltlich wichtigen Dingen wie Fragen der Gemeindeentwicklung kommen. Eines ist wichtig: Bei diesem Reformvorhaben geht es nicht nur darum, den aktuellen Istzustand mit den Vorschlägen des Reformprojekts vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen zu vergleichen und zu bewerten; es geht hier darum, unsere Verwaltung für die kommenden Herausforderungen fit zu machen. Wir be-

(Direktor **Werner**, Stefan)

streiten nicht, dass es aktuell noch gut funktionierende Abläufe in bisherigen Strukturen gibt, aber schon jetzt gibt es auch jede Menge nicht mehr funktionierender Abläufe, und das wird sich vor dem Hintergrund unserer sich ändernden Rahmenbedingungen häufen: Die Digitalisierung ist nicht aufzuhalten; die Softwarelösungen sind nicht auf unsere komplizierten Strukturen ausgelegt, sie anzupassen kostet enorm viel Geld bzw. erweist sich aktuell sogar als unmöglich.

Es haben sich viele Fragen ergeben. Wenn Sie auf die gegebenen Antworten blicken, dann konnten diese Fragen m. E. jeweils gut beantwortet werden. Häufig haben die Fragen ihren Hintergrund in Informationsdefiziten. Es muss uns allerdings zu denken geben – das ist vorhin schon angesprochen worden –, dass die umfänglichen Informationen – Erklärvideos, Papiere und andere Informationsmöglichkeiten – so wenig durchdrungen und gelesen worden sind. Das müssen wir analysieren, und da müssen wir besser werden.

Insgesamt stünden wir besser da, wenn wir diese Reform bereits zu einem früheren Zeitpunkt realisiert hätten und die derzeitige Kumulation anspruchsvoller Reformprojekte nicht hätten. Und ja, es wird ein schwieriger und mit vielen zu lösenden Einzelproblemen gespickter Weg sein. Diese Reform läuft nicht „out of the box“. Wir werden zweifelsohne einen längeren Weg hinter uns zu bringen haben, werden Umstellungsprobleme zu beseitigen haben und werden die neuen Abläufe einüben müssen. Niemand behauptet, dass es keine Probleme bei dieser Umstellung gibt. Dass es sie gibt, sollte uns aber nicht davon abhalten, jetzt die Weichen richtig zu stellen. Deshalb möchte ich hier noch einmal ganz herzlich darum bitten, dieses zentrale Reformprojekt unserer Landeskirche zu unterstützen und die Weiterentwicklung unserer Verwaltung im Hinblick auf sich schnell ändernde Rahmenbedingungen mitzutragen.

Vorhin ist schon die – wie immer erfrischend nüchterne – Einschätzung unseres Kollegen Dr. Frisch zitiert worden, der sagte: Wir sind evolutionär unterwegs und nicht revolutionär. Dieser Satz gefällt mir auch sehr gut, Herr Müller. Überhaupt ist „wir“ der entscheidende Begriff. Es ist – das spüren wir – viel Herzblut im Spiel, Befürchtungen, auch Trauer darüber, von vertrauten Arbeitsweisen Abschied zu nehmen. Diese aus unserer Sicht notwendige Reform kann uns nur gelingen, wenn wir das „Wir“ nach vorne stellen. Wir tun das für die Kirche und nicht zum Selbstzweck, und nicht zum Zweck der Machtausübung. Wir werden in Zukunft enger zusammenrücken und deshalb auch enger zusammenarbeiten.

„Wir für die Kirche“, das fände ich ein gutes Motto für diese Verwaltungsmodernisierung als stete Ermahnung, um was es hier geht – Bürger- und Serviceorientierung der Verwaltung – und um was es nicht geht: Verwaltung als Selbstzweck. Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Direktor Werner. Sie haben gemerkt, ich habe die Vierminutenregel nicht auf Herrn Direktor Werner angewandt; ihm wird, wie abgesprochen, diese Zeit morgen beim Strategischen Bericht wieder abgezogen. (Vereinzelt Heiterkeit)

Jungbauer, Dr. Harry: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Die richtigen Fragen sind gestellt. Sie, lieber Herr Direktor Werner, haben gerade gesagt, die Antworten seien gegeben. Ich glaube, das Problem war, dass diese an vielen verschiedenen Stellen gegeben wurden; wir freuen uns deswegen darauf, diese Antworten heute noch einmal gesammelt und verbindlich anschließend hören. Ich glaube, das hilft dann ganz viel weiter. (Beifall)

In diesem Sinne ganz herzlichen Dank an alle Gesprächskreisvoten, die hier gegeben worden sind. Wir waren und sind uns, glaube ich, in den Anliegen selten so einig wie heute. Dafür herzlichen Dank.

Ich bringe jetzt nach § 19 der Geschäftsordnung drei Änderungsanträge ein, die auch schon von Frau Schweikle in unserem Gesprächskreisvotum angekündigt worden sind.

Änderungsantrag Nr. 71/22: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Schlichtungsgremium, Artikel 3, Ergänzung § 41 um Absatz 5 hat den Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird zu § 41 der Kirchengemeindeordnung ein Absatz 5 hinzugefügt:

Kommt es im Zusammenhang mit den Erledigungsaufgaben zu Streitfällen oder zu Unstimmigkeiten, die bei einem klärenden Gespräch zwischen Regionalstelle und Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk nicht ausgeräumt werden können, so kann jede der beiden Seiten ein Schlichtungsverfahren beantragen. Das Schlichtungsgremium ist paritätisch besetzt von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertretern andererseits. Seine Beschlüsse sind verbindlich.“

Kurz zwei Sätze dazu: Ich glaube, dass vor allem in der ersten Phase ganz viele Unstimmigkeiten auftreten werden, und ich möchte nicht, dass der Oberkirchenrat blockiert wird von all diesen Anfragen und von all diesen Beschwerden. Es geht auch nicht an, dass alles auf der Ebene der Gemeinden und Bezirke ausgehandelt werden muss, sondern wir brauchen da eine Stelle. Die soll nicht ständig tagen; ich hoffe natürlich, dass wir sie wenig brauchen. Aber wenn nötig, sollte es eine solche Stelle geben, gerade im Blick auf die Erledigungsaufgaben. Was sonst die Regionalstelle tut, das darf sie ja alles machen, völlig unbeschadet. Aber bei dem, was sie für die Gemeinden tut, da brauchen wir, glaube ich, eine solche Stelle, ein solches Forum.

Ich komme zum Änderungsantrag Nr. 72/22; da geht es um die Besetzung der Regionalstellenleitungen, Artikel 11 § 2, Ergänzungen zu Absatz 6 des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes. Ich nehme damit übrigens einen Punkt auf, den Matthias Hanßmann vorhin auch schon direkt angesprochen hat. Der Änderungsantrag lautet:

(Jungbauer, Dr. Harry)

„Die Landessynode möge beschließen:

Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird im Kirchlichen Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG, Zweiter Teil Regionalverwaltung und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle) unter § 2 Regionalverwaltungen, in Absatz 6 folgender Satz hinzugefügt:

Nach Eingang von Bewerbungen berät ein Auswahlgremium über den Besetzungsvorschlag. Dieses Auswahlgremium wird paritätisch besetzt, nämlich von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertretern andererseits.“

Auf diese Idee sind wir gekommen, weil das Einvernehmen nicht geht, ein Wahlgremium nicht geht – das haben wir alles eingesehen. Aber, Herr Dr. Frisch, Sie haben in Ihrem Votum im Rechtsausschuss mit Recht darauf verwiesen, dass es bei den Schulleiterbesetzungen ein ähnliches Verfahren gibt, dass die örtlichen Gremien bereits an einer Stelle einbezogen werden, noch bevor das eigentliche Verfahren beginnt, nämlich bei der Auswahl. Nun kann man sagen, so viel Auswahl gebe es gar nicht, aber vielleicht gibt es sie doch. Und ich finde es für die Transparenz auch wichtig, dass die Bezirksvertreterinnen und -vertreter die Leute schon mal gesehen haben und dass man von daher das Vertrauen in diese Personen einfach steigert, die später ja ganz bedeutenden Einfluss haben werden.

Schließlich komme ich zum Änderungsantrag Nr. 73/22; da geht es um den Artikel 3, die Aufnahme von § 12 der Kirchengemeindeordnung, und dort einen Absatz 3. Der Änderungsantrag lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird zu § 12 der Kirchengemeindeordnung ein Absatz 3 hinzugefügt:

Entgegen den Bestimmungen in Absatz 2 und den in § 11 Absatz 4 genannten Hinderungsgründen kann der Kirchengemeinderat als Ausnahmetatbestand mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder die Assistenz der Gemeindeleitung zuwählen, wenn kein ehrenamtlicher Beauftragter für den Haushalt innerhalb des Kirchengemeinderats benannt werden kann.

Diese Zuwahl ist auch möglich, wenn die Assistenz der Gemeindeleitung einen Dienstauftrag von über 50 % in der Gemeinde bzw. Verbundgemeinde oder Gesamtkirchengemeinde übernommen hat.“

Das soll kein „Nachkarten“ sein. Im Rechtsausschuss gab es ein Patt im Blick auf die Einbeziehung der Assistenz der Gemeindeleitung in den Kirchengemeinderäten mit Stimmrecht. Ich habe das jetzt auch abgeändert; ich finde es nur wichtig: Wenn tatsächlich kein ehrenamtlicher

Beauftragter drin ist, und man hat eine Assistenz der Gemeindeleitung, die vielleicht in mehreren Gemeinden tätig ist – deshalb über 50 % angestellt –, dann kann die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sein. Dann ist also im Kirchengemeinderat gar niemand mehr drin, der direkt die Verantwortung hat – nur noch beratend. Und deswegen wäre es für diese Sonderfälle – das sind dann vielleicht drei oder fünf in der ganzen Landeskirche – wichtig, dass man das ermöglicht, nicht als Pflicht – ganz bestimmt nicht –, aber als eine Möglichkeit, dass Gemeinden das können. Eine Gemeinde hat das schon jetzt angefragt. Deshalb dieser Änderungsantrag. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Dr. Jungbauer. Auch hier wurde die Vierminutenregel nicht angewandt, aufgrund der Einbringung von drei Anträgen. Ich bitte trotzdem darum sich zu vergewissern, dass diese Regel generell gilt.

Seibold, Gunther: Unser Ausschussvorsitzender Christoph Müller hat es ganz richtig gemacht und von einem „Gute-Verwaltung-Gesetz“ gesprochen. Gut ist gut. Wir haben heute in vielen Gemeinden eine sehr gute Verwaltung, da, wo Kirchenpflegen sind, die mit ihrer Kompetenz, ihrem Engagement und ihrer großen Identifikation mit dem Auftrag der Kirche ein Segen sind. Ich möchte den Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern an dieser Stelle ganz herzlichen Dank aussprechen und das auch ins Land hinaussenden. (Beifall)

Ich möchte einfach auf den Umstand aufmerksam machen, dass wir in vielen Gemeinden eine sehr gute Verwaltung durch eine gute Verwaltung ersetzen. Es ist in etlichen Gemeinden ein Verlust; es wird als Verlust wahrgenommen werden. In Teilen wird die neue Verwaltung ferner sein und teurer sein. Viele Gemeinden und vor allem viele Kirchenpflegen verlieren ihr funktionierendes und lieb gewordenen Setting im Schnittpunkt von Verwaltungsarbeit, Kirchengemeinderat und Gemeindeleben.

Es gibt dann einen Moment der Trauer, wenn man das so betrachtet. In den Gemeinden in meinem unmittelbaren Gesichtskreis und in den Bezirken, wo ich gewählt worden bin, überwiegt bezüglich der Verwaltungsreform oft die Trauer. Ich möchte diese Befindlichkeit mit in die Abstimmung bringen; wir haben keine einstimmige Begeisterung, gerade aus der Perspektive etlicher in der Lebendigen Gemeinde – Gemeinden, die uns als Lebendige Gemeinde nahe und wichtig sind.

Wenn freilich der Blick in das Ganze der Landeskirche geht, sieht man, vielerorts gibt es keine gute Verwaltung. Kirchenpflegestellen bleiben unbesetzt. Außerdem müssen wir die Aussage annehmen, dass es künftig keine Software für die bestehenden Verhältnisse mehr gibt. Würde die „gute Verwaltungsreform“ nicht beschlossen, dann hätten wir absehbar im Ganzen weniger als eine gute Verwaltung, nicht einmal eine befriedigende – vielleicht sogar einen Zusammenbruch.

Es muss daher im Blick auf das Ganze eine Reform beschlossen werden. Um des Ganzen willen werden die sehr guten örtlichen Situationen verlieren. Es darf allerdings auch damit gerechnet werden, dass überall, wo wir heute sehr gute Verhältnisse haben, auch der Wechsel

(Seibold, Gunther)

sehr gut stattfinden kann. Es ist ein Opfer um des Ganzen willen, zu dem man auch ein Ja finden kann.

Die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bekommen das Angebot, weiter im kirchlichen Dienst tätig zu sein; sie werden daran mitwirken, wie das dann sein wird, das heißt, ob sie als Gemeindeassistenten mitarbeiten, in der regionalen Verwaltung oder wie viel jeweils. Sie bleiben Gemeindeglieder mit der Schnittmenge zur kirchlichen Verwaltung und können viel Segen bewirken.

Ich hätte mir mehr Möglichkeiten gewünscht, die sehr guten Situationen auch in einer neuen Verwaltungsstruktur bis auf Weiteres weiterführen zu können und den Wechsel flexibel zu handhaben. Weil es so nicht kommen kann, werden Situationen entstehen, dass wir unsere sehr guten Leute bitten werden: Findet ein Ja dazu, in der kirchlichen Verwaltung weiter zu bleiben.

Ich wünsche uns viele Fälle, wo aus einem „Gute-Verwaltung-Gesetz“ eine sehr gute örtliche Zusammenarbeit wird. In meinem Gesichtskreis rechne ich damit. Die Gemeinden, die durch die neue Struktur einen Verlust erleben werden, sind zugleich die, die gut aufgestellt sind. (Glocke der Präsidentin) Damit sie das auch bewältigen können, dazu brauchen wir Zuversicht, und die werden wir auch bekommen. (Beifall)

Hillebrand, Christoph: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitsynodale! Ich habe zwei kleine Punkte. Ein Dank hat mir gefehlt, und zwar an eine Person, die, so meine ich, ebenfalls unzählige Gespräche geführt hat, und zwar Herr Osiw. Auch ich möchte ihm ganz herzlich danken; wir sind uns öfter begegnet, und ich meine, er hat es auch genauso verdient. (Beifall)

Das Zweite: Die Umstellung möchte ich ein bisschen vergleichen mit der Übergabe von Trägerschaften der Kindergärten in Kirchenbezirken oder im Diakonieverband, wie ich es erlebt habe, in Ulm und jetzt in Heidenheim. Die positive Erfahrung war: Es wird vieles gleich gemacht, aber es gibt keinen Einheitsbrei. Die Personen, die entsprechend die Geschäftsführung dort machen, bündeln Kompetenzen und haben gleichzeitig auch den Blick für die örtliche Gemeinde und deren Struktur. Und das, so hoffe ich und erwarte es, wird auch hier für die Zukunft gelten. Ich bin da positiv. Es hängt natürlich sehr stark an diesen Personen. Wenn die kommunikativ sind, wenn sie die Gemeinden aufsuchen, dann bin ich da positiv gestimmt und freue mich auch auf die Umstellung. Danke. (Beifall)

Kläre, Prof. Dr. Martina: Verehrte Präsidentin, liebe synodale Kolleginnen und Kollegen! Verwaltungsreformen sind immer besonders heikel – und immer notwendig. Wir alle sehnen uns danach, weniger Verwaltungsarbeit haben zu müssen, egal, ob es in einer Kirchenverwaltung ist oder in einem Betrieb, einem Unternehmen, einer Hochschule. Hier heißt das Projekt „Verwaltung 2024Plus“, bei uns an der Hochschule heißt es „Verwaltung 2025“. Das alles sind Dinge, die uns wahnsinnig bewegen. Zwei Dinge sind mir an dieser Stelle wichtig:

Wir haben alle die Technologien dazu. Als ich vor zehn Jahren hier in die Landessynode kam, habe ich mich unheimlich gefreut: Papierlose Synodalarbeit, jeder hat einen

Rechner bekommen, die Systeme waren sehr vorbildlich und ihrer Zeit voraus. Jetzt müssen wir wieder etwas nachlegen. Die Reform findet ja in den Köpfen statt, die Digitalisierung ist nur ein ganz kleiner Schritt. Die Nutzung der Technologie, die wir heute haben, das heißt, die Nutzung der künstlichen Intelligenz, um uns die Arbeit leichter zu machen, das sind die großen Schritte, die wir vor uns haben; teilweise sind wir schon mittendrin, ohne dass wir es wahrnehmen.

Meine Bitte, die ich an alle richte, ist, mit Mut an eine solche Verwaltungsreform zu gehen und auf jeden Fall alle Technologie auszuprobieren und zu nutzen – zur Freude aller Mitarbeitenden – und Mut zu machen und Begeisterung zu wecken. Denn wir machen uns ja das Leben schwer, wenn wir nicht die Technologie, die wir haben, nutzen.

Es gibt noch sehr viel mehr Bausteine; ich möchte aber diesen Appell geben, was die Technologie betrifft. Da haben wir ganz viel im Voraus hier in der Landeskirche geleistet, und ich bitte darum, auch jetzt mit Mut und Energie alle Themen zu nutzen, bis hin zur Entscheidungsunterstützung durch verschiedene Algorithmen wie beispielsweise Bereiche aus der Künstlichen Intelligenz. Danke schön. (Beifall)

Schultz-Berg, Eckart: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich möchte etwas zu dem Thema „Assistenz der Gemeindeleitung“ sagen, weil ich das als das umstrittenste und am meisten diskutierte Thema in den Gemeinden erlebe. Genau hier in diesem Saal tagte vor einer Woche die Kirchenkreissynode Stuttgart, und das war der Punkt, wo die Emotionen wirklich stark wurden – wenn es um Assistenz der Gemeindeleitung geht. Denn niemand kann sich das wirklich vorstellen; man kommt mit vertrauten Vorstellungen von einem Gemeindegemeindefunktionariat und Kirchenpflege.

Ich möchte dazu aber sagen, dass dieses Thema vielleicht auch positiv entwickelt werden kann. Ich bin im Beirat für die Gemeindegemeindefunktionariatsstellen, und ich weiß, dass da schon intensiv darüber nachgedacht wird und dass wir jetzt eigentlich den Start brauchen, damit das, was angedacht ist, konkret wird. Ich weiß, dass da auch schon gute Ideen da sind, wie dieses Berufsbild sich entwickeln könnte, wie man Module dazu aufbaut.

Im Sinne der Suche nach neuen Mitarbeitenden könnte ich mir auch vorstellen, dass im Markt dessen, was in der Verwaltung gesucht wird, dieses Berufsbild sogar richtig interessant und attraktiv werden könnte, dass man sagt: Hey, bei der Kirche habe ich ein Feld, das ist ein bisschen mehr als nur Sekretariatsaufgaben; das ist richtig spannend. So hoffe ich und wünsche ich mir sehr, dass man das entwickeln kann.

Ich bitte deshalb sehr darum, dass wir auch bald Module anbieten, dass Menschen sich auf diesen Beruf vorbereiten können. Dann verliert er nämlich dieses gewisse Unheimliche, und man kann sich darauf vorbereiten, man kann Module teilweise wahrnehmen und ein Stück weit sich dann wirklich auch hineinfinden in das neue Feld.

Wichtig ist aber natürlich, dass für dieses Berufsfeld auch die Bezahlung stimmen muss. Das ist ein ganz wesentlicher Faktor. Mir ist das in allen Gesprächen deutlich geworden; die Leute sagen: Wenn ich das machen will

(Schultz-Berg, Eckart)

und soll, dann muss ich auch eine gescheite Bezahlung bekommen.

Zum Gesamtprozess möchte ich sagen, dass wir in meiner Gesamtkirchengemeinde praktisch schon nach diesem Schema arbeiten. Wir haben keine örtlichen Kirchenpfleger mehr; es ist eine Gesamtkirchengemeinde. Wir nennen das anders, aber wir arbeiten nach dem Modell. Am Anfang war große Skepsis. Der Grund: Wir haben keine Leute gefunden. Inzwischen möchte das niemand mehr missen. Die Umgewöhnung ging relativ schnell, und ich kann aus eigener Anschauung sagen: Es ist wirklich eine Entlastung, zumindest so, wie ich es in Teilen bei uns schon erlebt habe. Danke (Beifall)

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Wir haben hier mehrfach über die Modelle diskutiert. Herr Direktor Werner, Sie haben diese vorhin nochmals dargestellt und haben den gesamten Prozess erläutert. Ich brauche nicht mehr zu wiederholen, dass ich ein anderes Modell favorisiert habe – aber nun ist es so, und ich kann auch damit leben, dass es so ist.

Was mir aber nach wie vor wichtig ist, ist die Stärkung der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden sind in unserem System Körperschaften des öffentlichen Rechts, und wir müssen sie dazu befähigen, dass sie diese Eigenschaft auch wirklich wahrnehmen können. Deshalb wurde folgerichtig der Beauftragte für den Haushalt in den Gesetzentwurf aufgenommen; auch dafür bin ich sehr dankbar. Jetzt geht es darum, dieses Amt so attraktiv zu gestalten, dass wir Menschen finden und dass dieses Amt wirklich wirken kann.

Deswegen hatten wir im Rechtsausschuss – der Vorsitzende, Christoph Müller, hat es erwähnt – schon relativ früh über die Möglichkeit, diesen Beauftragten für den Haushalt als dritten Vorsitzenden zu etablieren, gesprochen. Das Auffallende dabei war, dass es völlig unproblematisch gewesen wäre, wenn man es verbindlich für alle Kirchengemeinden gemacht hätte; dies aber war aus verständlichen Gründen schwierig, weil man Sorge hatte, dass es manche Kirchengemeinden leisten können und andere wiederum nicht. Deswegen konnte im Rechtsausschuss dann keine Lösung gefunden werden.

Nun habe ich mit Herrn Dr. Frisch heute Morgen mehrfach kommuniziert, und es gäbe jetzt dankenswerterweise eine Lösung für einen solchen optionalen dritten Vorsitz. Dabei wird die Außenvertretung von dieser Person, dieser Funktion nicht wahrgenommen; das ist der Knackpunkt an der Stelle.

Den entsprechenden Änderungsantrag möchte ich jetzt einbringen; es ist der Änderungsantrag Nr. 75/22. Er lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in das Kirchliche Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg werden in Artikel 1 „Änderung der Kirchengemeindeordnung“ folgende Punkte eingefügt:

1. In § 23 wird nach Absatz 1 ein folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Der Kirchengemeinderat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder den Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, zum 3. Vorsitzenden wählen.

2. In § 24 Absatz 1 werden im Satz 1 die Worte „Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende“ durch die „Die Vorsitzenden“ ersetzt und in Satz 2 das Wort „beiderseitigem“ durch das Wort „gegenseitigem“ ersetzt.

Informell § 24 Absatz 1 lautet dann: Die Vorsitzenden führen die Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie legen in gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche unter ihnen aufgeteilt werden. Unter Wahrung der Zuständigkeit in den ihnen zugeteilten Arbeitsbereichen handeln sie erst nach gegenseitiger Fühlungnahme, wenn der Kirchengemeinderat dies bestimmt oder eine Angelegenheit größere Tragweite hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchengemeinderat.

3. In § 24 Absatz 2 werden im Satz 1 die Worte „Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende“ durch die „Die Vorsitzenden“ ersetzt

Informell § 24 Absatz 2 lautet dann: Die Vorsitzenden vertreten sich im Fall des Ausscheidens und der Verhinderung gegenseitig. Muss die Pfarrerin oder der Pfarrer, mit deren oder dessen Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerin oder geschäftsführender Pfarrer) vertreten werden, so kann das Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchengemeinderats die Vertretung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Pfarramt oder einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Kirchengemeinderat nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderats oder dem Ausscheiden der oder des gewählten Vorsitzenden nicht innerhalb einer vom Dekanatamt gesetzten Frist eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.“

Jetzt kommt der eigentlich entscheidende Punkt:

„4. In § 24 Absatz 4 werden im Satz 1 die Worte „Die beiden Vorsitzenden“ durch die Worte „Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende“ ersetzt.

Informell § 24 Absatz 4 lautet dann: Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende vertreten je einzeln die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

5. In § 24 Absatz 5 werden im Satz 1 die Worte „Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende“ durch die „Die Vorsitzenden je einzeln“ ersetzt.

Informell § 24 Absatz 5 lautet dann: Die Vorsitzenden je einzeln haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluss des Kirchengemeinderats der kirchlichen Ordnung nicht entspricht. Der Kirchengemeinderat hat alsbald erneut zu beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Entspricht auch der neue Beschluss nach Auffassung einer oder eines der beiden Vorsitzenden nicht der kirchlichen Ordnung, so ist unverzüg-

(Plümicke, Prof. Dr. Martin)

lich die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen.“

Mir ist wichtig, dass das wirklich neue Ideen sind; dies war bislang so im Rechtsausschuss nicht da.

Ein Zweites – das wurde vornhin immer wieder erwähnt: Es ist möglich, diese/n dritte/n Vorsitzende/n mit einer ordentlichen Aufwandsentschädigung zu versehen, sodass dieses Amt auch an der Stelle noch mal attraktiver werden kann, als wenn dies rein ehrenamtlich zu leisten wäre. Herzlichen Dank. (Beifall)

Wetzel, Bernd: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Soweit ich das wahrnehmen kann, gibt es bei der Berufung der Regionalstellenleitung gerade die Diskussion „Benehmen oder Einvernehmen?“ Der Antrag von Dr. Harry Jungbauer zeigt, dass diese Diskussion besteht. Herr Dr. Frisch, Sie haben im Rechtsausschuss dargelegt, dass wir es bei der Leitung der Regionalverwaltung in der Regel mit Kirchenbeamten zu tun haben. Es gilt hier das Beamtenrecht, genauer, das Kirchenbeamtengesetz der EKD. § 8 KBG der EKD regelt die Auswahl der Bewerber/innen, und ein Veto durch Körperschaften, z. B. KBAs, ist eigentlich nicht vorgesehen. Danke für diese Klarstellung; das Wollen hat hier wohl gesetzliche Grenzen.

Es bleibt jedoch die Frage, die viele bewegt: Wie ist es dennoch möglich, eine hohe und definierte Mitbestimmung der Kirchenbezirke vor Ort zu gewährleisten? Im Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung steht in Artikel 11 § 2 Absatz 6: „Die Leitung einer Regionalverwaltung und der Standort derselben werden im Benehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen vom Oberkirchenrat berufen.“ Nun möchte ich die Frage an den Oberkirchenrat – vermutlich Herr Schuler – stellen: Wie können wir uns diesen Rechtsakt des Benehmens vorstellen? Haben Sie da ein Beispiel, wie das ablaufen könnte? Könnte man das kurzfristig in eine Ausführungsbestimmung gießen, damit wir vor Ort etwas in der Hand haben, wie dieses Benehmen bei der Findung der Regionalstellenleitung in Zukunft ablaufen sollte?

Ehrmann, Dr. Markus: Gerade ist ja Weltmeisterschaft. Früher war es so: Da hat sich das ganze Büro während der Spiele der Nationalmannschaft vor dem Bildschirm versammelt. Ich stelle mir vor, dass heute die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsstellen und die Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen sowie die Pfarramtssekretärinnen vor den Bildschirmen sitzen und gebannt unseren Debatten hier lauschen. (Heiterkeit)

Dieser Tagesordnungspunkt betrifft nämlich sehr viele Menschen in unserer Landeskirche. Ein Vorredner hat es schon gesagt, und auch mir ist es wichtig: Ich möchte mich ganz deutlich bedanken, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsstellen. Zumindest in meinem Kirchenbezirk, für den ich sprechen kann, oder für meinen Wahlbezirk kann ich sagen: Die Verwaltungsstellenmitarbeiter, Kirchenpfleger/innen und Pfarramtssekretärinnen sind ausnahmslos sehr engagiert und setzen sich für das Wohl unserer Landeskirche ein. (Heiterkeit – Unruhe) Ich spreche für die, die ich kenne; ich kann nicht für alle sprechen. (Anhaltende Unruhe)

Eines der wichtigsten Anliegen im Rahmen dieser Reform – sofern wir diese beschließen – ist für mich: Wir müssen den Schatz, den wir haben, erhalten, nämlich die Menschen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsstellen, die Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen sowie die Pfarramtssekretär/innen. Herr Schuler, ich habe das im Ausschuss schon des Öfteren gesagt, und Sie haben zugesagt und zugesichert, dass Sie in jeden Kirchenbezirk hinschauen und individuelle Lösungen finden, gemeinsam mit dem vorhandenen Personal, wie und wo diese Menschen zukünftig arbeiten und sich einsetzen können. Das sollte möglichst ab Montag geschehen – sofern wir den Gesetzentwurf denn beschließen –, in jedem Fall aber sehr zeitnah, einfach damit die Menschen Sicherheit haben.

Außerdem ist mir noch wichtig zu betonen – ich bitte da um Bestätigung; denn ich habe das Gefühl, dass das manchmal nicht so durchdringt –, dass die neue Stelle der Assistenz der Gemeindeleitung keinesfalls nur mit einer Person zu besetzen ist. Nein, die Aufgaben der Assistenz der Gemeindeleitung können zumindest übergangsweise vom Pfarramtssekretariat und auch von den Kirchenpflegern erledigt werden, ebenso, wie es vorher bei diesen Aufgaben war. Vielen Dank. (Beifall)

Bauer, Ruth: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale! Es wurde nun schon viel Wichtiges gesagt. Dem Gesprächskreisvotum von Dr. Antje Fetzer-Kapolnek kann ich nur beipflichten.

Ich möchte mich nun auf zwei Punkte konzentrieren. Erster Punkt: Ich bin der tiefen Überzeugung, dass unsere evangelische Kirche von unten her gestaltet und verantwortet werden sollte. Das müsste sich für mich auch in einer Verwaltungsreform zeigen. Daher war ich noch nie eine Freundin der Regionalverwaltungen, die vom Oberkirchenrat aus verantwortet werden und bei denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Landeskirche angestellt sind. Von unten her, das hieße für mich ganz klar: Die Regionalverwaltungen müssten von den Kirchengemeinden, von den Kirchenbezirken verantwortet werden, und dort müssten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt sein. Unser Gesetzentwurf sieht das nun leider anders vor.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, ist der dritte Vorsitzende in unseren Kirchengemeinden. Ich bin der Meinung, dass es in unseren Kirchengemeinden schon von der Struktur her klar sein muss, dass diese ihr eigenes Anliegen, ihre Finanzangelegenheiten möglichst selbst gestalten können. Dazu braucht es mindestens einen Menschen, der sich bei den individuellen Finanzangelegenheiten einer Kirchengemeinde gut auskennt. Das waren bisher die Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen. Jede einzelne Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und muss ihre Haushaltspläne und Finanzstrategien selbst gestalten und ihre Schwerpunkte selbst entwickeln können. Denn die Kirchengemeinden haben das Ganze ja schließlich auch zu verantworten. Dazu braucht es meiner Ansicht nach unbedingt die Option des dritten Vorsitzes in einer Kirchengemeinde.

Ich bitte Sie daher, dem Änderungsantrag bezüglich eines dritten Vorsitzes zuzustimmen. Auch dem Änderungsantrag von Dr. Harry Jungbauer stimme ich gerne

(Bauer, Ruth)

zu, da dies unsere Kirchengemeinden und Kirchenbezirke stärkt. Vielen Dank. (Beifall)

Schweizer, Christoph: Liebe Herr Präsidentin, lieber Oberkirchenrat, liebe Synode! Großes Thema – aber keine feurige Rede von mir und auch kein Bekenntnis, sondern nur eine ganz kleine Detailnachfrage; ich habe sie schon Herrn Osiw gemailt, und er hat mir auch schon eine ungefähre Antwort gegeben, aber Dr. Harry Jungbauer hat gesagt, jetzt sei die Chance für gebündelte Fragen.

Zu wenigen Themen haben mich so viele Mails und Anrufe aus Gemeinden erreicht wie zu diesem. Eine Frage war: Eine Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts braucht doch ihr eigenes Bankkonto. Wenn ich da an meine eigene Gemeinde denke: Wir machen ganz viel Fundraising-Projekte, machen schöne Flyer. Da wäre es doch komisch und vielleicht auch kontraproduktiv zu Ziel und Erfolg von Fundraising: Bitte überweisen Sie an die Regionalverwaltung. Das sieht einfach nicht gut aus.

Herr Osiw hat mir schon geschrieben, es werde tatsächlich an ein Zwei-Konten-System gedacht, wobei das Konto der Regionalverwaltung das reguläre ist und dann aber für Ausnahmefälle die Kirchengemeinde auch ein eigenes Konto bespielen kann. (Zuruf) Ich habe den Zuruf leider nicht verstanden. Ich würde gern heute im Laufe des Tages noch aus beruflichem Munde hören, Herr Schuler: Klappt das? Danke.

Volz, Thorsten: Auch ich möchte einen Dank aussprechen, insbesondere an Christian Schuler und Benedikt Osiw, die dieses Projekt wirklich umfassend mit uns im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung diskutiert haben. Danke auch für das konstruktive Denken aller Synodalen, aber auch der Menschen bei uns in den Kirchenbezirken, die mich immer wieder ansprechen.

Ein Thema, das mir wirklich noch im Magen liegt, ist die Transformation des bisherigen Systems der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger und der Gemeindegemeinderinnen und -sekretäre hin zur Assistenz der Gemeindeleitung. Der Synodale und Dekan Schultz-Berg sprach von einem Markt, wo Menschen natürlich auch für die Verwaltungsstellen noch gefunden werden müssen. Doch dieser Markt ist leergefegt; das wissen wir. Wir haben derzeit einfach die qualifizierten Menschen bei uns in den Gemeinden vor Ort, und die gehen gerade wegen der Unsicherheit, wie es für sie weitergehen könnte, wie sie den Spagat zwischen Gemeindeanstellung und Verwaltungsstelle – wo sie auch noch ein bisschen angestellt sein können, die aber doch weit weg ist – schaffen können. Wie soll das konkret aussehen? Die vollziehen deswegen gerade einen Exodus aus den Gemeinden. Sie kündigen ihre Teilzeitaufträge in den Kirchenpflegen und gehen in die Verwaltungsstellen mit der großen Gesamtkirchengemeinde, mit der großen Gesamtkirchenpflege, die gerade zufällig eine 100-%-Stelle offen haben, und fangen dort an. Vor Ort bleiben die Gemeinden dann ganz ohne Kirchenpflege zurück – und das geht jetzt so bis zur Verwaltungsreform. Denn wer lässt sich noch für ein paar Jahre für eine 50-%-Stelle in der Kirchenpflege finden?

Deswegen ist es mir sehr wichtig, dass wir den Menschen Antworten geben, wie es für sie weitergehen kann,

wie die Verwaltungsstrukturreform für sie greifen wird. Vor allem geht es um die Frage: Wie kann jetzt eigentlich eine Anstellung ganz konkret aussehen für Menschen, die derzeit Kirchenpflege in Person sind? Wie kann da eine Anstellung aussehen bei zwei Trägern? Müssen die Menschen in Lohnsteuerklasse VI arbeiten, ja oder nein? Meine Kirchenpflegerin sagte mir auf den Kopf zu, das werde sie nicht tun. Das ist für sie unattraktiv, wenn sie bei dem kleinen Anteil erst Ende des Jahres das Geld herausbekommt.

Also, da müssen wir uns noch mal Gedanken machen. Da stehen wir uns einfach vom Rechtlichen her ein bisschen selbst im Weg. Denn sonst können wir im Kirchlichen ja ganz einfach Dienste delegieren und Ersatzleistungen machen. Aber bei dem Gesetz haben wir ganz klar eine Trägerschaft, sowohl beim Oberkirchenrat als auch dann vor Ort bei den Gemeinden. Wie kann das gut und harmonisch zusammengehen? Ich denke, da müssen wir wirklich hinschauen, und es braucht heute schon diese Antworten.

Stähle, Holger: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Entlastung, Vereinfachung, Optimierung soll das Gute-Verwaltungs-Gesetz bringen. Das kann meiner Ansicht nach vor allem dann gelingen, wenn jede und jeder das übernimmt, was er oder sie professionell besonders gut kann. Ein besonderes Anliegen ist mir, dass, wer den Haushaltsplan aufstellt und überblickt, diesen auch im Gremium vorstellt, und zwar so, dass am Schluss alle im Kirchengemeinderatsgremium das Gefühl haben, sie haben wesentliche Punkte dieses Plans begriffen. So stelle ich mir das vor. Da braucht man nämlich auch nicht zusätzliche Fachleute im Kirchengemeinderat speziell zu schulen, die dann viel Zeit damit zubringen, dass auch sie diesen Plan fundiert begreifen.

Ich halte es nicht für clever, dass die Assistenz der Gemeindeleitung noch zwingend Hauswirtschaftswissenschaften drauf haben muss und Doppik blicken muss, um die Haushaltspläne vorzustellen. Ich halte es auch nicht für sinnvoll, dass sie den Hauptteil ihrer Zeit in Gremien zubringt, zumal in kleinen Gemeinden und mit nur wenig Stunden. Da ist es sinnvoll, dass die Assistenz mehrere Gemeinden gleichzeitig betreut. Wenn sie in allen Kirchengemeinden ihre Zeit zubringt, dann ist sie in dieser Zeit nicht im Gemeindebüro – und das wäre mir aber viel wichtiger.

Ich habe eine 50-%-Stelle mit Geschäftsführung. Das ist ja vielleicht schon ein Prüfstein für den Extremfall. Ich fühle mich gerade sehr gut entlastet und sehr gut begleitet, weil uns ein Verwaltungsfachmann bei der Aufstellung des Haushaltsplans begleitet. Das haben wir outgesourct. Bei wichtigen Finanzprojekten kommt er in den Kirchengemeinderat. Genau so stelle ich mir vor, muss es auch mit der Verwaltungsreform funktionieren. Und dann kann es auch wirklich ein „Gute-Verwaltungs-Gesetz“ geben.

Gerade sehe ich noch etliche Gräten. Ich glaube, mit der Verabschiedung des reinen Gesetzestexts haben wir den Weg erst halb beschritten, und ich wünsche Herrn Schuler und seinem Team einen langen Atem, sodass auch in der Umsetzung ein Gute-Verwaltungs-Gesetz daraus wird. (Beifall)

Schradi, Michael: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Die Notwendigkeit dieser Verwaltungsreform steht für mich außer Frage. Die Fachlichkeit, die Anforderungen, die gegeben sind – wir brauchen diese Reform, und ich werde der Reform auch zustimmen.

Dennoch, als Synodaler aus Blaubeuren-Ulm konstatiere ich, dass manche guten Ideen zwar klug sind, aber doch sehr theoretisch bleiben. Vor allem was die versprochenen Synergien angeht, so bezweifle ich doch manches. Wir werden da m. E. nichts einsparen; vielmehr werden wir, um den aktuellen Ansprüchen zu genügen – und das Gesetz geht da absolut in die richtige Richtung – Geld in die Hand nehmen müssen. Ob da die im Haushalt vorgesehenen Mittel ausreichen, bezweifle ich. Die Assistenzen der Gemeindeleitung sind teuer. Wir dürfen diese Last nicht den Gemeinden aufbürden.

In Blaubeuren-Ulm wurden Anstellungen vorgenommen, weil sie notwendig waren – bisher auf eigene Kosten. Bei den Gemeinden und in den Bezirken kommt an, dass die Zuweisungen reduziert werden, und die Aufgaben erfordern mehr Geld. Da müssen wir jetzt durch, hat Christoph Müller vorhin gesagt. Aber dann lassen Sie uns auch die notwendigen Finanzmittel bereitstellen. Das mildert die Ängste, weil es Handlungsfähigkeit erhält.

Eines noch: Veränderung ist eine Ressource. Diese Ressource ist derzeit absolut überstrapaziert. Das höre ich aus vielen Rückmeldungen; das führt zu Lähmungen, es führt zu Klärungsstau. Die ausreichende und klärende Kommunikation kommt derzeit nicht wirklich hinterher. Und ganz praktisch führt das derzeit schon zu Kündigungen, zu inneren Kündigungen, aber auch zu faktischen. Und da müssen wir dringend gegensteuern. Dennoch, die Reform brauchen wir. Vielen Dank. (Beifall)

Sämann, Ulrike: Sehr geehrte Präsidentin, Hohe Synode! Frei nach Karl Valentin könnte man jetzt sagen: Es ist schon alles gesagt, nur nicht von jedem. Ich möchte speziell nur etwas zu dem dritten Änderungsantrag von Herrn Dr. Jungbauer sagen. Da ging es um die Stimmberechtigung der Assistenz der Gemeindeleitung im Kirchengemeinderat, wenn die Anstellung mehr als 50 % beträgt. Damit haben wir uns im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung recht ausführlich beschäftigt und haben uns, wie es auch schon gesagt wurde, dagegen entschieden, und zwar mit der Begründung, dies würde zu einer Vermischung der Gewaltenteilung führen. Denn die Assistenz der Gemeindeleitung ist ja kein Wahlamt mehr, und damit ist diese Position Teil der Exekutive. Wenn man den Haushalt verabschiedet – das ist ja Teil der Legislative –, so würde das zu einer gewissen Vermischung führen. Das war auch einer der Gründe, warum wir uns dagegen entschieden haben.

Anstellungsrechtlich wäre das auch ganz schwierig; denn sonst könnten auch andere Mitarbeiter von Kirchengemeinden oder auch vom Kirchenbezirk stimmberechtigt im Kirchengemeinderat oder auch in der Bezirkssynode sitzen. Das wäre eine ganz schwierige Sache. Deswegen hatten wir von der Offenen Kirche auch die Idee – siehe den Änderungsantrag, den Herr Prof. Dr. Plümicke eingebracht hat – mit den dritten Vorsitzenden, die optional zugewählt werden können, für den besseren Weg. Übrigens ist das vielleicht auch eine Möglichkeit, Leute in den Kirchengemeinderat zuzuwählen, die nicht so im „Inner

Circle“ der Kirchengemeinde sind, sich aber speziell für Finanzthemen interessieren.

Wichtig ist uns natürlich – das muss man noch mal betonen; das hat auch unser Votum gezeigt –, dass die zuständige Person der Regionalverwaltung im Kirchengemeinderat anwesend ist, wenn der Haushalt eingebracht wird. Das halten wir für sehr wichtig. Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Eine Zwischenbemerkung, Herr Dr. Jungbauer.

(Zwischenbemerkung **Jungbauer, Dr. Harry:** Ganz kurz zu Ihrem Votum, Frau Sämann: Ich sehe zwischen den beiden Anträgen von Prof. Dr. Martin Plümicke und von mir im Moment überhaupt nichts Gegensätzliches mehr. Ich hatte ja ausdrücklich gesagt, ich möchte es nur für den Fall, dass niemand vom Kirchengemeinderat diese Stelle einnimmt. Wenn wir das haben – und ich kann mir da gut eine Zustimmung vorstellen –, dann kommt das, was ich vorgeschlagen habe, überhaupt nicht zum Tragen, sondern das würde sich im Gegenteil gerade wunderbar ergänzen. Das Problem des Dienstrechts an der Stelle, das Sie angesprochen haben, bleibt natürlich. Das müssen wir noch mal diskutieren; das ist klar. Danke.)

Bleher, Andrea: Verehrte Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Danke für die umfangreichen Vorbereitungen, danke an alle, die sich da über Jahre hinweg eingesetzt haben. Eigentlich könnte ich es kurz machen: Ich bin dafür, und wir sollten es beschließen, denn wir brauchen es.

Ich gehe jetzt aber noch mal auf zwei oder drei andere Punkte ein. Ich habe gerade vorher gehört: „Zu wenig Themen haben mich als Synodale so viele Mails, Fragen erreicht wie zu diesem, und zu wenig anderen Themen habe ich so viele Gespräche geführt.“ Das ging mir ähnlich – auch wenn mir durchaus auch ein paar andere Themen einfallen würden, bei denen das ebenso der Fall war. Meine Antwort auf diese Aussage lautet: Klar, denn wir haben uns ja auch mit wenig anderen Themen so sehr bereits im Vorfeld befasst und so viel Beteiligung eingefordert. Dieser Beteiligungsprozess war großartig und einmalig, und er war auch, finde ich, sehr gut. Dass jetzt die Fragen alle aufploppen, wenn die Leute aufwachen und merken, dass sie sich im Vorfeld vielleicht nicht ausreichend informiert haben, ist klar.

Aber klar ist für mich auch, dass wir neben diesen einzelnen offenen Fragen – die sicher nachher auch noch beantwortet werden – diese Verwaltungsmodernisierung ganz dringend benötigen. Herr Direktor Werner hat die Gründe genannt. Wir brauchen sie m. E. auch deshalb, weil das eine zukunftsweisende Entscheidung ist. Wir werden in zehn Jahren dankbar sein, dass wir das gemacht haben. Denn die Veränderungen, die wir in den nächsten Jahren in der Kirche erleben, werden enorm sein.

Was wir nicht brauchen, ist ein Aufbau von noch mehr Komplexität, so wie ich das in Bezug auf einen dritten Vorsitzenden sehe. Da bin ich ganz kritisch. Wir brauchen aber die Flexibilität, die das Gesetz vorsieht, gerade was die Assistenz der Gemeindeleitung betrifft, dass es also

(Bleher, Andrea)

möglich sein kann, mit Pfarramtssekretariat und Kirchenpflege, also auf zwei Personen, die Aufgaben jeweils zu verteilen, oder auch in einer Person vereint. Aber wir sollten die Assistenz der Gemeindeleitung nicht deren wertvolle Zeit in Gremien verbringen lassen. Ulrike Sämman hat es bereits angesprochen, dass das Verhältnis Exekutive und Legislative da manchmal schwierig sein kann. Es gibt sicher andere Möglichkeiten; ich wäre auch dafür, von dieser Zuwahlmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Wir brauchen das verlässliche Gesicht in den Gremien; aber das gibt das Gesetz her. Wir brauchen vor Ort einen Beauftragten – auch das steht im Gesetz. Eine Schiedsstelle halte ich jetzt noch nicht für nötig; die Notwendigkeit bezweifle ich noch. Aber darüber werden wir ja gleich noch beraten.

Nach meiner Auffassung und meinem Verständnis von diesem Gesetz gibt es für alle diese vielen Gräten, die jetzt gerade noch ein bisschen herausstehen, schon heute Möglichkeiten das umzusetzen. Ich nenne nur einen Punkt: Man kann den Verwaltungsausschuss einsetzen, der auch Dinge bearbeiten kann, die jetzt vielleicht bei dem noch fehlen, was genannt wurde.

Ich schließe damit, zu sagen: Für mich ist eines klar, wir brauchen genau dieses Modernisierungsgesetz, und wir sollten es wagen, auch wenn wir jetzt vielleicht noch nicht alle Gräten rausziehen können. Das werden wir im Laufe der Zeit tun können und auch tun, und der Oberkirchenrat wird durch Ausführungsbestimmungen mit Sicherheit diese Anliegen, die heute genannt wurden, aufnehmen. Vielen Dank. (Beifall)

Keitel, Gerhard: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! In der Tat, wenige Gesetze bzw. deren Inhalt sind so emotional aufgeladen in der Fläche der Landeskirche wie das vorliegende. Vorneweg: Ich stimme der Modernisierung mit den Änderungsanträgen zu und danke allen für ihr Bemühen um das Gelingen, eine gute Struktur zu schaffen, die zwischen klarer Verantwortlichkeit und professioneller Bearbeitung steht.

Bei der Umsetzung möchte ich aus einem Bezirk, der den digitalen Workflow pilotiert, nämlich Mühlacker, rückmelden: Gehen Sie von Seite des Oberkirchenrats – wie vorhin schon von Oberkirchenrat Schuler mir gegenüber zugesagt – allgemein ins Gespräch mit den Pilotierenden. Sie tun sich selbst einen großen Gefallen; denn so können Sie Kinderkrankheiten abstellen. Der Frust ist im Moment groß. Ich mache es an einem Beispiel fest: Im Bereich newSystem können im Moment Kirchengemeinden nicht mitlesen und sind nicht auskunftsfähig, und sie sind dann in der Nachsteuerung oder der Steuerung – „Was mache ich? Soll ich da noch was ausgeben? Geht es überhaupt noch?“ – nicht eigenständig auskunftsfähig. Und wir wollen doch, dass sie ihre Verantwortung annehmen.

Insgesamt muten wir unseren Gemeinden, den Bezirken und der Regionalverwaltung mit dem Systemwechsel viel zu. Die Frustrationen vor Ort bleiben klein bzw. werden geringer, wenn wir offene Ohren auch nach dem heutigen Beschluss haben und auf die Kritik vor Ort eingehen – wie vorhin schon u. a. Holger Stähle sagte. Nur mit unseren Mitarbeitenden vor Ort kann die Reform gelingen. Und diesen danke ich ganz ausdrücklich für ihre Geduld – bis hierher, beim Zuhören, denn viele sind im Moment an

den Bildschirmen. Sie haben angekündigt: „Da hören wir zu. Was macht ihr?“ Und ich danke ihnen auch jetzt schon für ihre zukünftige Geduld, denn die werden sie haben müssen. Ein Systemwechsel ist immer schwierig; wir hoffen trotzdem, dass wir etwas Gutes auf den Weg bringen. Vielen Dank. (Beifall)

Münzing, Kai: Verehrte Präsidentin, Hohe Synode! Ich möchte noch einen weiteren Aspekt hinzufügen, der heute nur ganz kurz von Herrn Direktor Werner angesprochen wurde, nämlich, dass wir 2013 ursprünglich tatsächlich über ein Gemeindeentwicklungskonzept gesprochen haben, mit Blick auf den PfarrPlan 2024 und PfarrPlan 2030 und auf alle Veränderungen, die damit einhergehen, auch Veränderungen, die ein anderes Rollenverständnis von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Kirchenpflegern und Kirchenpflegerinnen und Sekretärinnen und Sekretären mit sich bringen.

Ich möchte drei Faktoren zu einem Gelingen dieser Strukturveränderung nennen. Der erste Faktor wird sein, dass wir die Begleitmaßnahmen zum PfarrPlan 2030 – so möchte ich sie an dieser Stelle umschreiben – mit unserer Bereitschaft begleiten, Aufgaben abzugeben. Wir unterscheiden in dem Bereich zwischen verwaltungstechnischem Handeln und verwaltungstechnischem Entscheiden. Dieses Entscheiden wird, wie bisher auch, in den Kirchengemeinden verbleiben, aber das Handeln wird dort, in den Regionalverwaltungen durchgeführt, wo wir dann diese Expertisen gesammelt vorhalten können und wo Vertretungsregeln möglich sind. Das ist das Erste, das notwendig ist.

Ich möchte hierzu zwei Stichworte nennen: erstens Immobilienmanagement. Das ist in den Fragen vorhin auch noch mal angeklungen; da gibt es einen Antrag, der ja auch bearbeitet wird. Es ist klar geregelt, dass in diesen Regionalverwaltungen Pflichtenhefte vorhanden sein werden, wo das Immobilienmanagement abgearbeitet sein wird, und es eben nicht so ist, wie es in der Breite, in der Basis, angenommen wird, nämlich, die Pfarrerin, der Pfarrer müsse sich dann um das Einkaufen von Kohle oder Holzpellets kümmern.

Das Zweite, Kindergartenverwaltung. Auch das ist ein Stichwort, bei dem wir wissen, dass wir heute eine hohe Expertise brauchen, um entsprechend gute Kindergartenarbeit machen zu können. Auch auf diese Frage gibt es bereits Antworten, und auch hier braucht es eben die Bereitschaft, das verwaltungstechnische Handeln in die Hände dieser externen Spezialisten zu geben.

Ein weiteres Kriterium wird sein, dass wir die Digitalisierungsoffensive tatsächlich an den Start bringen. Uns wird das nur gelingen, wenn wir tatsächlich die Tools am Start haben und zur richtigen Zeit in der richtigen Form ausgerollt haben. Ohne diese Digitalisierungsoffensive – wir werden morgen im Zusammenhang mit dem Doppelhaushalt auch über die Kosten sprechen – wird es nicht gelingen können.

Das Dritte ist, dass, wenn wir erkennen, wo wir nachjustieren müssen, wir wirklich die Ausführungsverordnungen – mit Blick zu Ihnen, Herr Schuler – jeweils nachjustieren, eben dort wo es notwendig ist.

Wir sind als Synode gesetzgebendes Gremium, und wir haben die Möglichkeit, letzten Endes in den Fällen, wo wir

(Münzing, Kai)

das Gefühl haben, es würden Dinge in eine falsche Richtung laufen, in der Frühjahrs- oder in der Sommersynode Nachjustieren vorzunehmen. Ich unterstütze diesen Gesetzentwurf und bitte nach der Beantwortung der noch offenen Fragen dann um breite Unterstützung. Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Ich habe jetzt niemanden mehr auf der Rednerliste und denke auch, wir brauchen jetzt dringend eine Pause. Mich hat das Signal erreicht, dass der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung sich zu einer Sitzung treffen. Die anderen können in die Pause gehen. Aufgrund der Größe der beiden Ausschüsse bitte ich Sie alle, den Saal und die Empore zu verlassen, damit sich die beiden Ausschüsse hier versammeln können.

(Unterbrechung der Sitzung von 16:57 Uhr bis 18:35 Uhr)

Präsidentin Foth, Sabine: Ich begrüße ganz herzlich die Gruppe Gehörloser mit der Gehörlosenpfarrerin Frau Milz-Ramming. Schön, dass Sie da sind! (Beifall) Sie mussten ja jetzt eine Weile auf uns warten, aber ich hoffe, Sie waren gut versorgt mit Kaffee, Tee und ein paar süßen Stücke.

Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung haben noch mal getagt. Ich bitte jetzt den Ausschussvorsitzenden Christoph Müller, uns zu berichten.

Müller, Christoph: Genau, Rechtsausschuss und Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung haben getagt, während die anderen Kaffee trinken konnten, und wir haben die vier eingebrachten Anträge besprochen. Das war einmal der Änderungsantrag Nr. 71/22. Bei diesem Änderungsantrag wurde mit knapper Mehrheit beschlossen, ihn abzulehnen und nicht weiterzuverfolgen. Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat ein Votum für diesen Antrag abgegeben; der Rechtsausschuss hat diesen abgelehnt.

Welche Gründe waren hierfür maßgeblich? Der Antrag begehrt ja, dass eine Art Schlichtungsgremium eingeführt wird, wo Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinde und Regionalverwaltung besprochen und dann geschlichtet werden. Es gibt aber auch noch ein kirchliches Verwaltungsgericht, und für den Rechtsausschuss war der Weg über das kirchliche Verwaltungsgericht der richtige Weg in solchen Dingen auf Gesetzesebene.

Was aber mit beschlossen wurde, ist – und da haben wir auch die Zusage vom Oberkirchenrat –, dass eine Art Beschwerdemanagement oder Beschwerdestelle in den Ausführungsverordnungen verankert wird. Das heißt, untergesetzlich gibt es so etwas schon, jetzt im Gesetz selbst hat es, wie gesagt, keine Mehrheit bei uns gefunden. Herr Schuler wird dazu später noch ausführen.

Ähnlich ist es auch mit dem Antrag Nr. 72/22, auch hier wurde die Weiterverfolgung des Antrags vonseiten des Rechtsausschusses abgelehnt. Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat diesen Antrag ebenfalls abgelehnt. Auch hier werden also keine

Änderungen auf gesetzlicher Ebene vorgenommen; Herr Schuler wird noch ausführen, was unter „Benehmen“ zu verstehen ist.

Dann geht es um den Änderungsantrag Nr. 73/22: Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, und zwar mit großer Mehrheit sowohl vom Rechtsausschuss als auch vom Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung. Leitende Gründe waren: Wenn die Assistenz der Gemeindeleitung im Kirchengemeinderat sitzt mit mehr als 50 % Anstellung, dann gibt es das Problem der Interessen. Zum einen bin ich in der Legislative – Kirchengemeinderat – und zum anderen als AGL aber exekutiv tätig. Auch hier ist es wichtig, dass die Assistenz der Gemeindeleitung zu schützen ist vor Interessenkonflikten und auch vor Druck. Wenn die Assistenz mit über 50 % Anstellung in dem Gremium sitzt und damit über ihren eigenen Haushalt, ihre eigene Anstellung usw. entscheidet, dann kann das einen Druck ausüben, der nicht gut ist. Auch aus diesem Grund wurde der Antrag abgelehnt.

Man muss zudem aufpassen, dass die Assistenz der Gemeindeleitung jetzt nicht zu einer kleinen Kirchenpflege wird. Wir schaffen die Kirchenpflege ab, andererseits aber machen wir die Assistenz zu einer Art Kirchenpflege, die kraft Amt im Gremium drin ist – wie gesagt, eigentlich schaffen wir die Kirchenpflege ja gerade ab.

Dann komme ich noch zum Änderungsantrag Nr. 75/22. Auch bei diesem Antrag hat der Rechtsausschuss mit knapper Mehrheit die Weiterverfolgung abgelehnt. Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung war mehrheitlich für diesen Antrag. Dieser Änderungsantrag möchte ja den dritten Vorsitzenden haben, ohne Außenwirkung. Hier sieht es der Rechtsausschuss so, dass der dritte Vorsitzende – ich habe es in meinem Bericht schon gesagt – nur schlecht besetzt werden kann. Wir können ja in vielen Kirchengemeinden schon den ersten oder den zweiten Vorsitzenden nicht besetzen; warum soll ein dritter Vorsitz besser zu besetzen sein? Und dann haben wir immer irgendwelche Ämter, die nicht besetzt werden können; das ist insgesamt ungut.

Dagegen spricht zudem, dass – auch das habe ich schon gesagt – die Kirchenpflege auch nicht Teil eines Vorstands war, jetzt aber schon im Gremium mit dabei ist. Das waren alles Argumente – ich kann mich auch auf meine Rede eingangs beziehen –, die dagegen sprechen. Der Rechtsausschuss hat diesen Antrag daher mehrheitlich abgelehnt.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Christoph Müller. Ich habe jetzt eine Meldung des Erstunterzeichners des Antrags Nr. 75/22. Prof. Dr. Martin Plümicke, bitte.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Wir haben es gerade gehört, es gab differierende Voten in Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung und Rechtsausschuss. Ich als Antragsteller möchte beantragen, dass wir den Antrag weiterverfolgen, aber nicht in der Form, wie er daliegt, sondern mit der Bitte an den Oberkirchenrat, eine juristisch korrekte Formulierung zu finden und den Begriff „dritter Vorsitzender“ durch einen anderen Begriff, beispielsweise Schatzmeister, zu ersetzen. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Gut. Sie können darüber nachdenken. Jetzt hören wir nochmals den Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat **Schuler, Christian:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Herzlichen Dank für Ihre umfänglichen Ausführungen und Fragen zur Verwaltungsmodernisierung im Allgemeinen und zur Umsetzung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes im Speziellen. Gerne nehme ich als Leiter des Dezernats 8, das die Verwaltungsreform maßgeblich vonseiten des Oberkirchenrats umsetzen wird, wie folgt Stellung:

Zunächst ganz allgemein zu der Frage: „Wie wird sichergestellt, dass die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nicht entmachtet werden; wie wird sichergestellt, dass sich die Regionalverwaltung als Dienstleister versteht und entsprechend den Körperschaften gegenüber auftritt?“ Sehr geehrte Damen und Herren, dies können Sie am einfachsten dadurch erreichen, dass Sie heute dem Verwaltungsmodernisierungsgesetz zustimmen. Die Souveränität der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bleibt unangetastet. Die Souveränität wird sogar klarer formuliert, als sie je in der Verordnung über die kirchlichen Verwaltungsstellen formuliert war. Die Gremien Kirchengemeinderat und Kirchenbezirksausschüsse sowie Bezirkssynoden haben auch in Zukunft die notwendigen Informationen, um qualifiziert und eigenständig entscheiden zu können.

Das wird gewährleistet durch:

1. das Berichtswesen. Die notwendigen Informationen werden den Kirchengemeinden dauerhaft digital zur Verfügung gestellt. Wenn es notwendig ist, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionalverwaltung zur Sitzung hinzugezogen werden. Dies gilt auch und insbesondere für die Vorstellung des Haushaltsplans. Nachdem wir im Dezernat 8 aber auch für den Klimaschutz zuständig sind, würden wir hier eine virtuelle Teilnahme natürlich bevorzugen.

2. die Teilnahme der Assistenz der Gemeindeleitung an den Kirchengemeinderatssitzung: Die AGL bildet die Schnittstelle zwischen Regionalverwaltung und Kirchengemeinderat und bringt die Verwaltungsthemen ein.

3. die persönliche Ansprechperson in der Regionalverwaltung. Die Kirchengemeinden wissen, an wen sie sich wenden können. Auch eine punktuelle Teilnahme dieser sachverständigen Personen aus der Regionalverwaltung ist heute schon gängige Praxis.

Auf das Votum von Frau Dr. Fetzer-Kapolnek gibt es Möglichkeiten der Nachbesserung. Der Oberkirchenrat, insbesondere das Dezernat 8, hat ein hohes Interesse daran, dass die Verwaltungsmodernisierung vor Ort in den Kirchengemeinden gut, ja sogar sehr gut funktioniert. Wir wollen, dass die Kirchengemeinden ihre Arbeit gut machen können. Ja, das ist wirklich auch unser Interesse im evangelischen Oberkirchenrat. Sollte also eine Nachbesserung des Gesetzes notwendig werden, wird der Oberkirchenrat selbstverständlich einen entsprechenden Gesetzentwurf hier wieder in die Landessynode einbringen.

Wie sehen die Kostenschätzungen aus? Ich danke Ihnen, lieber Herr Schradi, für das Angebot, die Regionalverwaltung mit neuem Geld auszustatten. Heute hier

brauchen wir es für den Doppelhaushalt 2023/2024 noch nicht, aber gegebenenfalls werde ich wieder auf Sie zukommen. (Vereinzelt Heiterkeit)

Wir sind überdies an vielen Fragen der Umsetzung des Gesetzes nach seiner Verabschiedung im Praktischen zu sprechen gekommen. Auch auf diese Fragen möchte ich Ihnen wie folgt antworten – es waren ziemlich viele Fragen, deshalb wird die Antwort etwas länger ausfallen –: Wie soll die Vielfalt der Veränderungen in den nächsten drei Jahren gelingen? Oder – das habe ich heute gelernt, Herr Walter –: Wie bekommen wir den Fisch sauber geputzt? Ja, das Gleichzeitigkeitsdilemma wird einmal mehr deutlich, wenn wir die Herausforderungen, die anstehen, nebeneinander betrachten: PfarrPlan 2030, Doppik-Umstellung, Strukturveränderungen, Fachkräftemangel, New Work und Digitalisierung, Gemeindegliederverlust und perspektivisch sinkende Finanzmittel, Umsatz- und Grundsteuer, Datenschutz und IT-Sicherheit und vieles mehr. Sehr geehrte Damen und Herren, ich kann und werde hier nicht behaupten, dass die Verwaltungsmodernisierung all diese Herausforderungen bewältigen wird und die einzig richtige Lösung ist, und dass wir blühende Landschaften und prosperierende Gemeinden deshalb haben. Aber die Verwaltungsmodernisierung gibt uns die Möglichkeit, für viele der genannten Herausforderungen bessere Lösungen oder überhaupt Lösungen zu finden.

Wir wollen dieses Gleichzeitigkeitsdilemma auflösen – durch eine gute Planung, die auf jeden Bezirk individuell abgestimmt ist. Im Oberkirchenrat wurde deshalb auf Anraten des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung bereits ein Multiprojektmanagement etabliert durch die aktive Unterstützung der Menschen vor Ort. Die Landessynode hat bereits im letzten Haushalt 2022 Unterstützungsstellen in der vernetzten Beratung freigegeben, und im aktuellen Haushaltsplan sind weitere Unterstützungsstellen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung der mittleren Ebene, vorgesehen. Hier geht es insbesondere um die Einführung neuer digitaler Werkzeuge.

Zudem wird dies gelingen durch die wohlwollende Bereitschaft aller Beteiligten – aus meiner Sicht kann Veränderung nur gelingen, wenn die vorhandene Kraft gebündelt wird und in die Umsetzung investiert wird und nicht mehr in die Diskussion, ob die Veränderung kommen muss oder nicht, (Vereinzelt Beifall) und durch einen eindeutigen Beschluss hier in der Landessynode, der für klare Rahmenbedingungen sorgt. Sie haben es heute in der Hand, den Menschen in den Kirchengemeinden ein klares Signal zu geben.

Welche Zusagen können wir unseren Mitarbeitenden in den Sekretariaten und Kirchenpflegen geben? Was passiert, wenn eine Person nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt? Die Aufgaben in der Verwaltung fallen nicht weg – ich habe es hier schon öfter gesagt –, sie werden nur neu strukturiert. Wir brauchen die Mitarbeitenden weiterhin, und wir brauchen auch die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Ehrenamtlichen vor Ort. Diese große Aufgabe in der Landeskirche kann nur gelingen, wenn wir sie gemeinsam annehmen. Wenn wir einen kleinen Blick nach vorn wagen, zeichnet sich am Horizont ein ausgewachsener Fachkräftemangel ab. Die Generation der Babyboomer geht in den Ruhestand und hinterlässt Lücken. Diese Lücken gilt es so klein wie möglich zu halten. Wir haben daher bereits heute angefangen, ein Schulungskonzept für das neue Berufsbild der Assistenz der Ge-

(Oberkirchenrat **Schuler**, Christian)

meindeleitung zu entwickeln. Dort, wo Qualifikationen fehlen, können diese durch Fort- und Weiterbildung erreicht werden. Und genau da, sehr geehrte Damen und Herren, sind wir als Kirche gut. Wir schauen nach unseren Mitarbeitenden, und wir wertschätzen deren Leistung.

Mit der Verwaltungsreform soll daher keine Missachtung der Leistung der vielen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger zum Ausdruck gebracht werden. Ich möchte an dieser Stelle erneut meine absolute Hochachtung vor dieser Leistung zum Ausdruck bringen. (Beifall) Tagtäglich flattern nun neue Aufgaben auf den Schreibtisch dieser Einzelkämpfer und Alleskönner. Man denke nur an die kommende Umsatzsteuer, die neue kirchliche Doppik oder die immer schwerer werdenden personalrechtlichen Fragen.

Aber wir nehmen auch wahr, dass es diese Alleskönner nicht mehr so häufig gibt. Vor vielen Jahren gab es einen Automechaniker, der konnte noch alleine unser Auto reparieren; heute beschäftigen sich drei Berufsbilder mit der Reparatur unserer Fahrzeuge. Die verbaute EDV, Mechanik und Elektrik machen es eben kompliziert. Auch die Aufgaben in den Kirchenpflegen werden immer komplexer. Die Regionalverwaltung bündelt diese Anforderungen und hilft den Kirchengemeinden vor Ort bei deren Bewältigung.

Nun zur anstehenden Umsetzung: Es wird in einem bezirksweiten, strukturierten Verfahren und auch individuell auf alle Mitarbeitenden eingegangen, um eine richtige Perspektive für einen guten Arbeitsplatz in einer modernen Verwaltung zu finden. Begleitend steht jeder und jedem eine berufsbioграфische Beratung zur Seite. Die Menschen werden also nicht alleingelassen. Wenn Sie jetzt fragen: „Wie geht es denn unmittelbar weiter?“, oder „Welchen Einfluss haben Kirchengemeinden und Kirchenbezirke denn auf die Konzipierung der regionalen Standorte?“, dann lautet die Antwort: Zeitnah nach einem Beschluss dieser Landessynode – natürlich für dieses Gesetz – werden die Kirchenbezirke informiert und angeschrieben. Es wird ein Anhörungsverfahren gestartet, das sich mit der Frage befasst, wo Standorte einer zukünftigen Regionalverwaltung sind. Sollten sich alle einig sein, werden wir diese Standorte so für die Zukunft, die nächsten acht Jahre, vorsehen. Gibt es zwischen den Kirchenbezirksausschüssen und dem Oberkirchenrat Unterschiede, werden wir diese vor Ort besprechen. Häufig werden sich Fragen aber auch durch die Schaffung von Außenstellen klären lassen. Wir wollen hier mit den Kirchenbezirken in ein gutes Gespräch kommen.

Und es wird in den Kirchenbezirken ein strukturierter Beratungsprozess angeboten, der es den Mitarbeitenden ermöglicht, von den jetzigen Verwaltungsstrukturen in die neue Struktur zu wechseln. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden bekommen also Unterstützung.

Inwieweit soll die Individualität und die Vielfalt der Ortsebene erhalten bleiben? Die Individualität und Vielfalt der Ortsebene soll unbedingt erhalten bleiben. Die Autonomie der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bleibt unangetastet; dies wird explizit im Gesetz verankert. Wir vereinheitlichen aber Verwaltungsabläufe und bilden ein stabiles Fundament, auf dem vielfältiges Gemeindeleben entstehen kann. Die Trägerschaft von Diakoniestationen und Bildungswerken, von Kindertageseinrichtung usw.

soll nicht von der Regionalverwaltung übernommen werden.

Trauer ist dabei ein ganz normaler Vorgang. In Veränderungsprozessen wird das mit dem Begriff „Tal der Tränen“ beschrieben. Diesen Abschieds- und Trauerprozess müssen wir wahrnehmen und ihn ernst nehmen. Wichtig ist es, die Menschen in dieser Phase gut zu begleiten. Daran arbeiten wir im Oberkirchenrat. Lieber Herr Seibold, auch wir werden am Ende des Prozesses hoffentlich von Ihnen das Prädikat einer sehr guten Verwaltung in der Regionalverwaltung verliehen bekommen.

Was passiert, wenn eine Kirchengemeinde bzw. deren Kirchenpfleger erst 2031 zur Regionalverwaltung kommen will? Die Antwort lautet schlicht: Dann kommt diese Kirchengemeinde erst 2031 zur Regionalverwaltung hinzu. Bis dahin muss die Kirchengemeinde weiterhin selbst nach ihrer Verwaltung schauen. Bitte sehen Sie mir allerdings nach, dass ich an dieser Stelle wiederhole, was Herr Direktor Werner bereits vorgetragen hat: Die Kirchenpflege oder vielleicht später die Assistenz der Gemeindeleitung werden aber in jedem Fall bis spätestens 2026 aufgrund der Doppikeinführung – nicht aufgrund der Verwaltungsmodernisierung – eine Änderung in ihrer Tätigkeit erfahren. Dies muss unabhängig von dem heute zu beschließenden Gesetzentwurf gesehen werden.

Können AGL-Teams gebildet werden? Ja, die Kirchengemeinde entscheidet nach § 39 der Kirchengemeinordnung weiterhin selbst darüber, auf welcher Stelle sie wen anstellt oder wie sie die Stelle aufteilt, oder auch, welche zusätzlichen weiteren Aufgaben sie an dieser Stelle bündelt. Dies gilt auch für die Stelle der AGL. Nach den jeweiligen Beschreibungen dieser Stelle erfolgt dann nach den objektiven Maßstäben des kirchlichen Arbeitsrechts eine Einstufung dieser Stelle. Dieser Part bleibt bei den Kirchengemeinden. Gibt es ein eigenes Konto der Kirchengemeinde? Das ist keine Frage der Verwaltungsmodernisierung, das ist eine Frage des Projekts „Zukunft Finanzwesen“. Hierzu sagt das Verwaltungsmodernisierungsgesetz gar nichts.

Wie sieht das Benehmen der Kirchenbezirke bei der Besetzung von Leitungsstellen aus? Das ist jetzt der Satz, den man von mir noch mal hören möchte; das sagten Rechtsausschuss und der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung. Kann für die Besetzung der Stelle nicht ein Wahlgremium einberufen werden? Das war noch eine Frage, die damit zusammenhing. Ein Wahlgremium kann aus rechtlicher Sicht – das haben wir schon gehört – nicht eingerichtet werden. Hierzu hat der Rechtsausschuss bereits ausführlich getagt. Möglich ist jedoch ein Auswahlgremium.

Bei der Besetzung von Leitungsstellen der Standorte werden wir das bei der Besetzung von Leitungsstellen in den kirchlichen Verwaltungsstellen bereits eingeübte Verfahren gerne beibehalten. Regelmäßig führen wir mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein umfangreiches Assessment Center, meist von dreieinhalb bis vier Stunden, durch, in dem wir die Bewerberinnen und Bewerber auf Herz und Nieren prüfen. Es wäre nahezu ideal, wenn zu diesem Verfahren auch gleich die Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchenbezirke kommen können, um am Verfahren als Mitglied dieses Auswahlgremiums teilzunehmen. So können die Bezirksvertreter im Anschluss an dieses Auswahlverfahren auch in den jeweili-

(Oberkirchenrat **Schuler**, Christian)

gen KBAs berichten. Damit ersparen sie uns umfangreiche Berichte seitens des Oberkirchenrats in die KBAs hinein, und die Entscheidung des Auswahlgremiums wird ihnen auch noch durch eine vertraute Person mitgeteilt.

Nach der erfolgten Rückmeldung seitens der Kirchenbezirke und der zuständigen Mitarbeitervertretung wird dann der Vorschlag in das Kollegium des Oberkirchenrats zur Entscheidung eingebracht. Dabei werden etwaige abweichende Voten der Kirchenbezirksausschüsse – solche waren zumindest in den letzten Jahren bei der Besetzung von KVSt-Leitungsstellen noch nie gegeben – erneut und ernstlich durch das Kollegium abgewogen. Eine Ausführungsbestimmung, die uns wieder einen engen Rahmen setzt, würde ich hier nicht empfehlen. Aber was machen wir, wenn es Gründe gibt, die es uns schwermachen insofern, als wir beamtenrechtlich einfache Personen haben, die wir auf diese Stelle setzen müssen? Dann müssen wir nochmals ins Gespräch mit ihnen gehen. Aber letztendlich kann dann diese Beamtenperson, wenn sie am allerbesten geeignet ist und die besten Noten hat, sich auch auf diese Stelle einklagen.

Ein kurzer Hinweis an dieser Stelle sei mir noch erlaubt: Selbstverständlich würden wir uns über eine Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf unsere Leitungsstellen sehr, sehr freuen. Die Realität sieht jedoch leider häufig anders aus.

Wie verlässlich kann zugesagt werden, dass seitens der Regionalverwaltung immer eine Person im KBA anwesend sein wird? So wie bisher, durch die Verwaltungsstellen. Hier regelt das Verwaltungsmodernisierungsgesetz in Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe a, dass ab dem 1. Januar 2023 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionalverwaltung anwesend sein wird. Hier hat die Regionalverwaltung schon ein eigenes Interesse daran, da auch wichtige Aufgaben der Kirchenbezirkskasse auf die Regionalverwaltung übergehen.

Die Frage nach dem face-to-church beantworten wir gerne wie folgt: Wie der Herr Rechtsausschussvorsitzende Müller ausgeführt hat, wird der Oberkirchenrat die Ausführungsbestimmungen zum Kirchlichen Verwaltungsgesetz entsprechend anpassen, sodass diese Ansprechperson nochmals an exponierter Stelle normiert wird. Wir werden jeder Kirchengemeinde einen solchen Ansprechpartner nennen und diese gegebenenfalls auch über Homepages und andere Wege bekannt machen. Auch werden wir an dieser Stelle in den Ausführungsbestimmungen ein entsprechendes Beschwerdemanagement verankern.

Die Frage nach den beschließenden Verwaltungsausschüssen: Nach § 45 der Kirchengemeindeordnung ist es heute bereits möglich, beschließende Verwaltungsausschüsse zu bilden. Hier können auch die Vorsitzenden und Haushaltsbeauftragten Mitglied sein. Wir werden die Satzung wie immer sorgsam prüfen, wenn eine Kirchengemeinde diese vorlegt. Eine Verweigerung der Genehmigung nur aufgrund dieser personellen Besetzung habe ich eigentlich nicht erkennen können; soweit die weiteren Voraussetzungen gegeben sein werden, würden wir solche Satzungen also genehmigen.

Was gedenkt der Oberkirchenrat der Synode vorzuschlagen, damit die Liegenschaftsverwaltungen klar geregelt werden, und bis wann soll dies umgesetzt werden? Hier hat der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für

Kirchen- und Gemeindeentwicklung bereits eine Information gegeben; ich kann diese wiederholen: Die Synode hat zum Antrag Nr. 72/20 bereits einen Beschluss gefasst, namentlich, dass die Liegenschaftsverwaltung durch die Regionalverwaltung gegen Bezahlung der einzelnen Kirchengemeinden optional erfolgen soll. Der Oberkirchenrat ist dabei, diesen Auftrag der Synode umzusetzen.

Welche Gedanken gibt es zu einer geistlichen Begleitung für ein kirchliches Verwaltungszentrum? Bitte trauen Sie unseren Mitarbeitenden in den kirchlichen Verwaltungen einiges zu. Einige der Leiterinnen und Leiter der kirchlichen Verwaltungsstellen sind selbst Prädikanten. Alle sind kirchlich sozialisiert, einige schreiben sogar kirchliche Kinderlieder. Die kirchliche Dienstgemeinschaft wird gewahrt. Unsere Mitarbeitenden sind alle Mitglied unserer Landeskirche oder einer benachbarten Landeskirche und werden von ihren eigenen Kirchengemeinde auch geistlich begleitet. Häufig sind die Mitarbeitenden der kirchlichen Verwaltungsstellen, ähnlich wie viele Mitarbeitende in den Kirchenpflegen, zusätzlich auch noch ehrenamtlich in unserer Kirche tätig.

Ich komme zum Schluss: Herzlichen Dank nochmals für Ihre Fragen und Ihre guten Wünsche zur Umsetzung der Reform. Diese können wir gut brauchen. Ich hoffe, ich konnte Ihnen den größten Teil Ihrer Fragen beantworten, und Sie können nun getrost diesem von Ihren Ausschüssen gut ausgearbeiteten Gesetzentwurf zustimmen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank, Herr Schuler. Damit sind wir fast am Ende und treten nun gleich in die erste Lesung ein. Was Artikel 1 betrifft, gibt es den Änderungsantrag, zu dessen Abstimmung wir nun kommen. Es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung, Matthias Hanßmann.

Hanßmann, Matthias: Wir müssen jetzt darüber abstimmen, ob dieser Antrag neu formuliert werden soll. Es muss also nichts verlesen werden? Genau.

Präsidentin Foth, Sabine: Genau, darum geht es. Ist das allen klar? Gut. Wer kann dem Antrag zustimmen, dass der Oberkirchenrat gebeten wird zu handeln, also einen Vorschlag zu erarbeiten? Das ist auf jeden Fall die überwiegende Mehrheit. Vielen herzlichen Dank. Dann würde ich sagen – um den Betriebsablauf jetzt nicht weiter zu stören und Sie nicht schon wieder in eine Pause zu schicken, frage ich Herrn Dr. Frisch: Haben Sie schon formuliert, oder brauchen Sie noch Zeit?

Oberkirchenrat **Frisch**, Dr. Michael: Wir brauchen noch einige Zeit. Da kann ich mich im Moment noch nicht festlegen. Das kommt auch ein bisschen auf die Unterstützung an, die ich bekomme. (Zurufe – Heiterkeit und Beifall) Eine halbe Stunde, würde ich sagen.

Präsidentin Foth, Sabine: Gut, dann machen wir es so. Dann ziehen wir die Tagesordnungspunkte „Bericht von der EKD-Synode“ und „Bericht über die 11. Vollversammlung des ÖRK“ vor.

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Ein kleiner Kulissenwechsel hier vorn. Liebe Mitsynodale, wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 09: **Bericht von der EKD-Synode.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüße jetzt auch ich endlich offiziell Herrn Dr. Friedemann Kuttler, der schon seit heute Vormittag bei uns sitzt und ausgeharrt hat, bis er jetzt berichten darf, zusammen mit Peter Reif. Beide berichten von der EKD-Synode. Diese tagt – Sie wissen es – einmal im Jahr; dieses Jahr tagte die 13. Synode der EKD in ihrer 3. Tagung in Magdeburg. Sie wissen auch, die Württembergische Landeskirche ist mit acht Synodalen vertreten, diese teilen sich für die Sitzungen der beiden Kirchenbünde, in denen Württemberg jeweils nicht Mitglied ist, auf. Vier nahmen an der Vollkonferenz der UEK, also der Unierten Evangelischen Kirche in Deutschland, teil, und vier nahmen an der 13. Generalsynode der VELKD, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Deutschland, teil. VELKD und UEK tagen im Vorfeld der EKD-Synode bzw. zum Teil im Wechsel zur Tagesordnung mit der EKD-Synode, also ist alles ineinander verwoben. Einige Tagesordnungspunkte werden mittlerweile gemeinsam wahrgenommen.

Die Synoden trafen sich vom 4. bis zum 7. November. Der Schwerpunkt der diesjährigen VELKD-Synode lag auf der ausführlichen theologischen Auseinandersetzung zur Bewahrung der Schöpfung und zur Klimakrise, und auch die EKD-Synode hatte zu diesem Thema einen Tagesordnungspunkt vorgesehen und sich damit ebenfalls intensiv auseinandergesetzt unter dem Titel: „Die evangelischen Kirchen auf dem Weg zur Klimaneutralität“. Medial wurden besonders einzelne Beschlüsse dazu beachtet. Sie haben diese sicher wahrgenommen. Daneben gab es weitere Tagesordnungspunkte zu wichtigen Themen.

Es berichten nun Peter Reif und Dr. Friedemann Kuttler. Ich darf euch beide ans Rednerpult bitten.

Kuttler, Dr. Friedemann: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Vielen Dank, dass wir jetzt berichten dürfen. Ich hoffe, dass Sie noch ein halbes Ohr für uns haben nach diesem Nachmittag. Peter Reif und ich berichten von der 3. Tagung der EKD-Synode – obwohl es sich doch eher wie eine erste Tagung angefühlt hat. Es war das erste Mal, dass wir uns in der Zusammensetzung live und präsent und in Farbe gesehen haben. Aber nicht nur die Synodalen und Synodalen mussten sich neu zurechtfinden, sondern auch der neu gewählte Rat.

Die Ratsvorsitzende, Präses Annette Kurschus, hat ihren ersten Ratsbericht abgegeben. Für die Arbeit des Rates hat sie betont: „Nicht von Sorge und Angst getrieben, sondern von Gottes Verheißung beflügelt: So will der Rat der EKD, vor einem Jahr von der Synode gewählt, in seiner Amtszeit unterwegs sein – zusammen mit der Synode, der Kirchenkonferenz, unserer evangelischen Kirche. Mitten in der Welt, als Salz und Licht.“

In ihrem Ratsbericht ging die Ratsvorsitzende auf die notwendigen Veränderungsprozesse für die Kirche ein sowie auf die Themen Ukrainekrieg mit der Frage der Waffenlieferungen, auf den Klimaschutz, Armut und die ökumenischen Beziehungen.

Die beiden Catholica-Beauftragten der beiden Kirchenbünde von VELKD und UEK gaben einen umfassenden

Bericht zur Lage der katholischen Kirche. Dies ist in diesem Jahr aber zu erwähnen, weil der katholische Bischof des Bistums Magdeburg, Gerhard Feige, mit anwesend war. Normalerweise ist bei diesen Berichten kein katholischer Bischof anwesend, und es ist fast schon historisch, dass Bischof Feige mit dabei war. Bischof Feige hat den Bericht der beiden Catholica-Beauftragten ergänzt und seine Kritik an der katholischen Kirche sogar noch viel weiter zugespitzt, als dies die beiden evangelischen Bischöfe je hätten tun können. Dies zeigt deutlich, welche Prozesse innerhalb der katholischen Kirche gerade laufen, wenn Bischöfe öffentlich solche Kritik an ihrer eigenen Kirche üben.

Bevor ich auf die Diskussion um eine evangelische Friedensethik eingehe, möchte ich noch kurz von den beiden Kirchenbünden VELKD und UEK berichten. Die UEK hat in diesem Jahr einen fast schon historisch zu nennenden Beschluss gefasst, nämlich, dass die UEK in die Arbeit der EKD transformiert werden soll. Kirchenpräsident Jung, Vorsitzender der Vollkonferenz der UEK, sprach sich zwar vehement dagegen aus, dass dies ein Auflösungsbeschluss sei. Es bleibt aber in den nächsten Jahren abzuwarten, wie die Transformation verläuft und ob damit nicht doch irgendwann die Existenzfrage für die UEK schon beschlossen ist.

Ein wichtiger Punkt in der synodalen Debatte war die friedensethische Diskussion, die geführt wurde und die sich bereits im Vorfeld zwischen der Ratsvorsitzenden und dem Friedensbeauftragten der EKD, Landesbischof Friedrich Kramer, abgezeichnet hatte. Die Ratsvorsitzende Annette Kurschus hat auf die Dilemmasituation hingewiesen, in der wir friedensethisch stecken, und gesagt, dass es zu kurz gedacht sei, nur über das Thema „Waffenlieferungen: ja oder nein?“ zu debattieren. Obwohl sie sich auf der Synode noch einmal deutlich für Waffenlieferungen ausgesprochen hat, betonte sie: „Waffen helfen, sich zu wehren und zu verteidigen, sie können Leben retten, und das ist sehr viel. Waffen allein schaffen aber keinen Frieden. Friede kann erst werden, wenn die Waffen schweigen und Gespräche möglich sind. Der Kriegstreiber Putin muss die Angriffe stoppen, ja, das wäre das einzig Gerechte. Aber er tut es nicht, allein weil wir es fordern. Darum habe ich am Reformationstag dafür geworben, das Gespräch nicht zu verachten und dem geistesgegenwärtigen Wort etwas zuzutrauen.“

Der Friedensbeauftragte der EKD, Landesbischof Friedrich Kramer, machte deutlich, warum er aus seiner persönlichen Biografie heraus gegen Waffenlieferungen für die Ukraine ist: „Ob ich eine geeignete Person in dieser Zeit an dieser Stelle bin, wird inzwischen aufgrund meiner klaren Positionierung gegen Waffenlieferungen an die Ukraine von manchen kritisch gesehen. Aber vor dem Hintergrund meiner persönlichen Erfahrungen in der kirchlichen Friedensarbeit und im gewaltfreien Widerstand in der DDR trete ich dafür ein, dass wir im Raum der EKD unseren Einsatz für Frieden und Gewaltlosigkeit gerade jetzt mit aller Kraft fortführen – in grundsätzlicher Orientierung an der Denkschrift der EKD von 2007 und den Beschlüssen der Friedenssynode 2019.“

Innerhalb der in der Synode geführten Diskussion wurde von Mitgliedern der Synode auch angefragt, ob die friedensethischen Beschlüsse und Denkschriften der EKD nicht einer Modifizierung und Überarbeitung bedürfen, weil diese den derzeitigen Realitäten nicht mehr gerecht

(Kuttler, Dr. Friedemann)

werden. Zur Weiterarbeit und Weiterentwicklung oder auch zur neuen Grundlegung einer evangelischen Friedensethik soll nun eine Friedenswerkstatt einberufen und die Arbeit aufgenommen werden.

Einigkeit bei Ratsvorsitzender und Friedensbeauftragtem besteht aber in einer der Aufgaben der Kirche, so wie es der Friedensbeauftragte in seinem Bericht formuliert: „Unsere Aufgabe ist es, für den Frieden zu beten. Wir beten für die Verantwortlichen auf allen Seiten, dass sie Wege aus der Eskalation finden. Wir beten für die Menschen in der Ukraine, in Belarus und Russland, die von Leid und Tod bedroht sind, und wir beten auch für die Feinde – damit sie die Sinnlosigkeit von Krieg und Gewalt erkennen.“

Reif, Peter: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Wie bereits bekannt, war ein sehr wichtiges Thema der Klimawandel und die Klimaneutralität. Bereits die Tagung der VELKD begann mit zwei Impulsen zum Thema Klimawandel, als Erstes mit dem Bericht des Leitenden Bischofs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Ralf Meister, mit der Überschrift: „Apokalypse – Eine Hoffnung für die, die keine Hoffnung mehr haben?“ In seinem umfassenden Bericht schilderte er, dass das Massachusetts Institute of Technology warnt, dass wir uns mit dem selbst gesteckten Ziel des Pariser Klimaabkommens von 1,5 bis 2 Grad die Welt schönreden und es nicht mehr fünf vor zwölf ist, sondern bereits zwölf geschlagen hat. Die Ereignisse sind unausweichlich, unumkehrbar.

Darauf folgte das Impulsreferat von Regionalbischof Dr. Stephan Schaede (Lüneburg), „Wie von Schöpfung reden? Perspektiven eines christlichen Lebenszukunftsdures“. Hier stehe ich, wie Herr Schaede als Vater von mehreren Töchtern, jede von ihnen für mich eine Gabe Gottes, personengewordener Lebenszukunftsdures der Schöpferkraft Gottes – aus Klimaschutzperspektiven unverantwortlich?

Dieser Tage schieben sich Krisenszenarien unheilvoll ineinander: die Finanzen, dann Corona, dann der Krieg in der Ukraine, der zugleich ein Energiekrieg ist, und wieder und wieder das Klima. Zukunftsangst erschüttert generationenübergreifend verschiedene Gruppen. Unbestreitbar sind aktuell weltgeschichtliche Abläufe, in denen Gott offenbar anderen Kräften neben seiner eigenen Geistkraft so viel Raum und Zeit einräumt, dass die Weltgeschichte gegen Gottes Weltregierung spricht. Seine Schöpfung seufzt. So der Start der 3. Tagung der 13. Generalsynode der VELKD.

Als Weiterführung im Thema Klimawandel erfolgte ein weiterer Impuls „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören ... (Gen 8, 22) – Gottes und unsere Welt in der Klimakrise“ – Sie merken, dass dieses Thema sehr bedeutend und sehr umfangreich innerhalb der EKD-Synode dargestellt wurde, untermalt von Berichten und Filmdokumenten von Brot für die Welt über die Situation global. Daran schloss sich ein World-Café mit zehn Gesprächstischen und interessanten Gesprächsrunden und eine „Triologisches Bibelarbeit“ an, bei der der theologische und biblische Anteil zum Thema Klimakrise im Mittelpunkt stand.

In der anschließenden EKD-Synode befassten wir uns erneut mit dem Thema der Klimaneutralität. „Die Evange-

lische Kirche auf dem Weg zur Klimaneutralität 2035“, das war der Themeneinstieg, und es schlossen sich an Impulse von Prof. Markus Vogt (München), „Wandel als Chance“, und ein Interview mit Landesbischofin Kristina Kühnbaum-Schmidt. Danach erlebten wir einen Beitrag von Aimée van Baalen, Sprecherin der Aktivistengruppe „Letzte Generation“, und eine Diskussionsrunde, die diesen Themeneinstieg beschloss. Natürlich gab es viel Kritik, dass wir einer Aktivistin der „Letzten Generation“ Raum innerhalb der EKD gaben, ihre Situation darzustellen. Aber ich denke, wenn man sich über dieses Thema unterhält, muss man verschiedene Bereiche betrachten und muss verstehen lernen, warum in der einen oder anderen Weise gehandelt wird.

Vor einem Jahr, im November 2021, wurde auf der EKD Synode vom Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung die Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes beschlossen, um die evangelischen Kirchen in Deutschland bis 2035 klimaneutral werden zu lassen. Aufgrund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz eine Klimaschutzrichtlinie erlassen, die zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist. Nun liegt es an den Landeskirchen selbst, dieser Richtlinie mit Klimagesetzen zu folgen.

Ein weiterer wichtiger und großer Punkt war ein Bericht über sexualisierte Gewalt. Im Bericht des Präsidiums der Synode der EKD wies die Präses Anna-Nicole Heinrich darauf hin, dass der Rat ein wichtiges Thema, „Sexualisierte Gewalt und Betroffenenpartizipation“, weiter vorgebracht hat. Hier ist mit der Einsetzung des Beteiligungsforums ein großer Schritt gemacht, jetzt geht es an die Inhalte. Vom Sprecher der Betroffenenvertretung im Beteiligungsforum wurde mehrfach geäußert: „Jetzt ist die Zeit, dass das neue Beteiligungsforum seine Arbeit auf Grundlage vieler und intensiver Gespräche mit Ihnen und den Kirchenvertreter*innen und einer erfahrenen Expertin für Partizipationsfragen aufnehmen wird.“

Wichtig war den Betroffenen, dass das Beteiligungsforum der zentrale Ort der Diskussionen, Lösungsfindungen und Vereinbarungen zu allen Fragen der Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt ist. Dazu zählt auch die Frage, wie das den Betroffenen in der evangelischen Kirche und Diakonie angetane Unrecht auch finanziell besser anerkannt und wie ihnen besser geholfen werden kann. Jede kirchenpolitische Entscheidung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt erfolgt unter Mitwirkung von Betroffenen im Rahmen des Beteiligungsforums.

Die Arbeitsfelder in der EKD werden in den Sitzungen der Ständigen Ausschüssen bis zur 4. Tagung der EKD im November 2023 weitergeführt. So weit unser Bericht. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Vielen Dank, Peter Reif und Friedemann Kuttler, für den Bericht von der EKD-Synode. Ich übergebe jetzt an Johannes Eißler für den nächsten Tagesordnungspunkt.

Stellv. Präsident Eißler, Johannes: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 10: **Bericht über die 11. Vollversamm-**

(Stellv. Präsident Eißler, Johannes)

lung des ÖRK. Nach der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Busan, Südkorea, war Karlsruhe der Tagungsort der 11. Vollversammlung – wir haben es alle mitverfolgt; zum ersten Mal in Deutschland, und während unserer Lebenszeit vermutlich auch das einzige Mal. Oberkirchenrat Dr. Heckel wird nun berichten – vielen Dank.

Oberkirchenrat **Heckel**, Prof. Dr. Ulrich: Herr Präsident, Hohe Synode! Am 8. Juli 2022 empfangen wir an dieser Stelle Dr. Marc Witzendach, Leiter des Konferenzbüros der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Ich möchte heute mit Ihnen auf dieses weltkirchliche Ereignis zurückblicken.

Teil 1: Die ÖRK-Vollversammlung in nur wenigen Zahlen: 4 000 internationale Gäste aus über 100 Ländern, 30 000 Teilnehmende in den Begegnungszentren und Veranstaltungen in der Stadt Karlsruhe, 360 akkreditierte Journalist*innen, 800 ehrenamtliche Helfer*innen, 20 000 Onlinebesuche täglich per Livestream, 80 Exkursionen am Wochenende, 800 Meldungen täglich in den Medien weltweit.

„Und es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes“ (Lk 13,29). Sie kamen tatsächlich von Osten und von Westen, von Norden und von Süden nach Karlsruhe, vom 30. August bis zum 8. September, viele von ihnen auch zu den zahlreichen Vorkonferenzen: Presbyterianer aus Ghana, Lutheraner vom Amazonas in Brasilien, anglikanische Maori aus Neuseeland, Orthodoxe aus dem äthiopischen Hochland, Reformierte vom Fuß der Schweizer Berge, Kopten, Altorientalen, protestantische Christen aus China von der Drei-Selbst-Bewegung, Lutheraner von den Usambara-Bergen im Nordosten Tansanias, Katholiken, Methodisten, Quäker, Mennoniten – Christen aus allen Himmelsrichtungen und Erdteilen, Männer und Frauen, junge Erwachsene, Menschen mit Behinderung, Indigene von den sogenannten First Nations rund um den Globus – das Gottesvolk in seiner inklusivsten Form.

Die Vertreterinnen und Vertreter der 352 protestantischen, anglikanischen und orthodoxen Mitgliedskirchen des Weltkirchenrats kamen in die Stadt in Deutschland, die wie keine andere für Recht und Gerechtigkeit steht, in der „nach Kräften die Menschenwürde hochgehalten und verteidigt wird“. Die Ratsvorsitzende der EKD Annette Kurschus meinte gar weiter: „Diese Stadt ist für uns in Deutschland zumindest ein klitzekleiner Vorposten des Reiches Gottes.“

Ministerpräsident Winfried Kretschmann nannte die 11. Vollversammlung „ein zentrales Ereignis des Jahres 2022“. Gemeinsam mit Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hieß er die internationalen Kirchenvertreter*innen in Karlsruhe willkommen. Steinmeier erinnerte voller Dankbarkeit daran, dass es den deutschen Kirchen erlaubt war, nach den Gräueltaten des Holocaust an der ersten ÖRK-Vollversammlung 1948 in Amsterdam als gleichwertige Gründungsmitglieder teilzunehmen. „Dafür sind wir bis heute dankbar“, so Steinmeier. Die Stuttgarter Schulderklärung war dafür ein wichtiges Signal. Karlsruhe hatte sich als Austragungsort bewährt in einer Region, in der aus Erzfeinden Freunde geworden sind. Deren Menschen haben gelernt, wie Versöhnung gelingen kann und wie das Motto der Vollversammlung – „Die Liebe Christi

bewegt, versöhnt und eint die Welt“ – in der Geschichte zweier Länder konkret werden kann.

Die alle acht Jahre stattfindende Vollversammlung war eine betende und feiernde Versammlung, eine beratende und diskutierende Versammlung, aber vorrangig eine Versammlung, in der die Begegnung untereinander über alle kulturellen und konfessionellen Grenzen hinweg im Vordergrund stand. „We encounter one another in our uniqueness.“ – „Wir begegnen einander in unserer Einmaligkeit.“ „We recognize unity in the midst of our diversity.“ – „Wir erkennen die Einheit inmitten unserer Vielfalt.“ So sagte es die US-amerikanische Vizemoderatorin Bischöfin Mary Ann Swenson.

Bei der Vollversammlung standen drei thematische Akzente im Vordergrund:

Der „Krieg in der Ukraine, Frieden und Gerechtigkeit in der Region Europa“. Die unter dieser Überschrift verabschiedete Erklärung appelliert an „alle Konfliktbeteiligten, die Grundsätze des internationalen Völkerrechts insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur sowie die humane Behandlung von Kriegsgefangenen zu respektieren“. Das ist angesichts der aktuellen Ereignisse, Vernichtungen in Kiew, als besonders bemerkenswert und bemitleidenswert heute hier hervorzuheben. Die Delegierten bekräftigten, dass Krieg nicht mit Gottes Natur vereinbar ist. Sie forderten „alle Parteien dringend auf, sich zurückzuziehen und von militärischen Handlungen in der Nähe des Atomkraftwerkes Saporischschja und anderen derartigen Orten, die eine unvorstellbare Bedrohung für gegenwärtige und zukünftige Generationen darstellen können, abzuweichen“.

Der ÖRK betonte, dass er seit dem Kriegsausbruch in der Ukraine in engem Kontakt mit den Kirchen in der Ukraine stehe und dass er das Gespräch mit der Russisch-Orthodoxen Kirche im In- und Ausland mehrfach aufgenommen habe. Die Russisch-Orthodoxe Kirche war mit 20 Delegierten auf der Vollversammlung vertreten. Darüber hinaus lud der ÖRK Vertreterinnen und Vertreter der unabhängigen Orthodoxen Kirche der Ukraine ein und widmete ihnen das Europa-Plenum am 2. September.

Das zweite große Thema der Vollversammlung waren Klimagerechtigkeit und der Beitrag der Kirchen zur Schöpfungsbewahrung. In ihrer Verlautbarung: „Der lebendige Planet: Streben nach einer gerechten und zukunftsfähigen weltweiten Gemeinschaft“ machen die ÖRK-Mitgliedskirchen auf die sich zuspitzende ökologische und klimatische Situation aufmerksam und fordern die Kirchen weltweit auf, Maßnahmen zur Schöpfungsbewahrung zu ergreifen. Mit dem Internationalen Tag der Schöpfung am 1. September, dem Beginn des orthodoxen Kirchenjahres, begann auch die thematische Arbeit der Delegierten, begleitet von dem zentralen bundesweiten ACK-Gottesdienst zum Schöpfungstag.

Ein dritter thematischer Akzent widmete sich der Situation im Nahen Osten. In ihrer Verlautbarung „Streben nach Gerechtigkeit und Frieden für alle im Nahen Osten“ griff die Versammlung die Appelle der Kirchenoberhäupter im Heiligen Land auf, in denen von zunehmenden Einschüchterungen, Übergriffen, Einschränkungen des Zugangs zu Gotteshäusern und Angriffen durch radikale Kräfte berichtet wird. „Wir bekräftigen den rechtmäßigen Platz des Staates Israel in der internationalen Staatenge-

(Oberkirchenrat **Heckel**, Prof. Dr. Ulrich)

meinschaft und erkennen seine legitimen Bedürfnisse nach Sicherheit an“, so die Stellungnahme der Delegierten. Weiter heißt es darin: „Gleichzeitig bekräftigen wir das Recht der Palästinenserinnen und Palästinenser auf Selbstbestimmung, und dass sowohl die Besetzung der palästinensischen Gebiete durch Israel seit 1967 als auch der Bau der Siedlungen und deren Ausweitung auf die besetzten Gebiete völkerrechtswidrig sind und beendet werden müssen.“

Auch wenn die bundesweiten Leitmedien alle von der Vollversammlung berichteten, so war doch das Echo in den kirchlichen Medien verhalten, trotz umfangreicher Berichterstattung durch [den] epd. Die Presseabteilung des ÖRK hingegen war mit der internationalen Resonanz überaus zufrieden. Selbst in der Ukraine wurde mehrfach davon berichtet.

Die badische Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart zog in der badischen Synode eine überaus positive Bilanz: „Mit der Vollversammlung kam die mitreißende Weite der weltweiten Christenheit in unsere Region. Wir sind reich beschenkt worden, und ich wünsche mir, dass die Orientierung an der von Christus geschenkten Versöhnung uns auch weiter auf die großen Fragen unserer Zeit ausrichtet. Die Vollversammlung gibt uns Schwung für unsere Arbeit.“

Teil 2: Die Beteiligung unserer Landeskirche an der 11. ÖRK-Vollversammlung. Die Württembergische Landeskirche war von Anfang an in die Vorbereitungen einbezogen durch einen Sitz im Gastausschuss – Hosting Committee –, der von mir wahrgenommen wurde. Zweitens wählte die Landeskirche 25 Botschafterinnen und Botschafter aus, die im Rahmen eines Multiplikatorenprojekts die Vollversammlung besuchten und die Ergebnisse in unsere Landeskirche zurücktrugen in über 100 Veranstaltungen und Berichten in Gremien. Aus der Gruppe entstanden Folgeprojekte, u. a. ein Film mit Interviews während der Vollversammlung, eine Ausstellung zu Klimazeugen, ein KU-Modul, ein interkulturelles Begegnungsprojekt etc. Durchgeführt wurde das Multiplikatorenprojekt vom Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung.

Drittens fanden an der Evangelischen Akademie Bad Boll zwei öffentliche Tagungen im Vorfeld und im Nachgang der Vollversammlung statt sowie ein digitales Kamingespräch zu Beginn des Jahres, das Antworten gab zur Frage, warum wir die weltweite Ökumene für unser Kirchesein in Württemberg brauchen.

Viertens wurde an zehn Orten in Württemberg ein Wochenend-Exkursionsprogramm für die Gäste der Vollversammlung organisiert, u. a. in Maulbronn, Ludwigsburg, Stuttgart, Ulm, Brackenheim, Bad Liebenzell.

Ein fünfter Beitrag aus Württemberg war ein Fotokunstprojekt. Der Münsinger Künstler Wolf Nkole Helzle hat während der Vollversammlung 1 004 Gesichter von Teilnehmer*innen fotografiert und übereinandergeschichtet. In diesem „Ökumenischen Gesicht von Karlsruhe“ zeigt sich in künstlerischer Weise die Einheit in Vielfalt. Das Projekt wurde von weiteren sieben Landeskirchen und dem EMW finanziell unterstützt. Das fertige Kunstwerk wandert nun auch durch Kirchen in Württemberg.

Sechstens veröffentlichte die Landeskirche gemeinsam mit dem Konfessionskundlichen Institut in Bensheim ein Begleitheft mit Impulsen von württembergischen

Ökumeniker*innen zu den biblischen Tagestexten der Vollversammlung für die Arbeit in Kirchengemeinden sowie einen Gottesdienstentwurf mit Liedern der Vollversammlung.

Die Botschafterinnen und Botschafter sind weiterhin ansprechbar, um von den Impulsen aus Karlsruhe zu berichten. Ebenfalls liegen Materialien für Gemeindebriefe vor. Das Fotokunstprojekt kann in den Gemeinden aufgegriffen werden. Der Künstler ist auch bereit, in die Gemeinden zu kommen. Nutzen Sie diese Möglichkeiten!

Der Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung unserer Landessynode hat sich am 21. September 2022 ausführlich mit der Vollversammlung beschäftigt. Die Synodale Mörk nahm im Rahmen des Multiplikatorenprojekts an der Vollversammlung teil. Alle Andachten und Gottesdienste können Sie weiterhin im Internet über die Seite des Ökumenischen Rates der Kirchen anhören. Das umfangreiche Liturgiebuch in vier Sprachen ist beim Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (DIMOE) digital zu beziehen.

Als neuer Vorsitzender des ÖRK-Zentralausschusses wurde Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm gewählt. Des Weiteren sind im Zentralausschuss aus Deutschland vertreten: Petra Bosse-Huber, die EKD-Auslandsbischöfin, Lubina Mahling, Sachsen/Indigenous, und Megan Louis Schuster, Sachsen, Lydia Mirjam Fellmann, EKM, und Prof. Dr. Fernando Enns, Mennoniten.

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist auch in Zukunft für uns als Württembergische Landeskirche eine der internationalen Plattformen, auf der wir als protestantische Kirche uns über die weltweiten theologischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen austauschen können. Die Auslandsbischöfin der EKD Petra Bosse-Huber unterstreicht das Gewicht der internationalen Kirchenbeziehungen neben den Debatten, die wir aktuell in unseren Kirchen zu führen haben. *„Je weniger selbstreferenziell, institutionsbeharrend, nur noch mit unserer eigenen Organisation beschäftigt, wir uns entwickeln, desto glaubwürdiger werden wir dem Frieden dienen. Aber dafür brauchen wir unsere ökumenischen Partner mit ihren unersetzlichen Stimmen und Erfahrungen, auch mit ihren Anklagen und kritischen Anfragen. (...) Wir brauchen diese internationale Gemeinschaft, um als Kirchen einen glaubwürdigen Kurs für die Zukunft einschlagen zu können.“* Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Stellv. Präsident Eißler, Johannes: Vielen Dank, Oberkirchenrat Dr. Heckel, auch für die kompakte Darstellung.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 11: **Bericht von der Reise nach Südafrika.**

Beim nächsten Bericht, den wir noch vor dem Abendessen hören wollen, ist das sicher eine gewisse Herausforderung. Mindestens einmal pro Legislaturperiode sind die 80 restlichen Mitglieder der Landessynode neidisch auf die Mitglieder des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung, nämlich wenn diese auf Reisen gehen, um für uns alle Kontakte mit Geschwistern aus der weltweiten Kirche zu pflegen. Wir hören den Bericht von der Reise nach Südafrika von Yasna Crüsemann und Matthias Vosseler, den beiden Vorsitzenden des Ausschusses.

Crüsemann, Yasna: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! So wurden wir begrüßt in der Schule iThemba Labantu, mit der südafrikanischen Nationalhymne. Warum überhaupt Südafrika, und warum die Moravian Church of South Africa (MCSA)? Dies hatte uns seinerzeit Klaus Rieth empfohlen, zu dieser Kirche zu reisen, die auf die Herrnhuter Brüdergemeinde zurückgeht.

Die Moravian Church of South Africa ist Partnerkirche der EMS, der Evangelischen Mission in Solidarität. Sie blickt auf eine fast 300-jährige Tradition am Kap zurück. Bereits 1737 gründete der Herrnhuter Georg Schmidt die erste Missionsstation Genadendal unter den Khoi-San. Die MCSA befindet sich heute in einem Umbruch, in einem Prozess zwischen Bewahren der Tradition und Suche nach Erneuerung, bewegt von der Frage nach ihrer Identität im Südafrika des 21. Jahrhunderts.

Verbindungen zu Württemberg gibt es viele: Der ehemalige ökumenische Mitarbeiter des DiMOE, Gregson Erasmus, ist Pfarrer der MCSA in Kapstadt. Es gibt Partnerschaften von Kirchenbezirken und -gemeinden, z. B. im Kirchenbezirk Backnang. Die württembergische Pfarrerin Renate Cochrane, die regelmäßig im Gemeindeblatt aus Südafrika berichtet, lebt dort seit 40 Jahren mit ihrem Mann Jim.

Auch wenn das politische Apartheidregime seit den 1990er-Jahren überwunden ist, stellt sich die Frage, wie die Situation heute im Land ist. Vor welchen Herausforderungen stehen die Kirchen und das Land heute? Wie sieht Versöhnung heute aus? Wie leben die Kirchen in diesem multikulturellen und multireligiösen Kontext, wie sieht die theologische Ausbildung aus? Wie sind Fragen der Landverteilung? Und wie ist es in Gottesdienst und Gemeindeleben?

Die Reise beschränkte sich auf die Western Cape Region und auf Kapstadt und Umgebung. Vorbereitet, durchgeführt und begleitet wurde die Reise von Georg Meyer, Afrikareferent bei der EMS und Südafrikaner und seiner Mitarbeiterin Manuela Plapp. Zur Vorbereitung haben wir uns in mehreren Teams-Konferenzen mit Vertretern der MCSA getroffen; manchmal wurden sie durch Stromausfall in Kapstadt behindert. Von besonderer Aktualität war dabei der für den 23. bis 25. September 2022 geplante „Pilgrimage of Grace“, ein von Genadendal ausgehender Pilgerweg zur Versöhnung zwischen der MCSA und der weißen Dutch Reformed Church (DRC), die das Apartheidregime massiv vorantrieben und theologisch legitimiert und zugleich die Missionsarbeit der MCSA behindert hatte. Während dieses Pilgerwegs kam es zu einem eindrücklichen öffentlichen Akt der Versöhnung der beiden Kirchen, von dem uns Präsident Martin Abrahams bewegt berichtete.

Die Mitglieder des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung wurden begleitet von Präsidentin Sabine Föth, Oberkirchenrat Prof. Dr. Ulrich Heckel und Kirchenrätin Dr. Christine Keim. Ebenfalls begleitete uns Marcus Mockler, Chefredakteur des epd Südwest, der über unsere Reise u. a. im Evangelischen Gemeindeblatt berichtete.

Vosseler, Matthias: Was haben wir erlebt in den Tagen in Südafrika? Wir erlebten ein Land extremer Gegensätze. Auf der linken Straßenseite der florierende Ferrari-Händler, und auf der rechten Straßenseite unter der Brücke

nicht nur ein paar Menschen wie bei uns, die unter der Brücke unter einer Zeltplane waren, sondern unter jeder Brücke waren Hunderte meist binnenafrikanischer Flüchtlinge, die in Kapstadt Zuflucht gesucht haben, um irgendwie zu überleben. Diese extremen Gegensätze – das war unser Eindruck in den ersten Tagen – waren fast nicht auszuhalten. Wenn man dann Kirchengemeinden besucht, fragt man sich: Wie machen das denn die Christen vor Ort? Und das war für uns, für mich, ein wichtiger Lernprozess, zu sehen: Wir sind vielleicht nur der Tropfen auf den heißen Stein – aber immerhin sind wir ein Tropfen auf den heißen Stein und machen unsere Arbeit im Licht und im Sinne des Evangeliums, so gut, wie es irgend möglich ist.

Wir haben erlebt – um ein Beispiel zu geben –, wie auf einer Müllhalde in einem ganz armen Township Kirche entstehen kann. Und dieses Bild – Kirche auf der Müllhalde; auch Gott hat sich in den Müll der Welt begeben – habe ich aus Südafrika mitgenommen.

Wen haben wir besucht? Die MCSA mit 89 Gemeinden, sehr unterschiedlich geprägt, und etwa 90 000 Mitgliedern, also eine kleine Kirche. Es gibt die alten Gemeinden in den „mission stations“, die schon vor rund 300 Jahren von Missionaren der Herrnhuter Brüdergemeinde gegründet wurden, und es gibt in den letzten Jahren neu dazugekommen viele Gemeinden in Townships rund um Kapstadt. Die Moravians zeichnen sich durch recht traditionelle Gottesdienste, aber auch durch sozialdiakonische Arbeit aus.

Ganz wichtig ist bei ihnen die Musik; die Brass Bands sind auch über Südafrika hinaus bekannt. Wir haben drei Posaunen aus Württemberg mitgebracht, und die Brass Bands werden nächstes Jahr auch hier bei uns in Württemberg eine Konzertreise machen; wer Interesse hat, kann sich gerne bei mir melden.

Die einzigen Hauptamtlichen in dieser Kirche sind die Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie werden übrigens alle gleich bezahlt, egal ob Bischof, Kirchenpräsident oder Gemeindepfarrer. Die Leitung drückt sich nicht in der Gehaltshierarchie aus. (Vereinzelt Beifall)

Crüsemann, Yasna: Ich sehe schon, die Reise wird Folgen haben. Einige wichtige Stationen und Themen der Reise: Theologische Ausbildung: Erste Station unserer Reise war – hochoffiziell – das Moravian Theological Centre, MTC, in Heideveld. Empfangen wurden wir dort vom Präsidenten der MCSA, Reverend Martin Abrahams – wir haben ihn heute Morgen ja schon gehört und gesehen –, und dem Direktor des MTC, Dr. Jeremy Wyngaard.

Dieser führte uns in die aktuellen Herausforderungen der theologischen Ausbildung der MCSA ein: Die zunehmende Digitalisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse habe Auswirkungen auf die theologische Ausbildung. Diese von ihm so genannte vierte industrielle Revolution fordere von der Ausbildung, dass Prediger*innen befähigt werden, ihre Botschaft relevant in einer postmodernen Gesellschaft zu verkündigen. Es sei wichtig, schon in der Ausbildung die Binnenorientierung aufzugeben und sich in das Gemeinwesen einzubringen. So werden Kurse entwickelt, in denen diese Zusammenarbeit von Theologie und Gemeinwesenentwicklung – community development

(Crüsemann, Yasna)

– an konkreten Projekten in Sport oder Musik erprobt werden.

Für Wyngaard ist dies ein biblisches Modell, das sich am Beispiel und Auftrag Jesu orientiere und in dem das „Go“ – „Geht hin“ konkret werde. Das Modell des theologischen Lernens beschrieb er als „outside in“ statt „inside out“. Das bedeutet: Theologisches Lernen geschieht in den konkreten Lebenswelten wie im Fußball oder der digitalen Welt. Von dort werden die Fragen nach „innen“ in die Ausbildung getragen und nicht wie zuvor „inside out“, also dass man innen viel lernt, was man dann schließlich außen anwendet.

In der theologischen Ausbildung gibt es Frauen und Männer, die entweder in Vollzeit oder in Teilzeit ihre Ausbildung abschließen. 2025 werden von den 47 Pfarrern und Pfarrerinnen 17 in den Ruhestand gehen. Nächstes Jahr werden vier Studierende als Vollstudierende aufgenommen. Die Kirche plagt also ein echtes Nachwuchsproblem. Es gibt aber natürlich auch finanzielle Probleme, da die MCSA den Vollstudierenden bisher die Ausbildung finanziert. Wer berufsbegleitend studiert, muss dagegen selbst für die Kosten aufkommen. Die Pfarrergehälter sind sehr niedrig – ein großes Problem für die, die nicht noch nebenher etwa als Lehrer oder Lehrerin Geld verdienen können.

Vosseler, Matthias: Was waren die Themen? Ich möchte hier nur eines erwähnen: das Thema Gewalt, gender-based violence, also geschlechterbasierte Gewalt, ein ganz großes Thema in Südafrika. Häusliche Gewalt ist ein großes Thema, das sich in zwei Corona-Jahren, in denen die meisten Menschen zu Hause waren – von den Jungen sind ohnehin 60 % arbeitslos – noch einmal verschärft hat. Wir waren – das gehörte zum Eindrucksvollsten unserer Reise – in der Gemeinde in Mitchell's Plain, wo Gruppen, die sich treffen, um über das Thema Gewalt im geschützten kirchlichen Raum zu reden, gekommen waren. Es waren mindestens 50 Leute, und sie haben einfach berichtet. Was macht man in einer Männergruppe, wo junge Männer sich treffen und über Gewalt in ihren Familien erzählen? Das Wichtigste ist der Austausch – das kennen die meisten zu Hause oder sonst in der Gesellschaft nicht.

Gegen die Gewalt hilft auch das Gemeindezentrum iThemba Labantu – wir haben vorhin von den Schülerinnen und Schülern die Hymne gehört – auch in einem ganz armen Vorort in der Gemeinde Philippi. Dort werden Jugendliche versorgt; es gibt eine Suppenküche, es werden Ausbildungslehrgänge angeboten; Kinder werden von der Straße geholt und so von Gefahren ferngehalten, und es werden ihnen durch Bildung und sinnvolle Freizeitbeschäftigung Zukunftsperspektiven ermöglicht.

Gewalt ist ein Thema; wir haben es selbst erlebt: Du wirst vor dem Hotel um Geld angebettelt, gibst du nichts in die linke Hand, dann macht der eine die rechte Hand auf und hat das Messer in der Hand – und dann gibst du doch ganz schnell etwas oder versuchst, davonzulaufen.

Crüsemann, Yasna: Kolonialismus, Apartheid, Korruption und die Kirchen: Natürlich waren Apartheid und Kolonialismus ein Schwerpunktthema der Reise, ebenso wie die Frage, wie heute das Zusammenleben der Menschen

verschiedener Kulturen und Religionen funktioniert und was von den Hoffnungen nach dem Ende der Apartheid geblieben ist.

Das Apartheidsregime von 1948 bis 1990 teilte Menschen auch in den Pässen nach ihrer Hautfarbe in verschiedene Gruppen ein: Black, Coloured, White; ein sichtbares Beispiel erlebten wir im District Six, in dem wir die erste Kirche der MCSA in Kapstadt besuchten und das dazu gehörige informative District Six Museum. Der ehemals multikulturelle Stadtteil, in dem Menschen verschiedener ethnischer Herkunft miteinander friedlich lebten, wurde 1966 zum Stadtteil nur für Weiße – „for whites only“ – erklärt. 60 000 Menschen wurden deportiert und in Townships umgesiedelt. Häuser wurden zerstört, der Stadtteil dem Boden gleichgemacht. Noch heute liegt viel Land dort brach. Die MCSA versucht dort eine stadtteilorientierte Arbeit zu machen und zum Aufbau des Viertels beizutragen, und sie hat dort beispielsweise auch gute Beziehungen zu den muslimischen Nachbarn aufgebaut.

In der didaktisch hervorragenden „Desmond and Leah Tutu Legacy Foundation“ gewannen wir einen Eindruck von der Rolle der Kirchen im Konflikt um die Apartheid und ihre Aufarbeitung in der Wahrheits- und Versöhnungskommission danach. Einige Kirchen, insbesondere die bereits erwähnte Dutch Reformed Church, trieben die Apartheidspolitik voran, die sie auch biblisch-theologisch zu legitimieren suchten.

Vosseler, Matthias: Ein besonderer Besuch war der auf der Gefängnisinsel Robben Island einige Kilometer vor Kapstadt. Man fährt auf eine Insel, die wunderschön gelegen ist – aber eben viele Jahrzehnte ein Gefängnis war. Wenn man dann fassungslos vor der Zelle steht, in der Nelson Mandela rund 20 Jahre seines Lebens auf ganz wenigen Quadratmetern mit nur einer Fußmatte, einem kleinen Tisch und sonst nichts verbracht hat, dann kommt man schon ins Grübeln. Ein ehemaliger Häftling führte uns über das Gelände und erzählte aus seinem Leben als Gefangener auf der Insel, zeigte die Folterkammern und den Steinbruch, in dem die Gefangenen in der Hitze schufteten mussten.

In der neueren Geschichte ist das Thema die Korruption, der Ausverkauf des Landes auch in den letzten zehn Jahren – wir haben es beim Besuch von Renate Cochrane gesehen. Mit Blick auf Putin's Castle, aus dem seit einigen Jahren nun ein Schloss entsteht, von dem man erzählt, Putin würde sich vielleicht dahin einmal zurückziehen, sieht man auch die internationalen Verflechtungen, die natürlich auch in Südafrika sichtbar sind.

Crüsemann, Yasna: Das Thema Korruption beschäftigt auch Lionel Louw, Direktor des Südafrikanischen Kirchenrats (SACC) der westlichen Kapregion, zu dem 39 Mitgliedskirchen und vier bis fünf Organisationen und Einrichtungen wie die Bibelgesellschaft oder das Institute for Healing Memories gehören. Er hat den lokalen SACC nach seinem Zusammenbruch in den letzten Jahren wieder aufgebaut. „Korruption und Elitismus destabilisieren das Land,“ sagt Louw, der die Regierung kritisch sieht. Für die Wahlen 2024 hofft er auf eine saubere Wahl. Die Kirchen setzen sich jetzt schon in Gesprächen mit den politischen Parteien dafür ein, dass die Wahl friedlich ver-

(Crüsemann, Yasna)

läuft. Der SACC schafft Arbeitsmöglichkeiten für junge Leute durch Schulung in nachhaltiger Landwirtschaft, unterstützt Projekte zu Ernährungssicherheit, zu theologischer Reflexion und prophetischem Amt und arbeitet dafür, geschlechterbasierte Gewalt gegen Frauen und LGBTQ zu bekämpfen.

Wie das Zusammenleben in der multireligiösen Gesellschaft geht, zeigt uns der Besuch in der Open Mosque zum Freitagsgebet: eine liberale Moschee, die sich einem geschlechtergerechten, aufgeklärten Islam verpflichtet weiß. Dort wurde auf Englisch gepredigt, Frauen und Männer waren gemeinsam im Gebetsraum, die Frauen meist ohne Kopftuch, und ein Anglikaner erklärte uns alle Vorgänge und das Konzept dieser Moschee, die vor allem auf eine offene Begegnung mit Menschen aus dem Umfeld setzt. Bei der Eröffnung 2012 gab es allerdings einen Brandanschlag auf diese Moschee, die sich neben Freikirchen und anderen religiösen Einrichtungen in einem lebhaften multireligiösen Viertel befindet. Beim anschließenden malaiischen Fingerfood gab es viel Gelegenheit zu Begegnungen, wo etwa ein interreligiöses Paar von seinen schwierigen Wegen zu seiner Trauung berichtete.

Zu den Höhepunkten der Reise gehört sicher der Besuch in sieben Gemeinden der MSCA am Reformationssonntag, wo wir in Tandems verschiedene Gemeinden in den Cape Flats und Townships besuchten und die Theologinnen und Theologen unter uns gebeten waren, die Predigt – auf Englisch – zu halten. Wir waren teils überrascht, wie traditionell die Gottesdienste meist waren, dann aber auch, wie viel Persönliches aus dem Gemeindeleben etwa in die langen Abkündigungen einfließt, wie wichtig die Bläserarbeit für die Kirche und besonders für die Jugendarbeit in den Gemeinden ist und welche Glaubenshoffnung zum Ausdruck kommt, wenn, wie Matthias schon erwähnt hat, eine Gemeinde mitten im wilden Müllplatz eines Townships ein neues Gemeindezentrum errichten will.

Vosseler, Matthias: Wir kommen zum Abschluss und sagen beide noch kurz etwas zu der Frage: Was nehmen wir mit von dieser Reise? Erstens: Begegnungen sind durch nichts zu ersetzen. Und nach Südafrika kommt man eben nicht so leicht mit dem Fahrrad, schwimmend oder dem Kanu. Wir haben ein Land erlebt mit mancher Trostlosigkeit, aber es war auch viel Lachen und viel Hoffnung in diesem Land.

Was nehme ich mit? Die Kraft des christlichen Glaubens, miteinander Gottesdienst zu feiern. Ich habe gedacht: Wie schön ist es, dass es Gottesdienste gibt auf der ganzen Welt und wir miteinander unterwegs sind. Im Namen Jesu Christi. Die Kraft des christlichen Glaubens, auch auf der Müllhalde zu planen und eine Kirche zu bauen, die Kraft auch des Durchhaltens. Der Kirchenrat beispielsweise war einmal ganz am Boden, und einer hat angefangen, ihn wieder aufzubauen und ihm neues Leben einzuhauchen. Die Kraft des Weitermachens an so vielen Stellen.

Crüsemann, Yasna: Einige Rückmeldungen aus unserer Auswertung: Es ist beeindruckend zu sehen, wie die relativ kleine Herrnhuter Kirche am Kap, die mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, in diesem zerrissenen

Land bei den Verwundbarsten präsent ist, wie sie dort Glauben lebt und vielerorts Zeichen der Hoffnung setzt – oder, wie der Landesbischof heute Morgen gesagt hat: wie sie versucht, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein. Wir haben eine vielschichtige Kirche kennengelernt, die zwar ein gemeinsames mission statement hat, aber zwischen traditionell und modern sehr viele Schattierungen zeigt. Einige dort geknüpfte Beziehungen wollen wir nach Möglichkeit fortsetzen.

Es ist uns nochmals deutlich geworden, dass wir die Kommunikation mit Partnerkirchen – ob synodal, global oder digital – in der Synode und im Ausschuss unbedingt fortführen wollen. Für manche waren die Impulse aus der theologischen Ausbildung wertvoll. Was wir mitnehmen: den Empowerment-Ansatz bei der Jugendarbeit und die Frage – Healing Memories –, wo Versöhnung, z. B. bei Rassismus, auch bei uns einen Ort hat. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf das Thema gender-based violence. Hier können wir uns den Schwerpunkt der Beziehungen vorstellen.

Für die meisten von uns waren die Begegnungen in den Gemeinden das Wertvollste: hören von den Sorgen und Hoffnungen unserer Glaubensgeschwister, von ihnen lernen, miteinander Gottesdienst feiern, erleben, dass wir Teil einer weltweiten Kirche und Gemeinschaft sind. Begegnungen sind der Herzschlag der Ökumene, und der Blick über unseren württembergischen Tellerrand ist notwendig und tut gut – gerade jetzt.

Unser besonderer Dank geht an Georg Meyer und seine Mitarbeiterin Manuela Plapp sowie an das Büro von Frau Keltsch und Dr. Christine Keim, die alle dazu beigetragen haben, dass wir eine hervorragend geplante und durchgeführte Reise hatten. Und der Dank geht an den Chefredakteur vom epd und „Fotografen“ Marcus Mockler, der über diese Reise an vielen Stellen berichtet hat und ihr so Öffentlichkeit verliehen hat. Danke für die Aufmerksamkeit und die Geduld. (Beifall)

Stellv. Präsident Eißler, Johannes: Vielen Dank, Yasna Crüsemann und Matthias Vosseler, für diesen Bericht, durch den ihr uns noch mal mitgenommen habt. Wir haben über die sozialen Medien auch schon einiges mitverfolgen können.

(Unterbrechung der Sitzung von 20:03 Uhr bis 20:35 Uhr)

Präsidentin Foth, Sabine: Wir setzen unsere Sitzung fort. Ich rufe wieder auf Tagesordnungspunkt 07: **Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche (Beilage 26).**

Uns liegt wiederum ein Änderungsantrag vor, den Prof. Dr. Martin Plümicke einbringen wird.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Der Oberkirchenrat ist dem Auftrag, den wir ihm vorhin auf Basis des Antrags erteilt haben, nachgekommen. Nun liegt ein neuer Änderungsantrag Nr. 76/22 vor unter dem Titel: „Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche – Stärkung der Rechte der oder des Beauftragten für den Haus-

(Plümicke, Prof. Dr. Martin)

halt“. Die Sache ist ja etwas kompliziert, weil wir ein Änderungsgesetz durch einen Antrag ändern wollen. Ich kann aber garantieren: Es ist genau das, was wir vorhin hier besprochen hatten.

Ich lese den Änderungsantrag Nr. 76/22 vor:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Beilage 26) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und der Kirchengemeinderat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, führen die Geschäfte der Kirchengemeinde.““

Es handelt sich also um eine Kannbestimmung. Wenn er das nicht beschließt, dann hat der Haushaltsbeauftragte nicht die Aufgabe, in der Geschäftsführung mitzuwirken. Auch der Titel „dritter Vorsitzender“ taucht nicht auf; es wird einfach nur vom „Beauftragten für den Haushalt“ gesprochen.

Dann geht es weiter:

„bb) In Satz 2 wird das Wort „beiderseitigem“ durch das Wort „gegenseitigem“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und der Kirchengemeinderat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, vertreten sich im Falle des Ausscheidens und der Verhinderung gegenseitig.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist, haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluss des Kirchengemeinderates der kirchlichen Ordnung nicht entspricht.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Der Kirchengemeinderat bestellt, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind, aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung

wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.“

2. Artikel 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist,“ gestrichen.

d) In Absatz 7a werden die Wörter „aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind,“ gestrichen.“

Hintergrund ist, dass dieses Gesetz unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens hat. In der ersten Phase bis zum Jahr 2031 kann es ja noch einen Kirchenpfleger geben, und wenn es einen solchen gibt, gibt es keinen Haushaltsbeauftragten aus der Mitte des Gremiums. Ab 1. Januar 2031 gibt es keine Kirchenpfleger mehr, und dann kann man diesen Halbsatz streichen.

Jetzt hoffe ich, ich habe alles gut erklärt. Herzlichen Dank an Herrn Schuler, Herrn Dr. Frisch und Pia Marquardt – das war eine klasse Leistung, in 45 Minuten dies so zu erarbeiten. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Damit treten wir nun in die **erste Lesung** ein. Der Änderungsantrag wird jeweils an den entsprechenden Artikeln mit aufgerufen.

Ich rufe auf Artikel 1 – Änderung der Kirchengemeindeordnung – mit den Ziffern 1, 2 und 3. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer kann Artikel 1 zustimmen? Das ist eindeutig die überwiegende Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum ersten Teil des Änderungsantrags:

Artikel 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und der Kirchengemeinderat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, führen die Geschäfte der Kirchengemeinde.“

bb) In Satz 2 wird das Wort ‚beiderseitigem‘ durch das Wort ‚gegenseitigem‘ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und der Kirchengemeinderat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, vertreten sich im

(Präsidentin Foth, Sabine)

Falle des Ausscheidens und der Verhinderung gegenseitig.'

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist, haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluss des Kirchengemeinderates der kirchlichen Ordnung nicht entspricht.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Der Kirchengemeinderat bestellt, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind, aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.“

Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich lasse daher über den ersten Teil des Änderungsantrags abstimmen. Wer kann dem zustimmen? Wer enthält sich? 6 Enthaltungen. Wer stimmt dem nicht zu? 3 Neinstimmen. Damit ist dieser Änderung mehrheitlich zugestimmt.

Wir kommen nun zu den Ziffern 5 bis 16 von Artikel 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann ist das so festgestellt.

Wir kommen zu Artikel 2 mit den Ziffern 1 bis 5. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist das so festgestellt.

Wir kommen zu Artikel 3 und hier zunächst zu den Ziffern 1 und 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann sind die Ziffern 1 und 2 so festgestellt.

Wir kommen nun zu Ziffer 2 des Änderungsantrags:

Artikel 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und‘ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter ‚ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und‘ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter ‚sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist,‘ gestrichen.

d) In Absatz 7a werden die Wörter ‚aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind,‘ gestrichen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer kann dem zustimmen? Wer enthält sich? 7 Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? 2 Gegenstimmen. Die überwiegende Mehrheit hat somit zugestimmt. Dann ist das so beschlossen.

Wir kommen zu Artikel 3 mit den Ziffern 4 bis 16. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann sind diese Ziffern so festgestellt.

Wir kommen nun zu Artikel 4 insgesamt – Änderung der Kirchenbezirksordnung. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist Artikel 4 so festgestellt.

Wir kommen zu Artikel 5 – Weitere Änderung der Kirchenbezirksordnung. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist Artikel 5 so festgestellt.

Artikel 6 – Weitere Änderung der Kirchenbezirksordnung. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist Artikel 6 so festgestellt.

Artikel 7 – Änderung des Bezirkspersonalgemeindegsetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 8 – Weitere Änderung des Bezirkspersonalgemeindegsetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 9 – Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 10 – Weitere Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 11 – Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 12 – Weitere Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 13 – Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 14 – Änderung des Strukturereprobungsgesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 15 – Änderung der Kirchensteuerordnung der evangelischen Landeskirche in Württemberg. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 16 – Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Kirchenkreis Stuttgart. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 17 – Änderung der Haushaltsordnung. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 18 – Weitere Änderung der Haushaltsordnung. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 19 – Übergangsbestimmungen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann so festgestellt.

Artikel 20 – Inkrafttreten. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist auch das so festgestellt.

Vielen Dank. Somit haben wir das Gesetz in erster Lesung verabschiedet. Danke nochmals an alle, die da heute Abend noch spät daran gearbeitet haben, wie auch schon in den Wochen, Monaten und Jahren zuvor.

(Präsidentin Foth, Sabine)

Wir können nun in die **zweite Lesung** eintreten. Wer kann dem Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in zweiter Lesung zustimmen? Wer stimmt dem nicht zu? Wer enthält sich? Bei 4 Enthaltungen ist dieses Gesetz dann so verabschiedet. (Beifall)

Vielen Dank. Ich denke, wir haben es uns – das zeigen auch die intensiven Beratungen heute Abend nochmals – wirklich nicht leicht gemacht. Herr Schuler hat es auch schon gesagt: Als Synode haben wir das Ohr sehr stark an der Basis, und es geht nun umso mehr um die Unterstützung, Ermutigung, Beratung – und um Kommunikation, Kommunikation, Kommunikation. Ich übergebe nun an Johannes Eißler.

Stellv. Präsident Eißler, Johannes: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 12: **Kirche zwischen Missionsbefehl und Säkularisierung.**

Wir hören zum Antrag Nr. 32/20 den Bericht des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung; die stellvertretende Vorsitzende Dr. Fetzer-Kapolnek, bitte.

Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale! Aus dem Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung berichte ich zu Antrag Nr. 32/20: Kirche zwischen Missionsbefehl und Säkularisierung.

Der Wortlaut des Antrags, der am 3. Juli 2020 in die Synode eingebracht wurde, ist folgender: „Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, ein Konzept zu entwickeln, um ab 2025 sukzessive in jedem Kirchenbezirk eine Pfarrstelle für missionarische Aufgaben einzurichten. Dabei ist zu prüfen, ob Ideen und Rahmenbedingungen aus dem Projekt ‚Kirche, die weiter geht‘ der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens übernommen werden können.“

Der Antrag Nr. 32/20 wurde am 3. Juli 2020 zur Beratung an den Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses verwiesen.

Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat sich in seinen Sitzungen am 5. Oktober 2020, am 22. Februar 2021 und am 20. Juni 2022 mit dem Antrag befasst. Der Theologische Ausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 18. Januar 2021 beraten und seine Ergebnisse in die gemeinsame Beratung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung und des Theologischen Ausschusses am 22. Februar 2021 eingebracht.

Im Laufe der Beratungen wurde die Expertise von Dezernat 1, Oberkirchenrat Prof. Dr. Heckel und Kirchenrat Tobias Schneider, Leiter der Missionarischen Dienste, von Dezernat 3, Oberkirchenrätin Kathrin Nothacker, und von Pfarrer Cornelius Kuttler, Leiter des EJW Württemberg, einbezogen.

Die Beratungen sind zu folgenden Ergebnissen gekommen: Inhaltlich ist die Intention des Antrags aufzunehmen, jedoch kann dies aus verschiedenen Gründen nicht in der Form der Einrichtung einer Pfarrstelle für missionarische Aufgaben in jedem Kirchenbezirk geschehen.

Die inhaltliche Brisanz des Themas wurde bei der Sitzung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung am 5. Oktober 2021 von Pfarrer Cornelius Kuttler dargelegt. In dieser Sitzung wurden Antrag Nr. 32/20 gemeinsam mit Antrag Nr. 36/20: Starthilfe für Gründungen von Bezirkspersonalgemeinden beraten.

Pfarrer Kuttler führte aus, dass im Blick auf junge Erwachsene derzeit zwei Tendenzen zur Kirchenbindung maßgeblich seien: Die Vielzahl der Optionen führe dazu, dass nicht mehr die landeskirchliche Gemeinde gewählt werde – wenn nicht ohnehin der erste Gehaltszettel zum Austritt führe. Auch aktive ehrenamtliche Mitarbeitende fänden in der landeskirchlichen Angebotsstruktur keine Heimat, sondern wanderten in Freikirchen ab. Er sehe diese Transformationsprozesse mit Sorge und nehme einen großen Bedarf wahr, jungen Menschen innerhalb der Landeskirche eine geistliche Heimat zu geben.

In der Sitzung des Theologischen Ausschusses vom 18. Januar 2021 wurde als Problematik bei einer möglichen Umsetzung des Antrags benannt, dass die Einrichtung von zusätzlichen 45 Pfarrstellen weder finanziell noch personell darstellbar sei.

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung und des Theologischen Ausschusses am 22. Februar 2021 wurde dieses Bedenken geteilt und konkretisiert: Wenn so viele Stellen aus Gemeindepfarrdienst oder Sonderpfarrdienst genommen würden, würde das eine eklatante Schwächung der bisherigen parochialen und spezialisierten pastoralen Arbeit bedeuten. Das Anliegen des Antrags dürfe nicht zulasten der Kirchengemeinden gehen. Eine Neuschaffung von Stellen wird aufgrund der Kirchensteuerentwicklung als kritisch gesehen.

Auch die Praxis, die sogenannten Beweglichen Pfarrstellen umzuwidmen, die im Rahmen des Projekts „Neue Aufbrüche“ angewandt wurde, wird von Oberkirchenrätin Nothacker abschlägig beschieden, da die eigentliche Funktion der Beweglichen Pfarrstellen, nämlich das verlässliche Management von Krankheits- und Krisenphasen im Berufsleben von Pfarrpersonen, dadurch gefährdet werde. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des PfarrPlans solle zudem den Kirchenbezirken nicht die Gestaltungsmöglichkeit genommen werden.

Die gemeinsame Beratung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung und des Theologischen Ausschusses hielt am 22. Februar 2021 als Ergebnis fest, dass das inhaltliche Anliegen des Antrags, das allgemein unterstützt werde, durch den Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung in die PfarrPlan-Beratungen einfließen solle.

In der abschließenden Beratung des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung am 20. Juni 2022 musste der Ausschuss ohne Vorlage von Dezernat 1 auskommen. Kirchenrat Tobias Schneider berichtete mündlich von zwei Initiativen in seinem Handlungsfeld, die dem inhaltlichen Anliegen von Antrag Nr. 32/20 Rechnung tragen:

Zum einen handelt es sich um das Projekt „Missionarische Gemeindeentwicklung mit jungen Erwachsenen“, wo er von einem erfolgreichen Projektstart in Ludwigsburg-Kornwestheim und Herrenberg berichten konnte. Die Stelle zur Quartiersarbeit in Schwäbisch-Hall-Hessen-

(Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje)

tal ließ sich bis 28. Juni 2022 leider noch nicht besetzen. Zum anderen berichtete Tobias Schneider vom aktuellen Taufprojekt der Landeskirche, bei dem in drei Modelldekanaten Eltern angeschrieben würden, deren Kinder in den Corona-Jahren nicht getauft wurden. Derzeit, im November 2022, wird das Angebot flächendeckend an alle Pfarrämter ausgelobt. Zusammenfassend ging Tobias Schneider davon aus, dass in seinem Bericht das inhaltliche Anliegen der *missio dei* mit einer Vielzahl von Aktivitäten mit landeskirchlicher Strahlkraft bereits umgesetzt werde.

Nach einem abschließenden Diskussionsgang sah der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung am 20. Juni 2022 das grundsätzliche inhaltliche Anliegen des Antrags Nr. 32/20 als aufgegriffen an. Bei zwei Enthaltungen erging der Beschluss, dass die Befassung mit dem Antrag erledigt ist und dieser nicht mehr weiterverfolgt wird. Danke für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Stellv. Präsident Eißler, Johannes: Vielen Dank für den Bericht. Ich frage den Erstunterzeichner, Tobias Geiger, ob er das Wort wünscht. Er wünscht es nicht. Damit kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt, und ich übergebe die Sitzungsleitung an Andrea Bleher.

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Liebe Mitsynodale, wir kommen jetzt unter den Tagesordnungspunkten 13, 14 und 15 zu Anträgen, die an den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung verwiesen worden sind. Sie alle zielen auf mehr Nachhaltigkeit. Die Vorsitzende des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung wird uns jeweils berichten.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 13: **Nachhaltige Beschaffung von Produkten für das kirchliche Leben.**

Zugrunde liegt der Antrag Nr. 45/21; Inhalt war die Stärkung des Kreislaufgedankens zur Beschaffung von Produkten, beispielsweise in Kirchengemeinden; dazu war angeregt worden, einen Referentenpool über das Evangelische Bauernwerk aufzubauen.

Sawade, Annette: Sehr geehrte, liebe Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Synodale! Wir haben eine ganze Reihe von Anträgen zum Thema „Bewahrung der Schöpfung“ abschließend beraten. Warum hat es bei manchen Anträgen von der Überweisung bis zur endgültigen Beratung so lange gedauert? Das wird sich mancher fragen. Ja, es gab Verzögerungen, durch die erforderliche Beratung im Kollegium, durch viele Tagesordnungspunkte in unserem Ausschuss, durch verschiedene Ausfälle durch Krankheit. Aber das ist nun vorbei, und wir sind froh, einiges zum Abschluss bringen zu können.

Am 13. Mai 2022 haben wir im Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung den Antrag Nr. 45/21: Nachhaltige Beschaffung von Produkten für das kirchliche Leben abschließend beraten. Der Antrag wurde im Rahmen der Herbstsynode 2021 eingebracht und an den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung verwiesen. Der Antrag in aller Kürze, er ist in voller Länge im Synodalportal veröffentlicht:

„Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, ein Konzept zur Stärkung des Kreislaufgedankens bei der Nutzung und Beschaffung von Produkten für das kirchliche Leben zu erarbeiten, um langfristig einer nachhaltigen Ressourcennutzung näherzukommen. Dabei soll dem Bild der Kirche als Leib Christi durch achtsames, gegenseitiges Wahrnehmen verschiedener Bevölkerungsgruppen untereinander innerhalb unserer Kirche besonders Ausdruck verliehen werden.“

Ich greife einige Punkte aus der Begründung auf:

Immer mehr werden Lieferbeziehungen auf Effizienz getrimmt, dabei kommt es zu einer erheblichen Entfremdung und Geringschätzung der teilweise überlebensnotwendigen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter des Alltags, z. B. Lebensmittel; es gibt aber auch eine Tendenz zu „Einwegkleidungsstücken“. Dies ist eine Geringschätzung von Gottes Schöpfung und ein Übersehen und Missachten und letztlich Ausbeutung der Menschen, die am Produktionsprozess beteiligt sind.

Deshalb sollte nachhaltige Beschaffung in der Kirche nicht fragen: „Wer kann ein Produkt am billigsten mit einem gewünschten zertifizierten Standard anbieten, egal woher und von wem?“, sondern sie sollte eine Unmittelbarkeit in den Lieferbeziehungen fokussieren und insbesondere unsere Kirchenmitglieder als Akteure in der Lieferkette wahrnehmen. Dazu werden eine ganze Reihe von Umsetzungsvorschlägen gemacht.

Seitens des Oberkirchenrats wird berichtet, dass seitens der Landeskirche auf zahlreichen Arbeitsfeldern in diesem Sinne gehandelt wird, wie da sind: das Programm der Ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch, Tagungsangebote der Evangelischen Akademie in Bad Boll, Gottesdienste im Portfolio der Kirche im Grünen, Teil der Bildungsarbeit in Schulen, Kitas und der Jugendarbeit, Baustein der „Fairen Gemeinde“, Nachhaltigkeit in Landwirtschaft und Ernährung auch unter globaler Perspektive als Angebot von DiMOE und dem Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildung (ZEB). Nachhaltige Ernährung ist auch Bestandteil der Aktion „KITA.weltbewusst.2030“ von DiMOE und ZEB. Weiter: Thema der ökumenischen Aktion Klimafasten, Ernährung als Teil des Klimaschutzkonzepts der Landeskirche, Landwirtschaft und Ernährung im Schulungsangebot des Umweltreferats – Wertschätzung, regional-saisonal-bio-fair –, ökologischer Fußabdruck und planetare Belastungsgrenzen. Genannt werden weiter Umweltteams des Grünen Gockel und Zertifizierung von Einrichtungen und Tagungshäusern nach EMAS oder Grünem Gockel und anderes mehr.

Der im Antrag genannte Aufbau eines Referenten*innenpools mithilfe des Evangelischen Bauernwerks in Württemberg e. V. wird dem Grunde nach befürwortet, es wird aber gefordert, ihn entsprechend flexibel zu halten, um die finanzielle Belastung nicht zu erhöhen. Die Einbindung des Bauernwerks kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen – wenn man das Programm anschaut, wird bereits vieles geleistet. Man schlägt vor, gemeinsam mit der Landesbauernpfarrerin einen jährlich stattfindenden „Runden Tisch Ernährung und Landwirtschaft“ einzurichten, zu dem auch der Leiter bzw. die Leiterin in des Referats Theologie, Kirche und Gesellschaft und der Leiter bzw. die Leiterin des Referats Umwelt eingeladen werden.

Aufgabe des Runden Tisches ist es, die vorhandenen Initiativen noch besser zu vernetzen, die vorhandene Ex-

(Sawade, Annette)

pertise ins Gespräch zu bringen, auch die evangelische Jugend auf dem Land in Württemberg daran zu beteiligen, gemeinsame Positionen zu erarbeiten, die Vielfalt der Angebote noch besser zu kommunizieren und Anlässe für Aktionen noch effizienter zu identifizieren.

Nach kurzer Aussprache haben wir folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung begrüßt die in der Vorlage aufgelisteten Aktivitäten und unterstützt den Vorschlag der Einrichtung eines Runden Tisches unter der Federführung des Landesbauernpfarramtes aus der Vorlage. Dabei ist z. B. die Sachkompetenz des Evangelischen Bauernwerks mit einzubinden.“

Der Antrag Nr. 45/21: Nachhaltige Beschaffung von Produkten für das kirchliche Leben ist daher nicht weiterzuverfolgen. Die Vorsitzende wird gebeten, dem Plenum entsprechend im Rahmen der Herbstsynode 2022 zu berichten. Was ich hiermit nun getan habe.

Zum Schluss möchte ich noch etwas sagen. Ich habe für alle Anträge eine Bitte: Die Formulierung „wird nicht weiterverfolgt“ ist irreführend, denn der Antrag wurde erfolgreich beschlossen. Ich könnte mir folgende Formulierung vorstellen: „Der Antrag wird nicht weiterverfolgt, weil das Anliegen durch Beschlüsse umgesetzt oder zur Umsetzung gebracht werden.“ Nur wenn er durch politischen Beschluss erledigt ist, etwa durch Gesetzgebung, und deshalb nicht mehr erforderlich ist, passt die Formulierung „wird nicht weiterverfolgt“. Wir werden einen solchen Fall noch haben; ich werde morgen darüber berichten.

Warum sage ich das? Wir wollen als Kirche doch auch von unseren Gemeinden verstanden werden. Sie sollen und müssen mit unseren Beschlüssen arbeiten können. Da sind gute Erklärungen eine Verpflichtung und äußerst hilfreich. Vielen Dank. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Vielen Dank an die Vorsitzende des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung. Der Antrag wird ja nicht weiterverfolgt – wie auch immer wir die Formulierung dann wählen. Ich frage den Erstunterzeichner, Dr. Markus Ehrmann, ob er das Wort wünscht. Ja.

Ehrmann, Dr. Markus: Zunächst einmal vielen Dank an die Vorsitzende für diesen Bericht und auch für die zwei weiteren Berichte, die noch folgen. Ich möchte sagen, dass ich den Beschluss, die Einrichtung eines Runden Tisches, sehr begrüße – Landwirtschaft und Ernährung – und dass ich hoffe, dass dieser zur Verständigung der beteiligten Menschen in diesem Sektor und der Kirche beiträgt.

Ich möchte aus Ihrem Bericht kurz zitieren; Sie sagen: „Der im Antrag genannte Aufbau eines Referent*innenpools mithilfe des Evangelischen Bauernwerks Württemberg wird dem Grunde nach befürwortet.“ Das ist ein wesentliches Anliegen dieses Antrags – die Begründung möchte ich nicht nochmals anführen. Diesen Abschnitt finde ich aber nicht in Ihrem Beschluss. Was also „begrüßen“ heißt, das möchte und werde ich sowohl bei den Mitgliedern und Verantwortlichen des Evangelischen Bauernwerks, die ich ja kenne, nachfragen, und was „begrüßen“ für den

Oberkirchenrat heißt, das werde ich dann, so denke ich zumindest, zu gegebener Zeit in einer Förmlichen Anfrage etc. auch nachfragen. Ich hoffe, es heißt nicht „verabschieden“. (Beifall und Heiterkeit)

Sawade, Annette: Was das Wort „begrüßen“ betrifft, so ging es ja darum, dass wir das Bauernwerk nicht anweisen können und deshalb eine Empfehlung abgeben und damit in die Besprechung gehen. Herr Schuler nickt ganz deutlich, danke. Ich denke, dass wir das nicht beerdigen, sondern dass wir mit voller Kraft vorausgehen und die Sache in Gang bringen. Davon gehe ich einfach aus.

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Wir kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt 14: **Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt.**

Grundlage war der Antrag Nr. 34/20, dabei ging es darum, auf den Flächen der Kirchengemeinden mehrjährige Begrünungen anzulegen. Das Umweltbüro soll dabei beratend zur Seite stehen. Die Vorsitzende des Ausschusses berichtet.

Sawade, Annette: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale! Im Rahmen der Sommersynode 2020 wurde der Antrag Nr. 34/20: Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt eingebracht und an den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung verwiesen. Der Antrag wurde am 24. Juni 2022 beraten.

Der Inhalt des Antrags in Kürze:

„Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, ein Beratungsangebot für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen anzubieten, um auf Flächen rund um Kirchen und anderen Gebäuden, die bislang z. B. ausschließlich als Rasen genutzt werden, Lebensräume zur Erhöhung der Artenvielfalt zu schaffen und die Bewahrung der Schöpfung zu thematisieren. Dazu sollen Beratungsangebote des Umweltbüros genutzt oder gegebenenfalls erarbeitet werden. Es sollen entsprechende Saatgutmischungen kostenlos durch die Landeskirche zur Verfügung gestellt werden.“

Oberkirchenrat Schuler teilte dem Ausschuss die Stellungnahme des Kollegiums mit:

Der Erhalt der Artenvielfalt als wichtiger Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung ist ein wichtiges Kernthema in der Umweltarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Dies wird u. a. deutlich in den mit Synodalbeschluss im November 2011 bestätigten „Leitlinien für gelebtes Gastsein“ unserer Landeskirche. Dort ist als Punkt 6 der Selbstverpflichtungen formuliert: „Wir helfen mit, die Artenvielfalt zu erhalten und Lebensräume zu schützen. In unseren kirchlichen Liegenschaften achten wir in besonderer Weise auf den Artenschutz.“

Seit mehreren Jahren führt das Umweltreferat zahlreiche erfolgreiche Aktionen durch: eine jährliche Blumensamenaktion; die Aktion des NABU „Lebensraum Kirchturm“ wird durch das Umweltreferat aktiv unterstützt; Artenschutz bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen; die Anlage und Pflege insektenfreundlicher Außenanlagen und nicht zuletzt die Aktivitäten der zahlreichen Umweltteams rund um den

(Sawade, Annette)

Grünen Gockel. Es gibt vom Umweltreferat zahlreiches Informationsmaterial – auch auf der Internetseite des Referats nachzulesen. Das kann man immer wieder empfehlen; da stehen nämlich die jeweils aktuellen Daten. Aber immer noch ist auch bei einer Förderung Überzeugungsarbeit für die Umgestaltung von Freiflächen notwendig; eine große Nachfrage von Gemeinden ist leider ohne aktive Akquise nicht zu erwarten.

Örtliche Gegebenheiten geben den Handlungsrahmen vor: im Vorfeld zu bedenkender Pflegeaufwand, fachliche Begleitung. Vieles davon leistet bereits das Umweltreferat, was auch den notwendigen Kontakt zu den Umweltverbänden pflegt. Es kann aber natürlich nicht für jede Kirchengemeinde aktiv werden. Mehr sei aufgrund der finanziellen und personellen Situation des Oberkirchenrats derzeit nicht leistbar.

Es erging folgender Beschluss unseres Ausschusses:

„Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung sieht den Antrag Nr. 34/20: Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt als umgesetzt und erledigt an. Das Thema der Artenvielfalt ist bei der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes mitzubeachten. Der Antrag ist daher nicht weiterzuverfolgen. Die Vorsitzende wird gebeten, im Rahmen der Herbstsynode 2022 dem Plenum entsprechend zu berichten.“ Vielen Dank. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Vielen Dank auch für diesen Bericht und für die Arbeit im Ausschuss. Wünscht der Synodale Dr. Markus Ehrmann als Erstunterzeichner das Wort?

Ehrmann, Dr. Markus: Rund um die Kirchengebäude gibt es viel Potenzial, das man für Artenvielfalt nutzen könnte. Das sieht man ja, wenn wir auf diesen wunderschönen Schotterplatz vor unserem Fenster schauen. (Vereinzelte Heiterkeit) Sie sagen im Bericht, es ist Überzeugungs- und vor allem Beratungstätigkeit notwendig. Auch Oberkirchenrat Schuler hat im Ausschuss auf Basis des Projekts „Kirchen im Biosphärenreferat“ das vorhandene Potenzial aufgezeigt, und er hat sogar Handlungsoptionen abgeleitet und dargelegt. Das lohnt sich zu lesen; es ist ganz hervorragend.

Wir sind uns also einig. Trotzdem wird der Antrag nicht weiterverfolgt – und „nicht weiterverfolgt“ heißt in diesem Fall: Es wird nichts gemacht. Ich möchte mitteilen, dass ich die Auffassung des Ausschusses nicht teile. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen, weil der Antrag ja nicht weiterverfolgt wird.

Deshalb kommen wir jetzt zu Tagesordnungspunkt 15: **Beitrag zu den Klimaschutzziele durch Photovoltaikanlagen.** Bei diesem Antrag geht es darum, mehr PV-Anlagen auf kirchliche Dächer zu bringen. Auch hier berichtet die Ausschussvorsitzende Annette Sawade.

Sawade, Annette: Sehr geehrte Präsidentin, liebe Synodale! Ich möchte vorab noch kurz etwas zu Herrn Dr. Ehrmann sagen: Was „nicht weiterverfolgt“ heißt, dazu habe ich ja vorhin gesagt, dass diese Formulierung irre-

führend ist. Der Auftrag ist, dem im Rahmen der Beratungen zum Klimaschutzgesetz nachzugehen; da gibt es ja auch die Zielsetzung, die Vielfalt zu erhalten usw. Ich denke, dass wir in dieser Richtung weitermachen und dass von einer Beerdigung erster Klasse nicht die Rede sein kann.

Nun zum vorliegenden Antrag: Im Rahmen der Sommersynode 2020 wurde der Antrag Nr. 38/20: Beitrag zu den Klimaschutzziele durch Photovoltaikanlagen eingebracht. Der Antrag wurde an den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung verwiesen und am 24. Juni 2022 beraten. Der Oberkirchenrat wurde um eine Stellungnahme angefragt. Es erfolgte dann die Beratung gemeinsam mit dem Antrag Nr. 08/22: 1 000-Dächer-Programm.

Der Inhalt des Antrags:

„Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, ein Konzept zu entwickeln, um die Anzahl der Photovoltaik-(PV-)Anlagen auf Gebäuden von Kirchengemeinden und auf landeskirchlichen Gebäuden deutlich zu erhöhen. Es soll geprüft werden, welche Maßnahmen sinnvoll wären, um dieses Anliegen zu fördern.“

In der Begründung wird u. a. empfohlen: Der Kirchengemeinderat und der/die Pfarrstelleninhaber sollten mit Baumaßnahmen nicht überladen werden, da diese Zeit an anderer Stelle, z. B. für den Gemeindebau, fehlt. Aus diesem Grund soll den Gemeinden möglichst wenig Organisations- und Arbeitsaufwand im Rahmen des Investitionsvorhabens entstehen.

Der kirchliche Energieversorger, die KSE Energie GmbH (kurz: KSE) oder/und die Ökumenische Energiegenossenschaft (ÖEG) sollen von der Württembergischen Landeskirche in Abstimmung mit den anderen Trägern des KSE oder der ÖEG beauftragt werden, u. a. folgende Aufgaben zu übernehmen: Grundsätzliche Bewertung der Gegebenheiten vor Ort: Ist eine PV-Anlage sinnvoll? Wie kann der Eigenverbrauch gestaltet werden? Welche Möglichkeiten der Stromspeicherung könnten genutzt werden? Welche finanziellen Mittel müssen aufgebracht werden? Dachvermietung oder Eigenanlage?

Seitens des Oberkirchenrats wurde über folgende bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet:

1. Potenzialanalyse. Das Dezernat 8 hat eine Umfrage erhoben, um eine realistischere Einschätzung der für eine PV-Nutzung geeigneten Dachflächen und der am Aufbau einer PV-Anlage interessierten Kirchengemeinden zu erhalten. Im Ergebnis sind wesentlich weniger Möglichkeiten der Errichtung von PV-Anlagen aufgezeigt als erwartet. Hinderungsgründe waren u. a. Fragen des Denkmalschutzes, der Verschattung, der Statik, des Bauzustands, der z. B. einen hohen Sanierungsaufwand erfordere. Im Moment ist die Situation ja eine andere; zu Denkmalschutz gibt es jetzt auch vonseiten der Landesregierung andere Vorgaben, und es heißt: Klimaschutz vor Denkmalschutz. Die Richtung ist also eine bessere, und ich möchte auch gleich von einem entsprechenden Pilotprojekt berichten.

2. Beauftragung von Konzeption und Planung. Das erfolgt laut Oberkirchenrat regelmäßig bei der Bauberatung mit Unterstützung durch die Vernetzte Beratung – vormals „Integrierte Beratung SPI“. Zum anderen ist die Evangelische Landeskirche in Württemberg Gesellschafterin des

(Sawade, Annette)

kirchlichen Energieversorgers KSE GmbH. Gemeinsam mit den Mitgesellschafter*innen wird intensiv nach Wegen gesucht, um die im Antrag Nr. 38/20 genannten Fragen durch die KSE aufgreifen zu können. Aktuell wurde ein entsprechendes Betreiberkonzept entwickelt. Die Kirchengemeinden sollen dadurch die Möglichkeit haben, zwar in eine PV-Anlage zu investieren, die Bewirtschaftung, Versteuerung und sonstige Verwaltung bis hin zur Wartung aber nicht selbst verantworten zu müssen.

3. Finanzierung. Bei der Realisierung von PV-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden sind grundsätzlich zwei Wege möglich – die Details sind im Protokoll der Beratung nachzulesen und ich gehe davon aus, dass interessierte Kirchengemeinden über die Möglichkeiten ausführlich beraten werden.

Ein paar Dinge möchte ich noch nennen: Allzu oft werden PV-Anlagen als Fremdkörper wahrgenommen und entsprechen nicht den optischen und ästhetischen Vorstellungen der Kirchengemeinden. In den vergangenen Jahren hat hier ein Wandel stattgefunden, und es wurden angemessene Gestaltungselemente entwickelt. Angeregt wird, besondere Projekte zu bewerben und darauf aufmerksam zu machen. Die Landeskirche kann hier Vorbild sein. Aus eigenen Erfahrungen wird deutlich, dass sich insbesondere die Verhandlungen und Gespräche mit der unteren Denkmalschutzbehörde sehr schwierig gestalten. Nicht alle Landkreise vertreten die Sichtweise der Landesregierung. Da müssen wir uns entsprechend positionieren.

Im Rahmen des Klimaschutzgesetzes wird dieser Antrag quasi erledigt, da dann auch, sofern beschlossen, dafür Mittel des erhöhten Ausgleichsstockes verfügbar sein werden. Ebenso haben die Gesellschafter der KSE die Entwicklung eines entsprechenden PV-Konzepts für die Kirchengemeinden und sonstigen Kunden beschlossen. Der Antrag hat sich daher aus dieser Sicht durch die begonnenen Planungen der KSE GmbH und aufgrund des derzeit diskutierten Stands des Klimaschutzgesetzes erledigt.

Es erging folgender einstimmiger Beschluss: „Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung sieht den Antrag Nr. 38/20: Beitrag zu den Klimaschutzzielen durch Photovoltaikanlagen als umgesetzt und erledigt an. Dieses Thema ist bei der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes mitzubeachten. Der Antrag ist daher nicht weiterzuverfolgen.“ Das heißt, es ist ein klarer Auftrag, und ich denke, wir sind auf einem guten Weg. Aber es gibt noch viel zu tun, und es sind auch viele bürokratische Hürden zu überwinden, gerade in den Verhandlungen mit den unteren Denkmalschutzbehörden. Ich kenne da ein paar Fälle, und es ist sehr interessant, was da so läuft. Vielen Dank. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Auch für diesen Bericht danke ich und danke auch dem Ausschuss, der all diese Anträge intensiv beraten hat und sich vom Oberkirchenrat entsprechend berichten hat lassen. Weil dieser Antrag nicht weiterverfolgt wird und dessen Inhalt praktisch im Klimaschutzgesetz und den Konzeptentwicklungen der KSE aufgeht, gibt es auch hier keine Aussprache. Wiederum frage ich den Erstunterzeichner, Herrn Dr. Markus Ehrmann, ob er das Wort wünscht.

Ehrmann, Dr. Markus: Ja, sehr gern, Frau Präsidentin. Ich freue mich und bedanke mich außerordentlich, dass alle Anliegen des Antrags aufgenommen und umgesetzt werden. C. S. Lewis schreibt ja in einem seiner Bücher, Grübeln in der Vergangenheit sei vom Teufel. Deswegen will ich nun nicht in der Vergangenheit schwelgen. Dennoch wäre es hier wirklich wünschenswert gewesen, die Umsetzung schneller voranzutreiben. Der Antrag stammt immerhin von vor über zwei Jahren.

Zu der genannten Potenzialanalyse: Ich kenne die Methodik nicht ganz genau, aber ich wage zu bezweifeln, dass das eine repräsentative Umfrage war, die repräsentative Rückschlüsse zulässt.

In Ihrem Bericht verweisen Sie auf das Klimaschutzgesetz, das ja morgen auf der Tagesordnung steht. Dazu möchte ich darauf hinweisen, dass in den Ausführungsbestimmungen zum Klimaschutzgesetz neben Finanzierung und Betreuung der PV-Anlagen insbesondere auf die Möglichkeit eingegangen werden muss, wie PV-Anlagen zu CO₂-Kompensation genutzt werden können. Denn viele Gemeinden werden es wahrscheinlich nicht schaffen, ihre Emissionen komplett auf null herunterzufahren. Und hier sehe ich eine Chance, PV-Anlagen heranzuziehen. Frau Sawade, unser Zwiegespräch endet an dieser Stelle, und ich wünsche noch weitere gute Beratungen. (Beifall und Heiterkeit)

Stellv. Präsidentin Bleher, Andrea: Ich danke dem Ausschuss nochmals für die intensiven Beratungen. Wir werden morgen ja noch mehr Beratungsergebnisse aus diesem Ausschuss hören. Nun übergebe ich die Sitzungsleitung wieder an Präsidentin Sabine Foth.

Präsidentin Foth, Sabine: Wir kommen nun so langsam in die Zielgerade. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 16: **Selbständige Anträge.**

Ich bitte die Antragssteller, die Anträge jeweils in aller Kürze einzubringen und vor allem die Begründung kurz zu halten. Hinweisen möchte ich auf die Möglichkeit, die Begründung zu Protokoll zu geben.

Wir kommen als Erstes zum Antrag Nr. 48/22 – Segensagentur. Erstunterzeichner ist Tobi Wörner.

Wörner, Tobi: Sehr geehrte Präsidentin, liebe Geschwister! Ich bringe den Antrag Nr. 48/22: Segensagentur ein.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, eine Segensagentur (Kasualagentur) einzurichten. Durch sie werden landeskirchenweit Tauf-, Trauungs-, Segnungs-, Hochzeitsjubiläums- und Bestattungsgottesdienste angeboten, vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet. Umzusetzen ist die Einrichtung personell durch Pfarrstellenanteile, Diakonatsanteile (bevorzugt durch Aufstockung bei bestehenden Teilzeitdienstaufträgen) und durch Honorartätigkeit von Prädikantinnen und Prädikanten.

Auffindbar ist die Stelle per Webseite, Social Media und über alle landeskirchlichen Kommunikationskanäle.

(Wörner, Tobi)

le. Die Agentur übernimmt alle zugehörigen administrativen Tätigkeiten (Dimissoriale, Raumbuchungen, Terminplanungen, Eintragungen o. ä.). Wir wollen zudem, dass durch die Agentur Segenshandlungen für Nicht-Mitglieder, Nicht-mehr-Mitglieder und Noch-nicht-Mitglieder ermöglicht werden. Die entsprechenden Gesetzesänderungen, die es dazu braucht, sind vom Oberkirchenrat einzubringen.

Begründung:

Die Sehnsucht der Menschen nach Segen und Begleitung an Lebensübergängen ist ungebrochen. Immer häufiger wird diese Sehnsucht durch Angebote auf dem freien Markt bedient. Wir werden durch eine Segensagentur menschenorientierter in einem unserer Kerngebiete und überlassen die Dynamik nicht nur dem freien Markt. Wir wollen eine Qualitätssteigerung unseres Segensangebots durch spezialisierte Menschen mit fokussiertem Dienstauftrag entsprechend ihrer Begabung. Wir wollen eine milieusensible Niedrigschwelligkeit durch die Agentur als zentrale Ansprechpartnerin für Mitglieder, die in ihrer Wohnortgemeinde wenig verankert sind. Menschen, die sich durch unsere digitalen kirchlichen Kanäle für Kasualien interessieren, können ohne Umwege bedient werden. Wir wollen eine Entlastung des Workloads im Pfarramt durch ermöglichtes Abgeben von Kasualgottesdiensten. Außerdem können durch die Expertise der Agentur kasualpraktische Handlungsfelder erschlossen werden (Beispiel: Das Pop-Up-Hochzeitsfestival des Berliner Segensbüros im Mai 2022 – begleitet und ausgewertet durch midi, Berlin).

Auch andere Kirchen machen mit einer solchen Stelle gute Erfahrungen (z. B. Segensservice-Stelle Bayern, Ritualagentur in Hamburg, Segensbüro der EKBO, Segensreich der Nordkirche usw.).“

Es lohnt sich, sich über diese Stellen zu informieren. Vielen Dank. (Vereinzelt Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank für die Einbringung. Es ist angedacht, den Antrag an den Theologischen Ausschuss zu verweisen. Wer kann dem zustimmen? Das ist die Mehrheit. Herzlichen Dank. Dann ist dieser Antrag an den Theologischen Ausschuss verwiesen.

Wir kommen nun zum Antrag Nr. 49/22: Festsetzung Zielzahl PfarrPlan 2030; Erstunterzeichner ist Kai Münzing. Wir haben ja vorhin beschlossen, dass es zu diesem Antrag eine Aussprache gibt und wir erst nach dieser Aussprache in die Beschlussfassung eintreten.

Münzing, Kai: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Ich bringe den selbstständigen Antrag Nr. 49/22: Festsetzung Zielzahl PfarrPlan 2030 ein. Dies tue ich mit der Erlaubnis, einige Hintergründe zu diesem Antrag, zu dessen Fortschreibung und zu den Vorschlägen der einzelnen Realisierungsansätze kurz auszuführen.

Erstens: Für den PfarrPlan 2024 hatte die 15. Landessynode ein Paket mit 100 Mio. € für Begleitprogramme beschlossen und auf den Weg gebracht. Für den PfarrPlan 2030 waren dies ursprünglich null Euro. Wir waren der Meinung, auch im Ausschuss für Kirchen- und Ge-

meindeentwicklung – und übrigens auch die Mitarbeitenden und die Mitsynodalen, die den Antrag mit mir entworfen und erstellt haben –, dass das nicht geht. Wir brauchen ein Begleitprogramm, um diesen harten Einschnitt dann für das Jahr 2030 ermöglichen zu können. Das erste Begleitprogramm haben wir heute Morgen oder im Laufe des Tages bereits beschlossen; das ist das 6-Mio.-€-Paket für die Erprobung multiprofessioneller Teams. Dafür sind wir und bin ich persönlich sehr dankbar.

Zweitens: Wir haben ein Begleitprogramm aus dem Jahr 2024 mit dem Projekt „Vernetzt denken“ aus Flex 3, das noch nachwirken wird, und zwar bis zum Jahr 2032. Auch dafür sind wir dankbar, und wir wollen dies nicht verschweigen.

Drittens sind wir aber der Meinung, dass die Einschnitte mit dem PfarrPlan 2030 für viele Kirchengemeinden so exorbitant schwierig sein werden, dass das kirchliche Leben in einzelnen, vielleicht sogar in vielen Kirchengemeinden, in Distrikten und vor allem im ländlichen Raum zumindest gelähmt wird, wenn nicht in Einzelfällen sogar zum Erliegen kommt – so zumindest die Rückmeldung aus der Fläche. Deshalb sind wir – vermutlich gesprächskreisübergreifend – der Meinung, dass es weitere Entlastungen für diese harten Einschnitte braucht, um nicht zu sagen: Wir brauchen andere Lösungen, ergänzende Lösungen.

Ich möchte aber betonen, dass wir die PSP des Oberkirchenrats nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern diese auch als realistisch einschätzen. Die Zahlen haben Sie in der Fortschreibung Jahr für Jahr bestätigt; die wollen wir auch gar nicht infrage stellen – zumal, viertens, aus unserem klassischen Reservoir der bisher Theologie Studierenden überhaupt nichts mehr abzufischen wäre. Es gibt schlichtweg nicht mehr Menschen, die diese von uns in den Raum gestellte Zahl von 1 100 neuen Pfarrern und Pfarrerinnen bzw. die zukünftige Zielzahl überhaupt befriedigend oder ausreichend bedienen könnten.

Deshalb haben wir nun – fünftens – schlichtweg nicht nur den Antrag gestellt, den Zielstellenplan bzw. die Zielzahl um 64 Stellen zu erhöhen, sondern die Erarbeiter aus diesem Ausschuss haben auch geliefert. Wir haben gesagt: Wir wollen liefern, wir wollen sagen, woher die denn kommen. Wir haben erstens alternative Zugänge als Erprobungsräume, als mögliches neues Reservoir, erkannt und deshalb auch benannt. Wir haben zweitens Ruhestandspfarrer als bereits seit Langem erprobtes Reservoir und die Reaktivierung dieser Ruhestandspfarrer als Möglichkeit neu erkannt und in diesem Antrag auch darauf bestanden, dies nochmals neu in den Blick zu nehmen. Ich persönlich glaube, dass die meisten dieser 64 sowieso aus diesem Reservoir kommen, das heißt, alle anderen Diskussionen sind der Aufregung nicht wert.

Letzter Punkt: Wir wollen auch alternative Anstellungsformen für Pfarrer und Pfarrerinnen erproben, um am Ende tatsächlich 1 100 Pfarrer und Pfarrerinnen 2030 an den Start zu bringen, um diese großen Einschnitte wirklich einigermaßen lebbar gestalten zu können. Das sind umgerechnet ca. 1,2 Pfarrstellen pro Kirchenbezirk; Sie können sich in Ihrem eigenen Kirchenbezirk vorstellen, was das dann für Sie bedeutet, wenn Sie von den bisherigen Zielzahlen ausgegangen sind.

So komme ich jetzt zur Einbringung des Antrags:

(Münzing, Kai)

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Gesamtzahl der Gemeinde- und Sonderpfarrstellen im PfarrPlan 2030 abweichend von der Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst auf 1 100 zu erhöhen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die benötigte Zahl an Pfarrpersonen zur Verfügung steht. Insbesondere schlagen die Unterzeichnenden vor:

1. dass Pfarrerrinnen und Pfarrer freiwillig über das 67. Lebensjahr hinaus ihren Dienst in der Württembergischen Landeskirche ohne die seither üblichen Einschränkungen verlängern können. Auch eine Reaktivierung oder Teilreaktivierung aus dem Ruhestand heraus sollte verstärkt ermöglicht werden.

2. dass die Zugangsvoraussetzung zur berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst dergestalt geändert werden, dass auch Personen, die seither nicht im Dienst der Württembergischen Landeskirche standen bzw. nicht an der Evangelischen Hochschule Reutlingen-Ludwigsburg oder an einer anderen von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte ausgebildet wurden, die Aufnahme ermöglicht wird. Dieser Zugang sollte insbesondere auch bisher fachfremden Berufstätigen aus anderen Branchen ermöglicht werden (vgl. Riedenberger Modell).

3. dass für Absolventinnen und Absolventen nicht-universitärer, aber staatlich anerkannter theologischer Hochschulen, die etwa durch ihre Mitgliedschaft im Gnadauer Verband im Raum der EKD tätig sind, ein möglichst unkomplizierter und niedrigrschwelliger Zugang in den Pfarrdienst der Württembergischen Landeskirche geschaffen wird.

Um die bereits bestehenden Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche nicht zu erhöhen, soll bei allen Zugängen zum Pfarrdienst, die nicht die 1. und 2. Theologische Dienstprüfung sowie den Vorbereitungsdienst voraussetzen, von der bereits bestehenden Möglichkeit eines privatrechtlichen Anstellungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden.

Begründung:

Wir sind dankbar für das zuverlässige Instrument der Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst. Wir müssen jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die akademisch-universitäre Ausbildung mit dem Regelzugang 1. und 2. Theologische Dienstprüfung derzeit nur eine begrenzte Personenzahl für den Pfarrdienst unserer Landeskirche zur Verfügung stellen kann. Die in der Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst in den Blick genommene Zielzahl von 1 036 Personen für das Jahr 2030 könnte durchaus höher liegen, wenn sich mehr Personen für ein akademisch-universitäres Theologiestudium entscheiden würden. Die sich durch den Personalrückgang deutlich verschlechternden Rahmenbedingungen für den Pfarrdienst machen das Pfarramt zusätzlich für Studienanfängerinnen und -anfänger unattraktiv.

Eine Reduzierung der Pfarrstellen in unserer Landeskirche ist durch den Mitgliederrückgang aufgrund des demografischen Wandels sowie der seit Jahren anhaltenden Kirchenaustritte leider unumgänglich. Allerdings zeigt die Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst, dass die Zahl der Pfarrpersonen deutlich stär-

ker zurückgehen wird als die Zahl unserer Gemeindeglieder.

	Vollbeschäftigte im Pfarrdienst		Gemeindeglieder Landeskirche	
PfarrPlan 2018	1 686		1 993 460	
PfarrPlan 2024	1 451	-13,94%	1 776 000	-10,91%
PfarrPlan 2030	1 036	-28,60%	1 596 000	-10,14%

-38,55%

-19,94%

Durch die Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge eröffnet sich in den nächsten Jahren ein finanzieller Spielraum für Anstellungen im Pfarrdienst über die Vorgaben der Personalstrukturplanung hinaus. Die beantragte Erhöhung auf 1 100 Gemeinde- und Sonderpfarrstellen im PfarrPlan 2030 wird bei Anwendung der beschriebenen Maßnahmen geschätzt 10 Mio. € jährlich kosten. Diese zusätzlichen Ausgaben erscheinen im Blick auf das Einsparpotential bei der Pfarrersbesoldung vertretbar. Einer überproportionalen Reduzierung der Pfarrstellen gegenüber dem prognostizierten Rückgang der Gemeindeglieder möchten wir nicht zustimmen.“

Es ist unser Hauptanliegen, dass die Zahl der Pfarrer nicht stärker reduziert werden soll als die der Gemeindeglieder, die sich ohnehin schon im Sinkflug befindet. Ich erinnere mit Blick auf die 10 Mio. € nochmals an das große Paket im PfarrPlan 2024: 100 Mio. € damals; wir sprechen im Moment gerade von 6 Mio. €, die wir aufs Gleis gesetzt haben. In diesem Fall wären es noch mal 10 Mio. € zusätzlich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich bitte um Unterstützung all dieser Punkte. Danke schön. (Beifall) Noch mal: Wenn diese Vorschläge nicht berücksichtigt werden, dann bleibt das Ganze eine Worthülse; dann – da gebe ich Ihnen Brief und Siegel – werden wir diese 1 100 Pfarrer und Pfarrerrinnen nicht an den Start bringen.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wir treten in die Aussprache ein.

Plümicke, Prof. Dr. Martin: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Lieber Kai Münzing, herzlichen Dank für den Antrag. Dem ersten Teil des Antrags – die Kürzungen im Pfarrdienst für die Kirchengemeinden zurückzunehmen – können wir sehr zustimmen, auch den ersten beiden dort genannten Punkten. Beim ersten Punkt sei auch noch mal an den Oberkirchenrat appelliert, hier die Ruhestandsbeauftragungen deutlich flexibler zu gestalten als bisher. Es ist einfach ziemlich unattraktiv, wenn man beispielsweise die Gemeinde wechseln muss oder Ähnliches, was im Moment Bedingung ist. Da müssen wir wirklich zu einfacheren Lösungen kommen.

(Plümicke, Prof. Dr. Martin)

Was einige von uns in der Offenen Kirche aber doch ein wenig irritiert hat, ist, dass vom klassischen Zugang, dem Theologiestudium an der Universität, überhaupt nicht die Rede ist.

Deswegen bringe ich folgenden Änderungs- oder besser gesagt Ergänzungsantrag Nr. 77/22 ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

im Antrag Nr. 49/22 nach 3. einen Punkt 4. einzufügen:

4. dass die Landeskirche gemeinsam mit der Theologischen Fakultät der Universität Tübingen ein umfassendes Kommunikationskonzept zur Stärkung des Theologiestudiums an der Universität entwickelt. Dazu gehört genauso professionelle Werbung im Internet, Rundfunk und Fernsehen wie umfassende Plakatwerbung. Als Vorbild könnte das Konzept der Hochschule Albstadt-Sigmaringen dienen. Ziel muss sein, dass in der württembergischen Öffentlichkeit die Botschaft ankommt: Die Landeskirche wird zwar kleiner, bietet aber dennoch weiterhin attraktive Arbeitsplätze und sucht dafür junge Menschen in nicht zu geringer Zahl.“

(Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank für die Einbringung.

Eisenhardt, Matthias: Sehr geehrte Präsidentin, liebe Synodale! Die Bitte an den Oberkirchenrat, die Gesamtzahl der Gemeinde- und Sonderpfarrstellen im PfarrPlan 2030 abweichend von der Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst auf 1 100 zu erhöhen, hört sich zunächst einmal schön an. Aus verschiedenen Gründen halte ich den Antrag jedoch für hoch bedenklich. Bezüglich des Klimaschutzes zeigen wir uns bemüht, die Folgen für kommende Generationen abzufedern. Wird diesem Antrag Folge geleistet, erfolgt dies ebenfalls auf Kosten künftiger Generationen. Die beantragte Erhöhung auf 1 100 Gemeinde- und Sonderpfarrstellen im PfarrPlan 2030 wird bei Anwendung der beschriebenen Maßnahmen geschätzt 10 Mio. € jährlich kosten. Diese zusätzlichen Kosten halte ich nicht für vertretbar.

Die Maßnahmen, vor allem die unter Ziffer 3 genannten, sind Maßnahmen, die unbedingt in den Ausschüssen beraten werden müssen, bevor hier etwas beschlossen wird. Hier geht es um grundsätzliche Entscheidungen, die die Landeskirche tiefgreifend verändern können. Was für eine Pfarrerschaft wünschen wir uns in der Zukunft? Was für eine Pfarrerschaft brauchen unsere Gemeinden? Nicht-universitäre, unkomplizierte und niedrigschwellige Zugänge in den Pfarrdienst können den Pfarrberuf entwerten und erschweren eine Qualitätssicherung. Nur aus scheinbarer Kosteneinsparung – wobei angestellte Kräfte nicht zwingend günstiger sind als verbeamtete –, ohne sich über das Pfarrbild auseinandergesetzt zu haben, auf die universitäre Qualifizierung verzichten zu wollen, ist fahrlässig. Eine Pflegekraft leistet unbestreitbar sehr wertvolle Dienste. Bei einer OP würde ich dennoch den Facharzt bevorzugen.

Also: erst mal in den Ausschüssen klären, wie der Pfarrberuf künftig aussehen soll. Am besten wäre es, zugleich zu erheben, was die Gemeinden sich wünschen. Bevor hier vorschnelle Beschlüsse an den Ausschüssen vorbei gefasst werden, wäre es dringend notwendig, zu beraten, wie der Übergang vom Theologiestudium in den Pfarrdienst so gestaltet werden kann, dass dieser wieder ergriffen wird. Der gerade hierzu eingereichte Vorschlag zielt genau in diese Richtung. Meine dringende Bitte ist also: Verweis des Antrags in die zuständigen Ausschüsse, und keine übereilten Beschlüsse an den Ausschüssen vorbei. (Beifall)

Volz, Thorsten: Liebe Präsidentin, lieber Landesbischof, Hohe Synode! Ich bin verwundert über dieses Vorgehen – Einbringung, Abstimmung im Plenum, und das war's. Was ist das für eine Diskussionskultur? Wo wird hier die Synode in ihrer Breite beteiligt? Was passiert da? Soll da ein Pingpongspiel zwischen Oberkirchenrat und Synode stattfinden? Ich denke, wir hätten viel in den Ausschüssen zu sagen, zu all diesen Themen, die hier aufgeführt sind. Zu den Zielstellen können wir diskutieren; wir haben im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung und oft genug auch mit dem Referat 3 darüber diskutiert, warum es diesen PfarrPlan mit diesen Zahlen braucht, mit Vakaturen auf dem Land und einer Verlagerung in die Stadt. Das ist unsolidarisch. Wir können darüber reden – aber ich finde es echt schwierig.

Ruhestand: Auch da gibt es so viele andere, clevere Möglichkeiten; vielleicht kann man auch daran denken, die Menschen auf Honorarbasis zu beauftragen, gegen eine kleine Entschädigung oder so. Multiprofessionalität: Unbedingt – aber man kann auch neue Berufsfelder andenken. Das klang heute Morgen aber auch schon mal an. Anstellungsformen: Da müssen wir aufpassen, dass wir sozial nicht in eine Zweiklassengesellschaft kommen, wie im Schulbereich.

Zugänge: Was ist denn eigentlich mit dem Thema „Kirchliche Hochschulen“ und dem Gedanken, dass wir als Landessynode vielleicht die Verantwortung, eine Kompensation dafür übernehmen, dass die EKD mit 30 % die kirchlichen Hochschulen kürzt? Warum können wir da nicht, wenn wir schon so stark davon profitieren, dass in Neuendettelsau inzwischen das Sprachenkolleg übernommen worden ist, mit 300 000 € im Jahr unterstützen? Das ist nämlich die Summe, um die es geht, nach dem neuen, mittelfristigen EKD-Haushaltsplan. Ich habe mit dir, Hellger Koepff, auch schon lange Kontakt gehabt, und wir haben da keine weiteren Schritte verfolgt. Das finde ich jetzt schade, von diesem Antrag überrascht worden zu sein. Danke. (Beifall)

Ehrmann, Dr. Markus: Sehr geehrte Präsidentin, Hohe Synode! Ich begrüße den Antrag ausdrücklich – ob über dieses Anliegen im Anschluss gleich abstimmen oder erst noch weiter diskutieren, sei mal dahingestellt –, denn ich glaube, wir brauchen eine derartige Erleichterung für die Gemeinden und die Gemeindeglieder. Relevant für die Arbeit vor Ort – das möchte ich hier ganz deutlich sagen – ist nicht die Zahl der Pfarrstellen und damit die Zahl der zu kürzenden Pfarrstellen. Es ist niemandem damit gedient zu sagen: Ihr müsst jetzt weniger Pfarrstellen kürzen. Nein, relevant ist die Zahl der Perso-

(Ehrmann, Dr. Markus)

nen, die zur Verfügung stehen. Und die PSP – das möchte ich anerkennend erwähnen – ist ein sehr valides Simulationsmodell; dem können wir vertrauen. Wir wissen aufgrund der PSP genau, wie viele Menschen wir zur Verfügung haben werden. Wenn wir nun die Zielstellenzahl erhöhen, dann müssen wir unbedingt klären, wie wir die zusätzlichen Pfarrstellen mit Menschen besetzen.

Der Antrag soll ja – sofern er hier dann abgestimmt wird – ziffernweise abgestimmt werden, und das rührt wahrscheinlich daher, dass viele die möglichen Zugänge teilweise zumindest ablehnen. Wenn es aber nicht die Möglichkeiten sind, die im Antrag stehen, dann muss man sagen, wie es denn dann gehen soll. Dann bitte ich die Synodalen, auf die Frage zu antworten: Wenn nicht so, wie dann? Dabei würde mich interessieren, woher die Angst rührt, dass Menschen zum Pfarramt zugelassen werden – wahrscheinlich wären es nur einige –, die an staatlich anerkannten theologischen Hochschulen studiert haben. Ich denke, das wäre ein Gewinn für unsere Landeskirche.

Auf jeden Fall: Wenn wir nur die Zahl der Pfarrstellen erhöhen, aber keine Menschen haben, dann kann ich dem auf keinen Fall zustimmen; denn dann – so befürchte ich – muss ich spätestens 2030 Hohenlohe verlassen und mir einen anderen Wohnort suchen. (Beifall)

Schultz-Berg, Eckart: Verehrte Präsidentin, Hohe Synode! Es geht nicht darum, das Theologiestudium als Hauptzugang irgendwo infrage zu stellen. Deshalb unterstütze ich den Antrag von Prof. Dr. Martin Plümicke, der sagt, es gehe darum, an dieser Stelle zu schauen, ob da nicht noch mehr Möglichkeiten bestehen und was da vielleicht geht.

Es geht – das ist die zweite Bemerkung – um alternative Zugänge im Angestelltenverhältnis, bei denen wir nicht endlos lange Pensionslasten mitrechnen und tragen müssen. Das ist das ganz Wesentliche, dass wir hier einen anderen Zugang haben, der auch besoldungsmäßig anders dasteht – der sicher sein Geld kostet, aber bei dem wir nach einer bestimmten Zeit ja auch wieder aus der Verpflichtung herauskommen, weil die Rente an anderer Stelle zurückgelegt und bezahlt wird; bzw. sind es die Arbeitgeberzuschüsse. Das kann ich mir für eine bestimmte Zahl vorstellen; etwa 70 stelle ich mir da vor, als Zusatz.

Das Weitere, was ich überlege: Vielleicht wäre es klug, wenn man diesen Zugang in den Anfangszeiten auf zehn Jahre begrenzt und das nach acht Jahren auswertet, um zu sagen: Wir überbrücken jetzt einfach die nächsten Jahre – die sicher sehr schwierig werden, weil die Zahlen so drastisch nach unten gehen mit einem Minus von 28 %.

Schlussbemerkung: Ich halte die jetzt geplanten Zahlen für äußerst schwierig im Pfarrdienst. Die sind zwar in der inneren Logik sinnvoll, und sie sind auch von unserem Pensionssystem her finanzierbar – so planen wir es zumindest –, aber das Problem ist, dass die Pfarrpersonen ja nicht nur für die Gemeindeglieder und die Gottesdienste zuständig sind, sondern auch Personen im öffentlichen Raum sind. Sie haben eine Kommune, sie haben ein Bürgermeisteramt, sie haben Fachstellen, sie haben andere Abteilungen, sie haben Leute auf der Bank, mit denen sie

in Kontakt sind. Da braucht es ein Gegenüber, und diese Außensicht fehlt mir total. Denn da sind Pfarrpersonen äußerst wichtig – weshalb ich einen begrenzten Zugang mit zusätzlichen Stellen befürworte. 70 Stellen, das ergibt bei den neuen Zielzahlen etwa zwei pro Dekanat, und diese zwei zusätzlichen Stellen würden uns wirklich helfen. (Beifall)

Hanßmann, Matthias: Hohe Synode! Ich möchte mich gerne den Vorrednern zum Teil anschließen und für diesen Antrag werben, insbesondere aus dem Grund: Wenn wir eine Zielzahl erhöhen, dann brauchen wir auch die Personen dafür. Der Finanzausschussvorsitzende Tobias Geiger – ich hoffe, du meldest dich noch zu Wort – hat uns im Gespräch glaubhaft versichert: Vom Geld her lässt sich dies machen in der Übergangszeit. (Zurufe) Ja, das ist ja ein Thema gewesen. Es ist wichtig, dass man das rechnen kann, und es lässt sich rechnen; sonst wäre dieser Antrag nicht auf dem Tisch.

Das Zweite – und das hat sich in den ganzen Gesprächen gezeigt, schon vor der Synode, wo dann eben immer wieder die Rückfrage kam zu den Hochschulen; der Zungenschlag des Synodalen Eisenhardt zeigt es ein bisschen; er stellte den Vergleich zwischen Krankenschwester und Doktor an –: Da ist gewisses Bild von Hochschulen, von staatlich anerkannten Hochschulen. Und hierzu möchte ich gern ein paar Informationen geben.

Was heißt es, wenn im Antrag steht: „staatlich anerkannte theologische Hochschulen“? Wir machen es an der Hochschule fest, die uns jetzt räumlich-geografisch am nächsten ist, nämlich Bad Liebenzell. Die Internationale Hochschule Bad Liebenzell ist nach einem institutionellen Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat der Bundesrepublik Deutschland vom Land Baden-Württemberg seit 2011 eine staatlich anerkannte Hochschule. Diese Hochschule unterliegt dem Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 21 private Hochschulen, grundsätzlich. Und die Internationale Hochschule Bad Liebenzell ist eine davon. Wir haben in der Theologischen Hochschule Bad Liebenzell vier promovierte Pfarrer, aber insgesamt 13 Professuren. Das ist eine Hochschule, die staatlich akkreditiert ist und sich dann auch diesen Rahmenbedingungen unterwerfen muss – und das selbstverständlich auch tut –, z. B., wenn es um die Auswahl der Professoren geht.

Also: Keine Angst vor sogenannten evangelikalen Hochschulen! Denn das schwingt doch mit; seien wir ehrlich. Die entsprechenden Hochschulen sind schon lange international und auch national vernetzt. Die Bibliotheken bilden den Zugang zu allen theologischen Werken ab, und die Studierenden müssen diese Literatur lesen und verstehen; diese müssen diskutierbar sein, die Studierenden müssen sich in diesen Auseinandersetzungen und Diskussionen bewegen können. Deswegen haben diese Hochschulen einen Masterabschluss, der staatlich anerkannt ist.

Wir haben an der Universität in Tübingen einen Masterkurs eingerichtet, der genau so ein Level hat – wenn man über den Seiteneinstieg kommt –, nämlich mit einem Master den Abschluss zu machen. Sprachlich: Griechisch, Hebräisch – es ist alles dabei. Wir brauchen also eigentlich keine Angst zu haben. Die einzige wirkliche Sorge, die

(Hanßmann, Matthias)

ich habe, ist, dass die sogenannten staatlich anerkannten theologischen Hochschulen ein ebensolches Nachwuchsproblem haben wie unsere Universitäten. Deswegen muss man auf allen Ebenen versuchen, Menschen für diesen Dienst zu gewinnen. Wenn ich Theologie studiere, dann habe ich ja ein Zielbild: Wohin möchte ich gehen? Z. B. eben in den Pfarrdienst.

Deswegen bin ich ganz dabei – Prof. Dr. Martin Plümicke, vielen Dank für deinen Antrag –: Natürlich müssen wir das tun. Das soll attraktiv werden, das universitäre Studium als Regelstudium; wir brauchen Leute, die sich in den geistlichen Dienst rufen lassen. Aber eine Möglichkeit ist auch, das über diese privaten, staatlich anerkannten Hochschulen zu tun. Ich werbe dafür, dass wir uns auch hier auf den Weg machen und diese Möglichkeit in Angriff nehmen. Warum nicht sagen: „Wir machen es mal für acht Jahre“? (Glocke der Präsidentin) Und dann evaluiert man, und dann schaut man noch mal. Das wäre doch ein guter Weg. Danke für den Vorschlag von vorhin. (Beifall)

Gerold, Dr. Thomas: Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode! Erst mal möchte ich mich herzlich bei denen bedanken, die den Antrag ausgearbeitet haben. Er wäre eine Abmilderung des PfarrPlans oder der Zielzahlen. Diese Zahlen haben vor Ort eingeschlagen. Einige der Reaktionen, die ich bekommen habe, haben mich besonders zum Nachdenken gebracht, nämlich von jüngeren Kollegen, Menschen in ihren 30ern, Anfang 40, die angesichts der Zahlen dessen, was auf sie zukommt, überlegen, ob sie nicht doch noch die letzte Ausfahrt vom Pfarramt in eine andere Richtung nehmen sollten, weil sie sich nicht vorstellen können, unter diesen Bedingungen zu arbeiten. Sicher, einige, die das überlegen, werden trotzdem weiterarbeiten, aber auch wenn wir nur einen Teil davon verlieren, wird es schwierig. Andere Kollegen sagten, sie raten im Augenblick nicht zu einem Theologiestudium – ebenfalls genau das Gegenteil dessen, was wir gerade brauchen.

Wenn wir den Weg gehen, den wir jetzt beschlossen haben, dann würden wir mit diesem Antrag die Folgen zumindest ein Stück weit abmildern und ein Zeichen setzen, dass wir diese Sorgen ernst nehmen. Im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit glaube ich ebenfalls, dass dieses starke Streichen gefährlich ist. Klar, die Pfarrer werden es irgendwie noch schaffen, die Beerdigungen – wir müssen ja angesichts der Altersstruktur realisieren, dass die Zahl der Beerdigungen nicht sinken wird, sondern eher noch ansteigt – durchzuführen. Aber viele Begegnungen mit den Menschen, durch die man – so ist meine Erfahrung – doch die eine oder andere Taufe bekommt, die man sonst nicht bekommen hätte, und Bindungen stärkt, sodass ein Austritt vielleicht etwas weniger wahrscheinlich wird, fallen dann weg. Ich befürchte, dass wir auch durch diese Streichungen die Mitgliederzahlen weiter nach unten drücken.

Klar, es braucht verschiedene Wege, um die Leute dann zu bekommen. Frau Nothacker wird sie nicht einfach herzaubern können, fürchte ich. Umso mehr danke für die Überlegungen zu den verschiedenen Möglichkeiten. Ich denke, unter den Ruheständlern sind einige – wenn auch sicherlich nicht alle – willens und in der Lage, hier noch einen guten Dienst zu tun. Die alternativen Zugänge sehe auch ich als Chance, einige gute Leute herzubekommen.

Es steht ja nicht drin, dass man alle, die von dort kommen, nehmen muss, sondern die Auswahl wird ja hier getroffen.

Ich möchte mich auch bei Prof. Dr. Plümicke ganz herzlich bedanken für die Idee, zusätzlich für das Theologiestudium zu werben. Das sollte sicherlich keine abschließende Liste von Möglichkeiten sein, die wir haben; jede neue Lösung, die wir finden, ist gut. Ich bitte Sie jedenfalls eindringlich um Zustimmung. Danke. (Beifall)

Probst, Dr. Hans-Ulrich: Sehr geehrte Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich will auch noch mal auf die Verwunderung bezüglich dieses Antrags eingehen. Als Synode haben wir Geschäftsausschüsse, Fachausschüsse, die über Anträge, über Gesetzentwürfe beraten, die Anhörungen und Gutachten einfordern können. Und bei einer so gewichtigen Entscheidung, wie wir sie heute nun diskutieren, liegt die Initiative nun plötzlich direkt auf dem Tisch. Das halte ich, ehrlich gesagt, für keinen besonders guten Stil; das vertieft nicht unbedingt das Vertrauen in die gemeinsame synodale Kultur, (Beifall) zu der wir uns als Synode hier eigentlich verabredet haben.

Ich erinnere mich sehr gut an Pros und Kontras zum Thema „Zugang zum Pfarrdienst“, in „a+b“, im „Deutschen Pfarrerblatt“, auch von Synodalen aus diesem Kreis. Mir leuchtet es in keiner Weise ein, weswegen nicht die vergangenen Jahre dazu genutzt wurden, einen Antrag zu diesem Thema zu stellen, der dann im Theologischen Ausschuss hätte diskutiert werden können. Jetzt sind wir in die Situation hineingestellt, dass wir die Zahl für den PfarrPlan 2030 an diese Entscheidung gekoppelt bekommen. Das halte ich für keinen guten Stil, und dementsprechend halte ich das Vorgehen bezüglich dieses Antrags für nicht sonderlich sinnvoll und hätte mir ein anderes Vorgehen gewünscht. (Beifall)

Ich will aber auch noch mal inhaltliche Aspekte anführen, um zu begründen, weshalb ich darum bitte, insbesondere die dritte Ziffer des Antrags abzulehnen: Mit dem Land Baden-Württemberg wurde von den evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg im Jahr 2007 ein Staatskirchenvertrag geschlossen, der in Artikel 3 Absatz 1 die Ausbildung zum Pfarrdienst an den Fakultäten verortet. In einer Situation, in der die Verstrickung von Staat und Kirche politisch immer stärker infrage gestellt wird, halte ich es nicht für sonderlich sinnvoll, dass von kirchlicher Seite aus eine gemeinsame Verabredung in diesem Punkt aufgeweicht wird. Übrigens ist auch die Bewerbung des Theologiestudiums innerhalb des Staatskirchenvertrags festgelegt. Das muss mit viel Kraft stärker in den Fokus genommen werden; das hat Prof. Dr. Martin Plümicke mit den Änderungsantrag auch zum Ausdruck gebracht.

Ich habe auch Zweifel, inwiefern ein herabgesenktes Niveau der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer eine sinnvolle Reaktion [ist]. Lieber Matthias Hanßmann, wenn hier die staatliche Akkreditierung angesprochen wird, dann gehört zur Wahrheit auch, dass im Rahmen dieser staatlichen Akkreditierung – beispielsweise in Bad Liebenzell – deutliche Anfragen dazu gestellt wurden, inwiefern eigentlich eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Fach Kirchengeschichte oder den exegetischen Fächern stattfindet. Es gehört zur Wahrheit hinzu, dass innerhalb dieser staatlichen Anerkennung solche Fragen gestellt wurden.

(**Probst, Dr. Hans-Ulrich**)

Ich habe Zweifel, ob es Ausdruck einer weisen Entscheidung ist, wenn wir innerhalb der EKD hier als Württemberg einen Einzelweg gehen. Und ich habe große Zweifel, ob es einer Landeskirche guttut, wenn wir zwei stark unterschiedlich orientierte Ausbildungswege an Hochschulen bzw. den universitären Fakultäten eröffnen wollen. Wir haben europaweit eine beeindruckende Vielfalt an Fakultäten der Theologie, an denen die ganze Breite der protestantischen Traditionen und Ausprägungen kennengelernt und studiert werden kann. Das ist ein Schatz. Die Fakultäten in Greifswald, in Zürich, Leipzig, Berlin, Göttingen, Wien etc., in Tübingen, Hamburg und an vielen anderen universitären Standorten habe ihre jeweils eigenen inhaltlichen Schwerpunkte, die erst den Reichtum der evangelischen Theologie zum Ausdruck bringen. Das Studium der Theologie ist lang; es ist manchmal mühselig, aber dies verändert das Denken über Welt, (Glocke der Präsidentin) Mensch und Gott.

Dazu kommen in Tübingen noch die Studienhäuser, in denen die eigenen Traditionen hochgehalten werden. Aber das Wichtige – auch mit Blick auf Tübingen und die unterschiedlichen Studienhäuser: Sie sind beide auf die Fakultät bezogen. (Glocke der Präsidentin) Dort wird gemeinsam gelernt, dort wird diskutiert und gestritten. Und es ist sinnvoll, dass dieses gemeinsame Diskutieren und Streiten an der Fakultät weiterhin stattfindet und nicht an den anderen Hochschulen, und dass das nicht aufgeweicht wird. Danke (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Zu einer direkten Erwiderung, Matthias Hanßmann.

Hanßmann, Matthias: Ich bin ja ganz dabei, was die Leidenschaft für die Fakultäten betrifft, und mir ist auch wichtig, das insgesamt festzustellen. Aber was die Aussage zum Staatskirchenvertrag betrifft, so stimmt das nur halb. Der Staatskirchenvertrag ist abgeschlossen worden unter anderen Voraussetzungen. Seither haben wir einen Masterkurs an der Universität installiert; wir haben intensiviert, dass wir andere Zugänge in den Pfarrdienst schaffen – alles unter der Maßgabe, dass wir Menschen brauchen im Pfarrdienst. Deswegen ist das sehr wohl in dieser Linie zu sehen, und ich habe keine Angst davor, dass der Staat an dieser Stelle sagen könnte: So haben wir es miteinander nicht ausgemacht. Was der Staat, was das Land Baden-Württemberg will, ist, dass Menschen im Pfarrdienst sind und dass der Religionsunterricht gewährleistet ist. Das ist der Hauptpunkt im Staatskirchenvertrag, was diese Thematik angeht. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Wir haben einen Geschäftsordnungsantrag des Synodalen Böhler.

Böhler, Matthias: Ich beantrage die Schließung der Rednerliste.

Präsidentin Foth, Sabine: Dann stimmen wir als Erstes über diesen Antrag ab. Wer kann dem zustimmen? Das ist die überwiegende Mehrheit. Vielen Dank.

Stuhrmann, Thomas: Verehrte Präsidentin, liebe Synodale! Ein bisschen wundert mich die Verwunderung, die jetzt geäußert wurde, vor allem von einem aus dem Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung. Denn das Problem ist: Wir behandeln dieses Thema PfarrPlan schon lange, und wir sind einfach an einem Punkt angelangt, wo wir gegenüber dem Oberkirchenrat nicht weiterkommen. Deswegen sind wir an dieser Stelle zu dem Entschluss gekommen, zu sagen: „Wir müssen das in die Synode einbringen“, und zwar auch deswegen, weil in der Frühjahrssynode die Zahl von 28 % geäußert wurde – da wurde die plötzlich öffentlich gemacht – und weil jetzt die einzelnen Gremien an den PfarrPlan gehen und überlegen: Wie kürzen wir? Also müssen wir jetzt eine Entscheidung treffen, damit die dann auch anders planen können. Ich möchte an dieser Stelle noch mal sagen: Das ist jetzt dran; es ist wichtig, dass wir hier entscheiden.

Ich möchte ein Beispiel anführen: Ich habe einen Freund, der möchte als Vater von drei Kindern ein Haus bauen. Das Problem ist, der Baustoffhändler sagt ihm: Ich habe nur so und so viele Steine, die ich dir geben kann. Er braucht aber – jetzt nehme ich mal diese Zahl – 1 100 Steine und stellt nun fest, sein Baustoffhändler kann nicht mal diese niedrigere Menge an Steinen liefern. Was macht er dann? Was würden Sie machen? Sie würden hingehen und alles Mögliche abklappern, um weitere Steine zu bekommen, und wenn Sie Ihr Haus bauen, dann bauen Sie ja nicht mit schlechteren und billigeren Steinen, sondern Sie wollen die gleiche Qualität haben. Also, was macht der Freund? Er fährt überall hin, von einem Baustoffhändler zum anderen, um genau die guten Steine zu bekommen, die er eigentlich von seinem eigenen Baustoffhändler haben wollte. Genau das ist die Situation, in der wir sind, und deswegen brauchen wir verschiedene Zugänge.

Ich bin sehr froh, dass Herr Prof. Dr. Plümicke diesen Vorschlag gemacht hat, den Pfarrdienst der Fakultäten stark zu machen. Ja – aber wir brauchen weitere Möglichkeiten. Deswegen, Herr Schultz-Berg, danke ich auch für Ihre Initiative. Das ist wichtig. Wir müssen das stärker machen, und wir müssen gemeinsam schauen, dass wir auf die 1 100 Steine kommen. Dafür möchte ich mich einsetzen.

Ich weiß, Sie, Herr Landesbischof, haben damals gesagt: „Ja, das kann ich mir vorstellen, das ist wichtig, dafür möchte ich mich stark machen.“ Ich möchte dies an der Stelle einfach noch einmal aufgreifen und sagen: Das ist unser gemeinsames Anliegen. Und es geht ja nicht um uns; es geht um die Menschen, denen wir das Evangelium bringen sollen und für die wir als Pfarrer auch sichtbar bleiben müssen. Das ist ein öffentlicher Auftrag, den wir haben, und das müssen wir als Synodale jetzt auf den Weg bringen. Ich hätte es gern über die Ausschüsse gemacht, aber jetzt müssen wir aus meiner Sicht, nachdem wir es über die Ausschüsse nicht geschafft haben, hier heute beschließen. Danke. (Beifall)

Kampmann, Prof. Dr. Jürgen: Liebe Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Seit einigen Wochen ist in der deutschen umgangssprachlichen Ausdrucksweise der Begriff „Doppel-Wumms“ aufgetaucht. Etwas Ähnliches sein zu wollen ist der Eindruck, den der Antrag Nr. 49/22 erweckt. Allen soll geholfen werden – schreibe nur flugs 1 100 statt

(Kampmann, Prof. Dr. Jürgen)

1 036, das kostet ja auch nur 10 Mio. €! Wenn es doch nur so einfach wäre! Es ist aber nicht so einfach.

Um die zusätzlichen 64 Stellen zu besetzen, sollen „Absolventinnen und Absolventen nicht-universitärer, aber staatlich anerkannter theologischer Hochschulen“ „unkompliziert und niederschwellig“ für den Württembergischen Pfarrdienst eingestellt werden. Was „staatlich anerkannt“ bei diesen Hochschulen ist, wird da nicht näher erläutert. Es geht aber um die – davon haben wir schon gehört – Akkreditierung der Studiengänge dieser Hochschulen durch den Deutschen Wissenschaftsrat. Bleiben wir beim Beispiel Bad Liebenzell. Da finden Sie zwar einen Link zur letzten Re-Akkreditierung im Jahr 2018, beim Weiterklicken dann aber die Entschuldigung, dass der gesuchte Eintrag nicht zu finden sei.

Auf der Homepage des Wissenschaftsrats wird man aber doch fündig, und da kann man zum dortigen Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ – um den es hier ja geht – nur Ernüchterndes finden. Nachdem festgestellt ist, dass die Binnendifferenzierung der theologischen Fächer auf professoraler Ebene nicht ausgewogen sei und ein Übergewicht der Fächer „Neues Testament“ und „Praktische Theologie“ zuungunsten anderer Fächer – namentlich genannt werden Systematische Theologie und Kirchengeschichte – bestehe, heißt es dann – Zitat –: „Die rein theologischen Studiengänge gewährleisten entgegen teils anders ausgerichteter Außendarstellung, etwa der Bezeichnung als ‚Evangelische Theologie‘, aufgrund ihrer inhaltlichen Schwerpunktsetzungen keine direkten Anschlussmöglichkeiten an die staatlichen Theologischen Fakultäten.“ Nicht anschlussmöglich – das wird attestiert.

Bislang war klar, dass als Voraussetzung zum Pfarrdienst ein Studium zu absolvieren ist, das den mit den Landeskirchen abgestimmten, deutschlandweit geltenden Rahmenrichtlinien des Evangelischen Fakultätentags entspricht. Wenn das in Zukunft in Württemberg nicht mehr gelten soll, dann bedarf das einer grundlegenden Debatte. Aus diesen Rahmenrichtlinien kann man nicht einfach so aussteigen.

Das gilt auch für die im Antrag genannte Pfarrstellenzahl. Die Zahl 1 100 wirft die bisherige Pfarrstellenstrukturplanung über den Haufen und entwickelt nicht den geringsten Horizont, wie es mit der Finanzierung der zusätzlichen Pfarrstellen wirklich langfristig bestellt ist. Und dann soll sogar noch ein *clerus minor* in einer Kirche der Reformation eingerichtet werden – kaum zu fassen!

Das sorgsam zu erwägen ist die Landessynode sich selbst schuldig. Dem Antrag Nr. 49/22 fehlt die nötige Vorarbeit. Er kann nicht im Hauruckverfahren beschlossen werden. Er gehört, wenn nicht abgelehnt, so zumindest in die Beratung der zuständigen Ausschüsse der Synode verwiesen. Wozu hat denn die Synode Ausschüsse eingerichtet, wenn sie deren Kompetenz nicht nutzt? Danke für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Eine Zwischenbemerkung.

(Zwischenbemerkung **Stuhmann, Thomas:** Herr Prof. Dr. Kampmann, ich schätze sehr Ihre Ausführungen. Aber dann dürfte ich hier als Pfarrer heute nicht stehen. Ich habe nämlich weder Theologie an einer Hochschule

noch an einer Fakultät studiert und bin trotzdem Pfarrer geworden. Bin ich dann ein *clerus minor*? (Zurufe – Beifall))

Geiger, Tobias: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Es ist mehrfach die Frage aufgeworfen worden: Warum die Eile? Warum nicht wie üblich die Verweisung in die Ausschüsse? Diese Frage ist absolut berechtigt, und ich möchte es kurz erklären: Wir haben uns vorgenommen, in der Frühjahrssynode 2023 die Zielstellenzahl des PfarrPlans zu beschließen, und wir haben momentan die absolut zuverlässige und von keinem angezweifelte PSP des Oberkirchenrats auf dem Tisch. Wer aber mit dieser Zielstellenzahl trotzdem nicht einverstanden ist, der hat keine andere Möglichkeit, als jetzt eine direkte Abstimmung zu beantragen. So sind die Verhältnisse geworden.

Warum sie so geworden sind, das hat viele Gründe, auf die meine Vorrednerinnen und Vorredner teilweise auch schon eingegangen sind, sodass ich das hier nicht ausführen möchte. Aber es ist ganz klar: Wer mit der Zielzahl 1 036 nicht einverstanden ist, der hat Stand heute nur die Möglichkeit, so zu handeln, wie es der Antrag Nr. 49/22 tut. Herr Prof. Dr. Kampmann, das wissen Sie auch sehr genau; Sie kennen nämlich die Regularien der Synode.

Jetzt zu dem Antrag: Es ist richtig, wir gehen mit diesem Antrag ins Risiko – überhaupt keine Frage. Aber wir gehen mit den 1 036 auch ins Risiko. Was macht die Zahl von 1 036 Pfarrern und Pfarrern mit unseren Gemeinden? Wer der Meinung ist, dass wir für einen Zeitraum von 20, 25 Jahren eine etwas höhere Zahl brauchen, als sie uns die PSP liefern kann, für den ist dieser Antrag eine Möglichkeit. Wir müssen es einfach konstatieren: Der universitäre Zugang zum Pfarramt kann uns nur 1 036 Personen im Jahr 2036 liefern. Das ist so; das sind Fakten. Und wenn wir mehr brauchen, dann müssen wir woanders hingehen.

Theologische Hochschule Bad Liebenzell: Die Schwarzwald-Dekane sind jedes halbe Jahr dort zu Besuch, zum Gespräch, zum Austausch. Waren Sie schon mal dort, Herr Prof. Dr. Kampmann? Prima. Also: Vor zwei Wochen beim Austausch habe ich Volker Gäckle gefragt: Wie setzt sich eure Studentenschaft zusammen? Und er sagte mir: Ein Drittel kommt aus Freikirchen, ein Drittel aus dem landeskirchlichen Pietismus – also Kirchenmitglieder, die in den Gemeinschaften beheimatet sind –, und ein Drittel sind landeskirchliche junge Menschen aus unserer Jugendarbeit, aus unseren Jugendwerken. Also, zwei Drittel der Studierenden dort sind Mitglieder einer evangelischen Landeskirche. Das sind unsere jungen Menschen, die dort studieren. Können wir es uns leisten, auf diese jungen Menschen im kirchlichen Dienst zu verzichten?

Jetzt noch zu den finanziellen Auswirkungen: Dieser Antrag ist ein Gesamtpaket. Dort steht, dass die Menschen, die über diese anderen Zugänge kommen, über ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis kommen sollen. Das privatrechtliche Anstellungsverhältnis gibt es in unserer Landeskirche bereits; dort, wo Pfarrerinnen und Pfarrer dies wünschen, werden sie in dieser Form angestellt. Wie man da auf einen *clerus minor* kommt ... Die sollen nicht schlechter bezahlt werden; die sollen nur in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis statt in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis sein.

(Geiger, Tobias)

(Glocke der Präsidentin) Dann mache ich hier mal Schluss. (Beifall und Heiterkeit)

Jahn, Siegfried: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synode! So langsam, fürchte ich, kommen wir in eine Situation, wo verschiedene Seiten gegeneinander ausgespielt werden, die so meiner Meinung nach nicht auszuspielen sind. Wir haben ja selbst schon einen alternativen Zugang zum Pfarramt, das ist die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst. Wenn ich so in die Runde meiner Kolleginnen und Kollegen schaue – ich habe zwei Kollegen aus dem Kreis der Berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst (BAiP) –, dann muss ich sagen: Wenn wir in der theologischen Diskussion miteinander sind, würden Sie von außen wohl gar nicht hören, wer von der Universität kommt und wer über den BAiP gekommen ist. Wenn wir fragen, was sich die Gemeinden wünschen, dann wünschen sie sich Menschen, die ihnen das Evangelium von Jesus Christus bezeugen. (Beifall) Das ist der Punkt, auf den es ankommt.

Es geht nicht um einen leichten Zugang zum Pfarramt. Wir können nicht alle Menschen nehmen; wir brauchen eine solide Ausbildung. Aber wenn wir die eine Seite gegen die andere ausspielen, dann bin ich mir nicht immer sicher, ob die universitäre Theologie diesen Wettstreit gewinnen würde. (Beifall)

Klärle, Prof. Dr. Martina: Verehrte Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich denke, wir können auch mal ein bisschen mutig sein und gerne einen Württemberger Weg gehen. Das hat Württemberg schon mal gemacht. Ich bin seit Kurzem Präsidentin einer Hochschule, die das bezeugt – zwar in einem ganz anderen Feld, aber was auf jeden Fall bezeugt wird, ist, dass man damit Erfolg haben kann, wenn man einen eigenen Weg geht –, um dann in unserem Fall quasi aus dem Stand zur größten Hochschule zu werden.

Für dieses Thema, denke ich, für die Theologie, für den Pfarrdienst, auch da stärkt die Vielfalt. Vielfalt stärkt, und man kann durch diese Vielfalt in unserer Landeskirche viel gewinnen. Wir gehen ja nicht groß ins Risiko; man kann das wieder zurückfahren. Aber wenn man es gar nicht ausprobiert und wenn man gar keine Wege beschreitet, die man jetzt öffnen könnte – oder parallel öffnen könnte –, wäre es doch schade. Von daher: Vielfalt stärkt, auch in der evangelischen Landeskirche bei uns. (Beifall)

Röhm, Karl-Wilhelm: Werte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Es ist an der Zeit, dass ein Nichttheologe zu diesem Thema etwas sagt. Ich habe eine erste und zweite Staatsprüfung, eine erste sehr mäßig, eine zweite Gott sei Dank ausgezeichnet, weil sie zur Einstellung geführt hat. Wenn ich jetzt darüber nachdenke, was mich für meinen Beruf als Lehrer qualifiziert hat, dann war es auf jeden Fall nicht das Hochschulstudium. (Heiterkeit)

Deswegen möchte ich drei Bemerkungen machen. Die erste Bemerkung: Es geht um den Staatskirchenvertrag; Herr Dr. Probst, Ihr Hinweis ist berechtigt. Aber damals waren die Hochschulen eben noch nicht staatlich anerkannt.

Zweite Bemerkung zu den Ruhestandspfarrern: Was ich keinesfalls machen würde, wäre, diese an einen anderen Ort zu verpflanzen, und ich würde – da gebe ich vermutlich dann dem Oberkirchenrat recht – auch nicht jeden nehmen. Das muss im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde stehen. Wenn die Gemeinde meint, dass jemand auch mit 68, 69 oder 70 noch der Richtige ist, dann kann es keine Antwort geben als ein klares Ja zu ihm. Etwas anderes kann sich die Kirche nicht leisten. (Beifall)

Der dritte und letzte Punkt: Wer taugt eigentlich als Gemeindepfarrer? Ich glaube, dass das Hochschulstudium in Tübingen nicht der Gradmesser ist, ob man dazu taugt oder nicht. Da folgt ja Gott sei Dank noch ein Vikariat. Und danach folgt auch noch eine Probezeit, in der man sich im Beruf bewährt. Das ist in jedem Beruf so. Und dann kann der eine der Wertvolle sein, der durch hohe fachliche Kompetenz überzeugt, aber es kann auch derjenige überzeugend sein, der die entsprechende innere Überzeugungskraft hat und eine gewinnende Art und mit dem als Gemeindepfarrer die Leute gut leben können. Wir brauchen beide. (Beifall)

Bleher, Andrea: Verehrte Präsidentin, liebe Geschwister! Das Vorgehen mit diesem Antrag ist ungewöhnlich, keine Frage. Aber wie ich es verstanden habe, ist die Situation dringlich mit Blick auf die Veröffentlichung der Zielzahlen im Frühjahr; meine Vorredner haben das bereits gesagt.

Mir ist es wichtig, ein paar Dinge festzuhalten. Festzuhalten ist, dass der universitäre Zugang die Regel bleibt, und – das möchte ich betonen – es ist kein Einzelweg innerhalb der EKD; dort gibt es ebenfalls Anerkennung und Zugang über das Masterstudium in den Pfarrdienst.

Dann ein Wort an alle, die ihre Verwunderung ausgedrückt haben: Heute Vormittag haben Sie bei der Abstimmung zum Verfahren – also direkte Abstimmung dieses Antrags – zugestimmt; zumindest habe ich nicht wahrgenommen, dass es viele Gegenstimmen gegeben hätte.

Eine letzte Bemerkung: Der Antrag macht nur im Paket Sinn. Denn wenn wir die Zahlen erhöhen und keine Lösungen dazu haben, wie wir dazu kommen wollen, dann macht die Erhöhung der Zahlen an sich keinen Sinn. Betonen möchte ich: Diese Werbung für das Theologiestudium möchte ich zu den Lösungsansätzen im Sinne der Erhöhung der Zahlen mit aufnehmen. Deshalb bitte ich um Zustimmung der einzelnen Abschnitte dieses Antrags. (Beifall)

Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje: Liebe Präsidentin, liebe Mitsynodale! Teile und herrsche – ein altes römisches Prinzip. In dem Maße, wie wir uns hier gegenseitig zerfleischen, bleibt es dabei, dass diese Zahl nicht erhöht wird und dass die Rücklagenzuführung so hoch bleibt, wie sie immer ist, und das Problem an der Basis für die Pfarrerinnen und Pfarrer bestehen bleibt. Ich spreche aus eigener Erfahrung; ich bin Examensjahrgang 1996; bei uns wurde damals das 30%-Minus eingeführt. Man weiß jetzt seit 26 Jahren, dass das kommt. Wenn man sagt, da sei praktisch mit der Krise gearbeitet worden, dann muss ich sagen: Da haben viele daran mitgewirkt, dass das jetzt so spät erst aufkommt.

(Fetzer-Kapolnek, Dr. Antje)

Mein Problem ist jetzt ganz konkret: Ich lebe in einer Gemeinde mit fünf Pfarrstellen, vier davon werden demnächst durch Zurruesetzungen unbesetzt sein. Wir haben versucht, eine Pfarrstelle genau so zu verlängern, mit Zustimmung des Gremiums; der Amtsinhaber hätte gern noch ein bis zwei Jahre gearbeitet. Die Antwort auf dreimalige Nachfrage war, es gebe keinerlei Spielraum – gemeint war: keinerlei finanziellen Spielraum.

Das kann nicht sein in einer Situation, wo wir minus 30 % haben. Man muss sich das wirklich mal klarmachen, was das bedeutet; gerade gibt es einen Aufschrei wegen eines Minus von 10 % im Bereich der landeskirchlichen Anstellungen. Das geht einfach nicht. Ich verstehe nicht, wie wir hier stehen und einfach nichts tun, obwohl wir etwas tun könnten. Ich bitte wirklich im Namen der Praxis, dass wir hier zusammenstehen und eine Entscheidung treffen. Vielen Dank. (Beifall)

Schultz-Berg, Eckart: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synode! Ich möchte den Änderungsantrag Nr. 78/22 einbringen, und zwar, auf Seite 1 des Ursprungsantrags unten einen neuen Abschnitt einzufügen, der wie folgt lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Absatz 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Der Zugang zu diesen alternativen Zugängen zum Pfarrdienst wird auf 10 Jahre bis 2032 begrenzt. In spätestens 8 Jahren soll eine Auswertung erfolgen.“

Die Begründung: Dann haben wir eine Auswertung und sehen, wie das läuft, und bis dahin sehen wir vielleicht auch die Entwicklung der Zahlen der Gemeindeglieder etc. Dann wird es überschaubarer.

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wir haben damit jetzt zwei Änderungsanträge, einmal den Antrag Nr. 78/22 und dann den Antrag Nr. 77/22. Auf Bitten einiger Synodaler, u. a. Matthias Hanßmann, stimmen wir erst über Ziffer 4 des Änderungsantrag ab und gehen dann in umgekehrter Reihenfolge der Ziffern vor.

Wir werden als Erstes aber nun über den Antrag Nr. 78/22 abstimmen. Das ist der Antrag, der gerade von Herrn Schultz-Berg eingebracht wurde. Er wird in einer Minute im Portal stehen. (Zurufe) Während dieser einen Minute bitte ich alle, sich hinzusetzen, damit gezählt werden kann, wie viele da sind. Während des Auszählens gibt es noch einen Wortbeitrag des Oberkirchenrats, Frau Nothacker, bitte.

Oberkirchenrätin **Nothacker, Kathrin:** Frau Präsidentin, liebe Synodale! Der Oberkirchenrat möchte auch gern noch auf diesen eingebrachten Antrag reagieren. Wir haben schon in der Debatte gehört, wie hochkomplex und hoch sensibel die Themen sind, die in dem Antrag zusammengefasst sind. Ich möchte noch mal dringend darauf hinweisen, diese Diskussion in die zuständigen Ausschüsse zu verlagern. Wir brauchen eine solide Diskussionsbasis. (Beifall)

Dennoch möchte ich an dieser Stelle – vieles ist inhaltlich schon zur Sprache gekommen – auf diesen Antrag reagieren. Wir können Ihre Sorge nachvollziehen, dass die große Anzahl an Zurruesetzungen in den kommenden Jahren massive Auswirkungen auf die Versorgung unserer Gemeinden und auch auf die Pfarrdienst haben wird. Dennoch müssen und werden wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese Zahlen an die demografische und finanzielle Entwicklung unserer Landeskirche angepasst sind und gerade deshalb von einer hohen Verantwortung gegenüber unseren Pfarrerinnen und Pfarrern und Gemeinden zeugen. Nicht zuletzt deshalb veröffentlichen wir gemeinsam Jahr für Jahr regelmäßig alle Planzahlen im Rahmen der PSP.

Sie bitten uns, die Zugangsvoraussetzungen für die Pfarrdienst zu verändern. Es kam auch schon zur Sprache, dass der von Ihnen vorgeschlagene Personenkreis nicht im Einklang mit den bisher sehr verbindlichen Absprachen zu den Bildungsvoraussetzungen für den Pfarrdienst steht, wie sie innerhalb der EKD und auch der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa festgehalten sind. Württemberg würde sich aus einem europäischen Konsens verabschieden. Wir halten im Oberkirchenrat einen solchen Sonderweg für problematisch.

Der Regelzugang ist für den Pfarrdienst die akademische Ausbildung mit der ersten und zweiten Dienstprüfung und dem anschließenden Vorbereitungsdienst. Der Oberkirchenrat – und, so nehme ich an, Sie als Synodale auch – ist außerordentlich dankbar für eine erfreulich hohe Zahl von jungen Menschen, die sich auf den Weg des grundständigen Theologiestudiums begeben. Im Jahr 2022, Stand 21. November 2022, stehen 42 Personen neu auf der Liste der württembergischen Theologiestudierenden. Die haben wir in diesem Jahr aufgenommen. Und diesen Menschen wollen wir ein verlässliches Gegenüber sein und auch ihre Zugänge nicht klein- und nicht schlechtreden. Machen wir gemeinsam Werbung, insbesondere für das grundständige Theologiestudium! Und da gehören nicht nur der Oberkirchenrat und die Fakultäten dazu, sondern Sie alle, die Sie in den Gemeinden mit Menschen jüngerer oder auch älteren Datums zusammentreffen.

Wir haben bislang schon drei alternative Zugänge zum Pfarrdienst, die ich Ihnen gern nochmals in Erinnerung rufe und für deren Bewerbung wir auch Sie als Synodale brauchen.

Erstens: Die EKD hat 2019 den Master of Theological Studies eingeführt, der als Aufbaustudiengang die Möglichkeit zum Quereinstieg in den Pfarrberuf bietet, bisher angeboten in Marburg, Heidelberg und Greifswald und seit dem Wintersemester 2021/2022 nun auch in Tübingen. Voraussetzung dafür sind ein nicht-theologisches universitäres Studium und fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; Stipendien gibt die Landeskirche im Umfang von 500 € pro Monat samt Übernahme der Zweitstudiengebühr. Über diesen Weg können, wie von Ihnen gewünscht und beschrieben, fachfremde Berufstätige aus anderen Branchen in den Pfarrdienst aufgenommen werden.

Zweiter alternativer Zugang – von diesem haben wir heute auch schon gehört – ist die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst. Die BAiP ist in Württemberg gut eingeführt und angenommen und produziert eben keinen *clerus minor*, sondern einen, der auf Augenhöhe mit den

(Oberkirchenrätin **Nothacker**, Kathrin)

Pfarrerinnen und Pfarrer ist, die das grundständige Theologiestudium absolviert haben. Es sind über diesen Weg besonders gut geeignete, hauptberufliche kirchliche Mitarbeitende seit vielen Jahren in den Pfarrdienst aufgenommen worden. Wir sind im Oberkirchenrat dabei, diese BAiP weiterzuentwickeln, um tatsächlich noch mehr Menschen, insbesondere Frauen, die oft mit reduzierten Dienstaufträgen arbeiten wollen und auch nur können, über diesen Weg in den Pfarrdienst aufzunehmen.

Dritter alternativer Zugang: Gymnasiallehrerinnen und -lehrer, die das Fach Evangelische Religion studiert haben und Berufserfahrung mindestens aus dem Referendariat mitbringen, können wir schon jetzt sehr unkompliziert und niedrigschwellig ins Vikariat aufnehmen.

Einen weiteren alternativen Zugangsweg über diese genannten Wege hinaus halten wir im Oberkirchenrat nicht für angezeigt und auch nicht für sinnvoll.

Erlauben Sie mir auch an dieser Stelle noch ein Wort zum Thema „Landeskirche und Fakultät“. Die Landeskirche hat in der Tat ein vitales Interesse, die Evangelisch-Theologische Fakultät an der Universität in Tübingen zu stärken. Denn dort findet der Diskurs mit den übrigen Wissenschaften statt, und dort verantworten wir zusammen mit der Fakultät die Erste Theologische Dienstprüfung als Zugang zum Vikariat. Machen wir uns nichts vor: Würden wir alternative Zugänge über andere Hochschulen stärken, die hier heute schon genannt wurden, dann käme eine Konkurrenz hinein. Wir haben nur eine völlig überschaubare Zahl von jungen Menschen, die sich auf diesen Weg machen. Wir dürfen die Aufgaben und den Auftrag unserer Fakultät nicht schwächen, indem wir eben diesen Zugang über andere theologische Bildungsstätten zulassen, die mit ihrem Curriculum auf ganz andere Berufsbilder als den Pfarrdienst hin ausbilden, nämlich z. B. für die Jugendarbeit oder für Gemeinschaftsleiter.

Auch hier möchte ich noch mal den Staatskirchenvertrag in Artikel 3 zitieren. Er spricht von „wissenschaftlicher Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur“ ist, an der Theologischen Fakultät in Tübingen und in Heidelberg. „Europäische Wissenschaftskultur“, „evangelische Theologie“ – ich glaube, wir haben mit diesem Staatsvertrag und mit dessen Inhalt einen Standard, den wir keinesfalls marginalisieren und von dem wir uns auch nicht entfernen sollten; vielmehr sollten wir hieran selbstbewusst festhalten und uns auch als verlässlicher Partner evangelische Kirche gegenüber dem Land Baden-Württemberg erweisen.

Ich komme zu einem weiteren Punkt, der Ihnen helfen mag, was die Zahlen für den PfarrPlan 2030 angeht. Wir haben uns auf den Weg gemacht, den Vorbereitungsdienst weiterzuentwickeln und zu reformieren. Was uns hilft, die Aufnahmezahlen in den nächsten Jahren zu steigern, ist eben diese Reform des Ausbildungsvikariats, womit u. a. der Vorbereitungsdienst von bisher 29 Monaten auf zwei Jahre verkürzt wird. Damit kommen Menschen schneller in den Beruf und stehen schneller für die Aufgabe in unseren Gemeinden zur Verfügung.

Ich komme zu den Ruhestandsbeauftragungen und der Beschäftigung über die Altersgrenze hinaus. Das können wir – diese Beschäftigung über die Altersgrenze hinaus – auch bisher schon in besonderem landeskirchlichem Interesse machen. Dabei wird angelehnt an die Besoldungs-

ordnung des Landes Baden-Württemberg verfahren; gemäß dieser müssen wir Zuschläge zum Gehalt zahlen, die nicht unerheblich sind und zusätzlichen finanziellen Aufwand erfordern. Außerdem sind die Altersgrenzen unser Pfarrerinnen und Pfarrer Bestandteil der sehr komplexen PSP-Berechnungen. Für die sogenannten Ruhestandsbeauftragungen soll es in den nächsten Jahren ausreichend Finanzmittel geben. Ja, das ist richtig: Insbesondere im Haushalt 2025/2026 werden wir mit Ihnen zusammen das Augenmerk darauf richten. Es ist allerdings – das haben wir auch schon im Ausschuss erläutert – nicht sinnvoll, diese Ruhestandsbeauftragungen in die Zielzahlen für den PfarrPlan einzuplanen. Dafür sind diese Ruhestandsbeauftragungen nicht verlässlich genug. Sie helfen uns, kurzfristige und kurzzeitige Beauftragungen auszusprechen, um in Notsituationen, die es darüber hinaus immer noch in großer Zahl gibt, zu unterstützen und dem Mangel abzuwehren.

Was würde es, liebe Synodale, bedeuten, 1 100 Stellen, also 64 Stellen mehr, zur Verfügung zu haben? Unter der Voraussetzung, dass 71 Pfarrpersonen bis 2030 zusätzlich kämen – und diese Personenzahl bräuchten wir bei einer angenommenen Beschäftigungsquote von 90 % – hätte das folgende Auswirkungen: Die Pastorationsdichte würde sich verbessern; das ist richtig. Allerdings wäre es nicht besonders klug und weitsichtig, überdurchschnittlich viele Personen in den nächsten Jahren im ungefähr gleichen Alterssegment aufzunehmen. Damit würden wir den ungleichmäßigen Altersaufbau, den wir jetzt mit der Zuruhesetzung der geburtenstarken Jahrgänge abbauen, in abgeschwächter Form fortsetzen. Während im Zeitfenster 2024 bis 2030 die Anzahl der rechnerisch Vollbeschäftigten mit rund 27 % deutlich stärker sinkt als die der Gemeindeglieder mit 10 % – das haben Sie im Antrag konstatiert –, ist von 2030 bis 2036 ein Rückgang der rechnerisch Vollbeschäftigten um rund 4,5 % zu erwarten, während der Rückgang der Gemeindeglieder mit rund 9,5 % beziffert wird. Das heißt, das Bild kehrt sich sehr schnell komplett um.

Wir müssen uns klarmachen: Mit zusätzlichen Aufnahmen, insbesondere im Angestelltenverhältnis, steigt die finanzielle Dauerbelastung auf rund 40 Berufsjahre. Denn wer kann einer Person im Angestelltenverhältnis im Rahmen unseres Arbeitsrechts nach acht Jahren kündigen?

Würden wir von unseren bisherigen Planungen einer soliden Zahlenbasis abweichen, dann würden wir die Probleme in die nächste Generation schieben. Außerdem würde – und das ist für die Kirchenbezirke, denen auch Sie verpflichtet sind, nicht banal – die Vakaturrate um fast das Doppelte ansteigen, wenn die erhöhten Zahlen in die PfarrPlan-Zielzahlen der Kirchenbezirke eingespeist werden und trotz größter Anstrengungen diese Menschen nicht gewonnen werden. Dies hätte dann zur Folge, dass insbesondere die ländlichen Regionen der Landeskirche mit langen Vakaturen rechnen müssen und die gerechte Stellenverteilung, die uns immer ein gemeinsames Anliegen war, nicht mehr gegeben ist.

Präsidentin Foth, Sabine: Frau Nothacker, Entschuldigung, aber wir wollen ...

Oberkirchenrätin **Nothacker**, Kathrin: Ich komme noch zu den Kosten, die werde ich relativ kurz erläutern.

Präsidentin Foth, Sabine: Es ist schon relativ lang. Ich merke eine gewisse Unruhe. Vielleicht können Sie es ein bisschen zusammenfassen.

Oberkirchenrätin **Nothacker**, Kathrin: Ich habe den Eindruck, recht aufmerksame Zuhörer zu haben. (Zurufe – Unruhe)

Die Stellenreduzierungen im Bereich des Pfarrdiensts wurden im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung und auch bei den Überlegungen zum Einsparvolumen 2030 bereits antizipiert. Dies wurde sowohl im Finanzausschuss als auch im Sonderausschuss dargestellt. Eine Schaffung von neuen Stellen – auch das ist klar – kann nur durch Aufgabe anderer Aufgaben refinanziert werden. Wir haben derzeit fast alle Pfarrstellen bis auf eine Handvoll im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Das dient auch der Vergleichbarkeit und der Gerechtigkeit. Es stimmt im Übrigen nicht, dass sich Menschen die Anstellungsform selbst aussuchen können. Wir brauchen diese Vergleichbarkeit. Im Augenblick sind – auch EKD-weit – die Menschen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Wir können diesen Besoldungs- und Versorgungsaufwand beziffern. Die Schaffung von 64 neuen Pfarrstellen würde einen jährlichen Mehraufwand von 7,5 bis 8,3 Mio. € bedeuten. Wenn wir diese Menschen im Angestelltenverhältnis hätten – und da gehen wir von EG-14-Stellen aus –, würde das in den nächsten Jahren zu einem jährlichen Mehraufwand von rund 7 Mio. € führen. Auch diese Dinge – das Verhältnis öffentlich-rechtlich und angestellt und die entsprechenden Kosten – bedeuten eine hochkomplizierte Berechnung. Wir haben diese in Auftrag gegeben, aber wir haben noch keine Ergebnisse dieses beauftragten Instituts. Sobald wir diese haben, werden wir damit umgehen und sie auch mit Ihnen besprechen.

Fazit: Wir möchte gern mit Ihnen über Menschen, die in den Ruhestand getreten sind, und über Ruhestandsbeauftragungen weiter nachdenken und auch die finanziellen Mittel dafür bereitstellen. Das würden wir wirklich mit Ihnen zusammen für den Haushalt 2025/2026 in den Blick nehmen. Allerdings sind wir sehr davon überzeugt, dass die Zugangsvoraussetzungen für den Pfarrdienst in Württemberg, insbesondere durch die BaiP und den neuen Studiengang für Berufsqualifizierte, schon äußerst differenziert und vielfältig sind. Die Qualitätsstandards für den Zugang zum Pfarrdienst müssen unbedingt erhalten bleiben. Etwas anderes würde diesem immer anspruchsvoller werdenden Berufsbild und den Herausforderungen, vor die unsere Kirche und Gesellschaft gestellt sind, nicht gerecht werden. Vielen Dank, Frau Präsidentin und Ihnen, für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Ich erinnere kurz daran, dass wir heute Morgen in Änderung der Tagesordnung beschlossen haben, dass die Anträge abgestimmt werden. Es gibt eine Zwischenbemerkung.

(Zwischenbemerkung **Münzing**, Kai: Ich hatte mich schon vorhin zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Frau Oberkirchenrätin Nothacker, vielen Dank für die Ausführungen – die übrigens allesamt unisono in vielen Protokollen des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung nachzulesen sind. Wir haben uns in vielen Sitzungen ausgetauscht; auch im Theologischen Ausschuss gibt es zu vielen dieser Themen seitenlange und ausführliche Austauschdokumentationen. Dass wir nie darüber geredet hätten, das kann ich so nicht stehen lassen und will das auch nicht so stehen lassen.

Das Zweite, worauf ich eingehen möchte, ist Ihre Ursprungseinlassung zum Thema „Alternative Zugänge“. Vielen Dank noch mal für die Zusammenfassung und auch für die Erinnerung. Allerdings führen genau diese zu diesen Zielzahlen, von denen wir ja auszugehen haben in der PSP – und zu keiner Person mehr. Deshalb halten wir an der Aussage fest: Wir möchten diese 64 Personen.

Ihre Berechnungen, die Sie zugrunde gelegt haben, berücksichtigen eben nicht, dass wir Ruhestandspfarrrer reaktivieren möchten. All die Hochrechnungen, die Sie angestellt haben, sind äußerst fiktiv; wir gehen nämlich davon aus, dass ein Großteil dieser 64 Stellen eben Ruhestandspfarrrer sind.

Sie erwähnten auch, dass die Ruhestandspfarrrer bereits heute schon angestellt bzw. weiterbeschäftigt werden können. Aber – ganz ehrlich – Sie tun es nicht. (Beifall) Die Anträge werden regelmäßig abgelehnt, und zwar aus dem einfachen Grund, dass Sie damit die globale Minderausgabe über das Budget finanzieren. Das ist uns bewusst; das ist auch gar kein Vorwurf. Aber das gehört zur Wahrheit dazu. Vielen Dank. (Beifall)

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank für die Zwischenbemerkung des Synodalen Münzing. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Das heißt, wir haben den Änderungsantrag Nr. 78/22; das ist der Antrag von Herrn Schultz-Berg – Zugang auf zehn Jahre befristet, acht Jahre Auswertung. Wer kann dem zustimmen? 84. Wer enthält sich? 15. Wer stimmt mit Nein? 6 Neinstimmen. Die überwiegende Mehrheit hat diesem Antrag zugestimmt.

Dann kommen wir zum Änderungsantrag Nr. 77/22 von Herrn Prof. Dr. Plümicke; es soll ein Punkt hinzugefügt werden betreffend das Kommunikationskonzept. Wer kann dem Antrag zustimmen? Wer enthält sich? Wer stimmt mit Nein? Dann ist auch dieser Antrag angenommen.

Wir kommen zum Ursprungsantrag. Wer kann Ziffer 3 dieses Antrags zustimmen? Wer enthält sich? 14. Wer stimmt dagegen? 18 Neinstimmen. Dann ist der Antrag mit 42 Jastimmen mehrheitlich angenommen. (Beifall)

Wir kommen zu Ziffer 2. Wer kann dem zustimmen? Wer stimmt nicht zu? 9 Neinstimmen. Wer enthält sich? Damit ist der Antrag angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 1. Wer kann zustimmen? Wer enthält sich? 4. Wer stimmt dagegen? Niemand. Dann ist auch dieser Antrag mehrheitlich angenommen.

Dann kommen wir – noch nicht zum Ende. (Zurufe) Wir können gern noch mal darüber abstimmen. Es geht jetzt um die Zahlen, erster Absatz. Wer stimmt dem zu? Wer stimmt nicht zu? Wer enthält sich? 9. Dann ist auch dieser Absatz so beschlossen. (Beifall)

(Präsidentin Foth, Sabine)

Wir haben jetzt noch einige Anträge, die eingebracht werden. Vielleicht kann man das recht zügig machen. Das ist zunächst der Antrag Nr. 50/22: Erweiterung des Präsidiums. Erstunterzeichner ist Matthias Böhler – bitte.

Böhler, Matthias: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich bringe den Antrag Nr. 50/22: Erweiterung des Präsidiums ein.

„Die Landessynode möge beschließen:

Mit Konstituierung der 17. Landessynode wird das Präsidium um einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des Präsidenten/der Präsidentin auf insgesamt vier Personen erweitert.

Dazu wird in § 16 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und die Geschäftsordnung der Landessynode in § 2 entsprechend geändert.

Begründung:

Das Präsidium eines Parlaments soll neutral und unparteiisch agieren. Deshalb ist es in demokratischen Parlamenten üblich und gängige Praxis, dass die unterschiedlichen Gruppen eines Parlaments auch im Präsidium repräsentiert sind. Eine Erweiterung des Präsidiums der Landessynode um einen weiteren Stellvertreter würde der Anzahl der in der Synode vertretenen Gesprächskreise Rechnung tragen.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Es ist vorgesehen, diesen Antrag an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Ältestenrats zu verweisen. Wer kann dem zustimmen? Das ist die Mehrheit, vielen Dank.

Wir kommen zum nächsten Antrag, dem Antrag Nr. 51/22: Kontaktstelle LebensSegen. Erstunterzeichner ist Dr. Harry Jungbauer.

Jungbauer, Dr. Harry: Frau Präsidentin, Hohe Synode! Ich bringe den Antrag Nr. 51/22: Kontaktstelle LebensSegen ein.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, innerhalb einer überschaubaren Raumschaft, mindestens jedoch auf Prälaturebene die finanzielle und personelle Möglichkeit einer Kontaktstelle „LebensSegen“ einzurichten, in Anlehnung an die „Segen.Servicestelle“ der bayrischen Landeskirche. Dabei bleiben Pfarrerinnen und Pfarrer grundsätzlich Kontaktpersonen für Kasualien in ihrer Pfararchie, nahe am Menschen.

Die Kontaktstelle LebensSegen steht zusätzlich als Dienstleister für Gottesdienste oder kirchliche Segensrituale im Lebenslauf zur Verfügung, die fern der eigenen Pfararchie stattfinden sollen oder die die organisatorische Kapazität eines einzelnen Gemeindepfarramtes übersteigen. Insbesondere soll die Kontaktstelle LebensSegen über Öffentlichkeitsarbeit den Menschen kirchliche Angebote wieder nahebringen sowie

niedrigschwellige und zielgruppenorientierte Angebote für Segensfeiern im Lebenslauf erarbeiten.“

Sie werden merken, liebe Schwestern und Brüder, dass dieser Antrag etwas ähnlich daherkommt wie der Antrag von Tobi Wörner. Auch wir haben uns schon länger mit dem Thema beschäftigt; der Hauptunterschied liegt einfach darin, dass wir uns immer noch eine sehr enge Bindung an die einzelne Gemeinde vorstellen und dass es hier zwei grundsätzlich unterschiedliche Konzepte gibt; in dem anderen Antrag ist das sehr bunt gemischt. Wir möchten erreichen, dass im Theologischen Ausschuss über diese beiden unterschiedlichen Konzepte klar und unterschiedlich diskutiert wird.

„Begründung

Eine der zentralen Aufgaben der Kirche ist es, Menschen an Lebensübergängen zu begleiten und sie in dieser spezifischen Lebenssituation mit Gott in Berührung zu bringen. Grundsätzlich findet diese kirchliche Begleitung hohe Zustimmung, wird aber immer wieder aus praktischen Erwägungen von Kirchenmitgliedern nicht nachgefragt. Freie Ritualbegleiter werben im Internet besonders im Blick auf Trauung und Bestattung, während die kirchliche Mitgliederkommunikation im Blick auf die Kasualien, durchaus in der Auseinandersetzung mit der säkularen Ritualpraxis, dringend weiterentwickelt werden muss.

Zudem kommt es zu neuen Anforderungen an geistliche Lebensbegleitung. Es werden besondere, oft weit von der Ortsgemeinde entfernte Orte ausgewählt und viele individuelle Gestaltungswünsche vorgebracht. Eher gemeindeferne Kirchenmitglieder haben Schwierigkeiten, Kontakte zur Kirche zu finden. Es braucht hier milieusensible Formate wie z. B. Tauffeste, die gerade für Alleinerziehende attraktiv sind, und eine gezielte Ansprache von Menschen, die in kirchlichen Strukturen wenig beheimatet sind.

Die Kontaktstelle LebensSegen soll die bestehenden kirchlichen Strukturen vernetzen – Fachstelle Gottesdienst usw. – und mittels digitaler Präsenz einen einfachen Zugang zu lebensbegleitenden kirchlichen Feiern möglich machen. Sie soll dabei auch neue Kommunikationsformen im Blick auf die Mitglieder unserer Kirche entwickeln, ohne in Konkurrenz zur Lebensbegleitung durch die Ortsgemeinde zu treten.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Es ist vorgesehen, diesen Antrag an den Theologischen Ausschuss zu verweisen. Wer kann dem zustimmen? Das ist die Mehrheit. Vielen Dank.

Dann kommen wir zum Antrag Nr. 52/22: Änderung der Taufordnung. Erstunterzeichner ist Thorsten Volz.

Volz, Thorsten: Verehrte Präsidentin, der Antrag Nr. 52/22: Änderung der Taufordnung, § 10 Absatz 2 zum Patenamnt hat den Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die bisherige Regelung in der Taufordnung § 10 Absatz 2 Satz 2 in eine „soll“ Formulierung zu ändern:

Einer der Paten „soll“ evangelischer Christ und zum Patenamnt zugelassen sein. Daneben können auch Christen das Patenamnt übernehmen, die Glieder einer der Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen als Voll- oder Gastmitglied angehörenden Kirche sind.

Begründung:

Im pfarramtlichen Alltag gestaltet es sich immer schwieriger bei gemischtkonfessionellen Ehen einen evangelischen Paten bei vorhandenen ordentlichen Paten ordentlichen Paten einer ökumenischen Kirche zu bestellen.

Es erscheint den Antragsstellern als nicht zielführend, dass die derzeitige Taufordnung vorsieht, dass entweder mindestens ein Pate evangelisch sein muss oder überhaupt keine Paten bestellt und dafür Taufzeugen eingesetzt werden.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses zustimmen? Das ist die Mehrheit. Wir kommen nun zum Antrag Nr. 53/22.

Volz, Thorsten: Antrag Nr. 53/22: Elektromobilität und Pfarrhausrichtlinien:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, einen Standard im Rahmen von landeskirchlichen Förderprogrammen zu entwickeln, bei dem eine Förderung der E-Mobilität durch eine Ladevorrichtung vorgesehen ist.

Begründung:

Derzeit findet die Bestimmung in Nr. 2.3 lit. d) 3. Absatz der Pfarrhausrichtlinien keine Anwendung. Da bisher noch kein Standard für ein Förderprogramm entwickelt worden ist. Die KfW Förderungen für Wallboxen ist für Privatpersonen ausgelaufen. Allerdings besteht die Möglichkeiten einer Förderung 441 von Unternehmen bzw. gemeinnützigen Organisationen ([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationenf%C3%BCr-Elektrofahrzeuge-Unternehmen-\(441\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationenf%C3%BCr-Elektrofahrzeuge-Unternehmen-(441)/)). Die Förderung durch die KfW umfasst bis zu 900 €. Das entspricht den Kosten einer Wallbox. Deshalb halten wir es für sinnvoll ein Programm zu entwickeln, dass diese Fördermittel in Anspruch nehmen kann. Allerdings ist eine baldige Bearbeitung dieses Antrages notwendig, da jederzeit auch diese Förderung beendet sein kann.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses zustimmen? Das ist die Mehrheit. Vielen Dank.

Wir kommen zum Antrag Nr. 54/22: Zuwahl von Vertreter:innen des Internationalen Konvents christlicher

Gemeinden in Württemberg (IKCGW) in die Landessynode. Es ist vorgesehen, diesen Antrag an den Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung unter Beteiligung des Ältestenrats zu verweisen.

Crüsemann, Yasna: Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich bringe den Antrag Nr. 54/22: Zuwahl von Vertreter:innen des Internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) in die Landessynode ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode wird gebeten, künftig bis zu maximal sechs Personen aus dem Internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) gemäß § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz in die Synode zu zuwählen. Sie sollen Gaststatus und Rederecht ohne Stimmrecht erhalten. Der Internationale Konvent soll innerhalb dieses Rahmens über die Anzahl selbst entscheiden und Personen aus ihrer Mitte vorschlagen.

Begründung:

Durch die zunehmende Globalisierung und Migration ist unsere Gesellschaft vielfältig zusammengesetzt aus Menschen verschiedener Herkunft und unterschiedlicher Sprache. Diese Vielfalt bildet sich in unserer Synode bisher in keiner Weise ab.

Im Internationalen Konvent christlicher Gemeinden sind die „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ zusammengeschlossen. Sie sind mit den Gemeinden unserer Landeskirche auf unterschiedliche Weise und in verschiedenen Rechtsformen verbunden und bilden die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft innerhalb unserer Kirche ab. Sie kommt insbesondere am Tag der Weltweiten Kirche in Stuttgart zum Ausdruck.

Diese Vielfalt in Kirche und Gesellschaft sollte sich auch auf der repräsentativen Ebene unserer Landeskirche und ihrer Gremien, speziell auch in der Landessynode, abbilden und verstetigen. Die internationalen Gemeinden sollen so sichtbar und öffentlich wahrgenommen werden. Sie sollen die Möglichkeit haben ihre Perspektiven und insbesondere die Anliegen von Migrant:innen in die Arbeit unserer Landeskirche und ihrer Gremien einzubringen. Die interkulturelle Öffnung unserer Landeskirche soll damit vorangebracht werden.

Dazu gehört auch die Teilnahme von Vertreter:innen der Gemeinden des Internationalen Konvents bei den Sitzungen der Landessynode. Ein erster Schritt wäre ihre Teilnahme mit Gaststatus und Rederecht. Wie bereits im Antrag Nr. 67/20 formuliert, sprach sich auch der damalige Landesbischof Dr. h.c. Frank O. July in seinen Bischofsberichten in den Frühjahrssynoden 2021 und 2022 für eine stärkere Repräsentanz der Internationalen Gemeinden in der Synode aus. Diese Impulse hat der Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung in seiner Sitzung vom 27. Juli 2022 aufgegriffen und über die Beteiligung von Vertreter:innen Internationaler Gemeinden in der Landessynode beraten.

(Crüsemann, Yasna)

In einem gemeinsamen Treffen des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung mit Vertreter:innen des Internationalen Konvent am 15. September 2022 stieß dieser Vorschlag auf beiden Seiten auf äußerst positive Resonanz. Diese wurde in der Sitzung des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung am 9. November 2022 noch einmal seitens der dazu ebenfalls eingeladenen Vertreter:innen des Internationalen Konvents bekräftigt. Sie werteten dies als eine positive Entwicklung der Anerkennung und Wertschätzung und als Schritt zu mehr Teilhabe und einer Ökumene auf Augenhöhe.

Das Kollegium des Oberkirchenrats hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2022 zum TOP „Gaststatus Internationale Gemeinden in der Landessynode“ dieses Anliegen ausdrücklich befürwortet.

Von Seiten des Rechtsdezernats wurden die Möglichkeiten geprüft: Eine Zuwahl mit Stimmrecht gemäß § 4 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz hat die 16. Landessynode zu Beginn der Legislaturperiode abgelehnt.

Eine Entscheidung über die Zuwahl nach § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz (ohne Stimmrecht) ist aber nicht erfolgt. Dieser Weg (Gaststatus mit Rederecht) steht also für eine Zuwahl offen.

Nach Auskunft des Rechtsdezernats ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 Kirchliche Wahlordnung und § 6 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung die Mitgliedschaft der zu wählenden Person in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Voraussetzung für deren Wählbarkeit. Bei Mitgliedern von Kirchen im Ausland, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, ist ein Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach § 9 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft mit deren Zuzug möglich. Eine Zuwahl zu einem Fachausschuss der Synode ist ohne Stimmrecht rechtlich ebenfalls möglich.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Wer kann der Verweisung an den Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung und an den Ältestenrat zustimmen? Das ist die überwiegende Mehrheit. Vielen Dank.

Wir kommen zum Antrag Nr. 55/22: Stuttgarter Gottesdienst- und Gemeindestudie von 2020

Stuhmann, Thomas: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich bringe den Antrag Nr. 55/22: Stuttgarter Gottesdienst- und Gemeindestudie von 2020 ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, sich gemeinsam mit dem Theologischen Ausschuss unter Einbeziehung des Ausschusses für Kirche und Gemeindeentwicklung mit der Stuttgarter Gottesdienst- und Gemeindestudie der LIMRIS von 2020 auseinanderzusetzen und mögliche Folgerungen und Handlungsempfehlungen für die landeskirchlichen Gemeinden und Gottesdienste zu entwerfen, die die spirituellen Bedürfnisse der Menschen einer Metropolregion und ihre Suche nach einer gottesdienstlichen Gemeinschaft ernstnehmen und darauf eingehen.

Begründung:

Die Gottesdienst- und Gemeindestudie in der Metropolregion Stuttgart von 2020 ist in ihrer Art und den dort erhobenen Daten einzigartig für Württemberg. Die dabei zutage getretenen Erkenntnisse sind in vielerlei Hinsicht bemerkenswert und ermöglichen eine neue und differenzierte Wahrnehmung der Gottesdienstkultur und der Menschen, die sich sonntäglich zu einer christlichen Gemeinschaft aufmachen und einen Gottesdienst besuchen.

Dabei fällt auf, dass

1. viel mehr Menschen Sonntag für Sonntag einen christlichen Gottesdienst besuchen als seither angenommen und

2. die Gottesdienste, zu denen die Menschen in der Metropolregion um Stuttgart gehen, meist nicht in „volkskirchlichen“ Gemeinden angeboten werden. Dies sollte unserer Landeskirche nicht nur zu denken geben, sondern muss uns anspornen, selbstkritisch über unsere Gottesdienste und Angebote nachzudenken und uns mit den spirituellen Bedürfnissen der Menschen in einer Metropolregion wie Stuttgart und ihrer Suche nach einer gottesdienstlichen Gemeinschaft auseinanderzusetzen und daraus Konsequenzen und Handlungsempfehlungen für unsere Kirche und den Gemeinden in dieser Region zu entwickeln.

Wie bitten den Oberkirchenrat und die Landessynode sich dieses Antrags anzunehmen und sich mit der vorliegenden Studie zu befassen.“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Es ist vorgesehen, diesen Antrag an den Theologischen Ausschuss unter Beteiligung des Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung zu verweisen. Wer kann ihm zustimmen? Das ist mehrheitlich; vielen Dank.

Wir kommen zum letzten Antrag, dem Antrag Nr. 56/22. Erstunterzeichner ist Gunther Seibold.

Seibold, Gunther: Das Sterben kommt im Leben wie auch jetzt ziemlich am Schluss. Ich bringe den Antrag Nr. 56/22: Umgang mit Sterbehilfe – Hilfen für die Seelsorge/den Pfarrdienst ein:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, für den Umgang mit dem wachsenden Vorkommen von assistiertem Suizid oder aktiver Sterbehilfe in der Seelsorge, insbesondere im Pfarrdienst, Rahmenbedingungen zu klären und hilfreiche Leitlinien oder Handreichungen vorzubereiten.

Begründung:

Von staatlicher Seite wird zunehmend ermöglicht, dass Menschen den selbstbestimmten Tod wählen. Schon bisher konnte es vorkommen, dass Gemeindeglieder im Ausland insbesondere durch den „assistierten Suizid“ in der Schweiz aus dem Leben scheiden. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2020 wird es auch in Deutschland Organisationen ermöglicht, straffrei Assistenz zur Selbsttötung anzubieten. Besonders die Begründung des Gerichts bewirkt eine neue Situation, indem sie ein „Recht auf selbstbe-

(Seibold, Gunther)

stimmtes Sterben“ formuliert. Auch für unsere Landeskirche in Deutschland wird es zum Alltag gehören, dass Gemeindeglieder über den selbstbestimmten Tod nachdenken, ihn wählen oder zum Zeitpunkt unserer Inanspruchnahme schon vollzogen haben.

Die evangelische Ethik unterscheidet weithin zwischen dem Vorkommen von Suizid als krankheitsbedingt nicht selbstbestimmtem Tod und dem selbstbestimmten Tod durch assistierten Suizid oder gar aktive Sterbehilfe. Gegenwärtige Begründungen für den assistierten Suizid setzen die Selbstbestimmung als dabei gegeben voraus. Die evangelisch-kirchliche Position macht demgegenüber geltend, dass es für die Selbstbestimmung des Menschen eine Grenze gibt, und, dass der selbstbestimmte Tod grundlegenden Inhalten der evangelischen Verkündigung widerspricht (Leben als unverfügbare Gabe Gottes, Gottes Zuwendung insbesondere gegenüber dem Schwachen, in allen Umständen lebendige Hoffnung u. a. m.).

Dass aus evangelischer Sicht Hilfe zur Selbsttötung ausgeschlossen wird, hat beispielsweise für Württembergs Diakonie eine „Orientierungshilfe“ vom 17. März 2021 erklärt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die katholische Diözese Rottenburg-Stuttgart haben gemeinsam das Urteil des Bundesverfassungsgerichts kritisiert („Orientierungspapier“, 21.09.2020). Theologische Vorbehalte gegenüber selbstbestimmtem Tod liefert für die Evangelische Fakultät Tübingen der Beitrag der Ethikerin Prof. Dr. E. Gräß-Schmidt (in: theo-logie 33, 01.04.2022).

Im evangelischen Raum gibt es bei unterschiedlichen Christinnen und Christen unterschiedliche Haltungen zum assistierten Suizid, während die Äußerungen der Kirchen insgesamt ablehnend sind.

Für die Diakonie gab es bereits Anträge an den Oberkirchenrat und in der Landessynode mit dem Fokus auf eine zentrale Beratungsstelle für Menschen mit Suizidgedanken und deren Angehörige (Antrag von Diakonie und Dezernat 1 intern, synodal: Antrag Nr. 65/20, bisher nicht beschlossen, vgl. u. a. Tischvorlage Ausschuss für Diakonie, Sitzung 22.07.2022). Der vorliegende Antrag erweitert das im Blick auf den Pfarrdienst und damit verbundene Seelsorge.

Aus dem Ausland vorliegende Erfahrungen zeigen, dass sich kirchliche Amtspersonen häufig alleingelassen fühlen, wenn sie mit der Thematik des selbstbestimmten Todes in ihrer Praxis befasst werden und kirchliche Anleitungen und Ordnungen dazu fehlen. Daher schlagen wir vor, eine Reihe von Hilfen vorzubereiten.

1. Hilfen zur Verkündigung im Allgemeinen

Hilfen für Seelsorge, Gottesdienst und Unterricht können sein:

- a) Bereitstellung einer kompakten Handreichung für die konkrete Praxis, ergänzt durch Literaturhinweise und Online-Ressourcen
- b) Verteilmaterial mit Informationen für den pastoralen Dienst und die Gemeinden, Homepage zur Thematik
- c) Konzeption und Einrichtung einer Beratungsstelle für Pfarrerinnen, Pfarrer und andere kirchliche Beschäftigte (hierzu liegen bereits Grundlagen vor durch die

o. g. „Orientierungshilfe“ der Diakonie, Verhältnis zur Beratungsstelle für Betroffene wäre zu klären, ggf. verbunden denkbar)

d) Implementieren der Reflexion der Thematik in der Ausbildung.

2. Ermutigung und Ermächtigung zur Begleitung in konkreten Fällen

Menschen im kirchlichen Dienst sollen ermutigt werden, ohne Scheu Menschen in den Fragen um assistierten Suizid und aktive Sterbehilfe zu begleiten. Dazu ermächtigende Regelungen tragen zur Handlungssicherheit bei. Sie folgen dem evangelischen Auftrag: „Wir verlassen dich nicht, weil wir der Zusage Gottes folgen, der dich nicht verlässt.“

a) Begleitung der unmittelbar Betroffenen

Wir begleiten und beraten Menschen ergebnisoffen. Wir begleiten auch Menschen, die andere Einstellungen haben als wir und andere Entscheidungen treffen. Begleitung bedeutet, mit der eigenen Position und Verkündigung mit andern im Gespräch zu sein. Dabei ist zu beachten, dass die Verkündigung geistlich im Vertrauen auf Gottes Wirken geschieht und nicht mit menschlichen Überzeugungs- und Überredungsversuchen verbunden wird. Die Evangelische Seelsorge trägt sowohl bei betroffenen Einzelnen wie auch im familiären und professionellen Umfeld zu Frieden und Versöhnung bei. Daher folgt:

b) Begleitung der Angehörigen

Häufig geraten Angehörige im Zusammenhang des assistierten Suizids in verstärkte emotionale Belastungssituationen. Zum Tod kommen nicht selten Belastungen in der Beziehung zur sterbewilligen Person hinzu. Trauer, Schuldgefühle, Wut, Ohnmacht, Versagensgefühle, Selbst- und Fremdvorwürfe zeigen bei jedem Suizid, dass es nicht egal ist, wie jemand aus dem Leben scheidet. Der assistierte Suizid bleibt ein Suizid und wird von Angehörigen oft auch so erlebt. Die „doppelte Trauer“ über den Verlust eines nahen Menschen und die Störung der Beziehung zu ihm erfordert besonderes seelsorgliches Augenmerk.

c) Über die Seelsorge hinaus können kirchliche Dienste beraten und auf alternative Wege hinweisen.

Die alternativen Wege (Palliativmedizin, Hospizarbeit, etc.) sollen von kirchlicher Seite unterstützt und ausgebaut werden.

3. Klärung von Grenzen kirchlichen Handelns

Bei Inanspruchnahme im Zusammenhang mit der Tötung menschlichen Lebens können kirchliche Dienste an Grenzen kommen. Bis zu welcher Grenze kann die Kirche handeln oder sich beteiligen, ohne ihrer Botschaft zu widersprechen? Für die betroffenen kirchlichen Mitarbeitenden sind Grenzbestimmungen Orientierung und Hilfe. Sie sind in kirchliche Ordnungen und Dienstanweisungen zu integrieren.

a) Die württembergische Diakonie schließt mit der Feststellung „Wir helfen nicht bei der Selbsttötung“ Handlungen als Beitrag zum äußerlichen Vollzug eines assistierten Suizids aus (vgl. Diakonie, a. a. o.). Für den kirchlichen Seelsorge- und Pfarrdienst soll geprüft werden, ob Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang

(Seibold, Gunther)

mit dem Vollzug eines assistierten Suizids möglich sind oder ausgeschlossen werden. Wie ist Zuspruch in solchen Situationen möglich, ohne als Beitrag oder Hilfe zur Selbsttötung zu wirken? Können Menschen in ihrem kirchlichen Amt bzw. Dienst beim Vollzug einer Tötung durch assistierten Suizid oder aktive Sterbehilfe anwesend sein oder ist das auszuschließen?

b) Personen im kirchlichen Dienst sollen nicht gegen ihre innere Überzeugung im Zusammenhang von Fällen selbstbestimmten Todes tätig werden müssen (Seelsorge, Begleitung, Bestattung). Sie sollen das gegenüber der vorgesetzten Stelle erklären können und diese sorgfältig dann für einen anderen kirchlichen Kontakt.

4. Authentizität bei der Bestattung

Die evangelische Kirche ist der christlichen Barmherzigkeit verpflichtet, dass jeder Mensch würdig bestattet werden soll. Das gilt auch gegenüber unseren Mitgliedern im Anschluss an einen selbstbestimmten Tod. Der Satz „Die kirchliche Bestattung wird nicht versagt, weil sich jemand das Leben genommen hat“ (BestattungsO § 2 Absatz 5) behält auch bei einem assistierten Suizid seine Gültigkeit. Davon kann die Frage nach der Form und Gestaltung des Bestattungsgottesdienstes unterschieden werden. Dass es sich auf die kirchliche Feier eines Bestattungsgottesdienstes negativ auswirkt, wenn sich ein Mensch gegen die kirchliche Verkündigung für den selbstbestimmten Tod entschieden hat, ist authentisch aufzugreifen. In Entsprechung zur Regelung bei der Bestattung von Ausgetretenen soll geregelt werden, dass die Umstände offen ausgesprochen werden (vgl. BestattungsO § 2 Absatz 3). Zugleich gilt: Da die Kirche für alle Gläubigen dieselbe christliche Hoffnung hat und nicht ihrerseits Gottes Urteil vorwegnehmen darf, ist der Bestattungsgottesdienst im Blick auf die christliche Hoffnung für die Tote oder den Toten ohne Abstriche zu gestalten.

Für die Ordnung zur authentischen Durchführung eines Bestattungsgottesdienstes im Anschluss an einen selbstbestimmten Tod muss gleichzeitig die gegebene „doppelte Trauer“ zur Sprache kommen: Neben der bei Angehörigen häufigen „doppelten Trauer“ (s. o.) gibt es eine solche bei der christlichen Gemeinde. Zur Trauer über den Abschied von einer Person kommt die Trauer über die Entscheidung gegen die kirchliche Verkündigung und dass die Kirche nicht zu einer anderen Entscheidungsgrundlage helfen konnte. Dafür sind geeignete Formulierungen anzubieten, die individuell verwendbar sind.

Die Landeskirche möge bereitstellen:

- a) Hilfen zur persönlichen Abwägung im Umgang mit Bestattung bei selbstbestimmtem Tod
- b) Fachstelle für Beratung (s. o.)
- c) liturgische Bausteine in Ergänzung zur Agende

5. Pfarramtliche Regelungen und Handreichungen

Mögliche Regelungen und Hilfestellungen:

- a) Bestattungsgottesdienste im Anschluss an selbstbestimmten Tod sollen dem Dekanatamt zur Kenntnis gegeben werden.
- b) Für Abkündigungen und Veröffentlichungen sind Formulierungen zu finden, die der Besonderheit eines

selbstbestimmten Todes im Gegenüber zur kirchlichen Verkündigung entsprechen (hier besteht eine Schnittmenge zum Suizid). Zu vermeiden sind Sätze, die Gott als Subjekt des Sterbens erscheinen lassen („Gott hat abberufen“ o. ä.). Das passivisch konnotierte Wort Sterben ist nach Möglichkeit zu vermeiden („Todesfall“ statt „Sterbefall“). Dagegen sind Formulierungen zu finden, die den Aspekt der doppelten Trauer angemessen zum Ausdruck bringen, ohne zu verurteilen. In summarischen Zusammenhängen soll dagegen auf eine Differenzierung verzichtet werden (z. B. im Gottesdienst am Totensonntag).

c) Eine Kennzeichnung von Bestattungen im Anschluss an selbstbestimmten Tod im Bestattungsregister soll geprüft und gegebenenfalls für statistische Zwecke verwendet werden.

6. Evaluation und Supervision

a) Für die Landeskirche soll benannt werden, welche Arbeitsstelle für die Thematik zuständig ist.

b) Durch die unter a) benannte Arbeitsstelle soll eine Evaluation der Erfahrungen mit der Thematik im Pfarrdienst erstellt werden und auf Nachfrage kirchlichen Stellen oder spätestens nach 5 Jahren dem theologischen Ausschuss der Synode zur Verfügung gestellt werden.

c) Für die Selbstklärung im Zusammenhang mit der oder im Anschluss an die Begleitung eines Menschen bei einem selbstbestimmten Tod soll in der Seelsorge tätigen Mitarbeitenden Supervision auf Wunsch gewährt“

Präsidentin Foth, Sabine: Vielen Dank. Es ist vorgesehen, den Antrag an den Ausschuss für Diakonie unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses zu verweisen. Wer kann dem zustimmen? Das ist mehrheitlich. Vielen Dank.

Liebe Synodale, wir haben heute einen Rekord gebrochen. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir irgendwann schon mal bis gegen 23:10 Uhr getagt haben. Vielen Dank für das Durchhalten, und vielen Dank auch an die Firma Goldenbaum dort oben. Das ist wirklich herausfordernd. (Beifall) Danke auch an die Pressebank und dafür, dass alle bis zum Ende dageblieben sind. Super! (Beifall) Und Dank natürlich auch an das Kollegium. (Beifall)

Ich kann nun leider nicht sagen: Weil wir so spät ins Bett kommen, fangen wir morgen später an. Das funktioniert nicht. Wir beginnen morgen pünktlich um 08:30 Uhr.

Gleich folgt noch die Andacht, die uns Renate Schweikle halten will. Ich möchte zuvor noch etwas bekannt geben: Über unseren Verlust werde ich am Samstag sprechen. Aber zum Verlust kommt ein Neuanfang. Wir werden im ersten Halbjahr eine neue Geschäftsstellenleitung haben. Die Bewerbungsgespräche sind abgeschlossen, die Mitarbeitervertretung hat zugestimmt, das Kollegium hat auch zugestimmt. Herr Alexander Veigel wird in die Fußstapfen von Pia Marquardt treten. (Beifall)

Nun wünsche ich nach der Andacht dann eine gute Nacht.

(Ende der Sitzung 23:10 Uhr)